



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

**„Übergeben und nimmer leben?“**

Handlungsräume und deren dahinterstehenden Logiken  
im bäuerlichen Ausgedinge.

Eine Analyse von Übergabsverträgen der Herrschaften Ottenstein und  
Aspang 1780–1849

verfasst von / submitted by

Michael Otterer, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Univ. Prof. Dr. Margareth Lanzinger

|                                                                                                   |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung                                                                                     | 4  |
| 1.1. Forschungsstand                                                                              | 6  |
| 1.2. Fragestellung                                                                                | 13 |
| 1.3. Theoretische und methodische Herangehensweise                                                | 14 |
| 1.3.1. Historisch-anthropologische Zugänge                                                        | 14 |
| 1.3.2. Untersuchungsraum und -zeit                                                                | 17 |
| 1.3.3. Quellen und deren Auswertung                                                               | 22 |
| 1.4. Struktur der Arbeit                                                                          | 24 |
| 2. Vormoderne Alterssicherung                                                                     | 28 |
| 2.1. Das „hohe Alter“ und dessen Bewertung in der Vormoderne                                      | 28 |
| 2.2. Ein von Arbeit befreiter Lebensabend?                                                        | 31 |
| 2.3. Alters(un)sicherung außerhalb von Familie und Verwandtschaft                                 | 33 |
| 2.4. Alterssicherung innerhalb von Familie und Haushalt                                           | 37 |
| 2.5. Alterssicherung im bäuerlichen Ausgedinge                                                    | 40 |
| 2.5.1. Charakteristika des bäuerlichen Ausgedinges                                                | 40 |
| 2.5.2. Die sozialen Rollen der Altbauern und der<br>Altbäuerinnen im Ausgedinge                   | 43 |
| 3. Obrigkeitsliche, gewohnheitspraktische und sozioökonomische Rahmenbedingungen                  | 47 |
| 3.1. Der obrigkeitliche Einfluss auf Möglichkeit und Umfang eines Ausgedinges                     | 47 |
| 3.2. Die bäuerlichen Erbpraktiken und Erbrechte                                                   | 51 |
| 3.2.1. Praktiken der Besitzübergabe                                                               | 52 |
| 3.2.2. Die Frage des Hofnachfolgers oder der Hofnachfolgerin                                      | 57 |
| 3.3. Die Auswirkungen der Ehegüterpraxis auf den Handlungsraum<br>der Altbauern und Altbäuerinnen | 59 |
| 3.4. Sozioökonomische Entwicklungen im Spätféudalismus                                            | 64 |

|                                                                                                                 |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 4. Individuelle Handlungslogiken in bäuerlichen Ausgedinge-Arrangements                                         |     |
| in den Herrschaften Ottenstein und Aspang                                                                       | 70  |
| 4.1. Bäuerliche Ausgedinge in den Herrschaften Ottenstein und Aspang                                            | 70  |
| 4.2. Logiken der Haus- und Hofübergabe                                                                          | 73  |
| 4.2.1. Logiken der Übergeber und Übergeberinnen                                                                 | 73  |
| 4.2.2. Logiken der Übernehmer und/oder der Übernehmerinnen                                                      | 85  |
| 4.3. Der Ausgedinge-Vertrag – eine Absicherung gegen das Unvorhersehbare?                                       | 94  |
| 4.3.1. Das Ausgedinge mit Nicht-Verwandten                                                                      | 94  |
| 4.3.2. Konfliktregelungen                                                                                       | 98  |
| 5. Handlungsräume im bäuerlichen Ausgedinge                                                                     | 101 |
| 5.1. Zwischen Integration und Separation                                                                        | 101 |
| 5.1.1. Zwischen Integration und Separation in der Herrschaft Ottenstein                                         | 103 |
| 5.1.2. Zwischen Integration und Separation in der Herrschaft Aspang                                             | 112 |
| 5.2. Wiederverhehelichung im Ausgedinge                                                                         | 122 |
| 6. Resümee                                                                                                      | 126 |
| 7. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis                                                                          | 135 |
| 8. Quellen- und Literaturverzeichnis                                                                            | 136 |
| 8.1. Quellen                                                                                                    | 136 |
| 8.1.1. Archivmaterial                                                                                           | 136 |
| 8.1.2. Gedruckte Quellen                                                                                        | 138 |
| 8.2. Literatur                                                                                                  | 139 |
| 9. Anhang – Transkriptionen Kauf- und Übergabsverträge (Auswahl)                                                | 150 |
| 9.1. Übergabs- und Kaufvertrag zwischen Theresia Grister und Johann sowie Maria Anna Grister (1813)             | 150 |
| 9.2. Übergabs- und Kaufvertrag zwischen Johann (Senior) sowie Anna Maria Starr und Johann Starr (Junior) (1831) | 152 |
| 9.3. Übergabs- und Kaufvertrag zwischen Mathias Luef (Senior) und Mathias Luef (Junior) (1793)                  | 154 |
| 9.4. Übergabs- und Kaufvertrag zwischen Phillip sowie Barbara Weninger und Franz Weninger (1840)                | 158 |

## 1. Einleitung

Österreichs Pensionssystem bietet gegenwärtig alten Menschen im internationalen Vergleich eine gute Altersabsicherung, die meist einen von Erwerbstätigkeit befreiten Lebensabend ermöglicht. Die ansteigende Lebenserwartung sorgt dafür, dass der Anteil der Pensionisten und Pensionistinnen in der Bevölkerung stetig zunimmt. Debatten über die Finanzierbarkeit des Pensionssystems wurden in den letzten Jahren lauter.<sup>1</sup> Ein Anstieg des Pensionsantrittsalters scheint unumgänglich.<sup>2</sup> Gleichzeitig nimmt die Altersarmut zu.<sup>3</sup> Trotzdem ist das derzeitige österreichische Pensionssystem eine maßgebliche Errungenschaft des Wohlfahrtsstaates, welches eine adäquate Versorgung älterer Mitmenschen ermöglicht und in Risikosituationen ein soziales Netz bietet.<sup>4</sup>

Eine gesetzliche Altersrente, die einen Großteil der Bevölkerung miteinschloss, setzte sich in den meisten europäischen Ländern erst nach einem langwierigen Prozess in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durch.<sup>5</sup> Dies galt auch für Österreich, wobei es dort aber bereits in der Zwischenkriegszeit Ansätze eines gesetzlichen Pensionssystems, das die gesamte Bevölkerung umfasste, gab.<sup>6</sup> Doch erst das allgemeine Sozialversicherungsgesetz von 1955 sorgte dafür, dass eine breite Bevölkerungsschicht eine gesetzliche Altersrente bekam. Dabei waren aber nicht alle Bevölkerungsgruppen miteinbezogen. So gab es zum Beispiel für Landwirte und Landwirtinnen erst ab 1969 eine gesetzliche Rentenversicherung.<sup>7</sup> Ein von Erwerbstätigkeit befreiter Lebensabend durch eine gesetzlich geregelte Altersrente ist somit ein sehr junges Phänomen.

Vor der Entstehung des Wohlfahrtsstaates war ein Großteil der Menschen gezwungen, solange zu arbeiten, wie es die physische Verfassung ermöglichte.<sup>8</sup> Ein bestimmtes Alter war keine

---

<sup>1</sup> Leopold Stefan, Analyse Globaler Vergleich: Österreich verschläft Pensionsreformen Österreicher gehen etwas später in Pension. Dennoch ist die Altersvorsorge wenig nachhaltig, zeigt eine OECD-Studie. In: Der Standard at. 5. Dezember 2017, online unter <https://www.derstandard.at/story/2000069291285/globaler-vergleich-oesterreichs-verschlaeft-pensionsreformen> (7. Mai 2020).

<sup>2</sup> Pensionsantrittsalter steigt weiter. In: Der Standard at. 24. März 2019, online unter <https://www.derstandard.at/story/2000100110089/pensionantrittsalter-steigt-weiter> (7. Mai 2020).

<sup>3</sup> Umfrage. Ein Viertel der Frauen hat laut Umfrage Angst vor Altersarmut. SPÖ-Frauenchefin Heinisch-Hosek warnt vor Verschlechterung durch neue Sozialhilfe. In: Der Standard at. 12. April 2019, online unter <https://www.derstandard.at/story/2000101514055/ein-viertel-der-frauen-hat-laut-umfrage-angst-vor-altersarmut> (7. Mai 2020).

<sup>4</sup> Josef Ehmer, Sozialgeschichte des Altes (Frankfurt a. M. 1990) 119.

<sup>5</sup> Ebenda, 87, 113–116, 119–126.

<sup>6</sup> Ebenda, 115; Ernst Bruckmüller, Soziale Sicherheit für Bauern und Landarbeiter. In: Ernst Bruckmüller, Roman Sandgruber, Hannes Stekl (Hg.) Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter, Gewerbetreibender und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung (Geschichte und Sozialkunde, Bd. 3, Salzburg 1978) 15–129, hier 86.

<sup>7</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 122f.

<sup>8</sup> Hermann Zeitlhofer, Arbeit und Alter in ländlichen Gesellschaften der Frühen Neuzeit. Die Erwerbstätigkeit im Alter zwischen eigenem Besitz und den Zwängen einer „Ökonomie des Auskommens“, In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1 (2008) 31–54, hier 31–33, 53.

Zäsur, die das Erwerbsleben vom arbeitsfreien Ruhestand trennte.<sup>9</sup> Vielmehr musste der Arbeitseinsatz in einem graduellen Prozess abnehmender Kräfte den verbliebenen körperlichen Fähigkeiten angepasst werden.<sup>10</sup>

Wieweit gewohnte Tätigkeiten ausgeübt werden konnten, war milieu- und fähigkeitsspezifisch unterschiedlich. Einem Handwerksmeister beispielsweise war es oft leichter möglich, die geforderten Aufgaben im höheren Alter zu verrichten. Bauern und Bäuerinnen hingegen konnten mit zunehmendem Alter die körperlich sehr anstrengenden Arbeitserfordernisse schwerer erfüllen.<sup>11</sup> Die altersbedingte abnehmende Leistungsfähigkeit konnte für die alten Menschen zu einem existenzgefährdenden Problem werden.<sup>12</sup> Dies galt vor allem für Personen, die ohne materielle Rücklagen oder ohne bestehendes soziales Netz waren.<sup>13</sup>

Anders verhielt es sich bei alten Menschen, die über Haus- oder Landbesitz verfügten. Insbesondere am Land bot Hausbesitz auch für die unterbäuerliche Schicht der Häusler und Häuslerinnen einen Rückhalt im Alter, da mit dem Haus ein Mindestmaß an Grundsicherung durch Unterkunft und Nahrungsversorgung gegeben war.<sup>14</sup> Vollbauernstellen gewährleisteten aufgrund der größeren ökonomischen Basis und einer dementsprechenden leistungsfähigeren Subsistenzwirtschaft viel häufiger eine adäquate Alterssicherung.<sup>15</sup> So bot der Bauernhof ideale Voraussetzungen, um den altersbedingten Leistungsabfall des Bauern oder der Bäuerin abzufedern. Denn im Rahmen der bäuerlichen Hausgemeinschaft konnten die Arbeitslasten fähigkeitsspezifisch angepasst werden.<sup>16</sup> Körperlich anstrengende Arbeiten konnten beispielsweise an Kinder oder an das Gesinde weiter delegiert werden. Aber auch mit Hilfe eines jüngeren Ehepartners oder einer jüngeren Ehepartnerin konnte nach einer Verwitwung der Bauernhof weiterbewirtschaftet werden. In diesen Fällen blieb man in der Position eines Haushaltsvorstehers oder einer Haushaltsvorsteherin bis ans Lebensende und war im Alter materiell abgesichert.<sup>17</sup>

---

<sup>9</sup> Michael Mitterauer, Problemfelder einer Sozialgeschichte des Alters. In: Helmut Konrad (Hg.), *Der alte Mensch in der Geschichte* (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik, Bd. 11, Wien 1982) 9–61, hier 17f.

<sup>10</sup> Michael Mitterauer, Familienwirtschaft und Altersversorgung. In: Michael Mitterauer, Reinhard Sieder (Hg.), *Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie* (München 1991) 187–210, hier 189.

<sup>11</sup> Mitterauer, *Problemfelder*, 15f.

<sup>12</sup> Mitterauer, *Familienwirtschaft*, 187.

<sup>13</sup> Sabine Veits-Falk, Armut an der Wende zum Industriezeitalter. In: Ernst Bruckmüller (Hg.), *Armut und Reichtum in der Geschichte Österreichs* (Wien 2012) 89–112, hier 97.

<sup>14</sup> Reinhard Sieder, *Sozialgeschichte der Familie* (Frankfurt a. M. 1987) 62–64; Zeitlhofer, *Arbeit und Alter*, 53.

<sup>15</sup> Michael Mitterauer, Auswirkungen von Urbanisierung und Frühindustrialisierung auf die Familienverfassung an Beispielen des österreichischen Raums. In: Werner Conze *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas* (Schriftreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte, Bd. 21, Stuttgart 1976) 53–146, hier 116f.

<sup>16</sup> Mitterauer, *Familienwirtschaft*, 189.

<sup>17</sup> Zeitlhofer, *Arbeit und Alter*, 44.

Im ländlichen österreichischen Raum verkauften oder übergaben ältere Bauern und/oder Bäuerinnen ihre Höfe an eine jüngere Generation und traten somit die Besitzrechte und die Führungsposition ab.<sup>18</sup> Als Gegenleistung bedingten sich die meist alten Übergeber und/oder Übergeberinnen Wohnrecht, Nahrungsversorgung und ähnliches aus, wodurch sie je nach ökonomischer Basis des Hofes eine gewisse Absicherung im Alter hatten.<sup>19</sup> „Diese spezielle Einrichtung begegnet unter sehr verschiedenen Bezeichnungen, etwa Altenteil, Ausgedinge, Auszug, Auszug, Ausnahm, Leibzucht, Leibgedinge, Viertel, ‚narem‘ (=Nahrung).“<sup>20</sup> Mit der Hofübergabe und dem damit verbundenen Machtverlust begann für die Altbauern und Altbäuerinnen als Ausnehmer und Ausnehmerinnen ein völlig neuer Lebensabschnitt.<sup>21</sup> Das weitverbreitete Sprichwort „übergeben und nimmer leben“<sup>22</sup> zeigt deutlich die Befürchtung, dem Übernehmer und/oder der Übernehmerin nach der Hoftransferierung ohnmächtig ausgeliefert zu sein.<sup>23</sup> Die Masterarbeit geht davon aus, dass diese negative Sichtweise nur in selteneren Fällen zutraf, denn meist ergaben sich für den Übergeber und/oder die Übergeberin auch nach dem Wechsel ins Ausgedinge sehr umfangreiche Handlungsräume. In den Ausgedinge-Vereinbarungen der Übergabs- oder Kaufverträge wurde dafür ein gewisser rechtlicher Rahmen festgelegt.<sup>24</sup> So konnten sich der Ausnehmer und/oder die Ausnehmerin auf dem übergebenen Hof weiter integrieren und eine nun inferiore Rolle akzeptieren<sup>25</sup> oder sich in eigene Bereiche separieren und dort sogar selbstständig im kleinen Umfang weiterwirtschaften.<sup>26</sup>

### 1.1. Forschungsstand

Untersuchungen zur Altersversorgung im Ausgedinge erfolgten speziell ab den 1970er Jahren im Rahmen der historischen Familienforschung. Der Hinwendung zu alltäglichen Phänomenen ging eine Veränderung in den historischen Wissenschaften voraus. Neue Ansätze, die einen anthropologischen Zugang zur Geschichtsforschung forderten, wurden lauter. Themenfelder

---

<sup>18</sup> Christine Fertig, Stem families in rural northwestern Germany? Family systems, intergenerational relations and family contracts. In: The History of the Family, 23, H2 (2018) 196–217, hier 198.

<sup>19</sup> Karl Schmidt, Gutsübergabe und Ausgedinge. Eine agrarpolitische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Alpen- und Sudetenländer, Bd. 1 (Wien 1920) 1.

<sup>20</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 194.

<sup>21</sup> Fertig, Stem families, 198f.

<sup>22</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 199; Margit Ram, „Übergeben–nimmer leben?“. In: lkonline. Landwirtschaftskammer Tirol, 10.4.2018, online unter <https://tirol.lko.at/übergeben-nimmer-leben+2500+2722674> (5. Mai 2020).

<sup>23</sup> Gertraud Seiser, Generationswechsel im benachteiligten Gebiet: Eine Fallstudie über Hofübergaben. In: Ländlicher Raum. Online-Fachzeitschrift des BMLFUW Jahrgang 2009, online unter [https://www.bmlrt.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/Online-Fachzeitschrift-Laendlicher-Raum/archiv/2009/seiser.html](https://www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung/Online-Fachzeitschrift-Laendlicher-Raum/archiv/2009/seiser.html) (5. Mai 2020) 1–26, hier 11.

<sup>24</sup> Mitterauer, Problemfelder, 21.

<sup>25</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 195.

<sup>26</sup> Zeitlhofer, Arbeit und Alter, 41f.

der menschlichen Erfahrungen, die Geburt, Familie oder Alter ins Zentrum rückten, traten ab den 1960er Jahren in den Fokus der historischen Forschung.<sup>27</sup> Im angelsächsischen Raum war es die „Cambridge group for the history of population and social structure“, die ab den 1960er Jahren historisch-anthropologische Perspektiven in den Vordergrund rückte. Dies machte unter anderem auch Altersstrukturen in den Familien sichtbar, wodurch Alter in den Blickpunkt der Forschung geriet.<sup>28</sup> Heute zählt besonders Pat Thane, die Alter in Bezug auf soziale und genderbezogene Ungleichheit vor allem in England untersucht, zu einer der wichtigsten VertreterInnen der historischen Altersforschung im angelsächsischen Raum.<sup>29</sup> Sie zeigt, so auch im Aufsatz „Es ist gut, in der Nähe zu sein – aber nicht zu nah“, die Historizität intergenerationaler Beziehungen in England ab dem 17. Jahrhundert auf.<sup>30</sup>

Im deutschen Sprachraum hatte sich Arthur Imhof auf Grundlage demographischer Daten mit der tendenziell ansteigenden Lebenserwartung auseinandergesetzt.<sup>31</sup> Peter Borscheid wiederum hat mit der „Geschichte des Alters“ ein mentalitätsgeschichtliches Werk verfasst, bei dem auf der Grundlage von Rechtstexten die veränderten Altersbilder in Europa vom Spätmittelalter bis ins 18. Jahrhundert skizziert werden.<sup>32</sup> Aus dem Umfeld der Wiener Familienforschung war es vor allem Josef Ehmer, der sich der Erfahrung Alter annäherte. Ehmer verfasste eine Sozialgeschichte des Alters, die dabei die materielle Dimension alter Menschen untersucht hat. Hierzu werden auch Logiken und Möglichkeiten alter Menschen in Bezug auf ihre materielle Absicherung ersichtlich, Ausgedinge ist eine davon.<sup>33</sup>

Die Altersabsicherung im Ausgedinge erfolgte oft im Familienverband. Historisch-anthropologische Forschungen zur Historizität der Familien und deren Funktionsweisen waren deshalb zentral für Untersuchungen zur Altersversorgung. Besonders um den Sozialhistoriker Michael Mitterauer entwickelte sich in den 1970er Jahren im deutschen Sprachraum eine Hochphase der historischen Familienforschung.<sup>34</sup> Dabei gelang es die typisch traditionelle Vorstellung, dass der Großteil der europäischen vorindustriellen Familien Großfamilienfamilien waren, zu

---

<sup>27</sup> Gert Dressel, *Historische Anthropologie. Eine Einführung* (Wien/Köln/Weimar 1996) 59–62.

<sup>28</sup> Peter Laslett, *Family life and illicit love in earlier generations. Essays in historical sociology* (Cambridge 1980).

<sup>29</sup> Professor Pat Thane. In: Kings College London. Online unter <https://www.kcl.ac.uk/people/professor-pat-thane> (5. Mai 2020).

<sup>30</sup> Pat Thane, *Es ist gut in der Nähe zu sein–aber nicht zu nah’. Ältere Menschen und ihre Familien in England seit dem 17. Jahrhundert*. In: Margareth Lanzinger, Edith Saurer (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht* (Göttingen 2007) 73–98.

<sup>31</sup> Arthur Imhof, *Die gewonnenen Jahre. Von der Zunahme unserer Lebensspanne seit dreihundert Jahren oder von der Notwendigkeit einer neuen Einstellung zu Leben und Sterben. Ein historischer Essay* (München 1981).

<sup>32</sup> Peter Borscheid, *Geschichte des Alters, Vom Spätmittelalter zum 18. Jahrhundert* (München 1989).

<sup>33</sup> Ehmer, *Sozialgeschichte*.

<sup>34</sup> Dressel, *Anthropologie*, 85; Hermann Zeitlhofer, *Besitzwechsel und sozialer Wandel. Lebensläufe und sozio-ökonomische Entwicklungen im südlichen Böhmerwald, 1640–1840* (Wien/Köln/Weimar 2014) 273.

widerlegen.<sup>35</sup> Ausgedinge-Arrangements wurden dabei ebenfalls zu einem vielbeachteten Untersuchungsgegenstand.<sup>36</sup> Auch hier versuchte man traditionelle Ansichten, dass das Ausgedinge die typische Altersversorgung am Land war, zu hinterfragen. Das hing vor allem mit den idealisierenden Vorstellungen, die am Ende des 19. Jahrhunderts in Bezug auf die konservativen Familienvorstellungen von Wilhelm Heinrich Riehl entstanden waren, zusammen.<sup>37</sup> Den Mittelpunkt dabei bildete das sogenannte „Ganze Haus“ als Produktions- und Lebensgemeinschaft, das einer patriarchalen Ordnung entsprungen war.<sup>38</sup> Dort sollte idealtypisch auch die Versorgung alter Menschen erfolgen.<sup>39</sup> Diese Vorstellungen hatten sich bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts erhalten. Besonders der Sozialhistoriker Otto Brunner griff die Idee des autarken „ganzen Hauses“ in den 1950er Jahren auf, um ökonomische Logiken auf Bauernhöfen in vormoderner Zeit zu erklären.<sup>40</sup> Dieses Modell wurde und wird aber scharf kritisiert. So agierten Bauernstellen auch in der Vormoderne immer nur bedingt autark und Marktbeziehungen fanden in einer gewissen Weise immer statt. Zudem zeichnete Brunner ein sehr statisches oft harmonisches Bild von der vormodernen bauerlichen Familie als patriarchalisch dominierte Produktions- und Lebensgemeinschaft. Dabei übersah er, dass die Beziehungen frühneuzeitlicher Bauernfamilien oft sehr komplex und meist von Konflikten zwischen den Generationen und den Geschlechtern durchzogen waren.<sup>41</sup>

Die Institution des Ausgedinges wurde aber bereits viel früher kritisiert und schon am Ende des 19. Jahrhunderts als nicht mehr zeitgemäß und ökonomisch unrentabel in Frage gestellt.<sup>42</sup> Studien, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzten, wie jene von Karl Schmidt „Gutsübergabe und Ausgedinge“,<sup>43</sup> arbeiteten die historische Entwicklung der Institution des Ausgedinges heraus und stellten Vor- und Nachteile einander gegenüber.

Die generalisierende Vorstellung, dass das Ausgedinge in der Vormoderne als Altersversorgungsinstitution par excellence für Bauernfamilien diene, wurde aber in den 1970er Jahren

---

<sup>35</sup> Michael Mitterauer, Der Mythos von der vorindustriellen Großfamilie. In: Michael Mitterauer, Reinhard Sieder (Hg.) Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie (München 1991) 46–71.

<sup>36</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 273.

<sup>37</sup> Ebenda, 272.

<sup>38</sup> Josef Ehmer, House and the stem family in Austria. In: Antoinette Fauve-Chamoux, Emiko Ochiai (Hg.), The stem family in Eurasian perspective. Revisiting house societies, 17th-19th centuries (Bern u.a.) 103–131, hier 103f.

<sup>39</sup> Zeitlhofer, Arbeit und Alter, 33f.

<sup>40</sup> Otto Brunner, Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“ In: Otto Brunner, Neue Wege der Sozialgeschichte. Vorträge und Aufsätze (Göttingen 1956) 33–61.

<sup>41</sup> Claudia Opitz, Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des „Ganzen Hauses“. In: Geschichte und Gesellschaft 20 (1994) 88–98, hier 89–94.

<sup>42</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 272.

<sup>43</sup> Schmidt, Gutsübergabe.

nachhaltig widerlegt.<sup>44</sup> Dies zeigt auch Michael Mitterauer bei seiner Funktionsanalyse von Familien als Produktions- und Lebensgemeinschaft,<sup>45</sup> die unter anderem auf der Grundlage serieller Quellen, wie Seelenbeschreibungen aus Salzburg und Österreich unter der Enns, erfolgte. Mitterauer betonte vor allem die Bedeutung von Wiederverhehelichung in handwerklichen Haushalten und auf Bauernhöfen, bei der nämlich ein Rückzug in eine Versorgungsinstitution, wie dem bäuerlichen Ausgedinge, nicht notwendig war.<sup>46</sup> Mitterauer setzte die hohe Wiederverhehelichungsrate auch in Bezug zur häuslichen Produktionsgemeinschaft, deren Funktionieren nur durch die Ausfüllung beider geschlechtsspezifischen Rollen gewährleistet war. Fiel ein Teil des bäuerlichen Produktionspaares durch Tod weg, musste er schnellstmöglich wieder, oft durch eine neue Ehe, ergänzt werden.<sup>47</sup> Daneben verwies er allerdings darauf, dass die Wiederverhehelichungsrate kontinuierlich bis ins 19. Jahrhundert zurückging und eine intergenerationale Hofübergabe üblicher wurde. Diese Form wurde besonders ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf Bauernstellen dominierend. Ausschlaggebend war allerdings auch die positive Agrarkonjunktur von den 1830er bis in die 1870er Jahre. Denn die dadurch verbesserte materielle Basis der Hofstellen machte oft ein Ausgedinge erst leistbar. Diese Zunahme der vereinbarten Ausgedinge beeinflusste den Diskurs nachhaltig, wodurch Altersversorgung in Mehrgenerationenfamilien mit Ausgedinge für vormoderne Bauernstellen als Regel angenommen wurde.<sup>48</sup>

Die Verbreitung des Phänomens Mehrgenerationenfamilie mit Ausgedinge untersuchte auch der Historiker Lutz Berkner. Dieser kam in seinem Waldviertler Untersuchungsgebiet zu dem Schluss, dass Ausgedinge-Familien zeitlich begrenzte lebenszyklische Erscheinungen waren, da ein intergenerationaler Mehrgenerationenhaushalt nach dem Tod des Altbauern und der Altbäuerin wieder die Form einer Kernfamilie annahm.<sup>49</sup> Noch deutlicher wurde Thomas Held, der Ausgedinge-Familien für den österreichischen Raum auf der Grundlage serieller Quellen

---

<sup>44</sup> Vgl. unter anderem Thomas Held, Ausgedinge und ländliche Gesellschaft. Generationenverhältnisse in Österreich des 17. bis 19. Jahrhunderts. In: Christoph Konrad (Hg.) Gerontologie und Sozialgeschichte. Wege zu einer historischen Betrachtung des Alters. Beiträge einer internationalen Arbeitstagung am Deutschen Zentrum für Altersfragen, Berlin, 5.–7. Juli 1982 (Beiträge zur Gerontologie und Altenarbeit, Bd. 48, Berlin 1983) 151–185; Michael Mitterauer, Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiäre Arbeitsorganisationen im österreichischen Raum. In: Josef Ehmer, Michael Mitterauer (Hg.), Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften (Wien/Graz 1986) 185–325.

<sup>45</sup> Unter anderem Michael Mitterauer, Vorindustrielle Familienformen. In: Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 2 (1975) 123–185.

<sup>46</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 201f; Michael Mitterauer, Auswirkungen von Urbanisierung, 121.

<sup>47</sup> Mitterauer, Formen ländlicher Familienwirtschaft, 261.

<sup>48</sup> Mitterauer, Auswirkungen von Urbanisierung, 120f; Michael Mitterauer, Auswirkungen der Agrarrevolution auf die bäuerliche Familienstruktur in Österreich. In: Michael Mitterauer, Reinhard Sieder (Hg.), Historische Familienforschung (Frankfurt a. M. 1982) 241–270, hier 264.

<sup>49</sup> Lutz Berkner, The stem family and the developmental cycle of the peasant household. An eighteenth-century Austrian example. In: The American Historical Review, 77, H2 (1972) 398–418, hier 405.

vom 17. bis zum 18. Jahrhundert analysierte und diese überhaupt als eine Seltenheit charakterisierte.<sup>50</sup> Denn „sogar in der Altersgruppe von 51-70 Jahren konnten sich im Durchschnitt weniger als 10% [an] den vertraglichen Leistungen eines Ausgedinges erfreuen“.<sup>51</sup> Held bestätigt allerdings auch die Annahme Mitterauers, dass im 19. Jahrhundert die Bedingungen für die Errichtung eines Ausgedinges besser wurden. Dieser Umstand mindert jedoch in keiner Weise die Bedeutung von Kauf- beziehungsweise Übergabsverträgen und deren Erforschung, denn diese machen die Ausgestaltung von Generationsbeziehungen mit ihren Logiken sichtbar.<sup>52</sup> Neuere Forschungen zu Altenteilen heben intergenerationale Beziehungen hervor. Christine Fertig betont, dass in den von ihr untersuchten Übergabsverträgen Westfalens des 19. Jahrhunderts Altersversorgungsbestimmungen in einer nur sehr kurzen und knappen Form festgehalten wurden. Fertig attestiert dem intergenerationalen Verhältnis zwischen Eltern und Kindern eine hohe Vertrauensbasis, bei dem die Eltern vor allem „childlike love and attention“ erwartet haben.<sup>53</sup> Viele der Ausnahms-Forderungen sollten deshalb nur im Konfliktfall angewendet werden.<sup>54</sup> Diese Funktion von Ausgedinge-Bestimmungen wird in der Forschung durchgehend betont.<sup>55</sup> David Gaunt hob ausgehend von Forschungen im skandinavischen Raum hervor, dass Ausgedinge-Forderungen in erster Linie als Drohung des Übergebers und/oder der Übergeberin gegenüber dem Übernehmer und/oder der Übernehmerin gedacht waren, um Konflikte nicht ausarten zu lassen.<sup>56</sup> Demgegenüber betont Beatrice Moring, dass Ausgedinge-Arrangements vor allem für den Fall vereinbart wurden, wenn die Höfe nachträglich den Eigentümer wechselten.<sup>57</sup> In der Vormoderne kam es öfters vor, dass alte Menschen im Ausgedinge mit einem nicht verwandten Hausbesitzer und/oder einer Hausbesitzerin konfrontiert wurden. Der Hof konnte vom Übergeber und/oder der Übergeberin selbst an Nicht-Verwandte verkauft werden. Aber auch der Übernehmer und/oder die Übernehmerin konnten den Hof später weiterverkaufen.<sup>58</sup> Das Ausgedinge hing aber am Hof und nicht an den Kindern.<sup>59</sup>

---

<sup>50</sup> Held, Ausgedinge.

<sup>51</sup> Ebenda, 167.

<sup>52</sup> Ebenda, 183f.

<sup>53</sup> Fertig, Stem families, 205.

<sup>54</sup> Ebenda, 210f.

<sup>55</sup> Unter anderem Fertig, Stem families; David Gaunt, Formen der Altersversorgung in Bauernfamilien Nord- und Mitteleuropas. In: Michael Mitterauer, Reinhard Sieder (Hg.) Historische Familienforschung (Frankfurt a. M. 1982) 156–191; Dana Štefanová, Erbschaftspraxis, Besitztransfer und Handlungsspielräume von Untertanen in der Gutsherrschaft. Die Herrschaft Frýdlant in Nordböhmen, 1558–1750 (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien. Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Universität Wien, Bd. 34, Wien/Köln/Weimar 2009).

<sup>56</sup> Gaunt, Formen, 161.

<sup>57</sup> Beatrice Moring, Widowhood options and strategies in preindustrial northern Europe. In: The History of the Family 7 H1 (2002) 79–99, hier 93.

<sup>58</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 166.

<sup>59</sup> Ebenda, 211.

Hierbei spielte auch die Ehegüterpraxis eine wichtige Rolle. Denn bedingt durch die Gütergemeinschaft und die vormodernen hohen Wiederverhehelichungsraten – wie dies im heutigen Niederösterreich der Fall war<sup>60</sup> – konnte es vorkommen, dass, nachdem das Kind, welches den Hof übernommen hatte, verstorben war, dessen Ehepartnerin oder deren Ehepartner wieder heiratete. Somit bestand zu dem neuen Hofbesitzer oder der neuen Hofbesitzerin kein blutsverwandtschaftliches Verhältnis.<sup>61</sup> Zudem war dieser neue Mitbesitzer oder diese neue Mitbesitzerin, der oder die nun für die Erfüllung der Ausgedinge-Leistungen mitverantwortlich war, an der Aushandlung der Altenteilbestimmungen noch nicht beteiligt gewesen.<sup>62</sup> Der Einfluss der Ehegüterpraxis auf die Handlungsräume von Witwen wird insbesondere in der neueren Forschung betont. Margareth Lanzinger argumentiert beispielsweise, dass bei Ehegütertrennung, so in ihrem Untersuchungsraum in Tirol, oft keine Versorgungsinstitution, wie das Ausgedinge, für Witwen vorhanden war und es kein Recht auf Versorgung am Hof nach dem Tod des Gatten gab.<sup>63</sup> Anders sah dies in Österreich unter der Enns aus, wo eheliche Gütergemeinschaft praktiziert wurde, dort konnte die Frau nach dem Tod ihres Mannes viele Optionen haben. Sie konnte wieder heiraten, den Hof selbstständig führen oder ins Ausgedinge wechseln.<sup>64</sup> Handlungsoptionen von Witwen und deren dahinterstehenden Logiken werden in den letzten Jahren in einem gesamteuropäischen Kontext untersucht. Vor allem das Buch von Beatrice Moring und Richard Wall „Widows in European economy and society, 1600–1920“<sup>65</sup> zeigt die verschiedenen Handlungsoptionen von Witwen in unterschiedlichen europäischen Räumen. Dabei steht besonders die vertraglich vereinbarte Alterssicherung für Witwen im Vordergrund, die der Witwe nach der Übergabe ein relativ selbstständiges Leben ermöglichte.<sup>66</sup>

Die Handlungslogiken von Altbauern und Altbäuerinnen, die sie dazu bewegten, in ein Ausgedinge zu wechseln, wurden auch von der Erbpraxis mitgeprägt. Denn die Frage, ob das Jüngsten- oder das Ältestenerbrecht bevorzugt wurde, beeinflusste das Antrittsalter im Ausgedinge

---

<sup>60</sup> Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster, Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (L'HOMME Archiv. Quellen zur Feministischen Geschichtswissenschaft Bd. 3, Köln/Weimar/Wien 2010) 27–120, hier 72.

<sup>61</sup> Mitterauer, Auswirkungen von Urbanisierung, 119.

<sup>62</sup> Fertig, Stem families, 210.

<sup>63</sup> Margareth Lanzinger, Janine Maegraith, Konkurrenz um Vermögen im südlichen Tirol des 16. Jahrhundert. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, 27, H1 (2016) 15–32, hier 20f.

<sup>64</sup> Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten, 61–64, 68, 70–72; Gertrude Langer-Ostrawsky, Bäuerliche Testamente als Instrumente der Generationengerechtigkeit in der niederösterreichischen Stiftsherrschaft Göttweig (18./19. Jahrhundert). In: Stefan Brakensiek, Michael Stolleis, Heide Wunder (Hg.), Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850 (Zeitschrift für historische Forschung. Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit, Beiheft 37, 2006) 265–282, hier 268.

<sup>65</sup> Beatrice Moring, Richard Wall, Widows in European economy and society, 1600–1920 (Woodbridge 2017).

<sup>66</sup> Ebenda, 138.

und dessen Dauer. Gertrude Langer-Ostrawsky meint, dass im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, wo das Jüngstenerbrecht dominierend war, die Logik dahinterstand, die Kosten durch ein langes Ausgedinge zu minimieren und längere Besitzzeiten des Hofvorstehers und/oder der Hofvorsteherin zu gewährleisten. Dadurch fielen auch weniger Abgaben bei häufiger Hofübergabe an.<sup>67</sup>

Die Bedeutung einer breiten ökonomischen Basis für die Gewährleistung eines Ausgedinges wurde in der Forschung vielfach hervorgehoben.<sup>68</sup> Wie unterschiedlich sich Vermögen auf den Handlungsraum alter Menschen in Ausgedingen auswirkte, betonte besonders Hermann Zeitlhofer in seinem Aufsatz „Arbeit und Alter in ländlichen Gesellschaften der Frühen Neuzeit“.<sup>69</sup> In dem er Übergabsverträge einer südböhmischen Pfarre des 18. Jahrhunderts verglich, hob er einerseits hervor, dass das Ausgedinge nicht mit Altersversorgung gleichzusetzen war, da vor allem unterbäuerliche Schichten mit den ausbedungenen Leistungen ihre Existenz nicht sichern konnten. Andererseits aber macht er auch deutlich, dass man sich auf leistungsfähigen Hofstellen dermaßen viel ausnehmen konnte, um im kleinen Maß weiter zu wirtschaften. Auch hier wurde auf die unterschiedlichen Handlungslogiken der Übergeber und Übergeberinnen, die durch die ökonomische Leistungsfähigkeit der Höfe bestimmt waren, verwiesen.<sup>70</sup>

Die durch die Kauf- und Übergabsverträge geschaffenen Handlungsräume und deren Logiken werden meistens in lokalen Studien widergegeben.<sup>71</sup> Hervorzuheben sind dabei die Dissertationen von Gertrude Langer-Ostrawsky „Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft in der Pfarre Maria Langegg im Dunkelsteinerwald 1788–1875“<sup>72</sup> sowie die von Leopold Kogler „Das

---

<sup>67</sup> Gertrude Langer-Ostrawsky, *Bäuerliche Testamente*, 269.

<sup>68</sup> Štefanová, *Erbschaftspraxis*, 199.

<sup>69</sup> Zeitlhofer, *Arbeit und Alter*.

<sup>70</sup> Ebenda, 35–43.

<sup>71</sup> Unter anderem Barbara Czeranowski, *Das bäuerliche Altenteil in Holstein, Lauenburg und Angeln 1650–1850. Eine Studie anhand archivalischer und literarischer Quellen* (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig – Holstein, Bd. 20, Neumünster 1988); Christine Fertig, *Hofübergabe im Westfalen des 19. Jahrhunderts: Wendepunkt des bäuerlichen Familienzyklus?* In: Christophe Duhamelle und Jürgen Schlumbohm (Hg.) *Eheschließungen des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien* (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 197, Göttingen 2003) 65–92; Josef Grulich, *Das ländliche Ausgedinge in der Frühen Neuzeit. Ein Beitrag zur Problematik der Wahrnehmung sozialer Kategorien im 17. und 18. Jahrhundert*. In: Vácalv Bůžek- Dana Štefanová (Hg.) *Menschen – Handlungen – Strukturen. Historisch-anthropologische Zugangsweisen in den Geschichtswissenschaften* (Opera Historica, 9, České Budějovice 2001) 343–369; Gertrude Langer-Ostrawsky, *Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft in der Pfarre Maria Langegg im Dunkelsteinerwald 1788–1875. Sozioökonomische Voraussetzungen von Familienformen und der Dauer des Zusammenlebens* (ungedr. Diss. Wien 1979); Leopold Kogler, *Das Ausgedinge vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Analyse zweier Bauerngemeinden, Seitenstetten und St. Peter/Au* (ungedr. Diss. Wien 1983); Hermann Rebel, *Peasant stem families in early modern Austria. Life plans, status tactics, and the grid of inheritance*. In: *Social Science History* 2 (1978) 255–291; Jürgen Schlumbohm, *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860* (Göttingen 1994); Štefanová, *Erbschaftspraxis*; Zeitlhofer, *Arbeit und Alter*.

<sup>72</sup> Langer-Ostrawsky, *Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft*.

Ausgedinge vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart“,<sup>73</sup> da diese einerseits detailliert die ausbedungenen Leistungen vorstellen und damit auch Handlungsmöglichkeiten der Übergeber und Übergeberinnen darlegen. Andererseits rücken sie auch die historischen Entwicklungen des Ausgedinges in den Vordergrund. Daneben behandeln sie in ihren Untersuchungen Lokalitäten, die sich wie meine Untersuchung im Erzherzogtum Österreich unter der Enns befanden.

## **1.2. Fragestellung**

Das Thema der bäuerlichen Alterssicherung und Altersversorgung im Ausgedinge wurde von mir bereits im kleinen Umfang im Zuge des Forschungsseminars „Erben und Vererben“ im Wintersemester 2018/19 behandelt. Dabei habe ich versucht, mögliche Handlungsfelder von Altbauern und Altbäuerinnen der Herrschaft Aspang zwischen 1789 und 1805 im Ausgedinge nachzuzeichnen. Die Masterarbeit nimmt die dort herausgearbeiteten Ergebnisse auf und erweitert sie, um so die Frage, inwieweit das Ausgedinge in den Herrschaften Ottenstein und Aspang zwischen 1780 und 1849 als Alterssicherung beziehungsweise als Altersversorgung zu verstehen war, zu beantworten. Diesbezüglich werden die Bedingungen und Logiken der Altbauern und Altbäuerinnen beleuchtet, die sie dazu brachten, ins Ausgedinge zu wechseln. Außerdem wird geprüft, wie sich diese Faktoren auf Umfang und Charakter des Altenteiles ausgewirkt haben. In diesem Zusammenhang sollen einerseits die gesamtgesellschaftlichen Strukturen, wie Erb- und Ehegüterpraktiken sowie der obrigkeitliche Einfluss untersucht werden. Daneben wird nach dem Einfluss der sozioökonomischen Bedingungen gefragt, der sich auf Anzahl und Form der Ausgedinge-Vereinbarungen besonders ab dem Ende des 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts intensiv auswirkte. Andererseits wird dieser gesamtgesellschaftliche Kontext mit individuellen Logiken verbunden. Diesbezüglich sollen Faktoren, wie beispielsweise der Familienstand, berücksichtigt werden. Denn Eheleute folgten anderen Logiken als Witwen oder Witwer bei der Aushandlung eines Ausgedinges. Aber auch das Verhältnis von übergebenden und übernehmenden Parteien wird bei der Untersuchung miteinbezogen. Überdies spielte die ökonomische Leistungsfähigkeit der Bauernhöfe eine zentrale Rolle. Infolgedessen können die jeweiligen Handlungslogiken herausgearbeitet werden, sodass die Frage nach den wesentlichen Gründen für den Wechsel ins Ausgedinge beantwortet wird. Darüber hinaus wird so eruiert, wie sich diese Logiken auf den Aushandlungsprozess und somit auf die möglichen Handlungsräume der Übergeber und Übergeberinnen ausgewirkt haben. Die sich ergebenden Handlungsräume werden aus den Altenteilbestimmungen ausgewählter Kauf- und

---

<sup>73</sup> Kogler, Ausgedinge.

Übergabsverträge herausgearbeitet, um so den Aktionsradius der Altbauern und Altbäuerinnen im Ausgedinge festzustellen.

Dementsprechend liegt der Fokus der Masterarbeit auf den Handlungsmöglichkeiten, die das Ausgedinge als bäuerliche Alterssicherungsinstitution geboten hat und auf den Handlungsräumen, die für die Altbauern und Altbäuerinnen erhalten blieben. Insbesondere wenn der Lebensunterhalt zumindest partiell selbst gesichert wurde, war ein selbstbestimmteres Leben möglich. In diesem Fall waren die Ausgedinge-Vereinbarungen in erster Linie als Alterssicherung von Bedeutung, der Versorgungscharakter war dabei weit weniger wichtig. In welchem Maß solche selbstbestimmten Handlungsräume ausgenommen wurden, hing nicht zuletzt davon ab, ob der Ausnehmer und/oder die Ausnehmerin weiterhin Teil des übergebenen Haushaltes blieben oder ob sie sich in eigene Bereiche absonderten. Aus diesem Grund sollen die sich daraus ergebenden Optionen, die von einer Integration in den übergebenen Haushalt bis hin zu einer vollständigen Separation von der jüngeren Generation reichten, in all ihren Ausprägungen untersucht werden.

Dabei werden zwei Herrschaften im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, im heutigen Niederösterreich, verglichen, so dass auch lokale Eigenheiten verdeutlicht werden können. Zu betonen ist allerdings auch, dass sich das Ausgedinge mit seinen Leistungen historisch verändert hat. Dieser Wandel mit seinen Auswirkungen wird ebenfalls untersucht, um zu sehen, in welche Richtungen die Veränderungen liefen.

### **1.3. Theoretische und methodische Herangehensweise**

#### **1.3.1. Historisch-anthropologische Zugänge**

Theoretisch verortet sich die Arbeit mit dem Thema Alter und Altersversorgung in der historischen Anthropologie. Der Mensch als handelndes und leidendes Wesen mit dessen Alltagsleben oder Erfahrungen war bis in die 1960er Jahre kaum Gegenstand der historischen Forschung. Gesellschaftliche Strukturen, die aufgrund ökonomischer, politischer und kultureller Bedingungen losgelöst vom Individuum die Gesellschaft bestimmten, wurden besonders von wichtigen historischen Schulen, wie der Annales in Frankreich oder der Bielefelder Schule um den Sozialhistoriker Hans-Ulrich Wehler, vertreten. Allgemeine Gesetzmäßigkeiten, die sich in jeder Zeit auswirkten, sollten mittels anschaulicher Theorien aufgezeigt werden. In der Annales-Schule um Fernand Braudel waren die geographischen Bedingungen der zentrale Faktor, der sich überzeitlich auf die Lebensbedingungen auswirkte. Allerdings gingen aus der Annales auch Impulse für eine historisch-anthropologische Zugangsweise, wie etwa durch Phillipe Ariés

und seiner Geschichte der Kindheit, aus. In der Bielefelder Schule hingegen waren es modernisierungstechnische Konzepte, die einen ständigen Fortschritt erwarten ließen. Diese strukturalistischen Ansätze beschrieben somit oft eine lineare Kontinuitätsentwicklung in der Geschichte.<sup>74</sup>

In den 1960er Jahren erfolgte durch eine Annäherung zwischen Anthropologie und Geschichtswissenschaft ein Paradigmenwechsel, von dem nun beide Seiten profitierten.<sup>75</sup> Die Anthropologie wurde durch die Berührung mit der Geschichtswissenschaft auf die Historizität „anthropologischer Konstanten“, wie Alter oder Geburt, aufmerksam. Für die Geschichtswissenschaft wiederum wurden menschliche Erfahrungen, Wahrnehmungen, Sinnstiftungen und Bedeutungszuschreibungen zum untersuchenden Gegenstand. Dabei stand vor allem das Alltägliche und nicht das Privilegierte im Vordergrund.<sup>76</sup> Nicht mehr den Strukturen galt die Aufmerksamkeit, sondern menschliche Handlungen und Handlungsmacht standen nun im Vordergrund. Dabei werden aber die Strukturen nicht ausgeblendet, sondern in ein Wechselverhältnis mit dem handelnden Subjekt gestellt.<sup>77</sup> Somit entsteht eine „Doppelkonstitution historischer Prozesse“, die „die Gleichzeitigkeit von gegebenen und produzierten Verhältnissen“ wiedergibt.<sup>78</sup> In der deutschsprachigen historischen Anthropologie waren es vor allem die Historiker Hans Medick und Alf Lüdtke, die dabei die Handlungsfähigkeit der historischen Akteure betonten und die Veränderbarkeit politischer, historischer oder ökonomischer Strukturen durch das Handeln und den Eigensinn hervorgehoben haben.<sup>79</sup>

Dabei steht der Akteurin und/oder dem Akteur ein Repertoire von Handlungsmöglichkeiten offen, die den Menschen ein Zurechtkommen in ihrer Umwelt ermöglichen.<sup>80</sup> Strukturiert werden die Handlungen dabei von inneren Logiken,<sup>81</sup> wie die sozioökonomischen Bedingungen, dem rechtlichen Status, dem Geschlecht, oder dem Familienstand, deren Bedeutung erst durch die Denkweise einer spezifischen Gruppe erzeugt wird. Geprägt werden diese Logiken von vielfältigen Kulturen, die für unterschiedlichste Handlungsmöglichkeiten einer Gruppe stehen, deren Bedeutung allerdings erst durch die praktische Verwirklichung zum Ausdruck kommt.<sup>82</sup> In der historischen Anthropologie geht es Historikern oder Historikerinnen, wie beispielsweise David Sabeau in seiner mikrohistorischen Untersuchung von Neckarhausen, gerade darum, die

---

<sup>74</sup> Dressel, *Anthropologie*, 62–70.

<sup>75</sup> Ebenda, 62.

<sup>76</sup> Ebenda, 59–62.

<sup>77</sup> Tanner, *Anthropologie*, 80.

<sup>78</sup> Ebenda.

<sup>79</sup> Ebenda, 80f.

<sup>80</sup> Gadi Algazi, *Kulturrück und die Rekonstruktion von Handlungsrepertoires*. In: *L'Homme: Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 11, H1 (2000) 105–119, 111.

<sup>81</sup> Dressel, *Anthropologie*, 186.

<sup>82</sup> Algazi, *Kulturrück*, 111, 113f.

soziokulturellen Praktiken mit ihren Handlungslogiken herauszuarbeiten.<sup>83</sup> Divergierende Handlungslogiken sorgten dafür, dass sich für Akteure und/oder Akteurinnen einerseits unterschiedliche Optionen ergaben, was wiederum einen Handlungsspielraum für Individuen möglich machte. Andererseits bewirkten diese gegensätzlichen Logiken Konflikte.<sup>84</sup> Somit sucht die historische Anthropologie Diskontinuitäten in den historischen Prozessen und fragt nach Uneindeutigkeiten und Aneignungen.<sup>85</sup> Diese werden oft im Besonderen und im Abweichenden durch genaues Hinschauen gesucht.<sup>86</sup> Die Fragen per se sind von allgemeiner Bedeutung und allgemeinem Gewicht, der Untersuchungsgegenstand wird fokussiert und mittels einer mikrohistorischen Perspektive untersucht.<sup>87</sup> Nach der Detailuntersuchung werden die Ergebnisse in einen möglichst breiten Kontext gesetzt und mit unterschiedlichen theoretischen Modellen in Verbindung gebracht. Diese praxeologische Herangehensweise, in der subjektive Erfahrungen und Handlungen mit strukturellen Bedingungen verbunden werden, lässt bewusste oder unbewusste Logiken ersichtlich werden.<sup>88</sup> Mikrohistorische Untersuchungen eignen sich besonders, um vermeintliche anthropologische Konstante in ihrer Historizität darzustellen.<sup>89</sup> Daneben werden scheinbar linear entwickelte historische Prozesse hinterfragt, indem auf einer Mikroebene gegenläufige Prozesse aufgezeigt werden, die auch eine andere historische Entwicklung möglich machen hätten können.<sup>90</sup> Somit zeigt gerade die Mikrogeschichte, dass historische Akteure und Akteurinnen zwar strukturell geprägt waren und gewissen Logiken folgten, sie aber durchaus alternative Handlungsmöglichkeiten mit divergierenden Logiken hatten.

Die Masterarbeit bezieht historisch-anthropologische Herangehensweisen ein. Dabei werden vor allem historisch-anthropologische Konzepte, wie sie von Gerd Dressel, Jakob Tanner und Michael Mitterauer in ihren Überblickswerken über die historische Anthropologie herausgearbeitet wurden, verwendet.<sup>91</sup>

---

<sup>83</sup> Tanner, *Anthropologie*, 172.

<sup>84</sup> Ebenda, 102.

<sup>85</sup> Hans Medick, Quo vadis Historische Anthropologie? Geschichtsforschung zwischen Historischer Kulturwissenschaft und Mikro-Historie. In: *Historische Anthropologie. Kultur, Gesellschaft, Alltag* 9 H1 (2001) 78–92, hier 91.

<sup>86</sup> Simon Schaffer, Die Reichweite experimenteller Wissenschaften. Modelle, Mikrogeschichten, Mikrokosmen. In: *Historische Anthropologie. Kultur, Gesellschaft, Alltag* 13 H3 (2005) 343–366, hier 345.

<sup>87</sup> Dressel, *Anthropologie*, 187f.

<sup>88</sup> Ebenda, 220.

<sup>89</sup> Ebenda, 188–193.

<sup>90</sup> Tanner, *Anthropologie*, 102f.

<sup>91</sup> Dressel, *Anthropologie*; Tanner, *Anthropologie*; Michael Mitterauer, Historische Anthropologie. Ein Paradigmenwechsel. In: Oto Luthar u.a. (Hg.), *Pot na grmado* (Ljubljana 1994) 57–70.

### 1.3.2. Untersuchungsraum und -zeit

Als Untersuchungsraum wurden die Herrschaften Ottenstein und Aspang gewählt. Die Herrschaft Ottenstein befand sich im Nordwesten des Erzherzogtums Österreich unter der Enns im Viertel ober dem Manhartsberg und gehörte bezüglich ihrer topographischen Charakteristika dem „hohen Waldviertel“ an, das von einer Mittelgebirgslandschaft durchzogen war.<sup>92</sup> Die Herrschaft lag auf einer Meereshöhe zwischen 400 und 700 Metern.<sup>93</sup> Die Herrschaft Ottenstein hatte die Ortsobrigkeit über den „Markt Döllersheim, die Dörfer Etlas, Flachau, Heinrichs, Ottenstein, Peigarten, Oberplöttbach, Söllitz und Zierings“.<sup>94</sup> Grundherren waren seit dem 16. Jahrhundert die Herren von Lamberg.<sup>95</sup> Die Herrschaft Ottenstein zählte laut Franz Xaver Schweickhardt 1840

„291 Häuser, 362 Familien, 730 männliche, 818 weibliche Personen und 138 Schulkinder, dann an Viehbestand 9 Pferde, 596 Ochsen, 383 Kühe, 1522 Schafe, 24 Ziegen und 704 Schweine“.<sup>96</sup>

Die Häuser und Höfe wechselten zwischen geschlossenen und gestreuten Siedlungen.<sup>97</sup> Als Existenzgrundlage der Menschen dienten vor allem die Land- und Forstwirtschaft.<sup>98</sup> Besonders die Forstwirtschaft hatte große Bedeutung. So hat Schweickhardt in seiner „Darstellung des Erzherzogthums Österreich unter der Ens“ von 1840 die bäuerliche Bevölkerung in Döllersheim, Etlas, Flachau, Heinrichs, Peigarten, Oberplöttbach, Söllitz und Zierings explizit als Waldbauern bezeichnet.<sup>99</sup> Im bäuerlichen Nebengewerbe wurden zudem Schindeln hergestellt.<sup>100</sup> Der Forstsektor konnte im „hohen Waldviertel“ mit seinen Produkten auch für überregionale Märkte produzieren.<sup>101</sup> Für die Ottensteiner Wirtschaft spielte auch der Fischfang, der in Teichen in Flachau und Zierings betrieben wurde, eine wichtige Rolle.<sup>102</sup>

---

<sup>92</sup> Andrea Komlosy, Vom Kleinraum zur Peripherie. Entwicklungsphasen der wirtschaftlichen Abhängigkeit im 19. Jahrhundert. In: Herbert Knittler (Hg.), Wirtschaftsgeschichte des Waldviertels (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes, Bd. 47, Horn/Waidhofen an der Thaya 2006) 217–340, hier 232.

<sup>93</sup> Ottenstein. In: Alphabetische Reihenfolge und Schilderung der Ortschaften in Niederösterreich, Bd. 6 (Wien 1915) 590–611, hier 590.

<sup>94</sup> Franz Xavier Schweickhardt, Darstellung des Erzherzogthums Österreich unter der Ens, durch umfassende Beschreibung aller Burgen, Schlösser, Herrschaften, Städte, Märkte, Dörfer, Rotten etc. etc., topographisch-statistisch-genealogisch-historisch bearbeitet und nach den bestehenden vier Kreisvierteln alphabetisch gereiht, Bd. 5, Viertel Ober=Manhardtsberg (Wien 1840) 73.

<sup>95</sup> Ottenstein. In: Alphabetische Reihenfolge und Schilderung der Ortschaften in Niederösterreich, Bd. 6 (Wien 1915) 590–611, hier 601.

<sup>96</sup> Schweickhardt, Darstellung, Bd. 5, 73.

<sup>97</sup> Ottenstein. In: Alphabetische Reihenfolge und Schilderung der Ortschaften in Niederösterreich, Bd. 6 (Wien 1915) 590–611, hier 590.

<sup>98</sup> Komlosy, Kleinraum, 232.

<sup>99</sup> Schweickhardt, Darstellung, Bd. 5, 78–86.

<sup>100</sup> Ebenda, 74.

<sup>101</sup> Komlosy, Kleinraum, 234f.

<sup>102</sup> Schweickhardt, Darstellung, Bd. 5, 74.

Der Agrarsektor war auf Subsistenzwirtschaft ausgerichtet, Absätze erfolgten bestenfalls auf dem lokalen Markt.<sup>103</sup> Anders verhielt es sich im benachbarten Horner Becken, wo bessere klimatisch-topographische Voraussetzungen für höhere Erträge anzutreffen waren und man verkehrstechnisch an größere Märkte, insbesondere den in Wien, angebunden war.<sup>104</sup> Vor allem Getreide wurde über diese überregionalen Märkte vom Horner Becken nach Wien verkauft.<sup>105</sup> Das Horner Becken konnte im Gegensatz zum „hohen Waldviertel“ am Markt mit den preisgünstigen dominierenden Agrarprodukten aus Ungarn mithalten.<sup>106</sup>

Eine Verbesserung der Landwirtschaft im Zuge der produktionssteigernden Maßnahmen des 18. und vor allem des 19. Jahrhunderts erfolgte in diesen Gebieten, wo die Marktproduktion forciert wurde.<sup>107</sup> Allerdings konnte man Produktionsfortschritte auch im „hohen Waldviertel“ insbesondere in der Herrschaft Ottenstein feststellen. So machte Schweickhardt 1840 darauf aufmerksam, dass zwar noch die Dreifelderwirtschaft vorherrschend war, allerdings der Kleeanbau immer öfters angewendet wurde. Des Weiteren hob er auch die Kultivierung von Hackfrüchten, insbesondere von Kartoffeln und Rüben, hervor.<sup>108</sup> Ferner betonte Schweickhardt, dass die Böden in der Herrschaft Ottenstein „größtentheils ziemlich ertragsfähig[en]“ waren.<sup>109</sup> In der Herrschaft Ottenstein konnten auch alle vier wichtigen Getreidesorten Weizen, Roggen, Gerste und Hafer angebaut werden,<sup>110</sup> was für günstige Bodenverhältnisse sprach. Der Getreideanbau dürfte somit eine durchaus wichtige Rolle gespielt haben.

Die Viehzucht war im Waldviertel kaum von Bedeutung. Rinder wurden in erster Linie als Zugtiere und als Düngerlieferanten gezüchtet. Die Viehmästung hingegen war belanglos.<sup>111</sup> Auch die Sommerstallfütterung setzte sich nur langsam durch.<sup>112</sup> Auch wenn das „hohe Waldviertel“ nicht zu den Vorreiterregionen in Bezug auf die Produktionssteigerungen des 18. und 19. Jahrhunderts zählte, so gab es durchaus auch dort wichtige Fortschritte.

Industrielle oder gewerbliche Regionen bildeten sich im Waldviertel eher spärlich aus.<sup>113</sup> Dabei machte sich vor allem die starke überregionale Konkurrenz der Nachbarn bemerkbar. Denn „das Waldviertel [war] in den Raum von Ober- und Niederösterreich, Böhmen und Mähren

---

<sup>103</sup> Komlosy, Kleinraum, 234f.

<sup>104</sup> Ebenda, 235.

<sup>105</sup> Ebenda, 290.

<sup>106</sup> Ebenda, 241.

<sup>107</sup> Ebenda, 296.

<sup>108</sup> Schweickhardt, Darstellung, Bd. 5, 73.

<sup>109</sup> Ebenda.

<sup>110</sup> Ebenda.

<sup>111</sup> Herbert Knittler, Agrarraum und Stadtraum. Ländliches und städtisches Wirtschaften im Waldviertel vom 16. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert. In: Herbert Knittler (Hg.), Wirtschaftsgeschichte des Waldviertels (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes, Bd. 47, Horn/Waidhofen an der Thaya 2006) 77–194, hier 179.

<sup>112</sup> Ebenda, 181.

<sup>113</sup> Komlosy, Kleinraum, 232.

eingebettet, der zu den wirtschaftlich am stärksten entwickelten Teilen der Habsburgermonarchie gehörte“.<sup>114</sup> Im Textilgewerbe war das Waldviertel aber durchaus konkurrenzfähig, wobei sich vor allem das „Obere Waldviertel“ in der Gegend um Gmünd als Textilregion etablierte. Aber auch in den anderen Regionen wurde für den Textilverlag gesponnen. Im „hohen Waldviertel“ erfolgte dies aber immer mehr als Nebengewerbe zu den forst- und agrarwirtschaftlichen Tätigkeiten.<sup>115</sup> Als ab dem Beginn des 19. Jahrhunderts die Technisierung durch Spinnmaschinen das Handspinnen immer mehr ablöste, bedeutete dies auch einen starken Rückgang des Textilverlages.<sup>116</sup> Im „oberen Waldviertel“ setzte man nun auf die Weberei. Im „hohen Waldviertel“ aber bedeutete die Technisierung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts den Verlust der nebengewerblichen Tätigkeiten im Textilgewerbe.<sup>117</sup> Bis 1840 zumindest dürfte das textile Nebengewerbe allerdings noch eine Rolle gespielt haben. Schweickhardt nannte 1840 die Leinwandverarbeitung noch als wichtiges Nebengewerbe der Ottensteiner Bevölkerung.<sup>118</sup>

Ansonsten waren in der Herrschaft Ottenstein Gewerbe kaum von Bedeutung. In den größeren Ortschaften, wie im Markt Döllersheim, gab es vereinzelt Handwerker. Jahr- oder Viehmärkte fanden in der Herrschaft keine statt.<sup>119</sup> Diese wurden nur in den benachbarten Herrschaften in größeren Orten und Städten abgehalten.<sup>120</sup> Wichtig für die Partizipation an überregionalen Märkten war die Anbindung an die „Commerzialstraße“, die von Horn nach Krems führte.<sup>121</sup> Die Geldwirtschaft dürfte allerdings im Untersuchungszeitraum bereits von Bedeutung gewesen sein, da Geldrenten und Geldauszüge bei den Ausnehmern und Ausnehmerinnen eine nicht unwesentliche Rolle spielten.<sup>122</sup>

Die Herrschaft Aspang befand sich im südöstlichen Teil des Viertels unter dem Wienerwald im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, im gebirgigen Grenzgebiet an der Grenze zum Herzogtum Steiermark und dem Königreich Ungarn.<sup>123</sup> Die Herrschaft zog sich Großteils über drei Pfarrgemeinden, die Pfarren Unter-Aspang, St. Peter am Neuwald und Mönichkirchen.<sup>124</sup> Die Herrschaft lag am Wechselgebirge zwischen Tälern, Bergen und Hügeln. Schon deshalb gibt

---

<sup>114</sup> Ebenda, 239.

<sup>115</sup> Ebenda, 245.

<sup>116</sup> Ernst Bruckmüller, Sozial-Geschichte Österreichs (München 2001) 212.

<sup>117</sup> Komlosy, Kleinraum, 298.

<sup>118</sup> Schweickhardt, Darstellung, Bd. 5, 73f.

<sup>119</sup> Ebenda.

<sup>120</sup> Komlosy, Kleinraum, 290.

<sup>121</sup> Schweickhardt, Darstellung, Bd. 5, 73f.

<sup>122</sup> Siehe den Abschnitt 4.3.2. „Konfliktregelungen“ im Kapitel 4. Individuelle Handlungslogiken für bäuerliche Ausgedinge-Arrangements in den Herrschaften Ottenstein und Aspang.

<sup>123</sup> Franz Xavier Schweickhardt, Darstellung des Erzherzogthums Österreich unter der Enns, durch umfassende Beschreibung aller Burgen, Schlösser, Herrschaften, Städte, Märkte, Dörfer, Rotten etc. etc., topographisch-statistisch-genealogisch-historisch bearbeitet und nach den bestehenden vier Kreisvierteln alphabetisch gereiht, Bd. 1, Viertel unterm Wienerwald (Wien 1832) 45.

<sup>124</sup> Ebenda, 47.

es einen massiven Höhenunterschied der verschiedenen Pfarrgemeinden. So befindet sich Unter-Aspang auf einer Seehöhe von ca. 500 Metern,<sup>125</sup> Mönichkirchen wiederum liegt auf ca. 1000 Metern.<sup>126</sup> Auch die Siedlungsstrukturen unterschieden sich voneinander, Ortskerne wechselten sich mit Streusiedlungen ab.<sup>127</sup>

Seit 1529 war die Herrschaft Aspang auch Träger des Landesgerichtes und der damit verbundenen Blutgerichtsbarkeit.<sup>128</sup> Ab 1653 war das Geschlecht der Familie von Pergen Grundherren der Herrschaft Aspang und sie verblieben dies bis zur Grundentlastung 1848.<sup>129</sup> Laut Franz Xaver Schweickhardt wurden 1832

„In der Ganzen Herrschaft [werden] 457 Familien (955 männliche, 1063 weibliche Personen, 275 schulfähige Kinder), - an Viehstand: 11 Pferde, 652 Kühe, 565 Ochsen, 688 Schafe, 43 Ziegen, 49 Zuchtschweine; - an verschiedenen Gründen, und zwar an herrschaftlichen Wäldern 1699 Joch 691 Klaster, an Privat=Wäldern 1894 Joch 463 Klaster; an Wiesengründen 2026 Tagwerke; an Ackerland 3449 Joch 458 Klaster gezählt.“<sup>130</sup>

Inmitten der Herrschaft befand sich die „freie“ Marktgemeinde Aspang.<sup>131</sup> Der Markt Aspang war gewerblich dominiert, wobei bis Mitte des 19. Jahrhunderts vor allem die Weberei eine wichtige Rolle spielte.<sup>132</sup> Das Handwerk hatte generell große Bedeutung. So produzierten beispielsweise Gerber, Schmiede, Bäcker oder Müller<sup>133</sup> für den Bedarf der Umgebung.<sup>134</sup> Das Handwerk war im Markt Aspang zudem zünftig organisiert.<sup>135</sup> Seit 1612 gab es dort einen Wochenmarkt und seit 1819 auch vier Jahrmärkte, wodurch Aspang und seine Umgebung immer mehr an den überregionalen Märkten partizipieren konnten.<sup>136</sup> Am Beginn des 19. Jahrhunderts wurde Aspang auch in die „Arealstraße“, die von Wiener Neustadt in die Steiermark führte, miteingebunden.<sup>137</sup>

Die Herrschaft Aspang profitierte ebenfalls von der gewerblichen Struktur des Marktes Aspang, wo auch die landwirtschaftlichen Produkte Absatz fanden. In der Herrschaft Aspang war vor

---

<sup>125</sup> Aspang Markt. In: Austria Forum, 3. Juli 2017, online unter <https://austria-forum.org/af/AEIOU/Aspang-Markt> (6. Mai 2020).

<sup>126</sup> Mönichkirchen. In: Austria Forum, 11. Jänner 2018, online unter <https://austria-forum.org/af/AEIOU/Mönichkirchen> (7. Mai 2020).

<sup>127</sup> Schweickhardt, Darstellung, Bd. 1, 40.

<sup>128</sup> Nemeček, Führer und Chronik von Aspang. Mit Berücksichtigung des Wechselgebietes und der Buckligen Welt (Aspang 1912), 68f.

<sup>129</sup> Ebenda, 54–55.

<sup>130</sup> Schweickhardt, Darstellung, Bd. 1, 47.

<sup>131</sup> Bruckmüller, Sozial-Geschichte, 207.

<sup>132</sup> Nemeček, Führer, 88.

<sup>133</sup> Ebenda, 87.

<sup>134</sup> Schweickhardt, Darstellung, Bd. 1, 40.

<sup>135</sup> Nemeček, Führer, 87f.

<sup>136</sup> Ebenda, 58.

<sup>137</sup> Schweickhardt, Darstellung, Bd. 1, 40, 46.

allem der Viehhandel von Bedeutung. Das hatte mehrere Gründe. Besonders die Bewohner und Bewohnerinnen im Hochgebirge, insbesondere die aus Mönichkirchen, konnten aufgrund des rauerer Klimas keine ertragreichen Getreideernten erwarten. Auch die Obsternte war wenig ergiebig, so spezialisierte man sich auf die Viehzucht.<sup>138</sup> Zugleich gab es in Aspang traditionell einen regen Viehhandel, der die Viehwirtschaft ebenfalls belebte. Besonders die Schweinezucht war in der Herrschaft Aspang von Bedeutung, deren Fleisch auf den Wiener Märkten gehandelt wurde.<sup>139</sup> Anders verhielt es sich in den flacheren Tälern, dort konnten auch die vier Hauptgetreidesorten sowie Obst und Gemüse angebaut werden.<sup>140</sup> Trotzdem dürfte auch dort das generell rauere Klima<sup>141</sup> größere Ernteerträge verhindert haben, die für eine intensivere Marktbeteiligung notwendig gewesen wären. Die Viehzucht hingegen spielte auch in den Tälern eine wichtigere Rolle. Schweickhardt attestierte 1832 gerade für die flacheren Gebiete um Aspang, dass „gute, fruchtbare Wiesen und viele mit Klee bebaute Äcker [...] eine gedeihliche Fütterung“<sup>142</sup> ermöglichten. Dabei zeigte Schweickhardt, dass in der Herrschaft Aspang bereits im Jahr 1832 produktionssteigernde Maßnahmen, durch die Einführung von neuen Kulturpflanzen, insbesondere Klee, erfolgt waren.<sup>143</sup> Aber auch Hackfrüchte, wie Rüben und Kartoffeln lassen sich in der Herrschaft Aspang im Untersuchungszeitraum finden.<sup>144</sup> Mit der Anwendung der Sommerstallfütterung wurde hingegen erst begonnen und sie galt noch als „höchst unbedeutend“.<sup>145</sup>

Neben der Viehzucht waren die „vorzüglichsten Naturerzeugnisse [...] viel Holz, Hafer und dann viel und guter Flachs“.<sup>146</sup> Besonders die vielen ausgedehnten Wälder, von denen die Herrschaft durchzogen war, spielten eine wichtige Rolle für die produktive Forstwirtschaft.<sup>147</sup> Flachs war für die Handweberzunft ein wichtiger Rohstoff, aber auch die ansässigen Bauern und Bäuerinnen verarbeiteten den Flachs in der Hausindustrie selbstständig.<sup>148</sup>

Die Herrschaften Aspang und Ottenstein eignen sich aufgrund ihrer teilweisen sehr unterschiedlichen sozioökonomischen Strukturen gut, um verschiedene Handlungslogiken und Optionen in Bezug auf Ausgedinge-Vereinbarungen darzustellen. Denn es lassen sich Unterschiede

---

<sup>138</sup> Ebenda, 46.

<sup>139</sup> Nemeczek, Führer, 87.

<sup>140</sup> Schweickhardt, Darstellung, Bd. 1, 40.

<sup>141</sup> Nemeczek, Führer, 86.

<sup>142</sup> Schweickhardt, Darstellung, Bd. 1, 40.

<sup>143</sup> Ebenda, 40.

<sup>144</sup> Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Kreisgericht (KG) Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 97.

<sup>145</sup> Schweickhardt, Darstellung, Bd. 1, 46.

<sup>146</sup> Ebenda, 46.

<sup>147</sup> Ebenda, 46f.

<sup>148</sup> Nemeczek, Führer, 88.

hinsichtlich der Wirtschaftsweisen feststellen. Außerdem lagen beide Herrschaften im Erzherzogtum unter der Enns geographisch genau diametral. Dadurch unterschieden sie sich in ihrer topographischen und klimatischen Beschaffenheit. Zudem grenzten sie auch an unterschiedliche sozioökonomische Räume, die wiederum Einfluss auf die jeweilige Herrschaft ausübten. Damit können in der Untersuchung regionale, ökonomische und gewohnheitspraktische Unterschiede innerhalb des Erzherzogtums herausgearbeitet werden.

Als Untersuchungszeitraum wurden die Jahrzehnte von 1780 bis 1849 ausgewählt. Denn mit dem Jahr 1780 begannen die josephinischen Reformen, die die Stellung der Bauern und Bäuerinnen in Bezug auf die Grundherrschaft deutlich verbesserten. Zugleich wurden ab diesem Zeitpunkt Agrarreformen eingeleitet.<sup>149</sup> Diese schufen ab dem Ende des 18. Jahrhunderts enorme landwirtschaftliche Produktionszuwächse,<sup>150</sup> die die ökonomische Basis der Bauernstellen deutlich verbesserten. Infolgedessen war ab dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts ein starker Anstieg an Ausgedingen zu verzeichnen.<sup>151</sup> In der Literatur wird oft betont, dass dieser Anstieg auch damit zusammenhing, dass nun Witwen oder Witwer den Wechsel in ein Ausgedinge gegenüber einer Wiederverhehlung, bei dem sie weiterhin Haushaltsvorstände geblieben wären, bevorzugten.<sup>152</sup> Den Endpunkt der Untersuchungen bildet das Jahr 1849, da hier die grundherrschaftliche Zuständigkeit der Herrschaften Ottenstein und Aspang endete. Mit der Bauernbefreiung wurde die Untertänigkeit aufgehoben und damit fiel auch das Obereigentumsrecht der Grundherrschaft weg.<sup>153</sup>

### **1.3.3. Quellen und deren Auswertung**

Für die empirische Untersuchung werden in erster Linie serielle Quellen verwendet. Als Hauptquelle werden Kauf- und Übergabsverträge aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv herangezogen. In den Kauf- und Übergabsverträgen finden sich Informationen zur Hofgröße, ökonomischer Basis, Familienstand der übergebenden sowie der übernehmenden Vertragsparteien und vieles mehr. Wesentlich für die Untersuchung der Ausgedinge sind allerdings die Anteilbestimmungen der Verträge, die das Herzstück der Analyse bilden. Die Auswertung der Kauf- und Übergabsverträge soll dabei quantitativ wie qualitativ erfolgen. Für die quantitative Analyse liegen für die Herrschaft Ottenstein 858 und für die Herrschaft Aspang 312 Kauf- oder

---

<sup>149</sup> Held, Ausgedinge, 167.

<sup>150</sup> Mitterauer, Auswirkungen der Agrarrevolution auf die bäuerliche Familienstruktur, 241.

<sup>151</sup> Mitterauer, Problemfelder, 22.

<sup>152</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 33; Mitterauer, Formen ländlicher Familienwirtschaft, 313.

<sup>153</sup> Helmut Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich, Bd. 16, St. Pölten 1998), 65f.

Übergabsverträge, bei denen es zu einer Haus- oder Hoftransferierung zwischen Privatpersonen kam, vor.<sup>154</sup> Für die qualitative Feinanalyse wurde ein repräsentatives Sample von 24 Kauf- und Übergabsverträgen je Herrschaft erstellt. Der Korpus wurde so ausgewählt, dass die breite Fülle an Handlungsmöglichkeiten, die in den Ausgedinge-Verträgen ausgehandelt wurde, ersichtlich wird. So wurden unterschiedliche Hofgrößen mit ihrer differenzierten ökonomischen Basis ausgewählt. Ferner wurden im Sample Faktoren, wie der des Familienstandes berücksichtigt. Das heißt, dass sich im Sample Übergabsverträge von Witwen oder Witwern genauso wiederfinden wie solche von verheirateten Ausnehmerpaaren. Ferner wurden ins Sample auch Kauf- und Übergabsverträge aufgenommen, die explizit nicht zwischen Eltern und Kinder geschlossen wurden.

Der Untersuchungszeitraum wurde in drei Abschnitte unterteilt. Der erste umfasst die Jahre von 1780 bis 1804, da hier die josephinische Reformperiode besonders ausgeprägt wirkte beziehungsweise noch stark nachwirkte und der grundherrliche Einfluss bereits langsam zurückging.<sup>155</sup> Die Jahre zwischen 1805 und 1824 bilden den zweiten Abschnitt, dabei wird vor allem die krisenhafte Zeit der napoleonischen Kriege, besonders ab dem dritten Koalitionskrieg, sowie der Wirtschafts- und Währungskrisen mitbedacht.<sup>156</sup> Die letzte Phase betrifft die Jahre zwischen 1825 und 1849. In dieser Periode erfolgte wieder ein wirtschaftlicher Aufschwung bereits in Folge der Industrialisierung.<sup>157</sup> Die einsetzende Agrarkonjunktur machte besonders ab den 1830er Jahren die Errichtung eines Ausgedinges leichter möglich.<sup>158</sup> Außerdem endete in dieser Phase die Grundherrschaft. Aus jeder dieser Phasen wurden acht Kauf- oder Übergabsverträge mit Ausgedinge-Bestimmungen je Grundherrschaft ausgewählt. Das Sample der Kauf- und Übergabsverträge enthält pro Phase mindestens je Herrschaft einen Ganz- oder Dreiviertelhof, der meist über eine starke ökonomische Basis verfügte. Des Weiteren wird ein Halblehenhof, der ebenfalls noch eine solide wirtschaftliche Grundlage hatte, und ein Viertelhof beziehungsweise eine sogenannte Hofstätte, die oft bereits an der Grenze zur unterbäuerlichen Schicht lag, untersucht. Daneben wird der Übergabsvertrag von mindestens einem Kleinhof beziehungsweise Achtellehen, das sich oft am Rande der Existenzgrundlage befand, analysiert.<sup>159</sup> Ferner enthält das Sample pro Phase und Herrschaft mindestens ein Beispiel von Übergabsverträgen verwitweter Personen sowie von Eheleuten. Damit können deren jeweilige

---

<sup>154</sup> In die Berechnungen wurden nur Transaktionen zwischen Privatpersonen ungeachtet der Verwandtschaftsverhältnisse miteinbezogen. Transaktionen, die mit der Herrschaft geschlossen wurden, sind in den Berechnungen ausgespart geblieben.

<sup>155</sup> Bruckmüller, Sozial-Geschichte, 203–209.

<sup>156</sup> Ebenda, 199, 210.

<sup>157</sup> Ebenda, 199.

<sup>158</sup> Mitterauer, Auswirkungen der Agrarrevolution auf die bäuerliche Familienstruktur, 264.

<sup>159</sup> Feigl, Grundherrschaft, 30f.

Besonderheiten gegenübergestellt werden. Pro Untersuchungsabschnitt und Herrschaft wird zumindest auch ein Übergabsvertrag von Personen, die in keiner Eltern-Kind Relation standen, berücksichtigt. Die Arbeit versteht sich in erster Linie als Untersuchung an bäuerlichen Ausgedingen. Die pro Herrschaft und Phase gleichmäßig aufgestellten Kriterien ermöglichen einen räumlichen wie zeitlichen Vergleich.

Fehlende Daten werden aus den Kirchenmatrikeln ergänzt. Die Matrikeln liefern die personenbezogenen Daten, die es ermöglichen, das Alter bei Ausgedinge-Antritt oder die Ausgedinge-Dauer und andere statistische Daten zu berechnen.

#### **1.4. Struktur der Arbeit**

Um die Fragen nach dem Charakter der Alterssicherung im Ausgedinge, nach den Logiken, die deren Bedingungen und Form prägten, sowie nach den Handlungsmöglichkeiten im Ausgedinge zu beantworten, wird in einem ersten Schritt die aktuelle Forschungsliteratur herangezogen. Auf dieser Grundlage erfolgt im zweiten Kapitel eine allgemeine Einordnung in die Thematik Alter und Altersversorgung. Dabei wird dargelegt, dass Alter in der Frühen Neuzeit je nach Milieu oder Tätigkeit sehr differenziert zu verstehen war. Dies wirkte sich auch auf die Alterssicherung und Altersversorgung aus, deren Umfang vom jeweiligen Besitzstand abhängig war. Während Besitzlose im Alter kaum abgesichert waren, bildeten Haus- und Grundbesitz meist eine wichtige Stütze fürs Alter. Besonders am Land sicherte ein größerer Hof die alten Bauern oder Bäuerinnen ab. Der Altbauer und/oder die Altbäuerin konnten dabei bis ans Lebensende die Hofleitung beibehalten oder den Hof übergeben beziehungsweise verkaufen und sich ein Ausgedinge mit Wohnrecht und Verköstigung ausbedingen, wodurch eine Alterssicherung *sui generis* gegeben war. Am Ende dieses Kapitel wird auf das Institut Ausgedinge nochmals explizit eingegangen, um so dessen formalen beziehungsweise rechtlichen Besonderheiten zu skizzieren. Zudem werden mögliche soziale Folgen für den Übergeber und/oder die Übergeberin durch den Wechsel ins Ausgedinge erörtert.

Im dritten Kapitel werden die gesellschaftlichen, rechtlichen, gewohnheitspraktischen und sozioökonomischen Strukturen, die Möglichkeit und Form sowie Umfang des Ausgedinges wesentlich bedingten, diskutiert. Dabei wird der grundherrschaftliche und landesfürstliche Einfluss auf das Institut Ausgedinge deutlich gemacht. Insbesondere die Grundherrschaft als regulative Instanz ermöglichte nicht nur das Zustandekommen von Ausgedinge-Arrangements, sondern konnte auch auf Umfang und Qualität solcher Verträge einwirken. Ferner beeinflussten grundherrliche Strukturen auch die jeweils bevorzugte Erbpraktik. Die von der Erbpraxis bestimmte Form der Hofübertragung – ob geteilt oder ungeteilt – sowie mögliche

Zwischenformen wirkten sich ebenfalls auf die Herausbildung von Ausgedinge-Vereinbarungen aus. Überdies beeinflussten Hofnachfolgeb Bestimmungen – ob die Jüngsten oder die Ältesten den Hof übernahmen – die Übergabekonditionen, wie den Zeitpunkt des Ausgedinge-Antritts oder die Ausgedinge-Dauer. Wesentlich für die Bedingungen des Ausgedinges war auch die Ehegüterpraxis. Denn dort wurden die Besitzrechte für die einheiratenden Ehefrauen oder Ehemänner bestimmt, die meist als Grundlage für Ausgedinge-Vereinbarungen dienten. Zudem erlaubte die Ehegütergemeinschaft auch den einheiratenden Teilen nach dem Tod des Gattens oder der Gattin, die Besitzrechte bei Wiederverhehlichung mit einem neuen Ehepartner oder einer Ehepartnerin zu teilen. Abschließend werden in diesem Kapitel auch die sozioökonomischen Veränderungen und deren Einfluss auf das Institut Ausgedinge am Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beleuchtet. In diesem Zeitraum nahm der grundherrliche Einfluss ab, wodurch die Altbauern und Altbäuerinnen bei Ausgedinge-Vereinbarungen viel selbstständiger agieren konnten. Zudem war dieser Zeitabschnitt von einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion gekennzeichnet, womit sich die materielle Lage der Bauernhöfe verbesserte. Infolgedessen wurde oft erst die Voraussetzung geschaffen, überhaupt ein Ausgedinge zu errichten. Ferner verbesserte sich dadurch auch die Qualität der ausbedungenen Leistungen.

Der Einfluss dieser gesamtgesellschaftlichen, gewohnheitspraktischen und sozioökonomischen Strukturen wird im empirischen Teil mit individuellen Faktoren und Logiken verbunden. Damit kann die Frage nach der Alterssicherung im Ausgedinge und die dort sich ermöglichenden Handlungsräume mit ihren dahinterstehenden Logiken durch praxeologische Ansätze in einer mikrohistorischen Herangehensweise beantwortet werden. Die beiden Herrschaften Ottenstein und Aspang dienen dabei als Fallstudie.

Für die Analyse der Kauf- und Übergabsverträge sowie zur Beantwortung der oben aufgestellten Fragen wird im vierten Kapitel in einem ersten Schritt der Quellenbestand nach der Häufigkeit beziehungsweise der Zunahme von Ausgedinge-Verhältnissen beforscht. Daraufhin werden die unterschiedlichen Logiken, welche den Übergeber sowie die Übergeberin beziehungsweise den Übernehmer und die Übernehmerin dazu brachten, Ausgedinge-Arrangements zu vereinbaren, analysiert und gegenübergestellt. So dienten auf Übergeberseite als Anlass eine frühzeitige Nachlassregelung, die Entledigung von verschiedenen Verpflichtungen und Forderungen oder der Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin. Aber auch die altersbedingte abnehmende Leistungsfähigkeit konnte ein Grund sein, in ein Ausgedinge zu wechseln. Die Übergabe konnte aber auch vom Übernehmer und/oder der Übernehmerin initiiert worden sein. Dies kam besonders dann vor, wenn der Hofnachfolger oder die Hofnachfolgerin die Aussicht auf

eine gut situierte Ehepartnerin oder einen Ehepartner hatte, was eine geregelte Hofübergabe erleichterte. Überdies werden die Logiken, die für umfangreiche Ausgedinge-Verträge verantwortlich waren, skizziert. Dabei werden vor allem der Absicherungscharakter des Ausgedinges bei Unvorhersehbarkeiten und möglichen Konflikten ins Zentrum gerückt.

Im fünften Kapitel werden schließlich die aus den Ausgedinge-Vereinbarungen sich ergebenden Handlungsräume herausgearbeitet und verglichen. Dabei werden die in den Ausgedinge-Verträgen vereinbarten Handlungsräume in all ihren Schattierungen untersucht. Diese reichten von einer erzwungenen oder gewünschten Integration auf dem übergebenen Hof bis hin zu einer Absonderung in eigene Bereiche, wo mitunter auch weiterhin ein selbstbestimmtes Leben möglich war. Zugleich wird auf die dafür wesentlich prägenden Logiken, die von der ökonomischen Leistungsfähigkeit, der Hofgröße, dem Familienstand, aber auch den jeweils zeitspezifischen Voraussetzungen beeinflusst waren, geachtet. Das Ausmaß der sich im Ausgedinge ergebenden Handlungsräume wird vor allem im Hinblick auf die ausbedungene Unterkunft, die Verköstigung respektive Naturalversorgung, Geldrenten, die mögliche Beibehaltung von ökonomischen Betätigungen oder Regelungen für den Konfliktfall sichtbar. Des Weiteren wird am Beispiel möglicher Wiederverhehlung im Ausgedinge nochmals verdeutlicht, dass das Ausgedinge keine bereits dem Tod zugewandte passive Phase war, sondern ein aktives eigenständiges Leben ermöglichte.

Sodann wird im letzten Abschnitt die vorangestellte Analyse resümiert. Im Ergebnis kann einerseits festgestellt werden, dass für den Wechsel ins Ausgedinge unterschiedliche Gründe zusammenwirkten. Dabei spielten neben den gewohnheitspraktischen Logiken vor allem individuelle Faktoren, wie die ökonomische Basis des Bauernhofes oder der Familienstatus von übergebenden und übernehmenden Parteien, eine maßgebliche Rolle. Andererseits beeinflussten diese Faktoren das Ausmaß der weiteren Integration am übergebenen Hof. Mit einer stärkeren Integration auf dem übergebenen Hof geriet man in größere Abhängigkeit zu dem Übernehmer und/oder der Übernehmerin, allerdings war damit meistens auch eine intensivere Altersversorgung verbunden. Die Ausnehmer und/oder Ausnehmerinnen, die eher die Tendenz zu einer Separierung vom übergebenen Hof anstrebten, konnten umfangreichere Freiräume nach der Übergabe beanspruchen. In beiden Fällen war man aber fürs Alter mittels der Ausgedinge-Bestimmungen abgesichert. Die Altenteilkontrakte schufen für die Ausnehmer und Ausnehmerinnen gewisse Handlungsräume, die ein selbstbestimmtes Leben ermöglichten. Am Ende der Arbeit wird man somit erkennen, dass gerade für die untersuchten Herrschaften Ottenstein und Aspang die Ausgedinge-Bestimmungen umfangreiche Handlungsräume ermöglichten und gleichzeitig eine adäquate Alterssicherung boten. Hiernach wird sich zeigen, dass das beliebte

Sprichwort „übergeben und nimmer leben“ für die untersuchten Herrschaften nichtzutreffend war.

## **2. Vormoderne Alterssicherung**

Das „hohe Alter“ ist gekennzeichnet von einer verminderten Leistungsfähigkeit, die der altersbedingten Abnahme der physischen Kräfte geschuldet ist.<sup>160</sup> In Gesellschaften, die über keine staatlich gesicherten Alterssicherungen verfügen, muss diese anderweitig erfolgen.<sup>161</sup> Dies galt für das vormoderne Europa und somit auch für Österreich, wo sich ein staatliches Pensionssystem für einen Großteil der Bevölkerung erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchgesetzt hat.<sup>162</sup>

Die Formen und Möglichkeiten der Altersabsicherungen waren besonders in der Vormoderne von unterschiedlichen Faktoren abhängig, wobei das jeweilige soziale Milieu mit unterschiedlichen Arbeitsanforderungen, aber auch der regionale beziehungsweise lokale Kontext eine maßgebliche Rolle spielten.<sup>163</sup> Entscheidend für eine adäquate Alterssicherung war in erster Linie der materielle Rückhalt, denn Besitz sicherte die Grundversorgung auch bei altersbedingter Leistungsminderung ab und verhinderte so Verelendung.<sup>164</sup>

### **2.1. Das „hohe Alter“ und dessen Bewertung in der Vormoderne**

Die Menschen der Frühen Neuzeit erreichten zwar seltener ein hohes Alter als heute, trotzdem gehörten alte Menschen zum Alltagsbild und galten nicht als eine besondere Erscheinung.<sup>165</sup> Der Beginn des „hohen Alters“ kann allerdings kaum an einem bestimmten Lebensjahr festgemacht werden. Von der Frühen Neuzeit bis ins 19. Jahrhundert gab es in Europa aber populäre Vorstellungen, die anhand von Allegorien das Leben in seinen unterschiedlichen Entwicklungsstationen dargestellt haben. Insbesondere Abbildungen von Lebenstreppe, die in Zehnerschritten das Leben von der Geburt bis zum hundertjährigen Greisenalter zeigten, konnten zeitgenössische Anhaltspunkte für den Beginn des „hohen Alters“ geben.<sup>166</sup> Mit „Sechzig Jahr gehet das Alter an“, <sup>167</sup> heißt es in gängigen Lebenstreppe-Darstellungen. Solche Aussagen waren besonders an die ältere Generation gerichtet, die sich ihrer abnehmenden körperlichen und geistigen

---

<sup>160</sup> Josef Ehmer, „Hohes Alter“. In: Friedrich Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, online unter [https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/hohes-alter-COM\\_281587?s.num=0&s.f.s2\\_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Hohes+Alter](https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/hohes-alter-COM_281587?s.num=0&s.f.s2_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Hohes+Alter) (7. Mai 2020).

<sup>161</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 187f.

<sup>162</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 113–116; 119–126.

<sup>163</sup> Mitterauer, Problemfelder, 15f, 53.

<sup>164</sup> Zeitlhofer, Arbeit und Alter, 53f.

<sup>165</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 10; Ehmer, „Hohes Alter“. „Von der Mitte des 16. Jh.s an lässt sich die Zahl älterer Menschen zumindest für einige europ. Staaten rekonstruieren. Der Anteil der über 60-Jährigen schwankte bis zur Mitte des 19. Jh.s stets zwischen 5 und 10 Prozent (Altersstruktur).“

<sup>166</sup> Josef Ehmer, „The life stairs“. Aging, generational relations, and small commodity production in central Europe. In: Tamara Hareven (Hg.), Aging and generational relations over the life course. A historical and cross-cultural perspective (Berlin/New York 1996) 53–74, hier 54–58.

<sup>167</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 9.

Leistungsfähigkeit bewusst werden sollte, um zu Gunsten der jüngeren zurückzutreten. Die Vorstellung eines Generationenwechsels, der mit Besitztransferierung verbunden war, schwang dabei offensichtlich mit.<sup>168</sup>

Allerdings gab es auch Meinungen, die den Beginn des „hohen Alters“ bereits bei 50 Lebensjahren ansetzten.<sup>169</sup> Laut Josef Ehmer galten „manuelle Arbeiter [...] im England des 16. Jh.s mit 50 Jahren als alt“.<sup>170</sup> Das „hohe Alter“ war somit weniger von einem kalendarischen Zeitpunkt bestimmt, als vielmehr durch die verbliebene Leistungsfähigkeit geprägt, die für die gewohnten Tätigkeiten des jeweiligen Individuums nötig war. Dabei war es vor allem das soziale Milieu, das die Arbeitsanforderungen stellte und somit bestimmte, wer wann als alt galt.<sup>171</sup> Dementsprechend wirkte sich das soziale Umfeld auch auf die Bewertung des „hohen Alters“ aus. So galt auf der einen Seite der alte Mensch aufgrund seines reichhaltigen Erfahrungsschatzes als wichtiges Mitglied der Gesellschaft, insbesondere im Adel, wo ältere Ratgeber vom Fürsten oder der Fürstin aufgrund ihres Wissens geschätzt wurden.<sup>172</sup> Positiv wirkte sich das höhere Alter auch auf die Beamtenlaufbahn aus. Denn gerade ältere Jahrgänge machten Karrieresprünge, womit auch höhere Einkünfte verbunden waren. Demgegenüber bleibt allerdings fraglich, ob der Erfahrungsschatz alter Handwerksmeister ebenfalls deren soziale Position positiv beeinflusst hat. Michael Mitterauer geht davon aus, dass die abnehmende physische Leistungsfähigkeit dem Ansehen der alten Meister eher geschadet habe.<sup>173</sup> Eine Beurteilung dessen kann wohl nur von Fall zu Fall getroffen werden.

Die gesellschaftliche Position der alten Menschen hing vor allem davon ab, inwieweit sie ihre soziale Stellung erhalten konnten. Das galt besonders für das bäuerliche Milieu, in dem Hofbesitzer und Hofbesitzerinnen zum Teil bis zum Tod ihre Position als Haushaltsvorstände beibehielten.<sup>174</sup> Zugleich konnten Bauern und Bäuerinnen ihre Hofstelle frühzeitig übergeben und sich auf ein Altenteil zurückziehen, selbst wenn sie noch ihre volle Leistungsfähigkeit besaßen.<sup>175</sup> Besonders vergleichsweise junge Ausnehmer und Ausnehmerinnen entsprachen daher nicht dem gängigen Bild eines gebrechlichen Greises oder einer Greisin. Allerdings war mit dem Verlust der Position als Haushaltsvorstand oft eine „soziale Entwertung“ verbunden.<sup>176</sup> Auf diese Punkte wird noch im Detail einzugehen sein.

---

<sup>168</sup> Ehmer, „Life stairs“, 59.

<sup>169</sup> Ehmer, „Hohes Alter“.

<sup>170</sup> Ebenda.

<sup>171</sup> Mitterauer, Problemfelder, 15f.

<sup>172</sup> Ebenda, 45.

<sup>173</sup> Ebenda, 48f.

<sup>174</sup> Ebenda, 45.

<sup>175</sup> Gaunt, Formen, 169.

<sup>176</sup> Langer-Ostrawsky, Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft, 226.

Eine besondere Wertschätzung erfuhren ältere Menschen während der Aufklärung. Vorausgesetzt für diese besondere Achtung war aber, dass die alten Menschen „den Verlust von Vitalität und Status akzeptierten und sich vernünftig in eine mindere Rolle fügten“.<sup>177</sup> Aus einer wiederum anderen Perspektive wurde das hohe Alter überhaupt als Krankheit angesehen und galt „als Verkörperung von Gebrechlichkeit, Unzurechnungsfähigkeit und Hilflosigkeit“.<sup>178</sup> Diese abwertenden Konnotationen zeigen sich auch in den populären Lebenstreppeallegorien, in denen es heißt „Neunzig Jahr der Kinder Spott [oder] Hundert Jahr gnad dir Gott“.<sup>179</sup> Diese negative Sichtweise hängt sicher damit zusammen, dass besonders Menschen, die zeit ihres Lebens körperlich schwer arbeiten mussten, schneller alterten. Dies kam auch in bäuerlichen Tätigkeitsbereichen zum Tragen, in denen man aufgrund der hohen Arbeitsanforderungen und des rascheren physischen Leistungsabbaus die gewohnten Arbeiten nicht mehr verrichten konnte.<sup>180</sup> Das negative Altersbild war allerdings vor allem durch die Verelendung alter Menschen aus der Unterschicht geprägt.<sup>181</sup> Denn Alter bedeutete in der Frühen Neuzeit besonders für jene Menschen, die über keine materiellen Rücklagen verfügten und die ohne ein funktionierendes soziales Netz auskommen mussten, eine existenzielle Bedrohung und Verelendung.<sup>182</sup> Insbesondere die verminderte Leistungsfähigkeit der alten Menschen wurde dabei zu einem großen Problem.<sup>183</sup> Die in den Unterschichten ausgeprägte Altersarmut beeinflusste das negative Altersbild in der Frühen Neuzeit insgesamt.<sup>184</sup> Dazu kam die Vorstellung, dass die besitzlosen alten Menschen an ihrer tristen Situation aufgrund ihres liederlichen Lebenswandels selbst schuld seien.<sup>185</sup> Frauen waren gefährdeter, in Altersarmut zu geraten. Das hing einerseits mit deren höherer Lebenserwartung zusammen und war andererseits der geringeren Entlohnung geschuldet.<sup>186</sup> Besonders arme alte Witwen waren mit stereotypen Bildern konfrontiert und wurden gesellschaftlich ausgegrenzt.<sup>187</sup> Demgemäß wurden auch abwertende Bilder gezeichnet.

---

<sup>177</sup> Ehmer, „Hohes Alter“.

<sup>178</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 16.

<sup>179</sup> Ebenda, 9.

<sup>180</sup> Mitterauer, Problemfelder, 15f.

<sup>181</sup> Ebenda, 49.

<sup>182</sup> Sabine Veits-Falk, Armut an der Wende, 97.

<sup>183</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 187.

<sup>184</sup> Mitterauer, Problemfelder, 49.

<sup>185</sup> Sabine Veits-Falk, „Zeit der Noth“. Armut in Salzburg 1803–1870 (Salzburg Studien, Bd. 2, Salzburg 2000) 123.

<sup>186</sup> Veits-Falk, Armut an der Wende, 94.

<sup>187</sup> Mitterauer, Problemfelder 49.

„Bis ins 19. Jh. hinein sind stigmatisierende Tendenzen gegenüber alten und armen Frauen nicht zu übersehen: Sie galten vielfach als böse, habgierig, hässlich bzw. wurden als sog. Hexe oder Zauberin‘ denunziert;“<sup>188</sup>

Zugleich waren besitzlose alte Menschen unterstützungswürdig. Sie wurden von der kommunalen Fürsorge am ehesten bedacht, sofern sie im Ort ansässig waren und als anspruchsberechtigt beziehungsweise als „würdig“ erachtet wurden.<sup>189</sup>

Alter oder „hohes Alter“ wurde regional und schicht- bzw. milieuspezifisch sehr unterschiedlich bewertet.<sup>190</sup> „Dementsprechend bedeutete ein bestimmtes kalendarisches Alter in Oberschichten etwas anderes als in Unterschichten.“<sup>191</sup> Das vom sozialen Umfeld definierte und bewertete Alter beeinflusste somit die Alterssicherung und prägte die jeweiligen Handlungsräume, die den alten Menschen zur Verfügung standen.

## 2.2. Ein von Arbeit befreiter Lebensabend?

Alterssicherung nahm in der Oberschicht eine völlig andere Form an als in der Unterschicht. In der Aristokratie blieb die Herrenstellung prinzipiell zeitlebens aufrecht. Nahm die physische oder psychische Leistungsfähigkeit allerdings ab, so konnten beispielsweise Nachfolger beziehungsweise Nachfolgerinnen die operativen Aufgaben übernehmen.<sup>192</sup>

In der Oberschicht wurde in der frühen Neuzeit ein altersbedingter „Ruhestand“, der nach antikem Vorbild den Rückzug auf ein Landgut bedeutete, um sich dort musischen Aufgaben zu widmen, immer mehr zu einem Ideal. Besonders die Aristokratie strebte eine solche Lebensform im vorgerückten Alter an. Allerdings eiferte auch das Besitzbürgertum diesem Modell nach, was ihm bis ins 19. Jahrhundert immer mehr gelang.<sup>193</sup>

Wenn genug Vermögen vorhanden war, konnten sich alte Handwerksmeister in ein Spital, das sich ab dem Spätmittelalter als Versorgungshaus etablierte, einkaufen, um dort auf Grundlage einer Leibrente versorgt zu werden. Parallel dazu entwickelten sich innerhalb der Zunft Bruderschaftsladen, in denen eingezahltes Geld später als Alters- oder Witwenrente ausbezahlt

---

<sup>188</sup> Helmut Bräuer, „Altersarmut“, In: Friedrich Jaeger (Hg.) Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, online unter [https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/altersarmut-SIM\\_238665?s.num=0&s.f.s2\\_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Altersarmut](https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/altersarmut-SIM_238665?s.num=0&s.f.s2_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Altersarmut) (7. Mai 2020).

<sup>189</sup> Veits-Falk, Armut an der Wende, 97–99.

<sup>190</sup> Mitterauer, Problemfelder, 53.

<sup>191</sup> Ebenda, 16.

<sup>192</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 190–192.

<sup>193</sup> Josef Ehmer, Ruhestand, In: Friedrich Jaeger (Hg.) Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, online unter [https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/ruhestand-COM\\_342378?s.num=0&s.f.s2\\_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Ruhestand](https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/ruhestand-COM_342378?s.num=0&s.f.s2_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Ruhestand) (7. Mai 2020).

wurde. Wieweit hier ein von Arbeit entlastender „Ruhestand“ tatsächlich möglich war, hing vom jeweiligen Vermögen des alten Meisters ab.<sup>194</sup>

Ein arbeitsentlastender Lebensabend als „Ruhestand“ war Großteils ein Phänomen der vermögenden Oberschicht. Gleichwohl entwickelten sich im 18. Jahrhundert in den europäischen absolutistischen Staaten Formen eines „Pensionssystems“, das allerdings nur für Soldaten und Beamte vorgesehen war. So sollte der Rentenanspruch invalider Soldaten deren Verarmung entgegenwirken. Dass es sich hier allerdings um keinen arbeitsentlastenden „Ruhestand“ handelte, sondern nur um eine weitere Form der Armenversorgung, zeigte sich zum einen darin, dass die Unterbringung der arbeitsunfähigen Soldaten in Anstalten, so in Arbeitshäusern oder später in Invalidenhäusern, erfolgte. Zum anderen wurde zwar eine Rente ausbezahlt, deren Umfang übertraf allerdings den von Almosen nicht.<sup>195</sup>

Anders verhielt es sich mit Beamtenpensionen. Beamte als landesfürstliche Diener hatten prinzipiell das Recht, vom Fürsten oder der Fürstin im Alter versorgt zu werden. Dies nahm meist den Charakter von Gnadenpensionen an. Dies konnte oft sehr unsicher sein, da die Versorgungspflicht persönlich am Fürsten oder der Fürstin hing und mit dessen/deren Tod endete. Allerdings verlängerte dessen/deren Nachfolger oder Nachfolgerin diese in der Regel. Zudem gab es keine einheitliche Regelung in der praktischen Umsetzung solcher Gnadenpensionen, wodurch die Beamten sehr unterschiedlich behandelt wurden. In den österreichischen Ländern wurden mit der Kodifizierung eines Pensionssystems durch Joseph II. im Jahr 1781 erstmals die Anspruchsberechtigten und der Leistungsanspruch in Bezug zu den Dienstjahren definiert. Wesentlich war allerdings, dass die Rente nun nicht mehr als eine Grundsicherung verstanden werden konnte, vielmehr sollte sie so berechnet sein, dass es zu keinem sozialen Abstieg im Alter kam. Daher kann nun tatsächlich von einer Altersversorgung gesprochen werden. Des Weiteren wurde die Bemessung der Witwenpension von Beamtenwitwen auf ein Drittel des Gehaltes des verstorbenen Ehemannes festgelegt.<sup>196</sup> Ob damit der soziale Status gehalten werden konnte, bleibt allerdings fraglich.

Die Pensionsregelungen der Staatsbediensteten waren schon bald Vorbild für andere Bereiche. So entwickelten sich Rentenversicherungen für die Privatangestellten, aber auch erste Firmenpensionen entstanden im Laufe des 19. Jahrhunderts, durch die Arbeiter oder Arbeiterinnen in den Genuss von Altersrenten kommen konnten.<sup>197</sup>

---

<sup>194</sup> Ebenda, 192–194.

<sup>195</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 40f.

<sup>196</sup> Ebenda, 39–42.

<sup>197</sup> Ebenda, 44–63.

Die Durchsetzung einer gesetzlichen Altersrente für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen war in den meisten europäischen Ländern ein langfristiger Prozess, der sich vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts zog. Die Durchsetzung eines staatlichen Pensionssystems verlief und verläuft regional und temporal sehr unterschiedlich.<sup>198</sup> Im Rahmen dieser Arbeit kann auf diese komplexe Thematik nicht genauer eingegangen werden. Dieser kurze Abriss sollte aber zeigen, dass es in der Frühen Neuzeit und im 19. Jahrhundert sehr wohl Möglichkeiten gab, einen von Arbeit befreiten altersbedingten „Ruhestand“ zu genießen, auch wenn dies meist nur eine kleine Gruppe betraf. Im bäuerlichen Umfeld konnten auch Ausgedinge-Vereinbarungen einen von Erwerbsarbeit befreiten Ruhestand ermöglichen. Die Gründe weshalb viele Altbauern und Altbäuerinnen trotzdem weiterarbeiteten, werden weiter unten noch im Detail besprochen werden.

### **2.3. Alters(un)sicherung außerhalb von Familie und Verwandtschaft**

Im Gegensatz zur Oberschicht und den vermögenden Handwerks- und Gewerbetreibenden sowie den Bauern und Bäuerinnen, für die ein arbeitsbefreiter „Ruhestand“ im Alter möglich war, musste in den meisten europäischen Ländern ein Großteil der Bevölkerung bis ins 20. Jahrhundert arbeiten, solange es die physische Verfassung gestattete.<sup>199</sup> Ließ die körperliche Leistungsfähigkeit altersbedingt nach, mussten Formen gefunden werden, um die eigene Existenz weiterhin zu sichern.

Altersunterstützung durch die Familie, insbesondere durch die eigenen Kinder, war für alte Menschen des vormodernen Europas oft nicht möglich.<sup>200</sup> Besonders in Unterschichten waren die Kinder meist selbst mittellos.<sup>201</sup> Oft waren aber auch keine Familienmitglieder vorhanden, die einen Versorgungsdienst erbringen konnten. Die Gründe dafür waren vielfältig. Vorindustrielle Gesellschaften waren durchwegs sehr mobil, wodurch die Kinder oft nicht in unmittelbarer Nähe der Eltern lebten.<sup>202</sup> Vor allem in Westeuropa, wo es häufig zu neolokalen Haushaltsgründungen kam und somit Kernfamilien vorherrschten, war eine Altersunterstützung durch die eigenen Kinder eher seltener. Das musste allerdings nicht an der räumlichen Distanz der Haushalte liegen, sondern konnte auch dem geschuldet sein, dass die Kinder selbst durch die Errichtung eines eigenen Haushaltes keine weiteren finanziellen Bürden mehr tragen

---

<sup>198</sup> Ebenda, 87, 113–116, 119–126.

<sup>199</sup> Zeitlhofer, Arbeit und Alter, 53.

<sup>200</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 177.

<sup>201</sup> Katrin Marx-Jaskulski, Armut und Fürsorge auf dem Land. Vom Ende des 19. Jahrhunderts bis 1933 (Moderne Zeit. Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 16, Göttingen 2008) 323; Zeitlhofer, Arbeit und Alter, 47.

<sup>202</sup> Zeitlhofer, Arbeit und Alter, 33f.

konnten.<sup>203</sup> Alte Menschen in Ein- und Zweipersonenhaushalten lassen sich in vielen west- und mitteleuropäischen Städten finden. Aber auch in Konstellationen, in denen mehrere Personen in einem solchen Haushalt anzutreffen waren, mussten die Mitbewohner oder Mitbewohnerinnen keine Verwandten sein. Insbesondere im städtischen Raum fanden sich vor allem im 19. Jahrhundert Untermieter oder Untermieterinnen. Selbst wenn leibliche Kinder älterer Menschen als Mitbewohner oder Mitbewohnerinnen geführt wurden, hieß dies noch lange nicht, dass die alten Eltern von diesen Kindern versorgt wurden. Denn diese Kinder konnten noch relativ jung sein. Das lag unter anderem daran, dass Kinder häufig erst im späten Alter geboren wurden, wenn Frauen Kinder bis ans Ende ihrer fruchtbaren Periode gebären. Die Folge war, dass Kinder auch noch im höheren Alter ihrer Eltern im Haushalt mitlebten und selbst nach dem Tod eines Elternteiles noch nicht aus dem Haushalt ausgeschieden waren.<sup>204</sup> Verblieben nun die Kinder in diesem Haushalt, gab es oft ein Wechselverhältnis der Unterstützung von Eltern und Kindern. Inwieweit hier von einer Altersabsicherung gesprochen werden kann, ist allerdings kaum zu eruieren.<sup>205</sup>

Alterssicherung in West- und Mitteleuropa war primär eine Frage des Besitzstandes der älteren Menschen und erst dann eine familiäre Angelegenheit. Dementsprechend schwierig war es für alte Menschen der Unterschicht, bei altersbedingter abnehmender Leistungsfähigkeit die existenzielle Grundversorgung zu sichern. Selbst Haus- und Grundbesitz bot bei geringer Größe oft keine ausreichende Versorgungsgrundlage fürs Alter.<sup>206</sup> Allerdings bedeutete Besitz in Form eines Häuschens oder einer kleinen Grundparzelle zumindest eine partielle Grundsicherung, insbesondere dann wenn diese Unterkunft und/oder die Möglichkeit, sich teilweise durch Subsistenz mit Nahrung selbst zu versorgen, boten.<sup>207</sup> Nichtsdestotrotz reichte die materielle Absicherung für die landarmen alten Menschen zur Existenzsicherung oft nicht aus, wodurch diese, genauso wie die landlosen alten Menschen, gezwungen waren, ihr Überleben durch eine Kombination von fortgesetzter Erwerbsarbeit, kommunaler Unterstützung und Betteln zu sichern.<sup>208</sup> Altersarbeiten waren meist gekennzeichnet durch geringe Löhne.<sup>209</sup> Das konnte auch alte Handwerker, insbesondere Gesellen, betreffen, die nicht mehr in der Lage waren, ihre Arbeit auszuüben und sich neue minderbezahlte Betätigungsfelder suchen mussten, die das Überleben oft

---

<sup>203</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 19–23.

<sup>204</sup> Ebenda, 179–181.

<sup>205</sup> Ebenda, 22.

<sup>206</sup> Gerhard Ammerer, Zur Versorgung von alten, arbeitsunfähigen Personen auf dem Land – Überlegungen und Hinweise zu kommunalen Defiziten von Regionalbeamten und Betroffenen. In: Helmut Bräuer (Hg.), *Arme – ohne Chance? Protokoll der internationalen Tagung „Kommunale Armut und Armutsbekämpfung vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart“* vom 23. bis 25. Oktober 2003 in Leipzig (Leipzig 2004) 159–189, hier 169.

<sup>207</sup> Zeitlhofer, Arbeit und Alter, 44.

<sup>208</sup> Ebenda, 35.

<sup>209</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 70.

kaum sicherten.<sup>210</sup> Überdies gab es aber spezielle Tätigkeiten, die in erster Linie von alten Menschen verrichtet wurden. Besonders alte Menschen aus der Unterschicht „fanden außerhäusliche Beschäftigung als Totengräber, Futterschneider, Dienstbotenvermittler, Mesner und Gemeindediener“.<sup>211</sup>

Das Alter wurde, wie bereits angesprochen, in der Vormoderne in erster Linie über die Leistungsfähigkeit definiert. Der Zusammenhang zwischen Alter und Verarmung galt als evident. Eine Unterstützung alter Menschen, die sich selbst nicht mehr versorgen konnten, durch eine öffentliche Hand wurde gesellschaftlich akzeptiert.<sup>212</sup> In Ländern Westeuropas, wie beispielsweise England, wo einerseits durch die Dominanz von Kernfamilien familiäre Unterstützungsnetze, wie oben bereits beschrieben, schwächer waren, es aber andererseits einen früh ausgeprägten Kapitalmarkt gab,<sup>213</sup> etablierte sich eine effektive kommunale Alterssicherung über das „poor law“. Davon profitierte besonders die Unterschicht.<sup>214</sup> Denn das Niveau der dortigen in Armengesetzen geregelten Altersunterstützung war bis ins 19. Jahrhundert „nach Regelmäßigkeit und Relation mit den Durchschnittslöhnen durchaus mit den modernen Pensionen vergleichbar“.<sup>215</sup> In den meisten europäischen Ländern war eine solche leistungsfähige Armen- und Altersunterstützung allerdings nicht zu finden. Das galt besonders auch für die österreichischen Länder. Dort schuf Joseph II. im Jahr 1783 zwar mittels der Einrichtung von Pfarrarmeninstituten, die auf Pfarrgemeindeebene unterstützungswürdigen besitzlosen Menschen Geld- und Naturleistungen zukommen ließen, eine ähnliche Versorgungsform. Eine effiziente Armenversorgung konnte jedoch nicht gewährleistet werden.<sup>216</sup> Denn dabei handelte es sich um „keine Einrichtungen im Sinne von geschlossenen Institutionen, sondern [um] eine Organisationsform zur gezielten Sammlung und Verteilung von Almosen“.<sup>217</sup> Eine ausreichende Alterssicherung konnte damit nicht erbracht werden, denn diese Form der offenen Armen- und Altersunterstützung diente implizit nur als Beigabe zu dem selbsterworbenen Lebensunterhalt.<sup>218</sup>

---

<sup>210</sup> Ammerer, Zur Versorgung, 168f.

<sup>211</sup> Norbert Ortmayr. „Orbeits, sunst kemts ins Quartier“. Alter und Armut am Land im frühen 20. Jahrhundert. In: Helmut Konrad, Michael Mitterauer (Hg.) „... und i sitz jetzt allein“. Geschichte mit und von alten Menschen (Wien/Graz/Köln 1987) 71–92, hier 83.

<sup>212</sup> Veits-Falk, Armut an der Wende, 91f.

<sup>213</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 20f.

<sup>214</sup> Thomas Sokoll, Poor Law, In: Friedrich Jaeger (Hg.) Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, online unter [https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/poor-law-COM\\_329505?s.num=0&s.f.s2\\_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Poor+Law](https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/poor-law-COM_329505?s.num=0&s.f.s2_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Poor+Law) (7. Mai 2020); Steven King, Alannah Tomkins, Introduction. In: Steven King, Alannah Tomkins (Hg.), The poor in England 1700–1850. An economy of makeshifts (Manchester 2003) 1–38; Steven King, Writing the lives of the english poor, 1750s–1830s, (Montreal/London/Chicago 2019) 3–12.

<sup>215</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 20.

<sup>216</sup> Veits-Falk, „Zeit der Noth“, 169.

<sup>217</sup> Veits-Falk, Armut an der Wende, 106.

<sup>218</sup> Veits-Falk, „Zeit der Noth“, 164.

Die prekäre Situation besitz- sowie landloser und landarmer alter Menschen war aber auch davon bestimmt, ob sie in einem städtischen oder einem ruralen Umfeld lebten. Im städtischen Raum, aber auch in größeren Märkten gab es meist die Möglichkeit für besitzlose alte Menschen, in Armenhäusern untergebracht zu werden. Dies ermöglichte für die Unterschichten eine Versorgung, wie sie die Spitäler für die besitzende Schicht war.<sup>219</sup> Armenhäuser dienten aber nicht nur zur Versorgung von armen Alten, sondern auch für andere Mittellose.<sup>220</sup> In vormodernen Institutionen dieser Art gab es keine Abgrenzung zwischen Arbeits- und Zuchthäusern. Somit herrschten da wie dort Disziplinierungsmaßnahmen und Arbeitszwang.<sup>221</sup>

Im ländlichen Raum gab es selten eine institutionalisierte Altersversorgung für die land- oder besitzlose nicht mehr arbeitsfähige Unterschicht. Diese Schicht war im Alter oft auf ein Gnadenbrot bei einem Bauern oder einer Bäuerin angewiesen. In den Genuss dieser Form der Alterssicherung kamen meist Dienstboten oder Dienstbotinnen, die lange auf demselben Bauernhof gedient hatten.<sup>222</sup> Häufiger erfolgte die Altersversorgung der besitzlosen Unterschicht am Land durch ihre Einquartierung reihum auf verschiedenen Bauernhöfen.<sup>223</sup> Diese Form, die oft als „Einlage“ bezeichnet wurde, war in vielen deutschsprachigen Ländern verbreitet.<sup>224</sup> Besonders häufig wurde die Einlage aber in den ländlichen Alpenregionen angewandt. Auf den Bauernhöfen wurden die besitzlosen Alten verköstigt und sofern sie noch arbeitsfähig waren, mussten sie niedrige Arbeitsdienste verrichten.<sup>225</sup> Im Gegenzug bekamen der Bauer und/oder die Bäuerin die Gemeinderobot oder andere Abgaben erlassen.<sup>226</sup> Auf den Höfen wurden die „Einleger“ oder die „Einlegerinnen“ oft sehr schlecht behandelt, verachtet und gedemütigt. Sie waren sozial isoliert, mussten im Stall schlafen und hatten ihre Mahlzeit von der Bauernfamilie getrennt einzunehmen.<sup>227</sup> Diese schlechte Behandlung ließ viele „Einleger“ und „Einlegerinnen“ verzweifeln und brachte manche dazu, Selbstmord zu begehen.<sup>228</sup> Oft zwang auch die

---

<sup>219</sup> Veits-Falk, Armut an der Wende, 104.

<sup>220</sup> Josef Ehmer, „Altersversorgung“. In: Friedrich Jaeger (Hg.) Enzyklopädie der Neuzeit, 2019, online unter [https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/search?s.f.s2\\_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&search-go=&s.q=Altersversorgung](https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/search?s.f.s2_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&search-go=&s.q=Altersversorgung) (7. Mai 2020).

<sup>221</sup> Thomas Sokoll, Arbeitshaus, In: Friedrich Jaeger (Hg.) Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, online unter [https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/arbeits-haus-COM\\_240644?s.num=0&s.f.s2\\_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Arbeitshaus](https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/arbeits-haus-COM_240644?s.num=0&s.f.s2_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Arbeitshaus) (7. Mai 2020).

<sup>222</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 167.

<sup>223</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 201.

<sup>224</sup> Christoph Sachße, Florian Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg (Stuttgart/Berlin/Köln 1998) 251.

<sup>225</sup> Veits-Falk, Armut an der Wende, 107.

<sup>226</sup> Peter Klammer, Einleger und Armenversorgung. In: Peter Klammer (Hg.), Auf fremden Höfen. Anstiftkinder, Dienstboten und Einleger im Gebirge (Damit es nicht verloren geht, Bd. 26, Wien 2007) 185–209, hier 195.

<sup>227</sup> Angela Wegscheider, Elisabeth Riegler, Zur Geschichte der Armenfürsorge in Oberösterreich 1880–1938. In: Irene Dyk-Ploss, Brigitte Kepplinger (Hg.), Hilfe. Lebens Risiken Lebens Chancen. Sozial Sicherung in Österreich, (Begleitpublikation zur Landessonderausstellung, Linz 2015) 63–86, hier 77.

<sup>228</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 167.

schlechte Versorgung auf den Bauernhöfen die Einleger oder Einlegerinnen, nebenbei Betteln zu gehen.<sup>229</sup>

Betteln bot alten besitzarmen oder besitzlosen Menschen häufig die einzige Möglichkeit, um ihre Existenzgrundlage zu sichern. Wie bereits ausgeführt, war Lohnarbeit aufgrund der geringen Entlohnung durch die verminderte Leistungsfähigkeit kaum ausreichend, um ein Überleben zu sichern.<sup>230</sup> In den habsburgischen Erblanden entstand bezüglich des Bettelwesens ein Paradoxon. Einerseits bekämpfte man von obrigkeitlicher Stelle das Betteln und sorgte dafür, dass nur einheimische, „würdige“ Arme kommunal versorgt werden sollten.<sup>231</sup> Andererseits schloss man damit „Fremde“ explizit von der kommunalen Versorgung aus, was dazu führte, dass besonders mobile Gruppen, wie alte fremde Dienstboten oder Dienstbotinnen, gezwungen waren bei Arbeitsunfähigkeit betteln zu gehen.<sup>232</sup> Denn in den Heimatorten bekamen diese alten Menschen oft nur Unterstützung, wenn sie zeitlebens dort auch gearbeitet hatten.<sup>233</sup> Außerdem waren die Kommunen oft nicht in der Lage ihre mittellosen Alten zu versorgen. Betteln wurde aber stillschweigend toleriert.<sup>234</sup>

Dies verdeutlicht, dass Besitz für die vormodere Alterssicherung ein maßgeblicher Faktor war. Insbesondere besitzlose beziehungsweise besitzarme Unterschichten hatten oft keine notwendigen Rücklagen für eine Alterssicherung. Dementsprechend eng war der Handlungsraum der alten Menschen der Unterschicht, deren Handlungslogiken meist nur auf Existenzsicherung ausgerichtet waren.

## **2.4. Alterssicherung innerhalb von Familie und Haushalt**

Alterssicherung in der Familie oder Hausgemeinschaft war eher ein bäuerlich-ländliches Phänomen. In den Städten sorgte die verbreitete Geldwirtschaft dafür, dass, wie oben bereits beschrieben, andere Möglichkeiten der Alterssicherung dominierten. Im ländlichen Raum hingegen erfolgte die Alterssicherung hauptsächlich auf naturalwirtschaftlicher Grundlage.<sup>235</sup> Das Vorhandensein eines Hauses oder einer Hofstelle mit einer ausreichenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit war Voraussetzung, um leistungsschwächere alte Familienmitglieder mitzuversorgen.<sup>236</sup> Zugleich war sie auch für Form und Ausmaß eines Ausgedinges bestimmend.

---

<sup>229</sup> Veits-Falk, Armut an der Wende, 108.

<sup>230</sup> Ammerer, Zur Versorgung, 168f.

<sup>231</sup> Veits-Falk, Armut an der Wende, 106.

<sup>232</sup> Ammerer, Zur Versorgung, 162–167.

<sup>233</sup> Ebenda, 183.

<sup>234</sup> Veits-Falk, Armut an der Wende, 108.

<sup>235</sup> Michael Mitterauer, Familie und Arbeitsteilung. historischvergleichende Studien (Kulturstudien Bibliothek der Kulturgeschichte, Bd. 26, Wien/Köln/Weimar 1992) 226.

<sup>236</sup> Zeitlhofer, Arbeit und Alter, 53f.

In welcher Form die Hausgemeinschaft eine Altersabsicherung bot, hing von der vorherrschenden Haushaltsstruktur ab. In Westeuropa, insbesondere England, bot die dort dominierende Kernfamilie keinen wesentlichen Versorgungsfaktor fürs Alter, dort waren kommunale Versorgungseinrichtungen von größerer Bedeutung.<sup>237</sup> Anders verhielt es sich in Südost- und Osteuropa, wo komplexe Familienhaushalte vorherrschten. Dort lebten mehrere Söhne oder Brüder mit ihren Familien unter der Autorität der jeweils ältesten Person, die diese Funktion bis ans Lebensende beibehielt.<sup>238</sup> Durch diese komplexen Familien waren auch genügend Verwandte als Arbeitskräfte vorhanden.<sup>239</sup> Altersbedingter Leistungsabfall konnte dabei durch Arbeitsumverteilung leichter kompensiert werden.<sup>240</sup> Da allerdings der oder die Älteste aufgrund des Senioratsprinzips der Familie vorstand, „war die physische Arbeitsfähigkeit [...] nicht von existenzieller Bedeutung“.<sup>241</sup>

Aber auch in West- und Mitteleuropa kamen Formen von erweiterten Familien als Mehrgenerationen- oder Stammfamilien vor. In einer klassischen Stammfamilie, wie es das Konzept von Frédéric Le Play im 19. Jahrhundert idealtypisch darstellte, verblieb die Macht zeitlebens in der Hand der älteren Generation, vor allem in der des Vaters. Meist ein verheirateter Sohn lebte im elterlichen Haus und unterwarf sich der väterlichen Autorität.<sup>242</sup> Die Besitznachfolge sollte dabei über den ältesten Sohn führen, falls dies nicht möglich war, über jüngere Söhne oder Töchter.<sup>243</sup> Dadurch sollte eine patrilineare ungeteilte Besitznachfolge gewährleistet werden.<sup>244</sup> Idealtypisch für die klassische Stammfamilie war, dass die ältere Generation nicht schon zu Lebzeiten übergab, sondern den Besitz bis zum Tod behielt. Für die nächste Generation wurde eine Hofübergabe oft nur in Aussicht gestellt. Eheverträge konnten die zugesagte spätere Hofstellenübertragung absichern und garantierten zukünftigen Hofnachfolgern oder gegebenenfalls Hofnachfolgerinnen somit auch ein Bleiberecht am Hof.<sup>245</sup> Dadurch konnten Arbeiten, die aufgrund des Alters nicht mehr zu verrichten waren, an die jüngere Generation übertragen

---

<sup>237</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 20f.

<sup>238</sup> Ebenda, 24.

<sup>239</sup> Mitterauer, Problemfelder, 38.

<sup>240</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 189.

<sup>241</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 24.

<sup>242</sup> Fertig, Stem families, 197.

<sup>243</sup> Marie-Pierre Arrizabalaga, Antoinette Fauve-Chamoux, Family transmission in Eurasian perspective. Introduction. In: *The History of the Family*, 10, H3 (2005) 183–193, hier 186f.

<sup>244</sup> Margareth Lanzinger, Paternal authority and patrilineal power: Stem family arrangements in peasant communities and eighteenth-century Tyrolean marriage contracts. In: *The History of the Family* 17, H1 (2012) 1–25, hier 13.

<sup>245</sup> Ebenda, 14f.

werden.<sup>246</sup> Die Position des Familienoberhauptes blieb allerdings bis zum Tod in den Händen des Altbauern.<sup>247</sup>

Eine Rollenveränderung innerhalb der Hausgemeinschaft mit einem altersbedingten Autoritätsverlust war in diesen Haushaltsarrangements nicht vorgesehen.<sup>248</sup> So änderte sich auch deren Handlungsraum im Alter kaum. Dies galt aber nur eingeschränkt für den eingetragenen Teil der übergebenden Generation. Deren Position hing vor allem vom Ehegüterrecht ab und musste gegebenenfalls mittels Bestimmungen geregelt werden. Solche Vereinbarungen konnten bereits in Heirats- oder den Übergabsverträgen festgelegt worden sein.<sup>249</sup> Verbreitet waren klassische Stammfamilien in den Pyrenäen oder in skandinavischen Gebirgslandschaften.<sup>250</sup> Im österreichischen Raum war diese Form seltener anzutreffen, man fand sie eher in unzugänglichen alpinen Regionen, so etwa in Tirol im Pustertal<sup>251</sup> oder im inneren Villgratental, aber auch in der Pfarrgemeinde Hofgastein in Salzburg. Außerdem kam sie auch in Gebieten vor, wo die Landwirtschaft verstärkt mit gewerblicher Aktivität verbunden war.<sup>252</sup>

In Österreich waren Mehrgenerationenfamilien mit Ausgedinge viel häufiger anzufinden.<sup>253</sup> Dabei erfolgte die Besitzübertragung an die Nachfolger oder Nachfolgerinnen zu Lebzeiten (inter vivos).<sup>254</sup> Ähnlich wie in klassischen Stammfamilien kam es dabei zum Zusammenleben von mehreren Generationen.<sup>255</sup> Allerdings gab es dabei markante Unterschiede. Durch die Hofübergabe war ein abrupter Rollenwechsel gegeben, denn der Altbauer und/oder die Altbäuerin übergaben mit dem Besitz auch die Machtposition an die jüngere Generation.<sup>256</sup> Überdies war bei Mehrgenerationenfamilien mit Ausgedinge die familiäre Besitzkontinuität weit weniger von Bedeutung.<sup>257</sup> Familiäre oder hauswirtschaftliche Alterssicherung bedeutete aber keineswegs zwangsläufig einen arbeitsfreien „Ruhestand“.<sup>258</sup> Nach der Hofübergabe konnten sich die Altbäuerin und/oder der Altbauer weiterhin am übergebenen Hof in neuen Arbeitsrollen betätigen oder aber selbstständig beispielsweise auf ausbedungenen Feldern weiterwirtschaften.<sup>259</sup>

---

<sup>246</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 189.

<sup>247</sup> Fertig, Stem families, 197f.

<sup>248</sup> Lanzinger, Paternal 6; Fertig, Stem families 197f.

<sup>249</sup> Lanzinger, Paternal 5f.

<sup>250</sup> Arrizabalaga, Fauve-Chamoux, Family, 184.

<sup>251</sup> Lanzinger, Paternal, 8.

<sup>252</sup> Ehmer, House, 115f.

<sup>253</sup> Fertig, Stem families, 198.

<sup>254</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 28.

<sup>255</sup> Mitterauer, Mythos, 56f.

<sup>256</sup> Fertig, Stem families, 198.

<sup>257</sup> Mitterauer, Formen ländlicher Familienwirtschaft, 312.

<sup>258</sup> Zeitlhofer, Arbeit und Alter, 53.

<sup>259</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 195.

Wenn der Altbauer und/oder die Altbäuerin die Hofleitung bis zum Tod aufrechterhielten, änderte sich in der Kompetenzverteilung kaum etwas. Arbeiten, die nicht mehr selbst verrichtet werden konnten, wurden beispielsweise an Kinder oder an das Gesinde delegiert. Diese Möglichkeit ergab sich auch für Witwen oder Witwer, die im vorgerückten Alter standen und nicht mehr bereit waren, eine weitere Ehe einzugehen. Besonders Witwen konnten als alleinige Haushaltsvorstände eine größere Autonomie erlangen. Andererseits konnte aber mit der Heirat eines jüngeren Ehepartners oder einer jüngeren Ehepartnerin die Bäuerin oder der Bauer Tätigkeiten, die er oder sie im Alter nicht mehr selbst verrichten konnten, auf den Gatten oder die Gattin übertragen. Dabei behielten sie aber die Position des Hofvorstehers oder der Hofvorsteherin. Bestand die Möglichkeit, einzelne Grundparzellen zu veräußern, so ergab sich bei einer Grundstückstransferierung für die alten Hofstellenbesitzer oder Besitzerinnen eine partielle Arbeitsentlastung. Aber auch mit dem Tausch der Hofstelle, für eine kleinere, konnte die altersbedingte Leistungsminderung ausgeglichen werden.<sup>260</sup>

Überdies konnten der Altbauer und/oder die Altbäuerin den Bauernhof als Ganzes verkaufen oder bereits zu Lebzeiten übergeben. Die Kaufsumme, „den Kaufschilling“, konnten sie dabei als verzinste Hypothek auf dem Hof belassen, sich ratenweise auszahlen lassen und mit dieser Geldrente ihre Existenz sichern.<sup>261</sup> Mit dem Geld wurde auch die Unterkunft bezahlt.<sup>262</sup> Die Bedeutung von tatsächlichen Geldzahlungen war regional unterschiedlich und hing von der verkehrstechnischen Erschließung der Bauerngemeinden ab. Größere Bedeutung hatten allerdings die Ausgedinge-Arrangements, mit denen meist eine lebenslange Absicherung durch Wohnrecht, Nahrung und vielem andern gewährleistet wurde.<sup>263</sup>

## **2.5. Alterssicherung im bäuerlichen Ausgedinge**

### **2.5.1. Charakteristika des bäuerlichen Ausgedinges**

Das bäuerliche Ausgedinge war im Großteil der ländlichen österreichischen Regionen eine beliebte Form der Alterssicherung primär für die haus- und landbesitzende bäuerliche Mittel- und Oberschicht.<sup>264</sup> Grundlage dafür war, dass der Hof schon zu Lebzeiten übertragen wurde, womit die Besitzrechte und die Wirtschaftsführung an den Übernehmer und/oder die Übernehmerin

---

<sup>260</sup> Zeitlhofer, Arbeit und Alter, 44f.

<sup>261</sup> Helmut Feigl, Bäuerliches Erbrecht und Erbgewohnheiten in Niederösterreich. In: Festschrift Karl Lechner, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, NF 37 (1967) 161–183, hier 173.

<sup>262</sup> Langer-Ostrawsky, Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft, 251f.

<sup>263</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 199–203.

<sup>264</sup> Ingrid Kretschmer, Josef Piegler, Ausgedinge. In: Österreichischer Volkskundeatlas, Kommentar 2 (Graz 1965) 1–15, hier 5; Ehmer, Sozialgeschichte, 28.

gingen.<sup>265</sup> Der Besitztransfer hatte den rechtlichen Charakter eines Kaufgeschäftes. Auch intergenerationale Hofübergaben zwischen Eltern und Kindern wurden auf dieser Grundlage geschlossen.<sup>266</sup> Trotzdem erfolgte die Besitzübertragung der Hofstelle meist an die eigenen Kinder. Hofverkäufe an Nicht-Verwandte waren in der Vormoderne aber keine Seltenheit.<sup>267</sup>

Die Besitztransferierung wurde mittels mündlicher oder schriftlicher Kauf- und Übergabsverträge abgeschlossen.<sup>268</sup> Voraussetzung für eine Vertragserstellung war die Bereitschaft der Beteiligten, die oft in zähen Verhandlungen vereinbarten Beschlüsse ordnungsgemäß zu erfüllen.<sup>269</sup> „Das bedeutet nicht, dass Konflikte ausgeschlossen wären, sondern drückt vielmehr die Erwartung aus, dass Spannungen ausgehalten oder gelöst werden können.“<sup>270</sup> Karl Schmidt definierte den Übergabsvertrag in seiner Untersuchung von Gutsübergaben der habsburgischen Alpen- und Sudetenländer 1920 folgendermaßen:

„Der Übergabsvertrag (Gutsübergabe, Abtretungsvertrag, Überlassungsvertrag etc.) ist jenes einheitliche entgeltliche Rechtsgeschäft unter Lebenden *sui generis*, bei dem der Eigentümer einer bäuerlichen Wirtschaft diese oder einen Teil derselben an seine gesetzlichen Erben oder an einen von ihnen, oder auch nicht verwandte Personen, die er an Erben statt annehmen will, gegen eine Mehrheit von verschiedenen Gegenleistungen abtritt.“<sup>271</sup>

Der Vertrag enthielt die Kaufsumme und eine Beschreibung der zu transferierenden Immobilie mit dem dazugehörigen „fundus instructus“, also dem Inventar an vorhandenen Naturalien, wie Getreide und Vieh sowie den Einrichtungsgegenständen, landwirtschaftlichen Werkzeugen und anderen Gütern.<sup>272</sup> Im Kaufpreis wurde dem Aktivvermögen die Schulden gegenübergestellt.<sup>273</sup> Damit sollten auch Gläubigerinteressen geschützt werden.<sup>274</sup> Vor allem hatte man aber so auch eine Ausgangsbasis, um die Erbansprüche der Geschwister des Hofnachfolgers oder der Hofnachfolgerin zu berechnen.<sup>275</sup> Dass der Kaufpreis auch beim Verkauf an die eigenen Kinder einen tatsächlichen realen Wert haben konnte, wird von Dana Štefanová in ihrer Studie über die nordböhmische Herrschaft Frýdlant zwischen 1558 und 1750 deutlich. So konnte sie anhand

---

<sup>265</sup> Fertig, Stem families, 198.

<sup>266</sup> Langer-Ostrawsky, Bäuerliche Testamente, 271.

<sup>267</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 75, 92.

<sup>268</sup> Josef Ehmer, Sozialgeschichte, 28.

<sup>269</sup> Fertig, Hofübergabe, 67.

<sup>270</sup> Ebenda.

<sup>271</sup> Karl Schmidt, Gutsübergabe, 1.

<sup>272</sup> Langer-Ostrawsky, Bäuerliche Testamente, 271.

<sup>273</sup> Fertig, Hofübergabe, 69.

<sup>274</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 107.

<sup>275</sup> Fertig, Hofübergabe, 74.

von Beispielen zeigen, dass die Kaufsumme bei Nichtbezahlung auch von den eigenen Kindern gerichtlich eingefordert wurde.<sup>276</sup>

Ein wesentlicher, wenn auch nicht, ein zwangsläufiger Punkt der Übergabs- und Kaufverträge war die Alterssicherung, die in den Ausgedinge-Bestimmungen ausgehandelt wurde.<sup>277</sup> Im Ausgedinge-Vertrag sollte eine lebenslange Absicherung durch das Wohnrecht und die Nahrungsmittelversorgung gewährt werden, die den Nießbrauch von Grundstücken, Vieh oder ähnlichem einschließen konnte.<sup>278</sup> Dies sollte neben dem Kaufpreis, der verzinst oder unverzinst als Hypothek auf der Hofstelle blieb,<sup>279</sup> als Kompensation für die abgetretenen Besitzrechte dienen.<sup>280</sup> Hohe Ausgedinge-Forderungen konnten allerdings den Kaufpreis mindern.<sup>281</sup> Die Ausgedinge-Bestimmungen schufen zumindest einen „rechtlichen Rahmen“, der einklagbar war.<sup>282</sup> Ausgedinge-Vereinbarungen boten vor allem für den Konfliktfall eine wichtige Absicherung. Dementsprechend gab es bei Streitigkeiten alternative Bestimmungen, so dass in solchen Fällen größere Forderungen gestellt werden konnten.<sup>283</sup> Dies wirkte gleichfalls als Drohung, Konflikte nicht eskalieren zu lassen.<sup>284</sup>

Ausgedinge-Vereinbarungen waren dinglicher und nicht persönlicher Natur. Das bedeutete, dass der neue Hofbesitzer und/oder die neue Hofbesitzerin, welche nicht notwendigerweise die eigenen Kinder sein mussten, für die Erfüllung der Altenteilbestimmungen verantwortlich waren.<sup>285</sup> Deshalb blieb auch ein ausgehandeltes Ausgedinge bei Verkauf an Nicht-Verwandte bestehen.<sup>286</sup>

Ein Ausgedinge-Arrangement beschränkte sich nicht unbedingt auf die übergebenden Altbauern und Altbäuerinnen. Es konnte auch für minderjährige Kinder des Ausnehmers und/oder der Ausnehmerin gelten. Oft gab es auch Ausgedinge-Vereinbarungen für körperlich oder geistig beeinträchtigte Kinder des Übergebers und/oder der Übergeberin, die auf dieser Grundlage am übergebenen Hof versorgt werden sollten.<sup>287</sup> Die Alterssicherung im Ausgedinge schloss aber nicht zwangsläufig eine Altenpflege bei altersbedingter Hilfsbedürftigkeit ein. Diese Aufgabe musste nicht vom Übernehmer oder der Übernehmerin geleistet werden, auch andere Personen

---

<sup>276</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 161.

<sup>277</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 283.

<sup>278</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 199–203.

<sup>279</sup> Feigl, Erbrecht, 173.

<sup>280</sup> Schmidt, Gutsübergabe, 1.

<sup>281</sup> Feigl, Erbrecht, 173.

<sup>282</sup> Mitterauer, Problemfelder, 21.

<sup>283</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 208.

<sup>284</sup> Gaunt, Formen, 161.

<sup>285</sup> Fertig, Hofübergabe, 76.

<sup>286</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 152f.

<sup>287</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 286.

konnten die Pflegearbeiten erledigen. Als Dank wurden sie dann oft im Testament der zu Pflegenden bedacht.<sup>288</sup>

Inwieweit das Ausgedinge als Absicherung im Alter zu verstehen war, hing vor allem von der Leistungsfähigkeit der Bauernhöfe ab. Zwar waren Altenteilbestimmungen in erster Linie ein Phänomen der bäuerlichen Mittel- und Oberschicht,<sup>289</sup> allerdings gab es durchaus auch in der haus- und grundbesitzenden Unterschicht der Kleinhäusler sowie Kleinhäuslerinnen die Tendenz, durch Minimalforderungen bei der Hofübergabe zumindest eine Grundversorgung durch Unterkunft auszuhandeln. Die materielle Existenz konnte dabei aber nur durch weitere Lohnarbeit gesichert werden.<sup>290</sup> Alterssicherung durch ein Ausgedinge musste aber auch auf den leistungsfähigeren Bauernhöfen nicht zwingend einen „Ruhestand“ bedeuten.<sup>291</sup> Blieben der Altbauer und/oder die Altbäuerin nach der Hofübergabe im übergebenen Haushalt integriert, so arbeiteten sie oft weiterhin mit.<sup>292</sup> Andererseits konnten der Altbauer und/oder die Altbäuerin sich Felder zurückbehalten, um dort selbstständig weiter zu wirtschaften.<sup>293</sup> Auch hier bedeutete das Ausgedinge keinen arbeitsbefreiten „Ruhestand“.

### **2.5.2. Die sozialen Rollen der Altbauern und der Altbäuerinnen im Ausgedinge**

Den Machtverlust der Altbauern und Altbäuerinnen, der durch die Hofübergabe und den Wechsel ins Ausgedinge ausgelöst wurde, hat man in der Forschung sehr breit diskutiert.<sup>294</sup> Besonders Michael Mitterauer betonte, dass damit oft ein Verlust von sozialem Prestige in der Familie, aber auch im dörflichen Sozialgefüge, einherging.<sup>295</sup> „Auf der Kinderbank ist für die Alten ein harter Sitz“, lautete ein altes Sprichwort, das die inferiore Position der Altbauern und Altbäuerinnen beschreibt.<sup>296</sup> Die Ausnehmer und Ausnehmerinnen wurden oft als „passive Nutznießer“ bezeichnet, die der Hofstelle nur zu Last fielen.<sup>297</sup> Insbesondere wenn mehr als eine Generation im Ausgedinge lebte, war die wirtschaftliche Belastung sehr groß<sup>298</sup> und es erhöhte

---

<sup>288</sup> Josef Ehmer, Ökonomische Transfers und emotionale Bindungen in den Generationenbeziehungen des 18. und 19. Jahrhundert. In: Martin Kohli/Marc Szydlík (Hg.), Generationen in Familie und Gesellschaft (Opladen 2000) 77–96, hier 93.

<sup>289</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 28.

<sup>290</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 297.

<sup>291</sup> Zeitlhofer, Arbeit und Alter, 38.

<sup>292</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 195.

<sup>293</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 298.

<sup>294</sup> Vgl. unter anderem Fertig, Stem families, 198f; Gaunt, Formen, 165; Langer-Ostrawsky, Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft, 226, 262; Rebel, Peasant, 273f.

<sup>295</sup> Michael Mitterauer, Lebensformen und Lebensverhältnisse ländlicher Unterschichten. In: Herbert Matis (Hg.) Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (Berlin 1982) 315–338, hier 318.

<sup>296</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 199.

<sup>297</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 169.

<sup>298</sup> Ebenda, 171.

sich die Gefahr, den Hof verkaufen zu müssen.<sup>299</sup> Der dadurch entstandene wirtschaftliche Druck, verschlimmerte auch das Verhältnis zwischen den Generationen.<sup>300</sup> David Gaunt betonte in seiner Studie über nord- und mitteleuropäische Ausgedinge-Arrangements, dass wenn die wirtschaftliche Last zu groß wurde, „junge Bauern oft den Tod ihrer im Auszug lebenden Eltern herbeiwünschten, weil dieser eine Verringerung der wirtschaftlichen Belastungen des Hofes bedeutet hätte“.<sup>301</sup> Der Altbauer und/oder die Altbäuerin wurden dann auch oft sehr schlecht und teilweise sehr grausam behandelt.<sup>302</sup> Konflikte waren die Folge, die oft nur gerichtlich gelöst werden konnten.<sup>303</sup>

Der soziale Status, den die Altbauern und Altbäuerinnen hatten, hing auch davon ab, inwieweit sie sich auf dem übergebenen Hof integrierten. Blieben sie Teil der bäuerlichen Produktionsgemeinschaft, mussten sie den Verlust der Hofvorsteherposition akzeptieren. Sie waren nun nicht mehr Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen, denn mit der Übergabe lag alle Entscheidungsgewalt in den Händen der Übernehmerin und/oder des Übernehmers.<sup>304</sup> „Diese Veränderung im wirtschaftlichen Status führte sicherlich zu einer ‚sozialen Entwertung‘ sowohl im Selbst- als auch im Fremdverständnis.“<sup>305</sup> Trotzdem ergaben sich für diese auch innerhalb des bäuerlichen Produktionsbetriebes weiterhin Arbeitsfelder. Überdies konnten die Übernehmerin und/oder der Übernehmer vor allem von der Erfahrung der Altbäuerin und/oder des Altbauern profitieren.<sup>306</sup> Damit waren sie ein nützlicher Teil des Bauernhofes und galten nicht als „nutzlose Esser“.<sup>307</sup> Außerdem blieben sie in ihrer gewohnten Umgebung verhaftet,<sup>308</sup> womit ein völliger Bruch mit den Lebensgewohnheiten verhindert wurde. Gertrude Langer-Ostrawsky geht davon aus, dass die Eingliederung in die neue Haushaltsstruktur für Altbäuerinnen leichter war. Denn „aufgrund der geschlechtsspezifisch-arbeitsteilig organisierten Wirtschafts- und Haushaltsführung“<sup>309</sup> konnten sie auch im Alter noch notwendige Arbeiten verrichten, etwa die Betreuung von Kleinkindern. Für den Altbauer war es durch den „physischen Verschleiß“ schwieriger, seine gewohnten Arbeiten, etwa am Feld, zu erledigen.<sup>310</sup> Die Altbauern waren nun gezwungen Arbeiten zu verrichten, die weniger körperlich anstrengend waren und sich im

---

<sup>299</sup> Ebenda, 209.

<sup>300</sup> Gaunt, Formen, 165.

<sup>301</sup> Ebenda.

<sup>302</sup> Ebenda.

<sup>303</sup> Kogler, Ausgedinge, 196.

<sup>304</sup> Langer-Ostrawsky, Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft, 225.

<sup>305</sup> Ebenda, 226.

<sup>306</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 169.

<sup>307</sup> Langer-Ostrawsky, Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft, 262.

<sup>308</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 199f.

<sup>309</sup> Langer-Ostrawsky, Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft, 262.

<sup>310</sup> Ebenda, 261f.

hausnahen Umfeld befanden.<sup>311</sup> Damit verlagerte sich auch ihr Aufgabenfeld in den weiblichen Arbeitsbereich, der vor allem im häuslichen Bereich lag.<sup>312</sup> Der Altbauer übernahm damit auch typische Frauenarbeiten, wie Textilarbeiten oder Gartenarbeiten. Aber auch Aufgaben der Kinderbeaufsichtigung konnten im gebrechlichen Alter vom Großvater übernommen werden.<sup>313</sup> Die soziale Stellung im bäuerlichen Haushalt hing somit maßgeblich von der weiteren Mitarbeit am Hof ab.<sup>314</sup> Das konnte so weit gehen, dass Altbauern oder Altbäuerinnen, die nicht mehr fähig waren mitzuarbeiten, vom gemeinsamen Tisch verdrängt wurden, um ihr Essen in einem separaten Raum einzunehmen.<sup>315</sup> Bei einer stärkeren Separierung vom übergebenen Haushalt erlangten die Übergeberin und/oder der Übergeber oft einen ähnlichen Status wie die Inwohner und Inwohnerinnen,<sup>316</sup> die keinen Haus- oder Grundbesitz zu eigen hatten und auf Bauernhöfen zur Miete einquartiert waren.<sup>317</sup> In vielen Gemeinden Österreichs unter der Enns wurden die Ausgedinge zur Gruppe der Inwohner und Inwohnerinnen gerechnet. Diese Gruppe hatte im sozialen Gefüge der Dorfgemeinschaft generell einen niedrigeren Status als die besitzende Schicht.<sup>318</sup> Michael Mitterauer macht aber deutlich, dass „es nach dem heutigen Begriffsverständnis schwer vorstellbar [ist], den Altbauern im Ausgedinge einer anderen Schicht zuzurechnen als den Bauern selbst“.<sup>319</sup> So konnte der ökonomische Spielraum von Altbauern und Altbäuerinnen im Ausgedinge bei entsprechend großen Altenteilleistungen weit größer als der von Kleinbauern und Kleinbäuerinnen sein.<sup>320</sup> Wurden Grundstücke und Vieh zurückbehalten, so ermöglichte dies im Kleinen auch eine weitere selbstständige Wirtschaftsführung.<sup>321</sup> Aber auch der Anspruch auf Anteile von Ernteerträgen gestattete weiterhin ein relativ selbstständiges Leben. Denn diese dienten nicht nur dem Eigenverbrauch, sondern wurden auch verkauft, wodurch ein Zusatzeinkommen im Alter möglich war.<sup>322</sup>

Aber auch im Sozialgefüge der Dorfgemeinschaft musste der Rückzug in ein Ausgedinge nicht unbedingt mit sozialer Entwertung verbunden sein. So wurden Ausnehmer und Ausnehmerinnen beispielsweise gerne aufgrund ihrer Erfahrung als Vermittler und Vermittlerinnen bei

---

<sup>311</sup> Mitterauer, Familie und Arbeitsteilung, 92.

<sup>312</sup> Ebenda, 61.

<sup>313</sup> Ebenda, 92.

<sup>314</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 195.

<sup>315</sup> Erhard Chvojka, „Dank sei ihnen, den guten und braven Schwiegereltern.“ Leitbilder in ländlichen Milieus des 18. und 19. Jahrhunderts. In: Josef Ehmer, Peter Gutschner (Hg.), Das Alter im Spiel der Generationen (Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge, Wien/Köln/Weimar 2000) 283–319, hier 304.

<sup>316</sup> Mitterauer, Lebensformen, 318.

<sup>317</sup> Bruckmüller, Sozial-Geschichte, 138.

<sup>318</sup> Mitterauer, Lebensformen, 318.

<sup>319</sup> Ebenda.

<sup>320</sup> Zeitlhofer, Arbeit und Alter, 39.

<sup>321</sup> Langer-Ostrawsky, Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft, 233f.

<sup>322</sup> Moring, Wall, Widows, 138.

Gericht eingesetzt.<sup>323</sup> Eine besonders aktive Rolle attestierte Hermann Rebel den Ausnehmern und Ausnehmerinnen in seiner Untersuchung über das oberösterreichische Frankenburg im damaligen Erzherzogtum Österreich ob der Enns im 17. Jahrhundert. Denn dort übernahmen die Altenteiler und Altenteilerinnen oft die wichtige Rolle als Kreditgeber und Kreditgeberinnen in der Dorfgemeinde.<sup>324</sup>

Das Ausgedinge als hauswirtschaftliche Alterssicherung bot unterschiedlichste Handlungsräume für die alten Hofübergeber und Hofübergeberinnen.<sup>325</sup> Welche Freiheiten sich die Altbauern und Altbäuerinnen beim Aushandeln von Ausgedingen ausbedingen konnten, welche Logiken dahinter standen und wie weit das Ausgedinge tatsächlich als Altersabsicherung verstanden werden konnte, soll weiter im empirischen Teil der Arbeit im Detail beantwortet werden. Zuvor sollen die gesellschaftlichen, gewohnheitspraktischen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Ausgedinge-Vereinbarungen skizziert werden, die solche Vereinbarungen überhaupt erst möglich gemacht haben und im weiteren Verlauf auch prägten.

---

<sup>323</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 184.

<sup>324</sup> Rebel, Peasant, 273f.

<sup>325</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 273.

### **3. Obrigkeithliche, gewohnheitspraktische und sozioökonomische Rahmenbedingungen**

Ausgedinge-Arrangements waren vor allem in Nord- und Mitteleuropa<sup>326</sup> und damit im Untersuchungsgebiet im Erzherzogtum Österreich unter der Enns in der hof- und landbesitzenden ländlichen Bauernschicht anzutreffen. Der Rückzug der Altbauern und Altbäuerinnen in ein Ausgedinge war aber auch dort nicht zwingend. Die Entstehung aber auch die Form von Ausgedinge-Vereinbarungen hingen nicht zuletzt von obrigkeithlichen, gewohnheitspraktischen und sozioökonomischen Strukturen ab.

#### **3.1. Der obrigkeithliche Einfluss auf Möglichkeit und Umfang eines Ausgedinges**

Die Forschung stellt oft einen Zusammenhang zwischen grundherrlichen Strukturen und der Ausbildung von Ausgedinge-Arrangements her.<sup>327</sup> Dies war vor allem dadurch bedingt, dass, so wie im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, die Bauern und Bäuerinnen in einem persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnis zur jeweiligen Grundherrschaft standen.<sup>328</sup> Grund und Boden befanden sich dabei nicht in ihrem vollen Eigentum. Sie hatten das Gut nur zur Leihe beziehungsweise das Besitzrecht am Nutzen des Gutes. „Obereigentümer“ blieb die Grundherrschaft.<sup>329</sup> Daneben waren sie ihr auch persönlich untertänig und unter anderem Gehorsam schuldig. Außerdem besaß die Grundherrschaft über ihre Untertanen zumindest die niedrige Gerichtsbarkeit.<sup>330</sup>

Bereits die Entstehung des Ausgedinges als eine Form der bäuerlichen Altersversorgung wurde von grundherrlichen Einflüssen mitgeprägt. Michael Mitterauer hat angenommen, dass es in Gebieten, wo der grundherrliche Einfluss stärker ausgeprägt war, häufiger zu Ausgedinge-Regelungen kam. Das lag vor allem daran, dass die Grundherrschaft an einer leistungsfähigen Hofstelle interessiert war und den Altbauern und/oder die Altbäuerin durch eine jüngere Generation ersetzen wollte.<sup>331</sup> Allerdings hatte die Grundherrschaft auch eine Versorgungspflicht gegenüber ihren Grundholden, die auch für die arbeitsunfähig gewordenen Altbauern und Altbäuerinnen galt.<sup>332</sup> Diese erfolgte im Regelfall in der Familie des neuen Hofpächters oder der

---

<sup>326</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 29.

<sup>327</sup> Unter anderem Barbara Czerannowski, Altenteil, 35–51; Gaunt, Formen, 158f; Kogler, Ausgedinge, 175; Mitterauer, Familienwirtschaft, 196.

<sup>328</sup> Feigl, Grundherrschaft, 15.

<sup>329</sup> Karin Gottschalk, Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit. In: Stefan Willer, Sigrid Weigel, Bernhard Jussen (Hg.), Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur (Berlin 2013) 85–125, hier 91; Klaus Schreiner, Grundherrschaft. Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs. In: Hans Patze (Hg.) Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Bd. 1 (Vorträge und Forschungen, Bd. 27, Sigmaringen 1983) 11–74, hier 25f.

<sup>330</sup> Feigl, Grundherrschaft, 15.

<sup>331</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 197f.

<sup>332</sup> Czerannowski, Altenteil, 41; Kogler, Ausgedinge, 31.

Hofpächterin. Ein verwandtschaftliches Verhältnis zu der neuen Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter musste somit nicht gegeben sein.<sup>333</sup> Die Versorgungspflicht war meist an die Hofstelle gebunden.<sup>334</sup> Die Herrschaft bevorzugte eine Hofübergabe zwischen Eltern und Kindern, da sie von diesen mehr Loyalität und eine verlässlichere Hofführung erwartete. In Österreich unter der Enns konnten die Bauern und Bäuerinnen bis ins 16. Jahrhundert immer mehr die Erbzinsleihe durchsetzen, was ihnen erlaubte, ihre Besitzrechte an den Hofstellen zu vererben oder zu verkaufen.<sup>335</sup> Zwar konnte die Grundherrschaft als „Obereigentümer“ der Bauernhöfe weiterhin auf die Besitztransferierungen und der damit verbundenen Bestimmung des Hofnachfolgers oder der Hofnachfolgerin Einfluss nehmen. Meist stimmte die Grundherrschaft aber zu, da sie bei jeder Besitzübertragung eine Abgabe einfordern konnte. Zudem wurde die Bestätigung durch die Grundherrschaft immer mehr zum Formalakt, sodass die meisten Bauern und Bäuerinnen bei einer Hofübergabe nach eigenem Gutdünken schalten und walten konnten.<sup>336</sup> Nichtsdestotrotz behielt sich die Grundherrschaft auch weiter das Recht auf Mitsprache bei Umfang und Inhalt von Ausgedinge-Verträgen vor<sup>337</sup> und förderte einerseits dieses Institut. Denn

„die Steigerung der Produktion sollte durch Vermehrung der Arbeitskräfte erzielt werden. Dies ließ sich durch frühe Heirat des Übernehmers erreichen, wofür die Hofübergabe und die Errichtung eines Ausgedinges für den alten Bauern die Voraussetzung schaffen mußte.“<sup>338</sup>

Andererseits konnten zu hohe Ausgedinge-Vereinbarungen die Wirtschaftlichkeit der Bauernstelle schwächen und den Bauern und/oder die Bäuerin in die Verschuldung treiben.<sup>339</sup> In solchen Fällen muss die Gefahr bestanden haben, dass der Ausnehmer und/oder die Ausnehmerin der Grundherrschaft zu Lasten fiel. Denn diese war für die Armenversorgung verantwortlich.<sup>340</sup> Eine besonders große Belastung bestand bei einem doppelten Ausgedinge, wenn mehr als eine Generation ein Altenteil beanspruchte.<sup>341</sup> Zudem sicherte nur eine gute Wirtschaftsführung mit einem bescheidenen Ausgedinge die grundherrlichen Abgaben.<sup>342</sup> Leopold Kogler betont in seiner Untersuchung in Seitenstetten und St. Peter in der Au, dass die Grundherrschaft im

---

<sup>333</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 197.

<sup>334</sup> Fertig, Hofübergabe, 76.

<sup>335</sup> Feigl, Erbrecht, 168.

<sup>336</sup> Ehmer, House, 104f.

<sup>337</sup> Kogler, Ausgedinge, 175–177.

<sup>338</sup> Ebenda, 181.

<sup>339</sup> Ebenda, 193.

<sup>340</sup> Feigl, Grundherrschaft, 266.

<sup>341</sup> Gaunt, Formen, 180f.

<sup>342</sup> Kogler, Ausgedinge, 200.

Erzherzogtum Österreich unter der Enns Ausgedinge-Arrangements mindern oder gar aufheben konnte.<sup>343</sup>

Ab dem 16. Jahrhundert gab es in den österreichischen Ländern von landesfürstlicher Seite ebenfalls Versuche, Hofübergaben und Ausgedinge-Vereinbarungen mitzubestimmen.<sup>344</sup> Der Einfluss nahm besonders im 18. Jahrhundert zu. Dabei wurden aus ökonomischer Sicht die gleichen Interessen verfolgt wie auch von der Grundherrschaft, nämlich durch leistungsfähige Bauernstellen genügend Steuern und Abgaben von den Untertanen und Untertaninnen einzutreiben.<sup>345</sup>

Obrigkeitsstaatliche Bestimmungen des Reformabsolutismus mit Bezug auf das Ausgedinge fanden in Patenten und Dekreten ihren Niederschlag. Damit wollte man von landesfürstlicher Seite eine zu große Belastung durch Ausgedinge verhindern.<sup>346</sup> So wurde festgelegt, wem ein Ausgedinge überhaupt zustand. Anspruch auf ein Altenteil sollten der Übergeber und/oder die Übergeberin haben. Nichtmitbesitzenden Ehefrauen der Übergeber konnte ebenfalls ein Ausgedinge zugestanden werden. Für einheiratende Männer ohne Besitzrechte wurde oft dann ein Ausgedinge errichtet, wenn diese als Stiefväter für den zukünftigen Hofnachfolger oder die Hofnachfolgerin den Hof interimsmäßig bewirtschaftet hatten.<sup>347</sup>

Zwar schwächten die Reformen Maria Theresias und Joseph II. die Position der Grundherrschaft gegenüber ihren Untertanen und Untertaninnen, die mit den Kreisämtern nun ein Instrument in der Hand hatten, um sich gegen ungerechte Urteile der Grundherrschaft zur Wehr zu setzen. Allerdings blieben die Gerichtsbarkeit und vor allem die Lokalverwaltung weiterhin in den Händen der Grundherrschaft.<sup>348</sup> Die Grundherrschaft diente als Verwaltungsinstanz zur Durchsetzung der landesfürstlichen Dekrete und Patente auch bezüglich der Ausgedinge-Vereinbarungen. Sie hatte Form und Inhalt des Ausgedinge-Vertrages zu prüfen, zu genehmigen, zu mindern oder zu untersagen, um hohe Belastungen für eine Hofstelle und Generationenkonflikte im Vorhinein zu verhindern.<sup>349</sup> „Die Beurteilung war dabei dem freien Ermessen der Behörden unter Berücksichtigung des örtlichen Gebrauches und der Befragung von

---

<sup>343</sup> Ebenda, 206.

<sup>344</sup> Ebenda, 193.

<sup>345</sup> Ebenda, 199f.

<sup>346</sup> Emil Franz Rößler, Das Ausgedinge auf Bauerngütern nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Österreich mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Böhmen (Diss. Prag, 1842) 37; K. K. Patent vom 12. Mai 1770. Patent Samml. Nr. 119. In: Ebenda, 86f; Patent Samml. Nr. 514. In: Ebenda, 87; A. h. Entschließung vom 5. Feb. 1833. Hofkzld. vom 15. Feb. 1833. In: Ebenda, 96.

<sup>347</sup> Kogler, Ausgedinge, 202.

<sup>348</sup> Feigl, Grundherrschaft, 260f, 266.

<sup>349</sup> Rösner, Ausgedinge, 39–41; Kogler Ausgedinge, 204f, 206; Patent vom 24. Mai 1771. Patent Samml. Nr. 514. In: Rößler, Das Ausgedinge auf Bauerngütern, 87.

Sachverständigen überlassen.“<sup>350</sup> Allerdings konnten nun bestehende Ausgedinge nur mehr vom Kreisamt nachträglich verändert oder aufgehoben werden. Die Grundherrschaft hatte aber die Pflicht, Ausgedinge, die für die Wirtschaftlichkeit der Bauernstelle zu belastend waren, der übergeordneten Behörde zu melden.<sup>351</sup> Kam es aber zu Konflikten zwischen den Ausgedinge-Vertragsparteien, so hatte die Grundherrschaft die maßgeblichen Kompetenzen zur Konfliktbeilegung, denn der Grundherrschaft stand, so in Österreich unter der Enns, die niedrige Gerichtsbarkeit zu.<sup>352</sup> Ihre Zuständigkeit in Fragen des Ausgedinges änderte sich bis 1848 nicht. Auch im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 wurde keine explizite Regelung für Ausgedinge-Verträge getroffen. Sie fiel weiterhin in den Aufgabenbereich der patrimonialen Verwaltung.<sup>353</sup> Erst die Aufhebung der Grunduntertänigkeit von 1848, als nun die Bauern und Bäuerinnen tatsächlich Eigentümer und Eigentümerinnen ihrer Hofstellen wurden und Verwaltung sowie Gerichtsbarkeit durch den Staat erfolgten, ermöglichte ihnen, Entscheidungen – wie die über Form und Art des Ausgedinges, den Übergabezeitpunkt oder den Hofnachfolger beziehungsweise der Nachfolgerin – ohne grundherrschaftlichen Konsens zu treffen.<sup>354</sup> Das verbesserte den Handlungsraum der übergebenden Altbauern und Altbäuerinnen, die nun höhere Ausgedinge-Forderungen stellen konnten. Vor allem dann, wenn der Übernehmer und/oder die Übernehmerin auf eine Übergabe drängten, konnten die Übergeberin und/oder der Übergeber mehr als das Übliche verlangen, da nun das grundherrliche Regulativ fehlte. Das ermöglichte sehr frühe Rückzüge der Altbauern und Altbäuerinnen ins Altenteil, wo unter Umständen noch ein Ausnehmer und/oder eine Ausnehmerin lebten.<sup>355</sup>

Der grundherrliche Einfluss auf die Ausgedinge-Arrangements soll an einem weiteren Aspekt aufgezeigt werden. Ausgedinge-Bestimmungen, wie sie in Kauf- und Übergabsverträgen vorkamen, wurden in den herrschaftlichen Kanzleien verfasst.<sup>356</sup> Die Grundherrschaft fungierte als Rechtsarchiv für die Verträge der ausbedungenen Altenteile, die im Streitfall konsultiert werden konnten.<sup>357</sup> Die Formulierungen geben allerdings die Formsprache der obrigkeitlichen Schreiber wider und sind keine Ausdrucksweise der Vertragspersonen.<sup>358</sup> Somit konnte die Grundherrschaft in ihrer Kanzlei auf Verträge, wie Ausgedinge-Regelungen, Einfluss

---

<sup>350</sup> Kogler, Ausgedinge, 206.

<sup>351</sup> Rösner, Ausgedinge, 69f; Kogler Ausgedinge, 201.

<sup>352</sup> Rösner, Ausgedinge 68; Kogler Ausgedinge, 196.

<sup>353</sup> Kogler, Ausgedinge, 203f.

<sup>354</sup> Ebenda, 208f.

<sup>355</sup> Ebenda, 212.

<sup>356</sup> Gertrude Langer-Ostrawsky, Generationenbeziehungen im Spiel von Testamenten und Übergabeverträgen. In: Josef Ehmer, Peter Gutschner (Hg.), Das Alter im Spiel der Generationen (Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge, Wien/Köln/Weimar 2000) 259–282, hier 261.

<sup>357</sup> Czerannowski, Altenteil, 152.

<sup>358</sup> Langer-Ostrawsky, Generationenbeziehungen, 261.

nehmen.<sup>359</sup> Mit bestimmten Formulierungen wurde auch das Abhängigkeitsverhältnis der Bauern und Bäuerinnen fortgeschrieben.<sup>360</sup> Dies zeigen Ausdrucksweisen in Übergabsverträgen, wie „mit bewilligung hoher herrschaft“<sup>361</sup> oder „der h[er]r[sch]aft Ottenstein mit allen grundherrlichen rechten unterworfen“.<sup>362</sup>

Der Einfluss der Grundherrschaft auf die Möglichkeit sowie die Form und den Inhalt von Ausgedinge-Arrangements war durchaus ein Faktor, der sich auf die Handlungsoptionen der Altbauern und Altbäuerinnen auswirkte und deren Logiken beim Aushandeln der Altenteilverträge mitprägte. Zwar verlor sie speziell aufgrund der reformabsolutistischen Eingriffe durch die Landesfürsten im 18. Jahrhundert in Österreich unter Enns Kompetenzen, aber ihre Zuständigkeit als Regulativ für Ausgedinge-Regelungen und als Gerichtsinstanz bei intergenerationalen Konflikten in diesem Zusammenhang blieb bis 1848 aufrecht. Ferner konnten sich grundherrliche Interessen in der bäuerlichen Erb- und Ehegüterpraxis niederschlagen und ihre Wirkung auch in einer Zeit beibehalten, als die Bauern und Bäuerinnen durch die Erbzinsleihe in diesen Aspekten schon relativ unabhängig agierten.<sup>363</sup> Darauf soll anschließend Bezug genommen werden.

### **3.2. Die bäuerlichen Erbpraktiken und Erbrechte**

Ein wesentlicher Faktor, der die Handlungsoptionen der Altbauern und Altbäuerinnen mitprägte, war die bäuerliche Erbgewohnheit und das Erbrecht. Ursprünglich wurde dies ebenfalls von den grundherrlichen Strukturen mitbeeinflusst. Denn zunächst mussten Besitzrechte vorhanden sein, die in der Folge weitergegeben oder weitervererbt werden konnten. Mit dem Erbzinsrecht erreichten dies die Hofstellenbesitzer und Besitzerinnen in Österreich unter der Enns im Laufe des 16. Jahrhunderts.<sup>364</sup> Die von der Grundherrschaft aufgestellten Normen überlebten allerdings oft als Gewohnheitspraxis. Denn vor allem dort, wo der grundherrliche Einfluss von alters her stark war, zogen sich Altbauern und Altbäuerinnen ins Ausgedinge zurück und übergaben „inter vivos“ an eine leistungsfähigere Generation. Anders verhielt es sich in Regionen, wo traditionell der grundherrliche Einfluss schwächer ausgeprägt war und beispielsweise klassische Stammfamilien häufiger vorzufinden waren. In einer solchen Haushaltsstruktur behielt

---

<sup>359</sup> Kogler, Ausgedinge, 135.

<sup>360</sup> Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten, 46.

<sup>361</sup> NÖLA, Bezirksgericht (BG) Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 46.

<sup>362</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 26.

<sup>363</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 198.

<sup>364</sup> Feigl, Grundherrschaft, 35; Feigl, Erbrecht, 162.

meist der Altbauer die Hofstelle bis ans Lebensende und der Erbgang erfolgte erst nach dessen Tod.<sup>365</sup>

Eine landesfürstliche Kodifizierung des Erbrechtes mit einer dezidierten Hofnachfolgerregelung erfolgte in den österreichischen Ländern 1789 unter Joseph II. im Zuge der Einführung eines bürgerlichen Sondererbrechtes.<sup>366</sup> Dabei wurde die Primogenitur der Söhne vorgeschrieben und erst in Ermangelung von Söhnen sollten die Töchter begünstigt werden. Wenn keine Kinder vorhanden waren, sollten die nächsten Verwandten aus der väterlichen Linie erben.<sup>367</sup> Damit wäre defacto das Jüngstenerbrecht für Österreich unter der Enns außer Kraft gesetzt worden. Außerdem ging die Kodifizierung zu Lasten der Witwe, die nun von der Hofnachfolge ausgeschlossen wurde. Leopold II. nahm 1790 schon erste Anpassungen beim Erbrecht vor und stellte die starke Stellung des überlebenden Ehepartners oder der Ehepartnerin im Erbgang wieder her. Das Ältestenerbrecht blieb allerdings Gesetz und wurde 1811 ins Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch übernommen. Nichtsdestotrotz blieb in Österreich unter der Enns defacto zum Großteil das Jüngstenerbrecht bestehende Praxis.<sup>368</sup> Das zeigt, dass die bestehenden Gewohnheitspraktiken mit ihren dahinterstehenden bewährten Logiken oft stärker waren als die von oben erlassenen Kodifizierungen.<sup>369</sup>

### **3.2.1. Praktiken der Besitzübergabe**

Bei der Praxis der ungeteilten Transferierung der Besitzrechte sollte idealtypisch ein Haupterbe oder eine Haupterin sämtlichen immobilien Besitz erhalten.<sup>370</sup> Den Geschwistern des primären Besitznachfolgers oder der Besitznachfolgerin standen nur Kompensationsleistungen zu.<sup>371</sup> Auch auf diese Entwicklung hatte die Grundherrschaft ebenfalls maßgeblichen Einfluss. Denn die Grundherrschaft war sehr daran interessiert, die Hofgrößen möglichst stabil zu halten, damit die Bauernstellen wirtschaftlich ertragreich blieben, um so die Abgabeleistung zu erfüllen. Die Wirtschaftsstelle samt Gebäuden, Gründen und landwirtschaftlichen Geräten sollte im Großteil des Erzherzogtums Österreich unter der Enns seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts auf grundherrschaftliche und landesfürstliche Anordnung nicht mehr geteilt werden. Ausgenommen waren nur einzelne Landparzellen, die nicht als zum Hof zugehörig angesehen wurden.<sup>372</sup> So

---

<sup>365</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 197.

<sup>366</sup> Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten, 64.

<sup>367</sup> Feigl, Erbrecht 172.

<sup>368</sup> Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten, 64f.

<sup>369</sup> Ebenda, 35.

<sup>370</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 16f.

<sup>371</sup> Feigl, Grundherrschaft, 38.

<sup>372</sup> Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten, 33.

änderten sich die Hofgrößen in Österreich unter der Enns kaum mehr.<sup>373</sup> Die Grundherrschaft musste zwar bis 1848 sämtliche Besitztransferierungen offiziell bestätigen und behielt somit Einfluss auf die Gestaltung der Übergabepaxis.<sup>374</sup> Doch dürften grundherrliche Interventionen eher selten vorgekommen sein.<sup>375</sup> Es lag aber auch im Interesse der Bauern und Bäuerinnen, die Hofstelle ungeteilt zu erhalten.

„Eine Sicherung der Kontinuität der Produktionseinheit [durch ungeteilte Besitzweitergabe] konnte unter Bedingungen der Subsistenzwirtschaft notwendig sein, um die materielle Existenz aller Haushaltsangehörigen, der Alten wie der Jungen, zu gewährleisten.“<sup>376</sup>

Aber auch Fragen der Marktanbindung und des Vorhandenseins eines entwickelten Bodenmarktes konnten Entscheidungen über den Modus der Besitzübertragung mitprägen.<sup>377</sup> Überdies stellte Josef Ehmer fest, dass besonders die bäuerliche Oberschicht eine ungeteilte Besitzübergabe bevorzugte, da sie so ihren „sozialen Status“ absichern konnte.<sup>378</sup> Diese bäuerlichen Logiken verbanden sich mit den Interessen der Grundherrschaft und formten eine Gewohnheit,<sup>379</sup> die die ungeteilte Hofübergabe zur bevorzugten Übergabepaxis in etlichen österreichischen Ländern machte. Ausgenommen waren insbesondere der Westen des heutigen Österreichs, wo auch Teilungen von Hofstellen häufiger vorkamen.<sup>380</sup> Ungeteilte Besitztransferierungen, wie sie im Untersuchungsraum präferiert wurden, begünstigten das Zustandekommen eines Ausgedinges. Denn da die Hofstellen ungeteilt transferiert wurden, blieb deren naturalwirtschaftliche ausgelegte Wirtschaftskraft erhalten. Somit waren die Versorgung und die Absicherung der älteren weniger leistungsfähigen Altbauern und Altbäuerinnen gewährleistet.<sup>381</sup> Bei geteilter Besitzübergabe ergaben sich allerdings andere Handlungsmöglichkeiten für die Altbauern und Altbauerinnen. Die Praxis der Realteilung, bei der sämtliche Haus- und Wirtschaftsgründe geteilt werden konnten und nach Bedarf etappenweise „inter vivos“ oder „post mortem“ (nach dem Tod) transferiert wurden,<sup>382</sup> kam in den österreichischen Ländern des Öfteren im heutigen Vorarlberg sowie im Westen Tirols vor.<sup>383</sup> Daneben wurde Realteilung aber

---

<sup>373</sup> Feigl, Erbrecht, 167.

<sup>374</sup> Ingrid Kretschmer, Josef Piegler, Bäuerliches Erbrecht. In: Österreichischer Volkskundeatlas, Kommentar 2, (Graz 1965) 1–18, hier 13.

<sup>375</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 183.

<sup>376</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 27f.

<sup>377</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 200–202.

<sup>378</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 28.

<sup>379</sup> Kogler, Ausgedinge, 179.

<sup>380</sup> Kretschmer, Piegler, Bäuerliches Erbrecht, 6f.

<sup>381</sup> Mitterauer, Auswirkungen von Urbanisierung, 117.

<sup>382</sup> Zeitlhofer, Arbeit und Alter, 44.

<sup>383</sup> Kretschmer, Piegler, Bäuerliches Erbrecht, 6f.

auch im Nordosten Österreichs unter der Enns bevorzugt. Dort dürfte vor allem der Weinbau die geteilte Erbfolge begünstigt haben. Denn diese Wirtschaftsweise förderte zugleich den Bodenmarkt und die Geldwirtschaft, was wiederum neolokale Hausstandsgründungen der Nachkommen und Nachkomminnen begünstigte. Die Kombination von den durch Teilung entstandenen Kleinbetrieben und die ausgeprägte Entwicklung der Geldwirtschaft förderte andere Formen der Alterssicherung als in Gebieten mit ungeteilter Erbfolge.<sup>384</sup> Ausgedinge-Arrangements kamen dabei eher selten vor, da die kleinen Betriebe die naturalwirtschaftliche Versorgung der Altbauern und Altbäuerinnen schwieriger realisieren konnten.<sup>385</sup>

Realteilungen ermöglichten allerdings ein sehr breites Repertoire an Handlungsmöglichkeiten der Alterssicherung. Am Beispiel der Studie von David Sabeau von Besitztransfer im württembergischen Neckarhausen, wo Realteilung bevorzugt praktiziert wurde, sollen Handlungsoptionen von Altbauern und Altbäuerinnen aufgezeigt werden. Die Altbauern und Altbäuerinnen versuchten hier, Grundbesitz solange wie möglich zu erhalten, oft bis ans Lebensende.<sup>386</sup> Mit einer graduellen Hofstellenübergabe und der partiellen Abstoßung von Wirtschaftsgründen konnte der Arbeitsaufwand der Leistungsfähigkeit angepasst werden.<sup>387</sup> Das konnte dazu beitragen, die Kinder an die Familiengüter zu binden und so verfügbare Arbeitskräfte für die eigenen Hofgründe zu halten.<sup>388</sup> Nicht selten arbeiteten, wie Sabeau ausführt, die Kinder als Tagelöhner und/oder Tagelöhnerinnen auf den Wirtschaftsgründen, die mehrheitlich in den Händen der Eltern geblieben waren.<sup>389</sup> Ferner erfolgte die Besitzübertragung von landwirtschaftlichen Geräten, wie Pflug oder Egge, oft erst im Laufe der Zeit. Das bedeutete, dass besonders Jungbauern und/oder Jungbäuerinnen am Beginn ihrer ‚Selbstständigkeit‘ von ihren Eltern abhängig blieben. Wenn dann allerdings auch landwirtschaftliche Geräte an die jüngere Generation übertragen wurden, dann meist mit der Auflage, dass diese nun die Arbeitsdienste für die ältere Generation übernehmen musste.<sup>390</sup>

Wenn man sich nicht mehr im Stande fühlte, die Hofführung aufrechtzuerhalten, konnte man den Hof auch vollständig an die jüngere Generation übergeben.<sup>391</sup> Laut David Sabeau erfolgten Transferierungen ganzer Hofstellen allerdings meist nur von Witwen oder Witwern. In Neckarhausen gab es zwischen 1700 und 1800 nur ein Ehepaar, das ihren vollständigen Grundbesitz

---

<sup>384</sup> Mitterauer, Auswirkung von Urbanisierung, 117.

<sup>385</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 27.

<sup>386</sup> David Sabeau, Property, production, and family in Neckarhausen, 1700–1870 (Cambridge Studies in Social and Cultural Anthropology, Bd. 73, New York u.a.1990) 257, 349.

<sup>387</sup> Zeitlhofer, Arbeit und Alter, 44.

<sup>388</sup> Sabeau, Property, 329.

<sup>389</sup> Ebenda, 268.

<sup>390</sup> Ebenda, 305.

<sup>391</sup> Ebenda, 341–344.

„inter vivos“ übergab.<sup>392</sup> Es kam aber auch vor, dass Witwen oder Witwer Hofvorsteher beziehungsweise Hofvorsteherinnen blieben.<sup>393</sup> Bei einer Besitzübergabe zu Lebzeiten an die zukünftigen Erbberechtigten bedingten sich die Übergeber oder Übergeberinnen ein Altenteil aus, das meist den gleichen Forderungskatalog enthielt, der in Ausgedinge-Regelungen von Gebieten mit ungeteilter Besitzfolge zu finden war. So führten Übergabsverträge in Neckarhausen Wohnrecht, Lebensmittelforderungen oder zurückbehaltene Äcker oder Gärten sowie Arbeitsdienste an.<sup>394</sup> In Realteilungsgebieten mussten Altenteilfeorderungen auch nicht unbedingt von einem der Erben und/oder der Erbeninnen erfüllt werden. Leistungen konnten, anders als in Regionen mit ungeteilter Besitzrechteübergabe, von sämtlichen Kindern eingefordert werden.<sup>395</sup> Dass allerdings die Zersplitterung der Bauernstellen die Verelendung breiter Schichten begünstigen konnte, verdeutlicht Josef Ehmer.

„Gerade die Realteilungsgebiete waren durch eine breite soziale Differenzierung und durch die Existenz einer großen verarmten Unterschicht gekennzeichnet. Oft genug hinterließen die Eltern ihren Kindern nicht mehr als Schulden und waren Alte wie Junge auf die Armenunterstützung durch die Gemeinden angewiesen.“<sup>396</sup>

Deshalb gab es Versuche, der Zersplitterung entgegen zu wirken. Dies wird auch am Beispiel von Realteilungsgebieten in der Bretagne deutlich. Auch wenn die Aufteilung des elterlichen Besitzes möglichst egalitär erfolgen sollte, so wurde doch versucht, eine zu starke Verkleinerung der Hofstellen zu verhindern. So gab es dort auch die Bevorzugung eines Erbens oder einer Erbin, der als Hofnachfolger oder die als Hofnachfolgerin im Vergleich zu den Geschwistern einen wesentlich größeren Anteil des Besitzes erhalten hat. Daneben bestand auch die Möglichkeit, den Kindern unterschiedliche Vermögensarten zu überlassen. So konnte ein Teil der Kinder mit Grundstücken versorgt werden, während der andere Teil ausbezahlt wurde.<sup>397</sup> Diese Praktiken unterschieden sich kaum von Vererbungsnormen, die in Regionen der ungeteilten Besitzübergabe bevorzugt wurden. Auf der anderen Seite schloss eine ungeteilte Erbfolge egalitäre Praktiken nicht aus. So sollten im Erzherzogtum Österreich unter der Enns alle weichenden Erben gegenüber dem Hofnachfolger oder der Hofnachfolgerin nicht benachteiligt werden und einen vergleichsmäßig gleichen Geldbetrag des Wertes der Hofstelle erhalten.<sup>398</sup>

---

<sup>392</sup> Ebenda, 341.

<sup>393</sup> Ebenda, 349.

<sup>394</sup> Ebenda, 344.

<sup>395</sup> Ebenda, 349.

<sup>396</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 27.

<sup>397</sup> Martine Segalen, Sein Teil haben: Geschwisterbeziehungen in einem egalitären Vererbungssystem. In: Hans Medick, David Sabean (Hg.), Emotionen und Materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Göttingen 1984) 181–198, hier 189f.

<sup>398</sup> Feigl, Erbrecht, 168.

Außerdem zeigt sich, dass es auch in Gebieten mit ungeteilter Besitzübergabe Möglichkeiten gab, Grundbesitz zu teilen. In Österreich unter der Enns schufen die sogenannten „Überlandgründe“ die Voraussetzung dafür. Diese Gründe bildeten keinen Verbund mit der Hofstelle und dürften daher verkauft oder vererbt werden. Gleiches galt für bestimmte Gründe von öd-gewordenen Höfen oder dem zu verkaufenden Dominikalland. Diese Grundparzellen boten auch Besitzern und/oder Besitzerinnen von kleineren Hofstellen die Möglichkeit, ihre Wirtschaftsbasis zu vergrößern. Allerdings befanden sich diese Gründe meist im Besitz der größeren Bauern und/oder Bäuerinnen.<sup>399</sup> Diese Parzellen belebten den Bodenmarkt, wie sich vor allem in der Herrschaft Ottenstein im Untersuchungszeitraum von 1780 bis 1849 zeigt. Rund 55 Prozent aller immobilien Besitztransaktionen betrafen Überlandgründe.<sup>400</sup> Wieweit hier allerdings vom Hof weichende Erbenspruchsberechtigte bedacht wurden, bedürfte einer genaueren Studie der vorliegenden Überlandgrundkaufverträge, die im Rahmen dieser Arbeit aber nicht geleistet werden kann. Allerdings stellte Leopold Kogler für seinen Untersuchungsraum im Südwesten des Erzherzogtums Österreich unter der Enns in Seitenstetten und St. Peter in der Au fest, dass „die sogenannten Überländgründe [...] in der Regel dem Übernehmer zugeteilt“ wurden.<sup>401</sup> In der Herrschaft Ottenstein waren diese Gründe aber von Bedeutung für die Altbauern und Altbäuerinnen, die in einigen Fällen Überlandgründe zur weiteren Bewirtschaftung als Alterssicherung zurückbehielten.<sup>402</sup> Besonders das Fallbeispiel Ottenstein zeigt, dass die Überlandgründe ein Instrument boten, auch bei bevorzugter Unteilbarkeit der Bauernstellen und der dazugehörigen Gründe eine Art von Realteilung zu praktizieren. Das macht deutlich, dass eine schematische Unterscheidung zwischen Gebieten mit ungeteilter Erbfolge und Realteilung mit geteilter Besitznachfolge nicht zielführend ist, da es viele Zwischenformen gab.<sup>403</sup> Allerdings muss auch hier regional unterschieden werden. Denn in der zweiten untersuchten Herrschaft Aspang gab es im Untersuchungszeitraum kaum Grundstückstransaktionen.<sup>404</sup> Dort war eine geschlossene Gütertransferierung die Norm.

---

<sup>399</sup> Feigl, Grundherrschaft, 31.

<sup>400</sup> Dies zeigten die Kauf- und Übergabeprotokolle über den gesamten Untersuchungszeitraum. NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/21 Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/22 Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll.

<sup>401</sup> Kogler, Ausgedinge, 134.

<sup>402</sup> Siehe den Abschnitt 5.1. „Zwischen Integration und Separation in der Herrschaft Ottenstein“ im 5. Kapitel zu Handlungsräumen im Ausgedinge.

<sup>403</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 17.

<sup>404</sup> Dies zeigten die Kauf- und Übergabeprotokolle über den gesamten Untersuchungszeitraum. NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/12, Kaufprotokoll.

### 3.2.2. Die Frage des Hofnachfolgers oder der Hofnachfolgerin

Bei einer Hofübergabe stellten sich vor allem die Fragen, wer die Hofstelle bekommen sollte und ob und wie die weichenden Geschwister abgefertigt wurden. Klassische Stammfamilien etwa bevorzugten eine Primogenitur durch den Sohn, womit vor allem die patrilineare Besitznachfolge gewährleistet wurde.<sup>405</sup> Im Vordergrund stand eine hohe familiäre Besitzidentifikation.<sup>406</sup> Töchter wurden nur dann als Nachfolgerinnen des Hofstelleninhabers oder der Hofstelleninhaberin bestimmt, wenn keine oder keine geeigneten Söhne vorhanden waren.<sup>407</sup> Allerdings gab es auch Formen einer rigorosen Primogenitur, bei der der Erstgeborene oder die Erstgeborene, egal ob Sohn oder Tochter, die Besitznachfolge antreten sollte.<sup>408</sup>

Das Erstgeburtsrecht ermöglichte, dass der designierte Nachfolger oder die Nachfolgerin von Geburt an auf seine oder ihre Rolle vorbereitet wurde und deswegen mitunter auch eine bessere Verpflegung als die Geschwister bekam. Bei der Jüngstenerbpraxis war eine solche Lebensplanung für einen potentiellen Nachfolger oder eine Nachfolgerin nicht möglich, da man nicht wusste, wie viele Kinder noch geboren werden.<sup>409</sup>

Vor allem in Regionen, wie im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, wo häufiger Mehrgenerationenfamilien mit Ausgedinge vorkamen und die Übergabe „inter vivos“ erfolgte, bevorzugte man das Jüngstenerbrecht.<sup>410</sup> Dahinter standen unterschiedliche Logiken. Diese Form der Nachfolge bedeutete, dass die Hofvorsteherin und/oder der Hofvorsteher relativ lange den Hof führten. Dies verringerte die Häufigkeit von Besitztransferierungen, womit seltener die damit verbundenen Abgaben an die Grundherrschaft geleistet werden mussten. Wesentlich war allerdings, dass durch die relativ lange Bewirtschaftung die Jahre im Ausgedinge verringert wurden, was zugleich die Kosten für den neuen Hofvorsteher und/oder die neue Hofvorsteherin reduziert hat.<sup>411</sup> Außerdem hatten bei einer Ultimogenitur-Nachfolge ältere Geschwister meist den Hof bereits verlassen, sodass keine minderjährigen Geschwister ins Ausgedinge mit den Eltern wechselten, was ebenfalls Kosten sparte.<sup>412</sup>

Auch wenn in Gebieten mit Jüngstenerbenpraxis den Söhnen der Vorzug bei Nachfolgeregelungen gegeben wurde, so kamen auch Töchter in bestimmten Situationen zum Zug. Christine

---

<sup>405</sup> Josef Ehmer, House, 103.

<sup>406</sup> Ebenda.

<sup>407</sup> Arrizabalaga, Fauve-Chamoux, Family, 186f.

<sup>408</sup> Marie-Pierre Arrizabalaga, Succession strategies in the Pyrenees in the 19th century. The Basque case. In: The History of the Family, 10, H3 (2005) 271–292, hier 275.

<sup>409</sup> Gertrud Seiser, On the importance of being the last one: Inheritance and marriage in an Austrian peasant community. In: Peter P. Schweitzer (Hg.), Dividends of kinship. Meanings and uses of social relatedness (London 2000) 92–123, hier 109.

<sup>410</sup> Langer-Ostrawsky, bürgerliche Testamente, 269; Kogler, Ausgedinge, 136; Schlumbohm, Lebensläufe, 379.

<sup>411</sup> Langer-Ostrawsky, bürgerliche Testamente, 269.

<sup>412</sup> Mitterauer, Auswirkungen von Urbanisierung, 120.

Fertig zeigt in ihrem Untersuchungsgebiet in Westfalen des 19. Jahrhunderts, wo ähnliche Nachfolgebestimmungen wie in Österreich unter der Enns bevorzugt wurden, dass ein Drittel der Hofübernahmen durch Töchter erfolgten, obwohl Söhne vorhanden waren.<sup>413</sup> Die Gründe für eine Bevorzugung der Töchter waren mannigfaltig und von individuellen Logiken geprägt. Besondere Lebensumstände, wie der plötzliche Tod oder die Krankheit des Hofinhabers oder der Hofinhaberin, erforderten ein schnelles Handeln. Waren die potentiellen Hoferben noch zu jung, um den Hof zu übernehmen, konnten erwachsene Töchter eine geeignete Alternative sein. Das Gleiche galt auch, wenn der designierte Hoferbe sich anderswo eine Existenz aufgebaut hatte und nicht mehr auf den elterlichen Hof zurückkehrte.<sup>414</sup> Unverheiratete Töchter wurden dann als Hofnachfolgerinnen bestimmt, wenn beispielsweise die Tochter die Rolle der verstorbenen Mutter am Hof einnehmen musste und ihr im Gegenzug die Hofstelle übertragen wurde.<sup>415</sup> Die Fähigkeit zur Hofführung stand somit im Vordergrund, dies konnte so weit gehen, dass sich eine Art „Tüchtigkeitserbrecht“ entwickelte.<sup>416</sup> Die bäuerlichen Erbpraktiken waren nicht an einem strengen Reglement orientiert, sondern konnten den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden. Allerdings folgten die Gewohnheitspraktiken Logiken, die sich oftmals bewährt hatten. Praktiken, die im jeweiligen lokalen oder sozialen Umfeld eine Selbstverständlichkeit entwickelt haben, verfestigten sich als „internalisierte Norm“.<sup>417</sup>

Bei einer ungeteilten Hofübergabe stellte sich zudem die Frage, wie Kinder des Übergebers und/oder der Übergeberin, die nicht zur Hofnachfolge berufen waren, abgefertigt werden sollten. In klassischen Stammfamilien, die auf dem Anerbenrecht basierten, hatten die Erbteile tatsächlich oft nur den Charakter von Kompensationszahlungen. Eine eigene Hausstandsgründung und die Voraussetzungen für eine Heirat konnten damit nur sehr schwer erreicht werden.<sup>418</sup>

Im Erzherzogtum Österreich unter der Enns sah deren Lage etwas besser aus. So sollten die weichenden Erben und Erbinnen bezüglich ihrer Abfertigung gegenüber dem Hofnachfolger oder der Hofnachfolgerin nicht per se benachteiligt werden. Bei einer Besitztransferierung wurde die Hofstelle samt Inventar geschätzt. Jeder der anspruchsberechtigten Erben und Erbinnen sollte einen gleichen Anteil an der geschätzten Wertsumme der Hofstelle erhalten. Der Hofnachfolger oder die Hofnachfolgerin musste somit die weichenden Geschwister

---

<sup>413</sup> Fertig, Hofübergabe, 73.

<sup>414</sup> Christine Fertig, Volker Lünemann, Georg Fertig, Inheritance, succession, and familial transfer in rural Westphalia, 1800–1900. In: *The History of the Family*, 10, H3 (2005) 309–326, 314.

<sup>415</sup> Fertig, Lünemann, Fertig, Inheritance, 313.

<sup>416</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 127.

<sup>417</sup> Christine Fertig, Georg Fertig, Bäuerliche Erbpraxis als Familienstrategie: Hofweitergabe im Westfalen des 18. und 19. Jahrhunderts. In: Stefan Brakensiek, Michael Stolleis, Heide Wunder (Hg.), *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850* (Zeitschrift für historische Forschung. Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit, Beiheft 37, 2006) 163–188, hier 170.

<sup>418</sup> Arrizabalaga, Fauve-Chamoux, Family, 184.

ausbezahlen. Die Grundherrschaft, die die Schätzung des Hofes durchführen ließ, war einerseits darauf erpicht, den Hof teurer zu bewerten.<sup>419</sup> Denn so hob die Grundherrschaft bei jeder Besitztransferierung eine prozentuale Abgabe ein, die entsprechend dem Wert des transferierten Objektes bemessen wurde.<sup>420</sup> Andererseits nahmen die grundherrlichen Schätzer auch auf die Leistungsfähigkeit der Bauernstelle Rücksicht. Denn die Schätzung richtete sich nach dem Ertragswert des Hofes und nicht nach dem tatsächlichen Marktwert.<sup>421</sup> Die Höhe der Erbportionen darf allerdings nicht überschätzt werden. Sie bildete zwar als Heiratsgut oder Widerlage die Grundlage, um auf einen Hof einzuheiraten. Für den Kauf einer Hofstelle war der Erbanteil, der oft nur ratenweise ausbezahlt wurde, allerdings meist zu niedrig.<sup>422</sup> Nichtsdestotrotz gab es im 18. Jahrhundert im Zuge des Reformabsolutismus in den österreichischen Ländern Initiativen, die durch die Schaffung von Kleinhäuseln und der Förderung des Handwerkes auch den weichenden Erben und Erbinnen halfen, leichter einen Haushalt zu gründen und eine Hofstelle zu erwerben.<sup>423</sup>

### **3.3. Die Auswirkungen der Ehegüterpraxis auf den Handlungsraum der Altbauern und Altbäuerinnen**

Ähnlich wie die Erbpraxis bedingte die Ehegüterpraxis den Handlungsraum der Altbauern und Altbäuerinnen und begünstigte oder verminderte die Möglichkeit, ein Ausgedinge zu errichten. Ferner wirkte sie sich auf die Form und den Umfang eines Altenteiles aus. Das zeigte sich vor allem in der Alterssicherung von Witwen und Witwern, die ursprünglich auf den Hof eingeheiratet hatten.

Die eheliche Gütergemeinschaft hatte sich in Österreich unter der Enns bis ins 18. Jahrhundert als eine „allgemeine Gütergemeinschaft“ durchgesetzt, die nicht nur das gemeinsam erwirtschaftete umfasste, sondern auch die in die Ehe eingebrachten Güter.<sup>424</sup> Damit hatten auch die meist eingeheirateten Frauen die gleichen Besitzrechte wie ihre hoferbenden Ehemänner.<sup>425</sup> Frauen hatten im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im Vergleich zu anderen Ländern, insbesondere auch zu den anderen habsburgischen Kronländern, eine besonders günstige Rechtsstellung.<sup>426</sup> Sie waren bereits seit dem ausgehenden Mittelalter voll geschäftsfähig und

---

<sup>419</sup> Feigl, Erbrecht 168f.

<sup>420</sup> Feigl, Grundherrschaft, 41.

<sup>421</sup> Kogler, Ausgedinge, 211.

<sup>422</sup> Ebenda, 147.

<sup>423</sup> Ebenda, 145.

<sup>424</sup> Ebenda, 38.

<sup>425</sup> Ebenda, 40.

<sup>426</sup> Ernst Holthöfer, Die Geschlechtvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. In: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts (München 1999) 390–452, hier 414–428.

benötigten keinen Geschlechtsvormund, sondern waren „für etwaige Verpflichtungen, Schulden, hypothekarische Belastungen, etc. die auf dem Gemeinschaftsbesitz lagen, [...] gleich ihrem Mann, verbindlich gemacht“.<sup>427</sup> Damit erforderte jede Besitzveränderung den Konsens beider Eheleute.<sup>428</sup> Diese Besitzrechtgleichstellung der Eheleute zeigte sich auch darin, dass beide im Grundbuch verzeichnet waren.<sup>429</sup> Bedeutend wurde diese Praxis beim Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin. Denn zumindest der halbe Teil des gemeinsamen Besitzes stand dem überlebenden Ehegatten unabhängig vom Geschlecht zu.<sup>430</sup> Nur ein Teil, meist die Hälfte des Besitzes, ging an die Kinder. Dieser Anteil konnte allerdings auch nur ein Drittel ausmachen.<sup>431</sup> Die Erben und/oder Erbinnen mussten ihren Anteil zudem untereinander aufteilen. Somit hielt der Witwer oder die Witwe das größte Stück an der Hofstelle. In obrigkeitlichen Bestimmungen wurde jeweils der Inhaber oder die Inhaberin des Mehrheitsanteils an den Besitzrechten als Hofvorsteher oder Hofvorsteherin designiert, wodurch Witwer oder Witwen in der Besitznachfolge bevorzugt waren.<sup>432</sup> Auch hier strebte Joseph II. durch die Kodifizierung des Anerbenrechtes eine Änderung der Gewohnheitspraxis an. Älteste Söhne sollten bevorzugt und besonders Witwen bei der Hofnachfolge, wenn möglich, übergangen werden.<sup>433</sup> Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 präferierte die Gütertrennung. Eine eheliche Gütergemeinschaft konnte trotzdem errichtet werden und zwar mittels eines Ehevertrages.<sup>434</sup>

Die gleichen Besitzrechte beider Eheleute aufgrund der ehelichen Gütergemeinschaft waren schlussendlich oft auch das Fundament einer adäquaten Alterssicherung.<sup>435</sup> Denn auf der Grundlage der Besitzrechte wurden meist Ausgedinge vereinbart. Somit konnte der eingetragene Ehepartner oder die Ehepartnerin beim Aushandeln eines Ausgedinges die gleichen Forderungen wie die im Erbgang bestimmten Hofnachfolger oder Hofnachfolgerinnen stellen. Besonders Witwen ermöglichte dies eine relativ gute Absicherung fürs Alter.<sup>436</sup>

Der Tod eines Ehepartners bot oft einen Anlass, in ein Ausgedinge zu wechseln.<sup>437</sup> Es bestand aber auch die Möglichkeit bei Verwitwung, den Hof allein mit der Hilfe von Gesinde oder den

---

<sup>427</sup> Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten, 40.

<sup>428</sup> Ebenda, 38.

<sup>429</sup> Ebenda, 40.

<sup>430</sup> Ebenda, 62.

<sup>431</sup> So wurde für die Erben in einem Heiratsvertrag von 1782 in der Herrschaft Dürnstein bestimmt, dass „wenn der bräutigam eher mit tod abginge seinen erzeugenden kindern, drey und weniger nur der dritte theil, vier und mehreren aber die Hälfte von dem richtigen Vermögen [...] hinausgegeben werden“ solle. NÖLA, KG Krems 034/10, Heiratsprotokoll, fol. 61.

<sup>432</sup> Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten, 61–63.

<sup>433</sup> Feigl, Erbrecht, 172f.

<sup>434</sup> Langer Ostrawsky, Vom Verheiraten, 38–40, 62.

<sup>435</sup> Feigl, Erbrecht, 62.

<sup>436</sup> Fertig, Lünemann, Fertig, Inheritance, 324.

<sup>437</sup> Michael Mitterauer, Zur Familienstruktur in ländlichen Gebieten Österreichs. In: Heimold Helczmanovski (Hg.), Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs (Wien 1973) 167–222, hier 199.

Kindern weiter zu führen.<sup>438</sup> Insbesondere Frauen waren aufgrund der sicheren Besitzrechte durch die Ehegütergemeinschaft ermutigt, den Hof nach dem Tod des Gattens allein selbstständig zu leiten.<sup>439</sup> Christine Fertig hat in ihrem Untersuchungsraum im westfälischen Löhne, wo die gleichen Erb- und Ehegüterpraktiken wie in Österreich unter der Enns vorherrschten, gezeigt, dass Witwen im Alter von über 40 Jahren eher versucht haben, den Hof solange zu führen, bis der Hoferbe oder die Hoferbin fähig war, den Hof zu übernehmen. Dort gab es aber auch Fälle, dass ältere Witwen auch dann noch den Besitz behielten, wenn ein designierter Hoferbe oder eine Hoferbin das Alter zur Besitzübernahme erreicht hatte. Überdies weist Fertig darauf hin, dass gerade die bevorzugte männliche Hofnachfolge es Witwen ermöglichte, ihre Position länger beizubehalten, da das Vorhandensein eines männlichen Hoferben eine Substitution der männlichen Arbeitsbereiche durch eine Wiederverhehelichung nicht unbedingt erforderlich machte. So konnte eine Witwe ihre Stellung am Hof behalten, weil der zukünftige Hofvorsteher die Arbeitsrolle des verstorbenen Vaters ausfüllte.<sup>440</sup>

Denn eine Bauernstelle benötigte als Produktionseinheit die Arbeitskraft eines Bauern und einer Bäuerin, deren Aufgabenbereiche sich geschlechtsspezifisch differenzierten.<sup>441</sup> So hatten die Frauen ihren Arbeitsbereich in der hausnahen Umgebung und waren vor allem für den Haushalt, die Kindererziehung, den Garten und den Stall zuständig.<sup>442</sup> Die Männer waren für Außenarbeiten am Feld, im Wald sowie für Fuhr- wie Gemeindearbeiten verantwortlich.<sup>443</sup> Bei der Feldarbeit gab es aber besonders zur Erntezeit auch ergänzende Arbeiten von Männern und Frauen.<sup>444</sup>

Witwer führten seltener den Hof allein. Im höheren Alter übergaben sie eher an den Hoferben und dessen Frau beziehungsweise an die Hoferbin und deren Mann, wodurch wiederum beide Rollen am Hof ausgefüllt waren.<sup>445</sup> Besonders in Regionen, wo die eheliche Gütergemeinschaft dominierte, war Wiederverhehelichung von Witwern, aber auch von Witwen gängig.<sup>446</sup> Für Altbauern und Altbäuerinnen bot eine neue Ehe die Möglichkeit, auch bei abnehmender Leistungsfähigkeit mit Hilfe des neuen Ehepartners oder der Ehepartnerin Hofvorsteher beziehungsweise Hofvorsteherin zu bleiben.<sup>447</sup> Im Gegenzug wurde der einheiratende Teil gleichberechtigter

---

<sup>438</sup> John Ragnar Myking, *Attractive marriage partners? Tenant widows and remarriages in western Norway in the seventeenth and eighteenth century*. In: *Scandinavian Journal of History*, 29 (2004) 225–239, hier 234.

<sup>439</sup> Fertig, Lünneberg, Fertig, *Inheritance*, 323.

<sup>440</sup> Ebenda, 320f.

<sup>441</sup> Mitterauer, *Formen ländlicher Familienwirtschaft*, 315.

<sup>442</sup> Mitterauer, *Familie und Arbeitsteilung*, 60–80.

<sup>443</sup> Ebenda, 80–93.

<sup>444</sup> Ebenda, 93f.

<sup>445</sup> Fertig, Lünneberg, Fertig, *Inheritance*, 321.

<sup>446</sup> Kogler, *Ausgedinge*, 142.

<sup>447</sup> Zeitlhofer, *Arbeit und Alter*, 44.

Mitbesitzer beziehungsweise Mitbesitzerin. Besonders Witwen galten als sozial und ökonomisch begehrte Ehepartnerinnen, denn sie gaben jüngeren Männern, die nicht als Hoferben in Betracht kamen, die Möglichkeit, in den Mitbesitz eines Bauernhofes zu gelangen.<sup>448</sup> Aber auch für unterbäuerliche Schichten bedeutete die Heirat mit einem Bauern oder einer Bäuerin einen sozialen Aufstieg.<sup>449</sup> Wollten die Witwen oder der Witwer die Wirtschaftsführung aufrechterhalten, konnten sie oft auf soziale Unterschiede oder Alter ihrer neuen Ehegatten keine Rücksicht nehmen.<sup>450</sup> Dadurch ergaben sich oft große Altersunterschiede zwischen den Eheleuten.<sup>451</sup> Diese Praxis hatte gravierende Auswirkungen auf die Erbfolge. Denn verstarb der Bauer oder die Bäuerin, so war der Gatte oder die Gattin aus der Zweitehe aufgrund der Ehegütergemeinschaft Mehrheitsbesitzer beziehungsweise Mehrheitsbesitzerin. Anspruchsberechtigte aus der ersten Ehe des Bauern oder der Bäuerin konnten mit ihren Erbanteilen ausbezahlt werden und die verwitweten Stiefelternteile konnten wieder heiraten und eine neuerliche Gütergemeinschaft bilden.<sup>452</sup> Michael Mitterauer vermutet für den österreichischen Raum, dass die hohe Wiederverhelichungsrate dafür sorgte, dass Ausgedinge-Arrangements eher seltener vorkamen und erst im 19. Jahrhundert wichtiger wurden als die familienlineare Kontinuität an Bedeutung gewann.<sup>453</sup> Die Wiederverhelichungspraxis in Regionen mit Gütergemeinschaft hatte allerdings auch Folgen für die Altenteile. Die wahrscheinlichere Wiederverhelichung beispielsweise auch eines älteren Bauern sorgte dafür, dass nach dessen Tod seine nun verwitwete Frau, die ins Ausgedinge ging, auf die Altersversorgung durch einen Stiefsohn oder einer Stieftochter angewiesen war.<sup>454</sup> Einschränkend muss hier allerdings darauf hingewiesen werden, dass dort wo das Jüngstenerbrecht vorherrschte, es doch eher die leiblichen Kinder, wenn vorhanden, waren, die Ausgedinge-Forderungen erfüllen mussten.

Die Besitzrechte der einheiratenden Teile waren bei Gütergemeinschaft unbestreitbar und damit hatten sie die gleiche Berechtigung auf ein Ausgedinge. Dabei machte es keinen Unterschied, ob es sich um Eheleute, Witwen oder Witwer handelte, sie allesamt hatten eine starke Verhandlungsgrundlage, um sich bei der Hofübergabe ein adäquates Altenteil auszunehmen.<sup>455</sup>

Ganz anders verhielt es sich in Gebieten, wo Gütertrennung, wie zum Beispiel in Tirol, die Ehegüterpraxis prägte. Bei Ehegütertrennung wurde nach dem Tod des Ehepartners oder der

---

<sup>448</sup> Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten, 72.

<sup>449</sup> Ebenda, 74.

<sup>450</sup> Langer-Ostrawsky, Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft, 70.

<sup>451</sup> Ebenda, 105.

<sup>452</sup> Feigl, Erbrecht, 169–171.

<sup>453</sup> Mitterauer, Formen ländlicher Familienwirtschaft, 313.

<sup>454</sup> Mitterauer, Auswirkungen von Urbanisierung, 119.

<sup>455</sup> Fertig, Lünemann, Fertig, Inheritance, 324.

Ehepartnerin das in die Ehe eingebrachte Vermögen geteilt.<sup>456</sup> Die Besitznachfolge war in erster Linie Kindern vorbehalten, waren keine Kinder vorhanden, ging der Besitz an die Herkunftsfamilie.<sup>457</sup> Damit verbunden war eine besonders starke patrilineare Familienidentifikation, der zufolge Söhne bevorzugt wurden, bei Bedarf konnte Besitz aber auch an Erbtöchter gehen.<sup>458</sup> Der Grundsatz, „Das Gut rinnt wie das Blut“,<sup>459</sup> bestimmte die Erbpraxis.<sup>460</sup> Das Transferieren von Besitzrechten über Wiederverhehlichung war äußerst selten beziehungsweise – bei einheiratenden Frauen – so gut wie ausgeschlossen.<sup>461</sup> Ehemänner konnten sich zwar, wenn sie auf einen Hof eingeheiratet hatten, als Mitbesitzer einkaufen,<sup>462</sup> bei Verwitwung und Wiederverhehlichung sollte es aber keine Erbensprüche auf die Hofnachfolge durch Kinder der zweiten Ehe geben, sofern der Hof nicht durch Kauf vom Witwer erworben wurde.<sup>463</sup>

Durch die Differenzierung des in die Ehe eingebrachten Vermögens konnte sich für den einheiratenden Teil bei Verwitwung im Alter ein Versorgungsproblem entwickeln. Meist betraf dieses Problem Frauen, da diese seltener die Hofstelle erbten und somit vermögentechnisch oft benachteiligt waren.<sup>464</sup> Besonders prekär konnte die Lage werden, wenn sie kinderlos blieben.<sup>465</sup> Zwar sollte ihnen ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen zurückerstattet werden, dies war allerdings aufgrund einer schwachen finanziellen Lage mancher Haushalte nicht immer möglich. Ein grundsätzliches Recht auf ein Altenteil war für Witwen bei Gütertrennung rechtlich oft nicht vorgesehen.<sup>466</sup> In Heiratskontrakten, Witwenverträgen oder in Testamenten musste daher insbesondere die Absicherung von Witwen geregelt werden. In Tirol beispielsweise konnte den eingeheirateten Frauen der Fruchtgenuss der Hofstelle zugesichert werden, was vor allem im Fall minderjähriger Kinder eine gängige Option war. Besitzrechte fielen dabei aber keine an. Außerdem waren Fruchtgenussrechte üblicherweise zeitlich beschränkt.<sup>467</sup> Ferner konnte den eingeheirateten Ehefrauen alternativ zu einem Fruchtgenussrecht ein Drittel des

---

<sup>456</sup> Lanzinger, Maegraith, Konkurrenz 26.

<sup>457</sup> Margareth Lanzinger, Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit Heiratskontrakte in den Südtiroler Gerichten Welsberg und Innichen 1750–1850. In: Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster, Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (L’Homme Archiv. Quellen zur Feministischen Geschichtswissenschaft Bd. 3, Köln/Weimar/Wien 2010) 205–368, hier 223f.

<sup>458</sup> Lanzinger, Maegraith, Konkurrenz, 16.

<sup>459</sup> Margareth Lanzinger, Vererbung: Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte. In: Joachim Eibach, Inken Schmidt-Voges (Hg.), Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch. (Berlin/Boston 2015) 319–336, hier 328.

<sup>460</sup> Ebenda.

<sup>461</sup> Ebenda, 328f.

<sup>462</sup> Lanzinger, Von der Macht, 300.

<sup>463</sup> Lanzinger, Vererbung, 329.

<sup>464</sup> Lanzinger, Maegraith, Konkurrenz, 20.

<sup>465</sup> Lanzinger, Von der Macht, 276.

<sup>466</sup> Lanzinger, Maegraith, Konkurrenz, 23–26.

<sup>467</sup> Lanzinger, Von der Macht, 293.

Vermögens testiert werden, was eine Übertragung von Besitzrechten bedeutet hätte, de facto im bäuerlichen Bereich aber so gut wie gar nicht vorgekommen sein dürfte.<sup>468</sup>

Für die Alterssicherung waren Witwenverträge, die nur Frauen betrafen, bedeutender, sie enthielten oft die gleichen Bestimmungen mit Wohnrecht und Grundversorgung, wie Ausgedinge-Bestimmungen in Übergabekontrakten. Die Grundlage solcher Verträge hing am Vermögen der Witwe. Dieses verblieb dann bis aufs Weitere als Hypothek auf der Hofstelle, wodurch der neue Hofbesitzer, gegebenenfalls auch die neue Hofbesitzerin, zum Schuldner oder Schuldnerin der Witwe wurde. Je größer das Vermögen war, umso stärker war ihre Position bei der Durchsetzung eines Altenteiles.<sup>469</sup> Dieses eingebrachte Gut hatte aber nie die Bedeutung von den Besitzrechten, die die Witwen bei Gütergemeinschaft an der Hofstelle hatten. Deshalb war ihre Stellung in derartigen Altenteilkontrakten auch viel schwächer.<sup>470</sup> Außerdem verloren die Absicherungsbestimmungen in den Verträgen bei Wiederverhehlung oft ihre Gültigkeit.<sup>471</sup>

Einheiratende Männer besaßen meist, wie das Beispiel Tirol zeigt, bei Gütertrennung bessere Rechte und hatten dadurch umfangreichere Handlungsmöglichkeiten und Entscheidungsfreiheiten. Sie konnten sich in den Hof einkaufen und beim Tod der Ehefrau den kompletten Hof gegen Bezahlung erwerben. Sie konnten aber auch leichter den lebenslangen Fruchtgenuss am Hof zugesichert bekommen, aber auch nur mit einem lebenslangen Herbergsrecht abgefertigt werden.<sup>472</sup>

Die Ehegüterpraxis prägte somit wesentlich die Handlungsräume von Altbauern und Altbäuerinnen. Während Gütertrennung sich besonders für Witwen negativ auswirken konnte und ein Vertragskonglomerat vonnöten war, um ihren Lebensabend abzusichern,<sup>473</sup> bot Gütergemeinschaft eine Fülle von Handlungsoptionen für alternde Hofstelleninhaber beziehungsweise Inhaberinnen.

### **3.4. Sozioökonomische Entwicklungen im Spätfudalismus**

Im 19. Jahrhundert vermehrte sich die Anzahl an ausgehandelten Ausgedingen in den österreichischen Ländern stark, aber auch deren Form und Inhalt veränderte sich. Dies hatte unterschiedliche Gründe. So verkleinerte sich der Einfluss der Grundherrschaft auf ihre bäuerlichen Untertanen und Untertaninnen und gleichzeitig nahmen staatliche Regelungen zu. So beschnitt der Staat im Zuge der josephinischen Reformen beispielsweise mit den Robotpatenten und mit

---

<sup>468</sup> Lanzinger, Maegraith, Konkurrenz, 21.

<sup>469</sup> Lanzinger, Von der Macht, 317–319.

<sup>470</sup> Fertig, Lünemann, Fertig, Inheritance, 324.

<sup>471</sup> Lanzinger, Von der Macht, 296.

<sup>472</sup> Ebenda, 286–290.

<sup>473</sup> Lanzinger, Maegraith, Konkurrenz, 20f; Lanzinger, Von der Macht, 317–319.

der Neuregelung der Grundabgaben die Kompetenzen der Grundherrschaft.<sup>474</sup> Zwar blieben die Grundherren bis 1848, wie oben beschrieben, die zuständige regulative Institution für die Form und Errichtung eines Ausgedinges. Allerdings hatten die bäuerlichen Untertanen und Untertaninnen mit dem Kreisamt nun die Möglichkeit Beschwerden gegen ihre Grundherrschaft einzureichen.<sup>475</sup> Ferner war es nur mehr dem Kreisamt gestattet, bestehende Ausgedinge, wenn auch auf Vorschlag der Grundherrschaft, nachträglich zu verändern.<sup>476</sup> Die Kompetenzbeschränkung der Grundherren wirkte sich auch positiv auf den Gestaltungsraum der Ausgedinge-Arrangements aus.<sup>477</sup>

Mit dem Anstieg von Ausgedinge-Vereinbarungen im 19. Jahrhundert nahm gleichzeitig die Zahl der Wiederverhehlichung von Witwen und Witwern ab, die nun den Auszug in ein Altenheim präferierten.<sup>478</sup> Michael Mitterauer vermutet, dass auch hier der schwindende grundherrliche Einfluss mitprägend war.

„In Gegenden, wo bei Besitzwechsel Abgaben zu zahlen waren, hatte der Grundherr starkes Interesse an der Weitergabe von Höfen durch Wiederverhehlichung der Witwe. Er konnte dann häufiger mit solchen Leistungen rechnen als bei der Übernahme durch eines der Kinder.“<sup>479</sup>

Ferner manifestierte sich langsam auch in der bäuerlichen Schicht ein stärkeres Interesse, den Besitz durch eine lineare Hofübergabe in der Familie zu halten. Diese Idee setzte sich vorerst aber nur in der bäuerlichen Oberschicht durch.<sup>480</sup> Josef Ehmer wiederum meint, dass die Zunahme von Ausgedinge-Arrangements und die damit verbundene sinkende Wiederverhehlichungsrate „als Ausdruck einer veränderten, individualisierten Vorstellung von Ehe und Familie verstanden werden“ könne.<sup>481</sup>

In der gängigen Forschung wird vor allem die mit der „Agrarrevolution“ verbundene Ertragssteigerung für die Zunahme von Ausgedinge-Arrangements und deren Umfang mitverantwortlich gemacht.<sup>482</sup> So konnte die Landwirtschaft ihre Produktivität in den österreichischen Ländern zwischen 1789 und 1850 um 72,5 Prozent steigern. Allerdings erfolgte diese Ertragssteigerung nur durch die Intensivierung der Arbeitsleistung, deren Produktivität bis in die Mitte

---

<sup>474</sup> Held, Ausgedinge, 161.

<sup>475</sup> Feigl, Grundherrschaft, 260f.

<sup>476</sup> Rösner, Ausgedinge, 69f.

<sup>477</sup> Held, Ausgedinge, 161.

<sup>478</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 33.

<sup>479</sup> Mitterauer, Formen ländlicher Familienwirtschaft, 313.

<sup>480</sup> Ebenda, 312f.

<sup>481</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 33.

<sup>482</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 33; Held, Ausgedinge, 161; Mitterauer, Auswirkungen der Agrarrevolution auf die bäuerliche Familienstruktur, 264; Mitterauer, Problemfelder, 22.

des 19. Jahrhunderts nur marginal wuchs.<sup>483</sup> Der Produktionszuwachs konnte vor allem durch die Einbeziehung von Brachflächen erzielt werden. Um einen entsprechenden Bodenertrag zu erzielen, musste allerdings die Düngung verbessert werden.<sup>484</sup> Mit der Einführung neuer Kulturpflanzen, vor allem des Klees, konnte dazu ein wichtiger Beitrag geleistet werden. Denn der Klee verbesserte den Nährstoffgehalt des Bodens. Zugleich lieferte er als Futterpflanze eine wichtige Grundlage, um die Viehhaltung zu intensivieren.<sup>485</sup> Aber auch die Ausweitung des Hackfrüchteanbaus vermehrte das Futterangebot für das Vieh. Die Folge war, dass mehr Dünger produziert und dieser mit der Forcierung der Sommerstallfütterung nun auch effizient auf den Feldern verteilt wurde. Dies bildete die Grundlage für die Ertragssteigerung des Getreides.<sup>486</sup> Allerdings konnte mit der verbesserten Rindviehhaltung auch die Fleisch- und Milchproduktion angekurbelt werden.<sup>487</sup> Aber auch die Schweinezucht profitierte von den neuen Kulturpflanzen, da Kartoffeln als Futter für die Schweinemast produziert wurden.<sup>488</sup>

Die Kartoffel sollte aber als Grundnahrungsmittel, insbesondere für Kleinstellenbesitzer und Besitzerinnen, eine sehr wichtige Rolle einnehmen. Denn diese Kulturpflanze ermöglichte einen höheren Flächenertrag als Getreide. Damit bot sie die Grundlage für das Bevölkerungswachstum des 19. Jahrhunderts.<sup>489</sup> Die Kartoffel als Nahrungsmittel setzte sich in Österreich unter der Enns vor allem in den Krisenjahren nach den napoleonischen Kriegen durch.<sup>490</sup> Die Kartoffel war auch eine wesentliche Ernährungsgrundlage für die in der Protoindustrie tätigen Kleinbauern und Kleinbäuerinnen.<sup>491</sup> Besonders für die sich in der Protoindustrie engagierenden Bauern und Bäuerinnen veränderte sich aber die Lage im Laufe des 19. Jahrhunderts maßgeblich. Denn die nun einsetzende Industrialisierung mit ihren Zentralisierungsbestrebungen,

---

<sup>483</sup> Michael Mitterauer, Auswirkungen der Agrarrevolution auf die ländliche Familienstruktur. In: Helmut Feigl (Hg.) Die Auswirkungen der thesesianisch-josephinischen Reformen auf die Landwirtschaft und die ländliche Sozialstruktur Niederösterreichs. Vorträge und Diskussionen des ersten Symposiums des Niederösterreichischen Institutes für Landeskunde Geras 9. – 11. Oktober 1980 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde (Wien 1982) 139–172, hier 142.

<sup>484</sup> Roman Sandgruber, Die Agrarrevolution in Österreich. Ertragssteigerung und Kommerzialisierung der landwirtschaftlichen Produktion im 18. und 19. Jahrhundert. In: Alfred Hoffmann (Hg.) Österreich-Ungarn als Agrarstaat. Wirtschaftliches Wachstum und Agrarverhältnisse in Österreich im 19. Jahrhundert (Sozial und Wirtschaftshistorische Studien, Bd., 10, Wien 1978) 195–271, hier 210.

<sup>485</sup> Mitterauer, Auswirkungen der Agrarrevolution auf die ländliche Familienstruktur, 144.

<sup>486</sup> Sandgruber, Agrarrevolution, 220–222.

<sup>487</sup> Ebenda, 235–237.

<sup>488</sup> Ebenda, 217.

<sup>489</sup> Ebenda, 217.

<sup>490</sup> Roman Sandgruber, Produktions- und Produktivitätsfortschritte der niederösterreichischen Landwirtschaft im 18. und frühen 19. Jahrhundert. In: Helmut Feigl (Hg.) Die Auswirkungen der thesesianisch-josephinischen Reformen auf die Landwirtschaft und die ländliche Sozialstruktur Niederösterreichs. Vorträge und Diskussionen des ersten Symposiums des Niederösterreichischen Institutes für Landeskunde Geras 9. – 11. Oktober 1980 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde (Wien 1982), 95–138, hier 117, 120.

<sup>491</sup> Ebenda, 117f.

vor allem im Textilgewerbe, entzog besonders den in diesen Gewerben tätigen Kleinhäuslern und Kleinhäuslerinnen eine wesentliche Erwerbsgrundlage. Ähnliches galt aber auch für die vielen Inwohner. Ihre Arbeitskraft stand daraufhin den größeren Bauern und Bäuerinnen zur Verfügung, die dadurch die arbeitsintensive Produktionssteigerung ihrer Landwirtschaft forcieren konnten. Auf das Zurückdrängen des ländlichen Textilgewerbes folgte dort eine Agrarisierung.<sup>492</sup> Vor allem die Entwicklung großer Spinnmaschinen wirkte sich fatal auf die ländliche Heimproduktion aus.<sup>493</sup> Allerdings konnten sich in Gebieten, wie beispielsweise im oberen Waldviertel in der Gegend um Gmünd, auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts protoindustrielle Zentren halten. Denn das dortige Heimgewerbe der Weberei wurde erst viel später von der Mechanisierung verdrängt.<sup>494</sup>

Im Erzherzogtum Österreich unter der Enns veränderte sich die Agrarstruktur im Zuge der „Agrarrevolution“ allerdings viel zögerlicher als beispielsweise in Österreich ob der Enns, im heutigen Oberösterreich.<sup>495</sup> Der Anteil der Brachfelder reduzierte sich nur langsam, der Kleeanbau verbreitete sich erst ab dem beginnenden 19. Jahrhundert von West nach Ost. Die Sommerstallfütterung entwickelte sich ebenfalls nur zaghaft und vor allem nur auf größeren Bauernhöfen, sodass die Sommerweide auch noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts verbreitet war.<sup>496</sup> Grund für diese langsamere Entwicklung war laut Roman Sandgruber vor allem das höhere Lohnniveau in Österreich unter der Enns durch die Nähe zu Wien und dessen Arbeitskräftebedarf. Eine Intensivierung der Agrarproduktion, die hauptsächlich durch Arbeitskräfte erfolgte, war hier wesentlich teurer.<sup>497</sup> Andererseits verbreiteten sich dort schneller arbeitssparende Techniken und Maschinen. So wurden etwa im heutigen Weinviertel viel früher Sensen oder Dreschmaschinen eingeführt. Aber auch der Einsatz von Pferden als Zugvieh begegnete in Österreich unter der Enns viel zeitiger.<sup>498</sup>

Inwieweit Österreich unter der Enns der „Agrarrevolution“ hinterherhinkte war aber regional sehr unterschiedlich. Leopold Kogler zeigte, dass in seinem Untersuchungsgebiet in St. Peter in der Au und Seitenstetten schon am Beginn des 19. Jahrhunderts spürbare Ernteertragssteigerungen durch den Einsatz von Dünger infolge einer intensiveren Viehwirtschaft zu verzeichnen waren.<sup>499</sup>

---

<sup>492</sup> Mitterauer, Auswirkungen der Agrarrevolution auf die ländliche Familienstruktur, 145.

<sup>493</sup> Bruckmüller, Sozial-Geschichte, 210.

<sup>494</sup> Komlosy, Kleinraum, 263f.

<sup>495</sup> Sandgruber, Produktions- und Produktivitätsfortschritte, 99.

<sup>496</sup> Ebenda, 100–111.

<sup>497</sup> Ebenda, 121–129.

<sup>498</sup> Ebenda, 130–132.

<sup>499</sup> Kogler, Ausgedinge, 74–76.

Auch wenn die Agrarproduktion im Laufe des 19. Jahrhunderts sehr deutlich anstieg, so war dies kein geradliniger Wachstumsprozess, denn speziell bis Mitte des Jahrhunderts traten immer wieder Missernten auf, die das Wirtschaftswachstum bremsen. Besonders die Ernteausfälle der Jahre 1816 und 1817 sowie in den Jahren 1845 und 1846 hatten fatale Auswirkungen.<sup>500</sup> Dazu kamen am Beginn des 19. Jahrhunderts die napoleonischen Kriege, die ein Produktionswachstum verhinderten. Nach dieser Krisenphase erholte sich der Agrarsektor und es begann wieder eine verstärkte Wachstumsphase.<sup>501</sup> Ab den 1830er Jahren gab es insgesamt eine spürbare Ernteertragssteigerung.<sup>502</sup> Ab den 1840er Jahren trat dann eine deutliche Agrarkonjunktur ein.<sup>503</sup> Aber auch die Viehwirtschaft wuchs nach einem Rückgang im Zuge der napoleonischen Kriege ab dem Jahr 1818 wieder stark.<sup>504</sup>

Diese Ertragssteigerungen verbesserten die materielle Situation der bäuerlichen Schicht maßgeblich, wobei in erster Linie großbäuerliche Betriebe davon profitierten, da oft nur diese im Stande waren, die produktionssteigernden Innovationen anzuwenden. Für die unterbäuerliche Schicht hingegen bedeuteten die Veränderungen am Beginn des 19. Jahrhunderts durch den Wegfall heimgewerblicher Tätigkeiten den Verlust einer wichtigen Erwerbsgrundlage.<sup>505</sup>

Diese ökonomischen Veränderungen wirkten sich nun auf die Errichtung von Ausgedingen aus. Denn oft war erst durch die nun verbesserte ökonomische Lage der Bauern und Bäuerinnen ein Ausgedinge für eine Hofstelle tragbar. Im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts kam es deshalb zu einem massiven Anstieg von ausgehandelten Ausgedingen.<sup>506</sup> Die ländlichen Unterschichten hingegen konnten aufgrund des Verlusts der heimgewerblichen Tätigkeiten und einer fehlenden ökonomischen Basis oft kein Altenteil errichten.<sup>507</sup> Wenn es allerdings die wirtschaftliche Situation der Kleinhofstelle zuließ, wurde analog zu den Vollstellen doch ein Ausgedinge ausgehandelt.<sup>508</sup> Die alten Kleinhausbesitzer und Besitzerinnen waren aber nun aufgrund des Wegfalles der heimgewerblichen Tätigkeiten oft tatsächlich auf die ausgehandelten Leistungen angewiesen.<sup>509</sup>

Die ökonomischen und gesellschaftlichen Strukturen prägten das Institut des Ausgedinges, denn sie beeinflussten die Handlungslogiken im Aushandelsprozess um das Altenteil. Dabei

---

<sup>500</sup> Sandgruber, Agrarrevolution, 248f.

<sup>501</sup> Mitterauer, Auswirkungen der Agrarrevolution auf die ländliche Familienstruktur, 143.

<sup>502</sup> Held, Ausgedinge, 161.

<sup>503</sup> Sandgruber, Agrarrevolution, 223.

<sup>504</sup> Ebenda, 231.

<sup>505</sup> Mitterauer, Auswirkungen der Agrarrevolution auf die ländliche Familienstruktur, 152.

<sup>506</sup> Mitterauer, Problemfelder, 22.

<sup>507</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 300.

<sup>508</sup> Mitterauer, Auswirkung von Urbanisierung, 122.

<sup>509</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 300.

tangierten sie auch individuelle Logiken der übergebenden Altbauern und Altbäuerinnen, aber auch die der übernehmenden Generation. Somit waren sie mitverantwortlich für den Rahmen und die Ausgestaltungsmöglichkeiten des Handlungsraums der Ausnehmer und Ausnehmerinnen. Im anschließenden empirischen Teil soll es darum gehen, diesen Handlungsraum zu rekonstruieren und zu eruieren, wie sich diese zuvor genannten strukturellen Bedingungen ausgewirkt und wie sie sich mit individuellen Logiken der übergebenden Altbauern und Altbäuerinnen verbunden haben. Dabei sollen vor allem die ausgehandelten Handlungsräume sichtbar gemacht werden, um Möglichkeiten und Grenzen auszuloten beziehungsweise einschätzen zu können, inwieweit die Ausgedinge eine Alterssicherung gewährleisteten.

#### **4. Individuelle Handlungslogiken in bäuerlichen Ausgedinge-Arrangements in den Herrschaften Ottenstein und Aspang**

Die Herrschaften Aspang und Ottenstein eignen sich aufgrund ihrer teilweisen sehr unterschiedlichen sozioökonomischen Strukturen, aber auch der Gemeinsamkeiten gut, um die verschiedenen Handlungsräume und deren Logiken in Bezug auf Ausgedinge-Vereinbarungen darzustellen. So lagen beide Herrschaften im Erzherzogtum Österreich unter der Enns geographisch diametral, dadurch entwickelten sie unterschiedliche lokale Gewohnheitspraktiken. Ferner gab es zwischen beiden Herrschaften auch topographisch-klimatische Unterschiede. Ottenstein war von einer Mittelgebirgslandschaft durchzogen,<sup>510</sup> während sich Teile der Herrschaft Aspang bereits in einem Hochgebirge von über 1000 Metern befanden.<sup>511</sup> Das hatte große Auswirkungen auf die Wirtschaftsweisen beider Herrschaften. So war in der Herrschaft Ottenstein der Getreideanbau dominierender als in der Herrschaft Aspang.<sup>512</sup> Demgegenüber war die Viehzucht in Aspang wesentlich bedeutender.<sup>513</sup> Aber auch bezüglich der Produktionsfortschritte während der ersten Agrarrevolution im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert unterschieden sich beide Regionen, wobei davon auszugehen ist, dass besonders das westlich gelegene Ottenstein von dem agrartechnisch früh entwickelten Österreich ob der Enns beeinflusst wurde.<sup>514</sup> Eine Marktanbindung in einen überlokalen Handel war für beide Herrschaften gegeben, wobei am Agrarsektor doch hauptsächlich für den lokalen Bedarf produziert wurde. Ähnliche Strukturen wiesen beide Herrschaften bezüglich der Forstwirtschaft, die für deren Regionen wichtig war, auf.<sup>515</sup>

##### **4.1. Bäuerliche Ausgedinge in den Herrschaften Ottenstein und Aspang**

In der Herrschaft Ottenstein gab es zwischen den Jahren 1780 und 1840 insgesamt 858 Haus- oder Hofübergaben beziehungsweise Verkäufe zwischen privaten Personen. Dabei wurden in 508 Fällen Ausgedinge-Arrangements getroffen.<sup>516</sup> Im Laufe der untersuchten sieben Jahrzehnte nahmen die Altenteilvereinbarungen zu. Wie in Tabelle 1 ersichtlich ist, stiegen die Zahlen allerdings nicht linear. Während es zu einer Zunahme vor allem während der 1790er Jahre

---

<sup>510</sup> Komlosy, Kleinraum, 232.

<sup>511</sup> Mönichkirchen. In: Austria Forum, 11. Jänner 2018, online unter <https://austria-forum.org/af/AEIOU/Mönichkirchen> (7. Mai 2020).

<sup>512</sup> Schweickhardt, Darstellung, Bd.5, 73f.

<sup>513</sup> Schweickhardt, Darstellung, Bd.1, 40, 46.

<sup>514</sup> Sandgruber, Produktions- und Produktivitätsfortschritte, 99.

<sup>515</sup> Siehe den Abschnitt 1.3.2. „Untersuchungsraum und -zeit“ im Kapitel 1 Einleitung.

<sup>516</sup> In die Berechnungen wurden nur Transaktionen zwischen Privatpersonen ungeachtet der Verwandtschaftsverhältnisse miteinbezogen. Transaktionen, die mit der Herrschaft geschlossen wurden, sind in den Berechnungen ausgespart geblieben. NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll.

kam, fiel die Anzahl im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts und stieg ab den 1810er Jahren wieder kontinuierlich an. In den 1830er Jahren wurde ein Höhepunkt erreicht, worauf in den 1840er Jahren die Anzahl wieder sank. Im Gegenzug nahmen in einem langfristigen Trend Haus- und Hofübergaben sowie Verkäufe ohne Ausgedinge eher ab (siehe Tab. 1).

**Tabelle 1: Haus und Hofübergaben und Verkäufe 1780–1849, Ottenstein<sup>517</sup>**

| Zeitraum  | ohne Ausgedinge | mit Ausgedinge |
|-----------|-----------------|----------------|
| 1780–1789 | 43              | 55             |
| 1790–1799 | 67              | 81             |
| 1800–1809 | 62              | 54             |
| 1810–1819 | 53              | 68             |
| 1820–1829 | 38              | 87             |
| 1830–1839 | 46              | 97             |
| 1840–1849 | 41              | 66             |
|           | 350             | 508            |

Die von Auf- und Abwärtstrend gekennzeichnete Anzahl an Ausgedingen konnte unterschiedliche Ursachen haben. Einerseits muss man davon ausgehen, dass Hofübergaben in bestimmten generationalen Abständen erfolgten. Es bildeten sich durch die oben beschriebenen Gewohnheitspraktiken Normen für das Alter bei der Hofübergabe heraus. Dadurch ergab sich ein möglicher Zeitraum, in welchem die Bäuerin oder der Bauer den Hof führen konnte.<sup>518</sup> Dies bedingte einen mehr oder weniger regelmäßigen Wechsel in der Besitzfolge der Höfe. Die Entwicklung der Anzahl von Übergabsverträgen mit Ausgedinge-Vereinbarungen lässt vermuten, dass in der Herrschaft Ottenstein alle 30 bis 40 Jahre ein Wechsel in der Besitzfolge vorkam. Um dies zu verifizieren, müssten allerdings längere Zeiträume untersucht werden. Des Weiteren weist der Trend, wie er in Tabelle 1 ersichtlich ist, auf ein langfristiges Wachstum von Ausgedinge-Antritten hin.

Der starke Rückgang der Altenteilarrangements zu Beginn des 19. Jahrhunderts könnte auf die krisenhafte Phase während der napoleonischen Kriege hindeuten. Besonders die österreichische Wirtschaft litt ab 1805 massiv.<sup>519</sup> Dazu kamen in deren Folge die Missernten von 1815 und 1816.<sup>520</sup> Die materielle Basis der Bauernstellen war dadurch sicherlich stark in Mitleidenschaft

<sup>517</sup> NÖLA BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll.

<sup>518</sup> Siehe den Abschnitt 3.2. „Die bäuerlichen Erbpraktiken und Erbrechte“ im Kapitel 3 zu 3. obrigkeitliche, gewohnheitspraktische und sozioökonomische Rahmenbedingungen.

<sup>519</sup> Alois Niederstätter, *Geschichte Österreichs* (Stuttgart 2007) 164f; Mitterauer, *Auswirkungen der Agrarrevolution auf die ländliche*, 143.

<sup>520</sup> Sandgruber, *Agarrevolution*, 248.

gezogen worden. Eine vorzeitige Hofübergabe bedeutete meist eine Belastung für den Bauernhof<sup>521</sup> vor allem dann, wenn der Übergeber und/oder die Übergeberin die ausbedungenen Leistungen tatsächlich einforderten und sich vom gemeinsamen Haushalt separierten.<sup>522</sup> Diese krisenhafte Phase ermutigte wohl nur selten zu einer Übergabe oder auch zu einer Übernahme. Nichtsdestotrotz erholte sich der stark betroffene Agrarsektor ab 1820 wieder.<sup>523</sup> Meist konnten erst dann produktionssteigernde Techniken eingesetzt werden, die auch die materielle Lage der Bauern etwas verbesserten.<sup>524</sup> Zwar dürfen diese Auswirkungen auf die Ottensteiner Bauern und Bäuerinnen nicht überbewertet werden, allerdings kam es ab den 1820er und besonders in den 1830er Jahren doch zu einem deutlichen Anstieg von Ausgedingen. Dieses Ergebnis geht auch mit der Forschung von Mitterauer konform. Er wies darauf hin, dass es in den 1830er Jahren „in manchen Gegenden zu einer drastischen Erhöhung der Zahl der Ausgedinge gekommen sei“.<sup>525</sup>

Aspang zeigt von der Entwicklung her ein ähnliches Bild. So wurden in der Herrschaft Aspang im Untersuchungszeitraum 312 Haus- oder Hofübergaben beziehungsweise Verkäufe zwischen Privatpersonen getätigt. Dort wurden in 242 Fällen ein Ausgedinge ausgehandelt.<sup>526</sup> Wie in Tabelle 2 ersichtlich, gab es auch dort zuerst einen kontinuierlichen Anstieg bis zur Jahrhundertwende, als ein erster Höhepunkt mit 47 vereinbarten Ausgedingen zu verzeichnen war. In den 1810er Jahren trat ein merklicher Rückgang ein, worauf wieder ein langsamer Anstieg erfolgte, der in den 1840er Jahren einen Höhepunkt erreichte.

---

<sup>521</sup> Gaunt, Formen, 171–173.

<sup>522</sup> Fertig, Hofübergabe, 72.

<sup>523</sup> Komlosy, Kleinraum, 235.

<sup>524</sup> Siehe den Abschnitt 3.4. „Sozioökonomische Entwicklungen im Spätfeudalismus“ im Kapitel 3 zu obrigkeitliche, gewohnheitspraktische und sozioökonomische Rahmenbedingungen.

<sup>525</sup> Mitterauer, Problemfelder, 22.

<sup>526</sup> Hier gilt das Gleiche wie für die Herrschaft Ottenstein. In die Berechnungen wurden nur Transaktionen zwischen Privatpersonen ungeachtet der Verwandtschaftsverhältnisse miteinbezogen. Transaktionen die mit der Herrschaft geschlossen wurden, sind in den Berechnungen ausgespart geblieben. NÖLA KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/12, Kaufprotokoll.

**Tabelle 2: Haus und Hofübergaben und Verkäufe 1780–1849, Aspang<sup>527</sup>**

| Zeitraum  | ohne Ausgedinge | mit Ausgedinge |
|-----------|-----------------|----------------|
| 1780–1789 | 2               | 24             |
| 1790–1799 | 6               | 18             |
| 1800–1809 | 4               | 47             |
| 1810–1819 | 8               | 30             |
| 1820–1829 | 12              | 34             |
| 1830–1839 | 16              | 38             |
| 1840–1849 | 22              | 51             |
|           | 70              | 242            |

Die Gründe für diese Auf- und Abwärtstendenzen waren wohl ähnlich wie in der Herrschaft Ottenstein durch die durchschnittlichen Übergabephasen bedingt, die sich vor allem in den 1800er und 1830/40er Jahre stark auswirkten. Der Rückgang in den 1810er Jahren war wohl auch dem geschuldet, dass Aspang massiv unter den napoleonischen Kriegen litt (siehe Tab. 2). So zogen 1809 französische Truppen durch die Herrschaft und versorgten sich dort mit Proviant für Mensch und Tier, was einen großen wirtschaftlichen Schaden im Gebiet der Herrschaft hinterließ.<sup>528</sup> Der Anstieg nach der krisenhaften Phase kann wohl auch dort mit einer verbesserten materiellen Lage der Bauern und Bäuerinnen in Verbindung gebracht werden, da sich Höfe oft erst ab diesem Zeitpunkt ein Ausgedinge leisten konnten.<sup>529</sup>

## 4.2. Logiken der Haus- und Hofübergabe

### 4.2.1. Logiken der Übergeber und Übergeberinnen

Die Gründe einer Hofübergabe „inter vivos“ und des Wechsels in ein Ausgedinge konnten oft sehr unterschiedlich sein. So konnten der Bauer und/oder die Bäuerin damit „den Nachlaß noch zu [...] ihren Lebzeiten regulieren“.<sup>530</sup> Im ausgewählten Sample der untersuchten Übergabsverträge wurden des Öfteren Bestimmungen über die Erbabfindung der vom Hof weichenden Kinder getroffen.<sup>531</sup> Darüber hinaus kamen noch besondere Regelungen für geistig beeinträchtigte oder minderjährige Kinder. Theresia Hofer wurde 1839 bei der Übernahme des

<sup>527</sup> NÖLA KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/12, Kaufprotokoll.

<sup>528</sup> Nemeczek, Führer, 89–92.

<sup>529</sup> Mitterauer, Problemfelder, 22.

<sup>530</sup> Czerannowski, Altenteil, 51.

<sup>531</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 14, 273, 388; KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 54, 95–96, 117–118, 194; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 10, 24, 45, 46, 69, 71–72, 118–119, 279; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 51–52, 64, 168.

stiefväterlichen Viertelzehnhofes in der Herrschaft Aspang verpflichtet, nicht nur ein Ausgedinge für die Mutter und den Stiefvater einzurichten,<sup>532</sup> sondern auch ihrem Stiefbruder Anton Höfer, „da derselbe schwachsinnig ist, gegen den bezug der interessen von diesen seinen erb-schafts capital lebenslänglich bei hause zu ernähren zu kleiden und zu versorgen“. <sup>533</sup>

Besonders tragisch dürfte der Fall von Johann Kogelbauer gewesen sein. Seine Frau verstarb 1827 mit nur 36 Jahren<sup>534</sup> und hinterließ drei minderjährige Kinder. Johann Kogelbauer sah sich wohl nicht im Stande, die drei Kinder zu erziehen. Ein halbes Jahr nach dem Tod der Frau verkaufte er seinen Halblehenhof mit einer Hausmühle und einer Brettersäge an Johann und Maria Zachs. Er vereinbarte mit beiden ein Ausgedinge mit umfangreichen Leistungen. Der Kaufpreis sollte die Erbteile seiner Kinder gewährleisten. Die Erziehung für die Kinder hatten aber ebenfalls der Käufer und die Käuferin der Hofstelle zu übernehmen.<sup>535</sup> So verpflichteten sich der Käufer und die Käuferin „die 3 verkäuferischen kinder Johann, Blasius, und Maria Kogelbauer in eigen unentgeltliche vollkomener erziehung und verpflegung [zu] nehmen“. <sup>536</sup> Ein weiterer Grund den Bauernhof vorzeitig zu übergeben war, um somit die obrigkeitlichen Forderungen auf die nächste Generation abzuwälzen.<sup>537</sup>

Das zeigt sich des Öfteren in den beiden untersuchten Herrschaften. Dementsprechend lässt sich in den Übergabsverträgen des ausgewählten Samples häufig ein Bezug auf die Überantwortung der öffentlichen und obrigkeitlichen Leistungen sowie Abgaben an die nächste Generation feststellen. So wurde betont, dass

„die gesamten l[andes] f[ürstlichen] steuern und giebigkeiten die herrschaftlichen gebühren, und auch diesfälligen kaufs und grundbuchs an und abschreib gebühren die uibergeber ganz allein zu berichtigen übernehmen“<sup>538</sup>

haben oder auch, dass der Übernehmer und die Übernehmerin

„auch schuldig seyn von nun an hirvon die landsfürstliche gaaben und herrschaftsforde-rungen zu entrichten, auch in allen bei dieser wirthschaft vormals bestanden: an bis hir-her gewöhnlichen gemeinschuldigkeiten mitleidig zu seyn“. <sup>539</sup>

Aber auch die Entledigung von Schulden konnte eine wichtige Rolle spielen.<sup>540</sup> Besonders prekär dürfte die Situation von Veith Hatzl aus der Herrschaft Aspang beim Verkauf seines

---

<sup>532</sup> NÖLA, BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 52.

<sup>533</sup> NÖLA, BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 51.

<sup>534</sup> Erzdiözese Wien, Pfarre St. Peter am Neuwald, Sterbebuch, 03–01, 1. Januar 1783–31. Dezember 1833, fol. 142f.

<sup>535</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 118.

<sup>536</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 118.

<sup>537</sup> Rebel, Peasant, 265.

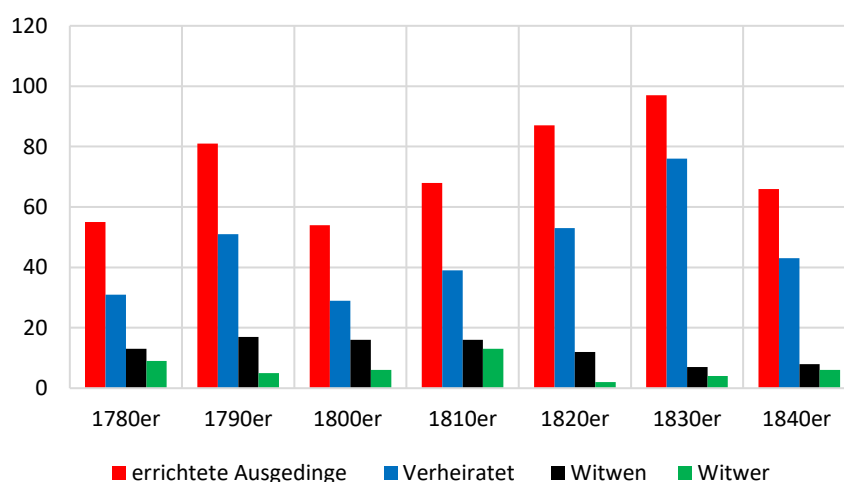
<sup>538</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 454.

<sup>539</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 97.

<sup>540</sup> Kogler, Ausgedinge, 298f.

Viertelhehenhofes gewesen sein. Er verkaufte den Hof an ein nicht verwandtes Paar, Georg und Katharina Koderholter um einen „Kaufschilling“ von 589 Gulden und 32 Kreuzer. Sein Schuldenstand belief sich auf 448 Gulden und 33 Kreuzer, dazu kamen noch herrschaftliche Abgaben und Gebühren. Veith Hatzl sollte bei Vertragsabschluss einen Dukaten erhalten. Nach Abzug aller Schulden waren noch 57 Gulden und 27 Kreuzer offen. Diese Summe sollte zur Hälfte an Hatzl ausbezahlt werden, die andere Hälfte aber sollte auf dem Hof verbleiben. Veith Hatzl wurde aber auch ein Ausgedinge gewährt.<sup>541</sup> Die Hofübergabe brachte ihm somit einige Vorteile. Einerseits war er die nicht geringe Schuldenlast los, darüber hinaus blieb ihm eine kleine Summe an Barvermögen. Andererseits war er durch die „haußkost“<sup>542</sup> weiterhin versorgt. Inwieweit der Tod eines Ehepartners oder einer Ehepartnerin eine Hofübergabe und die Errichtung eines Ausgedinges auslöste, ist in den beiden untersuchten Herrschaften sehr differenziert zu betrachten. In der Herrschaft Ottenstein übergaben meistens Eheleute. Die Entwicklung der Anzahl an Ausgedingen von Eheleuten korrelierte mit dem Wachstumsverlauf der gesamten Ausgedinge. Ein völlig anderes Bild zeigt sich in Hinblick auf die verhandelten Ausgedinge von Witwen und Witwern. Von den 1780er Jahren bis in die 1820er Jahre veränderte sich die Anzahl von ausgehandelten Altenteilen bei Witwen nur marginal, aber in den 1830er und 1840er Jahren ist in dieser Gruppe ein Rückgang festzustellen. Ähnliches konnte bei der Anzahl von vereinbarten Ausgedingen von Witwern festgestellt werden. Allerdings setzte hier ein Rückgang bereits in den 1820er Jahren ein (siehe Abb. 1).

**Abbildung 1: Familienstand der Übergeber, Herrschaft Ottenstein 1780–1849<sup>543</sup>**



<sup>541</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 8–9.

<sup>542</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 9.

<sup>543</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll.

Dieses Bild widerspricht zumindest für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Herrschaft Ottenstein der bereits skizzierten gängigen Forschungsmeinung, dass durch den Rückgang der Wiederverhelichungsraten von Witwen und Witwern mehr verwitwete Altbauern und Altbäuerinnen ins Ausgedinge gezogen seien.<sup>544</sup> Dieses Ergebnis legt die Vermutung nahe, dass in der Herrschaft Ottenstein noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Präferenz bestanden hat, beim Tod des Ehegatten oder der Ehegattin eine weitere Ehe einzugehen. Allerdings weist diese Entwicklung auch darauf hin, dass ein Bauernehepaar ab einem bestimmten Alter eher geneigt war, die Wirtschaftsführung an die jüngere Generation abzugeben. Der Rückgang von ausgehandelten Ausgedinge-Arrangements von Witwen und Witwern ab den 1820er Jahren konnte aber auch einer verbesserten materiellen Lage der Bauernhöfe geschuldet sein. Dadurch konnte es sich ein Altbauernpaar leisten, gemeinsam ins Ausgedinge zu gehen. Man wartete nicht den Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin ab, um dann zwischen einer möglichen Wiederverhelichung und dem Wechsel in ein Ausgedinge zu entscheiden (siehe Abb. 1). Der Grund weshalb in der Herrschaft Ottenstein eher Witwen als Witwer ins Ausgedinge gingen, lag wohl daran, dass sich Witwer eher wiederverhelichten.<sup>545</sup>

Insgesamt lässt sich aber aus Abbildung 1 herauslesen, dass in der Herrschaft Ottenstein der Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin nicht der Hauptgrund für einen vorzeitigen Rückzug in ein Ausgedinge war. Das bestätigt auch das Sample der untersuchten Kauf- und Übergabsverträge von Witwern und Witwen. Im ausgewählten Sample der Feinanalyse fanden sich nur drei Fälle, in denen eine Hofübergabe und der damit verbundene Ausgedinge-Antritt unmittelbar beziehungsweise innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Ehegatten oder der Ehegattin erfolgte. In allen drei Fällen betraf es eine größere Bauernstelle (siehe Tab. 3)

Für Witwen, die nach dem Tod ihres Gatten nicht sofort übergaben und den Hof allein weiterführten, bedeutete dies einen Zuwachs von Autonomie.<sup>546</sup> Wie man am Beispiel Anna Maria Pfeisinger und Maria Anna Stäuber sieht, konnten die Frauen sehr lange diese Führungsposition halten. Witwer hingegen waren eher gewillt, den Hof nach dem Tod der Ehegattin schneller zu übergeben. Dies deckt sich mit Ausnahme von Thomas Zeugswidner auch mit dem untersuchten Sample (siehe Tab. 3)

---

<sup>544</sup> Siehe den Abschnitt 3.3. „Die Auswirkungen der Ehegüterpraxis auf den Handlungsraum der Altbauern und Altbäuerinnen“ im Kapitel 3 zu obrigkeitliche, gewohnheitspraktische und sozioökonomische Rahmenbedingungen; Ehmer Sozialgeschichte, 33; Mitterauer, Formen ländlicher Familienwirtschaft, 313.

<sup>545</sup> Fertig, Lünemann, Fertig, Inheritance, 318.

<sup>546</sup> Zeitlhofer, Arbeit und Alter, 44.

**Tabelle 3: Korrelation Hofverkauf/Übergabe Tod des Gatten/der Gattin, Ottenstein<sup>547</sup>**

| Übergeber/Übergeberin | Hofgröße  | verstorbene/r Gatte/in | Todesjahr  | Übergabe   | zeitlicher Abstand zur Übergabe |
|-----------------------|-----------|------------------------|------------|------------|---------------------------------|
| Kunigunde Lehengruber | Ganzlehen | Michael Lehengruber    | 17.3.1777  | 7.1.1780   | 3 Jahre                         |
| Eva Steininger        | Ganzlehen | Michael Steininger     | 16.3.1785  | 31.1.1789  | 4 Jahre                         |
| Elisabeth Kemetzhofer | Halblehen | Georg Kemetzhofer      | 12.2.1788  | 5.2.1790   | 2 Jahre                         |
| Mathias Starr         | Hofstatt  | Theresia Starr         | 13.9.1802  | 12.10.1802 | 1 Monat                         |
| Anna Maria Pfeisinger | Ganzlehen | Leopold Pfeisinger     | 16.3.1797  | 9.11.1810  | 13 Jahre                        |
| Theresia Reisinger    | Kleinhaus | unbekannt              |            | 30.7.1811  |                                 |
| Theresia Grister      | Ganzlehen | Mathias Grister        | 2.3.1813   | 11.6.1813  | 4 Monate                        |
| Thomas Zeugswidner    | Hofstatt  | Catharina Zeugswidner  | 21.11.1800 | 11.10.1814 | 14 Jahre                        |
| Theresia Edinger      | Ganzlehen | Georg Edinger          | 14.6.1827  | 8.10.1833  | 6 Jahre                         |
| Casper Steininger     | Ganzlehen | Anna Maria Steininger  | 3.1.1839   | 2.7.1839   | 6 Monate                        |
| Maria Anna Stäuber    | Halblehen | Anton Stäuber          | 21.10.1824 | 9.12.1843  | 19 Jahre                        |

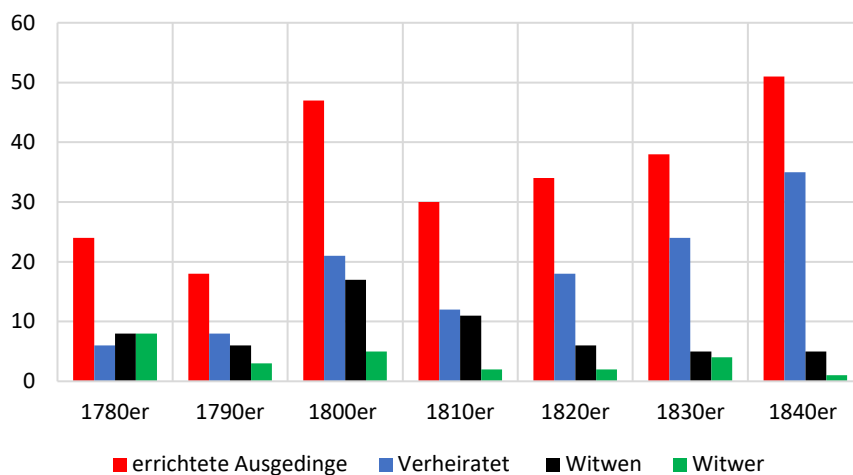
Dass Witwen eher länger alleine dem Hof vorstanden als Witwer könnte auch an dem oben beschriebenen Rollenergänzungszwang und der verbreiteten bevorzugten männlichen Hofnachfolge gelegen haben. So konnte ein Sohn als designierter Hoferbe die Arbeitsbereiche des verstorbenen Vaters übernehmen, ohne jedoch gleich die Hofleitung übertragen zu bekommen.<sup>548</sup>

Ähnlich wie in der Herrschaft Ottenstein zogen auch in der Herrschaft Aspang meist Ehepaare während des Untersuchungszeitraums in ein Altenteil. Auch dort entwickelte sich die Anzahl der vereinbarten Altenteile parallel zu den insgesamt angetretenen Ausgedingen. Die Anzahl der Ausgedinge-Arrangements von Witwen zeigt am Beginn des Untersuchungszeitraumes in ihrem Verlauf ein von der Herrschaft Ottenstein leicht abweichendes Bild. Denn in den 1800er Jahren kam es zu einem starken Anstieg der angetretenen Ausgedinge von Aspanger Witwen, worauf aber ähnlich wie in Ottenstein in den 1810er Jahren ein erster Rückgang zu verzeichnen war. Dieser setzte sich besonders in den 1820er Jahren fort und pendelte sich im Verlauf der letzten beiden Dekaden des Untersuchungszeitraumes ein. Auch die Anzahl von Ausgedinge-Vereinbarungen von Witwern ging zwischen 1780 und 1849 zurück, allerdings erfolgte dieser Rückgang viel gleichmäßiger und weniger abrupt (siehe Abb. 2).

<sup>547</sup> Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Tauf-, Trauungs- und Sterbebuch, 01,2,3–02, 1. Januar 1686–31. Dezember 1784, fol. 417; Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Sterbebuch 03–04, 1. Januar 1784–31. Dezember 1829, fol. 3, 54, 34; Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Sterbebuch 03–05, 1. Januar 1813–31. Dezember 1838, fol. 14, 76; Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Sterbebuch 03/07, 1. Januar 1839–31. Dezember 1851, fol. 1; Diözese St. Pölten, Pfarre Franzen, Sterbebuch 03–02, 1. Januar 1784–31. Dezember 1842, fol. 3; Diözese St. Pölten, Pfarre Oberndorf/Waldviertel, Sterbebuch 03–02, 1. Januar 1784–31. Dezember 1830, fol. 37; Diözese St. Pölten, Pfarre Grossgerungs, Sterbebuch 03/07, 1. Januar 1784–31. Dezember 1837, fol. 86; NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 211–213; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 2, 14, 272–273, 363–364, 370, 388, 407; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 162, 247–248; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 7.

<sup>548</sup> Fertig, Lünemann, Fertig, Inheritance, 320f.

**Abbildung 2: Familienstand der Übergeber, Herrschaft Aspang 1780–1849<sup>549</sup>**



Diese Entwicklung dürfte ähnliche Ursachen gehabt haben wie in der Herrschaft Ottenstein. Die langfristige Zunahme von Eheleuten in Ausgedingen war wohl auch in der Herrschaft Aspang dem Produktionsfortschritt der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geschuldet. So konnten Altbauernpaare leichter übergeben, wenn beide Gattenteile noch am Leben waren, was auch den Rückgang von Ausgedinge-Antritten von Witwen und Witwern ab den 1810er Jahren zumindest zum Teil erklärt. Der doch starke Anstieg von Ausgedinge-Vereinbarungen von Witwen zwischen 1800 und 1809 wiederum zeigt, dass in dieser Phase analog zu den insgesamt errichteten Ausgedingen ein Höhepunkt von Ausgedinge-Antritten erreicht wurde. Da allerdings in den darauffolgenden Dekaden eher Eheleute gemeinsam ins Ausgedinge wechselten, sank der Anteil der Ausgedinge-Antritten von Witwen wieder. Die Wiederverheichelung von Witwen dürfte wohl ähnlich wie in Ottenstein bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts noch von Bedeutung gewesen sein (siehe Abb. 2). Der Tod eines Ehepartners oder einer Ehepartnerin war somit auch in der Herrschaft Aspang bei den meisten Hofübergaben mit Ausgedinge nicht die primäre Ursache der Übergabe. Allerdings konnte der Tod der Gattin oder des Gatten ein Anlass für den Wechsel in ein Altenteil sein.

Wie in Tabelle 4 ersichtlich ist, war für die Aspanger Witwen und Witwer des untersuchten Samples der Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin häufiger ein Grund ins Ausgedinge zu wechseln als in der Herrschaft Ottenstein. Von neun Witwen oder Witwern, für die entsprechende Daten vorhanden sind, übergaben sechs innerhalb eines halben Jahres nach dem Tod der Gattin oder des Gatten. Lange Zeiträume, in denen der Bauer oder die Bäuerin den Hof alleine bewirtschaftet haben, finden sich kaum. Nur Anna Maria Höller übergab erst nach 13

<sup>549</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/12, Kaufprotokoll.

Jahren der alleinigen Hofleitung. Die drei angeführten Witwer übergaben überhaupt spätestens nach maximal zwei Monaten nach dem Tod der Frau, was auch darauf hindeutet, dass auch dort Witwer weniger gewillt waren die Wirtschaft alleine zu führen (siehe Tab. 4).

**Tabelle 4: Korrelation Hofverkauf/Übergabe Tod des Gatten/der Gattin, Aspang<sup>550</sup>**

| Übergeber/ Übergeberin | Hofgröße         | verstorbene/r Gatte/in | Todesjahr  | Übergabe   | zeitlicher Abstand zur Übergabe |
|------------------------|------------------|------------------------|------------|------------|---------------------------------|
| Veith Hatzl            |                  |                        |            | 5.8.1782   |                                 |
| Peter Höfer            | Viertelhehen     |                        |            | 27.1792    |                                 |
| Mathias Luef           | Halblehen        | Maria Luef             | 30.8.1793  | 19.10.1793 | 2 Monate                        |
| Magdalena Prenner      | Dreiviertelhehen | Jakob Prenner          | 5.1.1799   | 28.1.1803  | 4 Jahre                         |
| Theresia Glatz         | Halblehen        | Joseph Glatz           | 24.11.1812 | 10.4.1813  | 5 Monate                        |
| Theresia Weninger      | Dreiviertelhehen | Anton Weninger         | 1.7.1816   | 20.12.1816 | 6 Monate                        |
| Anna Maria Höller      | Viertelhehen     | Thaddeus Höller        | 13.3.1804  | 23.1.1817  | 13 Jahre                        |
| Patrik Kogelbauer      | Kleinhaus        | Maria Kogelbauer       | 6.5.1821   | 24.7.1821  | 2 Monate                        |
| Anna Maria Rigler      | Ganzlehen        | Peter Rigler           | 20.3.1819  | 19.1.1822  | 3 Jahre                         |
| Johann Kogelbauer      | Halblehen        | Theresia Kogelbauer    | 2.12.1826  | 24.10.1827 | 1 Monat                         |
| Anna Maria Beisteiner  | Viertelhehen     | Simon Beisteiner       | 7.12.1829  | 31.12.1829 | 3 Wochen                        |
| Anna Maria Hillebrand  | Kleinhaus        |                        |            | 10.1.1840  |                                 |
| Katharina Hofer        | Dreiviertelhehen | Johann Hofer           |            | 14.5.1846  |                                 |

Wie bereits erwähnt, entledigte man sich mit dem Wechsel ins Ausgedinge von Arbeiten, die altersbedingt nicht mehr zu verrichten waren.<sup>551</sup> Dass der altersbedingte Leistungsabfall als zentraler Anlass für die Hofübergabe „inter vivos“ fungierte, lässt sich aus dem ausgewählten Sample der Feinanalyse beider Herrschaften jedoch nicht ableiten. Denn bei der Analyse findet sich nur ein solcher Fall. So übergaben Johann und Maria Anna Lekscheid ihren Halblehenhof in der Herrschaft Ottenstein 1818 an ihre Tochter Anna Maria Leckscheid, weil sie „vermögend körperlichen gebrechen zur fortführung einer bauernwirthschaft für unfähig sich fühlen“.<sup>552</sup> Inwieweit der altersbedingte Leistungsabfall für eine Hofübergabe verantwortlich war, muss

<sup>550</sup> Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03–02, 1. Januar 1784–31. Dezember 1819, fol. 39, 14; Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03–03, 1. Januar 1819–31. Dezember 1849, fol. 4; Erzdiözese Wien, Pfarre St. Peter am Neuwald, Sterbebuch 03–01, 1. Januar 1783–31. Dezember 1833, fol. 118f, 142f; Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–04, 1. Januar 1784–31. Dezember 1815, fol. 129; Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–05, 1. Januar 1816–31. Dezember 1840, fol. 13f, 79f, 228; NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 8–9, 53–54, 117–121, 167–169; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 24–25, 45–46, 46–47, 69–70, 70–73, 118–119, 151–152; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 63–64, 168–169.

<sup>551</sup> Siehe den Abschnitt 2.4. „Alterssicherung innerhalb der Familie und Haushalt“ im Kapitel 2. Vormoderne Alterssicherung.

<sup>552</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 454.

somit sehr individuell beurteilt werden. Überdies waren die Personen im Ausgedinge oft noch relativ jung und rüstig.

In der Herrschaft Ottenstein gab es, wie in Tabelle 6 ersichtlich ist, zwar Fälle, in denen Bauern erst mit über 80 Jahren ins Ausgedinge gingen, meist wurde aber viel früher übergeben. So wechselte man dort mit durchschnittlich 58,2 Jahren ins Ausgedinge.

**Tabelle 5: Durchschnittliches Alter bei Ausgedinge-Antritt, Herrschaft Ottenstein<sup>553</sup>**

| Zeitraum  | Gesamt     | Männer     | Frauen      |
|-----------|------------|------------|-------------|
| 1780-1804 | 60,3 Jahre | 66,8 Jahre | 56,0 Jahren |
| 1805-1824 | 60,8 Jahre | 66,4 Jahre | 56,2 Jahren |
| 1825-1839 | 54,5 Jahre | 52,3 Jahre | 56,3 Jahren |

Das Durchschnittsalter nahm über den Zeitraum bei den übergebenden Männern ab, bei den Frauen blieb das Alter bei Ausgedinge-Antritt nahezu konstant. Hohes Alter als Ursache für die Hofübergabe dürfte dort keine wesentliche Rolle gespielt haben, besonders wenn man bedenkt, dass von den 34 Personen des untersuchten Samples rund 21 Prozent zwischen 40 und 49 Jahren, rund 38 Prozent zwischen 50 und 59 Jahren, rund 21 Prozent zwischen 60 und 69 Jahren, rund 15 Prozent zwischen 70 und 79 Jahren und rund 6 Prozent zwischen 80 und 89 Jahren übergaben (siehe Tab. 6).

<sup>553</sup> Die Durchschnittsberechnungen wurden von jenen Personen herangezogen, deren Hofübergaben für das Sample der Feinanalyse ausgewählt wurden. Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Traungsbuch 02–04, 1. Januar 1784–31. Dezember 1833 fol. 41, 55; Diözese St. Pölten, Pfarre Grossgerungs, Traungsbuch 02–07, 1. Januar 1784–31. Dezember 1840, fol. 25; Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Sterbebuch 03–04, 1. Januar 1784–31. Dezember 1829, fol. 12, 14, 20, 36, 41, 42, 43, 55; Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Sterbebuch 03–05, 1. Januar 1813–31. Dezember 1838, fol. 32, 38, 78, 82, 88; Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Sterbebuch 03–08, 1. Januar 1852–31. Dezember 1887, fol. 65; Diözese St. Pölten, Pfarre Franzen, Sterbebuch 03–02, 1. Januar 1784–31. Dezember 1842, fol. 22; Diözese St. Pölten, Pfarre Franzen, Sterbebuch 03/03, 1. Januar 1843–31. Dezember 1894, fol. 19, 25; Diözese St. Pölten, Pfarre Grossgerungs, Sterbebuch 03/08, 1. Januar 1838–31. Dezember 1876, fol. 86; Diözese St. Pölten, Pfarre Grosspopp, Sterbebuch 03–04, 1. Januar 1809–31. Dezember 1827, fol. 34, 39; Diözese St. Pölten, Pfarre Grosspopp, Sterbebuch 03/06, 1. Januar 1845–31. Dezember 1871, fol. 90; Diözese St. Pölten, Pfarre Grosspopp, Sterbebuch 03/07, 1. Januar 1872–31. Dezember 1912, fol. 7; Diözese St. Pölten, Pfarre Oberndorf/Waldviertel, Sterbebuch 03–02, 1. Januar 1784–31. Dezember 1830, fol. 51; Diözese St. Pölten, Pfarre Oberndorf/Waldviertel, Sterbebuch 03/03, 1. Januar 1831–31. Dezember 1867, fol. 61; Diözese St. Pölten, Pfarre Rastefeld, Sterbebuch 03/03, 1. Januar 1784–31. Dezember 1825, fol. 12, 23, 94; Diözese St. Pölten, Pfarre Rastefeld, Sterbebuch 03/04, 1. Januar 1826–31. Dezember 1855, fol. 90, 110.

**Tabelle 6: Alter bei der Hofübergabe, Ottenstein<sup>554</sup>**

| Name                      | Familienstand | Hofgröße  | Übergabe   | Alter bei Übergabe | Dauer im Ausgedinge/Jahre |
|---------------------------|---------------|-----------|------------|--------------------|---------------------------|
| Kunigunde Lehengruber     | Witwe         | Ganzlehen | 7.1.1780   | 45                 | 17                        |
| Phillip Katzenschlager    | verheiratet   | Kleinhaus | 25.10.1783 | 57                 | 11                        |
| Anna Maria Katzenschlager | verheiratet   | Kleinhaus | 25.10.1783 | 54                 | 27                        |
| Leopold Trappler          | verheiratet   | Hofstatt  | 1.2.1788   | 83                 | 14                        |
| Anna Maria Trappler       | verheiratet   | Hofstatt  | 1.2.1788   | 64                 | 3                         |
| Johann Endl               | verheiratet   | Ganzlehen | 19.2.1788  | ?                  | ?                         |
| Magdalena Endl            | verheiratet   | Ganzlehen | 19.2.1788  | ?                  | ?                         |
| Eva Steininger            | Witwe         | Ganzlehen | 31.1.1789  | 54                 | 12                        |
| Elisabeth Kemetzhofer     | Witwe         | Halblehen | 5.2.1790   | 62                 | 22                        |
| Andre Reiter              | verheiratet   | Ganzlehen | 7.5.1790   | 57                 | 9                         |
| Theresia Reiter           | verheiratet   | Ganzlehen | 7.5.1790   | 57                 | 16                        |
| Mathias Starr             | Witwer        | Hofstatt  | 12.10.1802 | 70                 | 6                         |
| Anna Maria Pfeisinger     | Witwe         | Halblehen | 9.11.1810  | 71                 | 9                         |
| Theresia Reisinger        | Witwe         | Kleinhaus | 30.7.1811  | 62                 | 8                         |
| Lorenz Burgsteiner        | verheiratet   | Hofstatt  | 30.4.1813  | 61                 | 22                        |
| Anna Maria Burgsteiner    | verheiratet   | Hofstatt  | 30.4.1813  | 45                 | 19                        |
| Theresia Grister          | Witwe         | Ganzlehen | 11.6.1813  | 60                 | 4                         |
| Mathias Kohlhofer         | verheiratet   | Ganzlehen | 26.4.1814  | 85                 | 5                         |
| Theresia Kohlhofer        | verheiratet   | Ganzlehen | 26.4.1814  | 52                 | 8                         |
| Thomas Zeugswidner        | Witwer        | Hofstatt  | 11.10.1814 | 75                 | 5                         |
| Johann Leckscheid         | verheiratet   | Halblehen | 19.1.1818  | 54                 | 9                         |
| Maria Anna Leckscheid     | verheiratet   | Halblehen | 19.1.1818  | 47                 | 18                        |
| Andre Matzinger           | verheiratet   | Ganzlehen | 2.5.1822   | 57                 | 21                        |
| Eva Maria Matzinger       | verheiratet   | Ganzlehen | 2.5.1822   | ?                  | ?                         |
| Johann Starr              | verheiratet   | Hofstatt  | 16.5.1831  | 50                 | ?                         |
| Anna Maria Starr          | verheiratet   | Hofstatt  | 16.5.1831  | 46                 | ?                         |
| Theresia Edinger          | Witwe         | Ganzlehen | 8.10.1833  | 54                 | ?                         |
| Michl Hofbauer            | verheiratet   | Halblehen | 26.4.1839  | 41                 | 36                        |

<sup>554</sup> Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Trauungsbuch 02–04, 1. Januar 1784–31. Dezember 1833 fol. 41, 55; Diözese St. Pölten, Pfarre Grossgerungs, Trauungsbuch 02–07, 1. Januar 1784–31. Dezember 1840, fol. 25; Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Sterbebuch 03–04, 1. Januar 1784–31. Dezember 1829, fol. 12, 14, 20, 36, 41, 42, 43, 55; Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Sterbebuch 03–05, 1. Januar 1813–31. Dezember 1838, fol. 32, 38, 78, 82, 88; Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Sterbebuch 03–08, 1. Januar 1852–31. Dezember 1887, fol. 65; Diözese St. Pölten, Pfarre Franzen, Sterbebuch 03–02, 1. Januar 1784–31. Dezember 1842, fol. 22; Diözese St. Pölten, Pfarre Franzen, Sterbebuch 03/03, 1. Januar 1843–31. Dezember 1894, fol. 19, 25; Diözese St. Pölten, Pfarre Grossgerungs, Sterbebuch 03/08, 1. Januar 1838–31. Dezember 1876, fol. 86; Diözese St. Pölten, Pfarre Grosspoppen, Sterbebuch 03–04, 1. Januar 1809–31. Dezember 1827, fol. 34, 39; Diözese St. Pölten, Pfarre Grosspoppen, Sterbebuch 03/06, 1. Januar 1845–31. Dezember 1871, fol. 90; Diözese St. Pölten, Pfarre Grosspoppen, Sterbebuch 03/07, 1. Januar 1872–31. Dezember 1912, fol. 7; Diözese St. Pölten, Pfarre Oberndorf/Waldviertel, Sterbebuch 03–02, 1. Januar 1784–31. Dezember 1830, fol. 51; Diözese St. Pölten, Pfarre Oberndorf/Waldviertel, Sterbebuch 03/03, 1. Januar 1831–31. Dezember 1867, fol. 61; Diözese St. Pölten, Pfarre Rastenfeld, Sterbebuch 03/03, 1. Januar 1784–31. Dezember 1825, fol. 12, 23, 94; Diözese St. Pölten, Pfarre Rastenfeld, Sterbebuch 03/04, 1. Januar 1826–31. Dezember 1855, fol. 90, 110; NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 211–213, 317–318, 427, 430–431; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 2, 14, 22, 272–273, 363–364, 370, 384, 388, 398–399, 407, 454, 526; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 130, 162, 247–248, 250; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 7, 3–4, 26, 31.

|                     |             |           |            |    |    |
|---------------------|-------------|-----------|------------|----|----|
| Walburga Hofbauer   | verheiratet | Halblehen | 26.4.1839  | 42 | 42 |
| Caspar Steininger   | Witwer      | Ganzlehen | 2.7.1839   | 40 | ?  |
| Maria Anna Stäuber  | Witwe       | Halblehen | 9.12.1843  | 59 | 15 |
| Joseph Meyer        | verheiratet | Ganzlehen | 10.5.1844  | 52 | 13 |
| Theresia Meyer      | verheiratet | Ganzlehen | 10.5.1844  | 55 | 21 |
| Leopold Schnabel    | verheiratet | Kleinhaus | 5.3.1846   | 71 | 4  |
| Theresia Schnabel   | verheiratet | Kleinhaus | 5.3.1846   | 73 | 1  |
| Thomas Wiesmüller   | verheiratet | Halblehen | 23.11.1846 | 60 | 8  |
| Theresia Wiesmüller | verheiratet | Halblehen | 23.11.1846 | 65 | 8  |

**Tabelle 7: Alter bei der Hofübergabe, Aspang<sup>555</sup>**

| Name               | Familienstand | Hofgröße          | Übergabe   | Alter bei Übergabe | Dauer im Ausgedinge/<br>Jahre |
|--------------------|---------------|-------------------|------------|--------------------|-------------------------------|
| Veith Hatzl        | Witwer        | Viertel-lehen     | 5.8.1782   | ?                  | ?                             |
| Peter Höfer        | Witwer        | Viertel-lehen     | 27.1.1792  | 72                 | 4                             |
| Joseph Kogelbauer  | verheiratet   | Ganz-lehen        | 12.6.1793  | 60                 | 16                            |
| Barbara Kogelbauer | verheiratet   | Ganz-lehen        | 12.6.1793  | 48                 | 2                             |
| Mathias Luef       | Witwer        | Halblehen         | 19.10.1793 | 72                 | 1                             |
| Joseph Kogelbauer  | verheiratet   | Dreiviertel-lehen | 15.1.1796  | 58                 | 12                            |
| Maria Kogelbauer   | verheiratet   | Dreiviertel-lehen | 15.1.1796  | 55                 | 5                             |
| Magdalena Prenner  | Witwe         | Dreiviertel-lehen | 28.1.1803  | 47                 | 7                             |
| Georg Weninger     | verheiratet   | Halblehen         | 19.4.1804  | 67                 | 3                             |
| Maria Weninger     | verheiratet   | Halblehen         | 19.4.1804  | 64                 | 1                             |
| Jakob Kogler       | verheiratet   | Achtel-lehen      | 30.5.1804  | 68                 | 11                            |
| Theresia Kogler    | verheiratet   | Achtel-lehen      | 30.5.1804  | ?                  | ?                             |
| Andre Ofner        | verheiratet   | Viertel-lehen     | 26.8.1805  | 60                 | 22                            |
| Theresia Ofner     | verheiratet   | Viertel-lehen     | 26.8.1805  | 55                 | 22                            |

<sup>555</sup> Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03–02, 1. Januar 1784–31. Dezember 1819, fol. 38, 45, 28, 21, 9; Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch, 03–03, 1. Januar 1819–31. Dezember 1849, fol. 24; Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03–04, 1. Januar 1850–31. Dezember 1891, fol. 24; Erzdiözese Wien, Pfarre Sankt Peter am Neuwald, Traungsbuch 02–01, 1. Januar 1783–31. Dezember 1872, fol. 30f; Erzdiözese Wien, Pfarre St. Peter am Neuwald, Sterbebuch 03–01, 1. Januar 1783–31. Dezember 1833, fol. 146, 166f; Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–04, 1. Januar 1784–31. Dezember 1815, fol. 80, 90, 102, 125, 126, 132; Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–05, 1. Januar 1816–31. Dezember 1840, fol. 67f, 129f, 273, 278, 279; Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–06, 1. Januar 1840–31. Dezember 1871, fol. 35, 50, 61, 84, 90, 139, 211; Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–07, 1. Januar 1872–31. Dezember 1898, fol. 78; NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 8–9, 53–54, 95–99, 117–121, 126–130, 167–169, 188–189, 193–195, 207–209; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 9–11, 23–24, 24–25, 45–46, 46–47, 69–70, 70–73, 118–119, 151–152, 275–283; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 50–53, 63–64, 65–66, 114–118, 168–169.

|                       |             |                   |            |    |    |
|-----------------------|-------------|-------------------|------------|----|----|
| Johann Fuchs          | verheiratet | Dreiviertel-lehen | 15.2.1810  | 60 | 4  |
| Anna Maria Fuchs      | verheiratet | Dreiviertel-lehen | 15.2.1810  | 75 | 8  |
| Lorenz Rigler         | verheiratet | Halblehen         | 26.3.1813  | ?  | ?  |
| Anna Rigler           | verheiratet | Halblehen         | 26.3.1813  | ?  | ?  |
| Theresia Glatz        | Witwe       | Halblehen         | 10.4.1813  | 56 | 13 |
| Theresia Weninger     | Witwe       | Dreiviertel-lehen | 20.12.1816 | 66 | 20 |
| Anna Maria Höller     | Witwe       | Viertel-lehen     | 23.1.1817  | 56 | 4  |
| Patrik Kogelbauer     | Witwer      | Kleinhaus         | 24.7.1821  | 71 | 11 |
| Anna Maria Rigler     | Witwe       | Ganz-lehen        | 19.1.1822  | 43 | 27 |
| Johann Kogelbauer     | Witwer      | Halblehen         | 24.10.1827 | 42 | ?  |
| Anna Maria Beisteiner | Witwe       | Viertel-lehen     | 31.12.1829 | 73 | 7  |
| Johann Bauer          | verheiratet | Ganz-lehen        | 16.1.1834  | 69 | 1  |
| Maria Bauer           | verheiratet | Ganz-lehen        | 16.1.1834  | 54 | 19 |
| Johann Lielacher      | verheiratet | Viertel-lehen     | 24.1.1839  | 49 | 21 |
| Anna Maria Lielacher  | verheiratet | Viertel-lehen     | 24.1.1839  | 64 | 6  |
| Anna Maria Hillebrand | Witwe       | Kleinhaus         | 10.1.1840  | ?  | ?  |
| Phillipp Weninger     | verheiratet | Dreiviertel-lehen | 16.1.1840  | 67 | 7  |
| Barbara Weninger      | verheiratet | Dreiviertel-lehen | 16.1.1840  | 53 | 12 |
| Franz Morgenbesser    | ledig       | Dreiviertel-lehen | 23.1.1843  | 50 | 42 |
| Gertraud Morgenbesser | ledig       | Dreiviertel-lehen | 23.1.1843  | 42 | 25 |
| Katharina Hofer       | Witwe       | Dreiviertel-lehen | 14.5.1846  | 63 | 11 |

In der Herrschaft Aspang lag das durchschnittliche Alter bei Ausgedinge-Antritt mit 59,3 Jahren etwas höher.

**Tabelle 8: Durchschnittliches Alter bei Ausgedinge-Antritt Herrschaft, Aspang<sup>556</sup>**

| Zeitraum  | Gesamt      | Männer     | Frauen     |
|-----------|-------------|------------|------------|
| 1780-1804 | 61,1 Jahre  | 66,2 Jahre | 53,5 Jahre |
| 1805-1824 | 60,2 Jahre  | 63,7 Jahre | 58,5 Jahre |
| 1825-1849 | 56, 9 Jahre | 55,4 Jahre | 58,2 Jahre |

Das Übergabealter sank im Untersuchungszeitraum leicht, wobei ähnlich wie in der Herrschaft Ottenstein das Antrittsalter der Männer zurückging, während das Ausgedinge-Antrittsalter der Frauen im Langzeittrend sogar etwas anstieg. Auch dort dürfte das Alter kein primärer Grund für den Wechsel in ein Ausgedinge gewesen sein. Denn von den Personen des ausgewählten Samples der Herrschaft Aspang, die ins Altenteil gingen, waren 20 Prozent zwischen 40 und 49 Jahren, rund 27 Prozent zwischen 50 und 59 Jahren, rund 37 Prozent zwischen 60 und 69 Jahren und rund 17 Prozent zwischen 70 und 79 Jahren. Personen, die mit 80 Jahren oder älter ins Ausgedinge wechselten, fanden sich im Sample nicht (siehe Tab. 8).

Alter war somit nicht der wichtigste Anlass den Hof zu übergeben und in ein Altenteil zu gehen.<sup>557</sup> Da ein Ausgedinge allerdings oft zu einer Belastung für den Übernehmer und/oder Übernehmerin werden konnte,<sup>558</sup> dürfte die Inanspruchnahme nicht zu lange dauern. Die oben beschriebene Jüngstenerbenpraxis, die im Untersuchungsraum vorherrschend war, begünstigte spätere Übergaben und eine kürzere Ausgedinge-Dauer.<sup>559</sup> Das ausgewählte Sample der untersuchten Herrschaften zeigt allerdings auch sehr lange Ausgedinge-Phasen. In Ottenstein betrug

<sup>556</sup> Die Durchschnittsberechnungen wurden von jenen Personen herangezogen, deren Hofübergaben für das Sample der Feinanalyse ausgewählt wurden. Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03–02, 1. Januar 1784–31. Dezember 1819, fol. 38, 45, 28, 21, 9; Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch, 03–03, 1. Januar 1819–31. Dezember 1849, fol. 24; Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03–04, 1. Januar 1850–31. Dezember 1891, fol. 24; Erzdiözese Wien, Pfarre Sankt Peter am Neuwald, Trauungsbuch 02–01, 1. Januar 1783–31. Dezember 1872, fol. 30f; Erzdiözese Wien, Pfarre St. Peter am Neuwald, Sterbebuch 03–01, 1. Januar 1783–31. Dezember 1833, fol. 146, 166f; Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–04, 1. Januar 1784–31. Dezember 1815, fol. 80, 90, 102, 125, 126, 132; Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–05, 1. Januar 1816–31. Dezember 1840, fol. 67f, 129f, 273, 278, 279; Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–06, 1. Januar 1840–31. Dezember 1871, fol. 35, 50, 61, 84, 90, 139, 211; Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–07, 1. Januar 1872–31. Dezember 1898, fol. 78.

<sup>557</sup> Zeitlhofer, Arbeit und Alter, 39.

<sup>558</sup> Angela Taeger, Der Kampf um den Status des Alters im agrarischen Bereich und die vielen Bedeutungen des Altenteils. In: Gerd Göckenjan (Hg.) Recht auf ein gesichertes Alter? Studien zur Geschichte der Alterssicherung in der Frühzeit der Sozialpolitik (Augsburg 1990) 35–62, hier 51.

<sup>559</sup> Siehe den Abschnitt 3.2.2. „Die Frage des Hofnachfolgers oder der Hofnachfolgerin“ im Kapitel 3 zu obrigkeitliche, gewohnheitspraktische und sozioökonomische Rahmenbedingungen.

die durchschnittliche Dauer eines Ausgedinges fast 14 Jahre. Männer lebten dabei 12,5 Jahre, Frauen aber 14,1 Jahre im Ausgedinge. Am längsten verblieb Michl Hofbauer im Altenteil, er verstarb nach 36 Jahren als Ausnehmer (siehe Tab. 6).

Laut dem ausgewählten Sample beanspruchten in der Herrschaft Aspang die Ausnehmer und Ausnehmerinnen durchschnittlich 11,9 Jahre das Ausgedinge. Männer verblieben dort im Durchschnitt 12 Jahre, Frauen 11,8 Jahre. Dort verbrachte Franz Morgenbesser die längste Zeit im Ausgedinge. Er verstarb nach 42 Jahren als Ausnehmer (siehe Tab. 7).

#### **4.2.2. Logiken der Übernehmer und/oder der Übernehmerinnen**

Eine Haus- und Hofübergabe konnte auch auf Initiative des Übernehmers oder der Übernehmerin erfolgen. So konnte mit der vorzeitigen Hofübergabe eine Befreiung vom Militärdienst erwirkt werden.<sup>560</sup> Bei der Übergabe 1839 von Michl und Walburga Hofbauer an ihren Stiefsohn Johann Zettlhofer dürfte diese Überlegung eine Rolle gespielt haben, denn der Übergabevertrag sollte „eben erst nach erfolgter militär entlassung“<sup>561</sup> in Kraft treten.

Die oftmalige Verbindung der Heirat des Übernehmers beziehungsweise der Übernehmerin und der Hofübergabe spielte als Grund für eine vorzeitige Besitztransferierung eine nicht unbedeutende Rolle. In der älteren Forschung wurde die Meinung vertreten, dass in der Vormoderne der Besitz einer Haus- oder Hofstelle die Bedingung für eine Heirat war. Da aber nur eine begrenzte Anzahl dieser Stellen vorhanden war, konnte eine beträchtliche Zahl von Menschen keine Ehe eingehen. Dieses Modell ist mittlerweile durch empirische Forschungen für zahlreiche Regionen widerlegt worden.<sup>562</sup> Christine Fertig hat in ihrem Untersuchungsgebiet im Westfalen des 19. Jahrhunderts aufgezeigt, dass ein Drittel der Übernehmer beziehungsweise Übernehmerinnen bei der Hofübertragung bereits verheiratet war. Meist erfolgte die Eheschließung allerdings kurz, oft innerhalb von 12 Monaten, nachdem der Hof übertragen worden war. Die Heirat des Hoferbens oder der Hoferbin war daher nicht die Voraussetzung für die Hofübergabe, sondern oft der Anlass. Bei der Hofübergabe wurden wichtige Bestimmungen getroffen, in denen das anfallende Heiratsgut oder die Abfindungszahlen der Geschwister fixiert wurden. Dies betraf auch den zukünftigen Gatten oder die zukünftige Gattin. Deshalb waren die einheiratenden Ehepartner beziehungsweise Ehepartnerinnen, wie deren Eltern, bei den Vertragsabschlüssen oft auch zugegen und verhandelten mit.<sup>563</sup> In der Herrschaft Ottenstein wurden in elf der 24 untersuchten Übergabsverträge der zukünftige Gattenteil als Käufer oder Käuferin

---

<sup>560</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 32.

<sup>561</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 250.

<sup>562</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 245–249.

<sup>563</sup> Fertig, Hofübergabe, 83f.

mitaufgenommen. In einem Fall waren der Übernehmer und die Übernehmerin bereits verheiratet (siehe Tab. 9). In der Herrschaft Aspang hingegen wurde in den 24 Übergabsverträgen des untersuchten Samples nur viermal der einheiratende Teil erwähnt, auch hier gab es einen Fall, bei dem der Übernehmer und die Übernehmerin bereits verehelicht waren (siehe Tab. 10). Es findet sich im Sample auch ein Fall, bei dem im Übergabsvertrag gleich ein Geldbetrag vom Schwiegervater für den Übernehmer zugesichert wurde. 1813 sollten Johann und Maria Anna Grister aus der Herrschaft Ottenstein „zu michaeli d[es] j[ahres] [...] als restliches heurathsgut durch seinem schwiegervater Johann Löschenbrand erlegt 160f<sup>564</sup> werden. Die Verehelichung des Hoferben oder der Hoferbin konnte sogleich den Zeitpunkt für die Abbezahlung des ausgehandelten „Kaufschillings“ bestimmen.<sup>565</sup> Im Sample der Herrschaft Aspang wurde ein Großteil der Übernehmer und Übernehmerinnen dazu verpflichtet, Schulden und Erbanteile der Geschwister zu bezahlen.<sup>566</sup> Besonders während der Phase der Übergaben, aber auch noch einige Zeit danach, waren der Übernehmer und/oder die Übernehmerin aufgrund solcher Zahlungsforderungen in einer finanziell schwierigen Lage.<sup>567</sup> Das Heiratsgut der einheiratenden Braut oder die Widerlage des einheiratenden Bräutigams waren wesentlich, um solche Zahlungen, insbesondere die Erbteile der weichenden Geschwister, leisten zu können.<sup>568</sup> Eine zukünftige Braut oder ein zukünftiger Bräutigam sollte deshalb auch in der Lage sein, die entsprechenden Geldmittel in die Ehe einzubringen, um diese Lasten zu stemmen.<sup>569</sup> Wie wichtig eine „gute Partie“ für die Hofübernahme war, zeigt sich im Übergabsvertrag der Familie Lekscheid aus der Herrschaft Ottenstein, bei dem Anna Maria Lekscheid verpflichtet wurde „bey ihrer verehelichung, welche wenigstens in einen halben jahre zum vorthail der wirthschaft erfolgen müse, [...] zu handten der übergeber“ 300 Gulden zu bezahlen hatte.<sup>570</sup> Ergab sich die Chance zu einer Heirat mit einem/einer ökonomisch attraktiven Ehepartner oder Ehepartnerin, deren eingebrachte Mittel dazu verwendet werden konnten, um aktuelle oder zukünftige Verbindlichkeiten im Zuge eines Besitzwechsels zu begleichen, so war das ein triftiger Grund, um eine Hofübergabe einzuleiten.<sup>571</sup> Ferner war die Bauernstelle auf das Vorhandensein eines Bauern und einer Bäuerin als Produktionspaar für den Hof angewiesen.<sup>572</sup> Verstarb ein Teil des bäuerlichen Ehepaares,

---

<sup>564</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 388; siehe den Abschnitt 9.1. „Transkriptionen Kauf- und Übergabsverträge (Auswahl)“ im Kapitel 9 Anhang.

<sup>565</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/2, Kaufprotokoll, fol. 384; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 454.

<sup>566</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 95–96, 194; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 10, 24, 45, 46, 69, 71–72, 118–119, 279; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 51–52, 64, 168.

<sup>567</sup> Seiser, *On the Importance*, 103.

<sup>568</sup> Ebenda, 111.

<sup>569</sup> Ebenda, 103–105.

<sup>570</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 454.

<sup>571</sup> Fertig, *Hofübergabe*, 85; Ehmer, *Sozialgeschichte*, 31.

<sup>572</sup> Mitterauer, *Formen ländlicher Familienwirtschaft*, 315.

so konnte dies, wie oben beschrieben, auch als Anlass für eine Hofübergabe dienen.<sup>573</sup> Hatte der designierte Hoferbe oder die Hoferbin nach dem Tod eines Elternteils einen zukünftigen Ehepartner oder eine Ehepartnerin schon in Aussicht, so konnte dies ein weiterer Grund sein, um die Hofübergabe zu beschleunigen.

Aus dem Sample der Herrschaft Ottenstein konnte in elf Fällen der zeitliche Abstand zwischen Übergabe und Heirat rekonstruiert werden. In sieben Fällen erfolgte die Hochzeit innerhalb eines Jahres nach der Übergabe. Dabei waren viermal der Übergeber beziehungsweise die Übergeberinnen verwitwet (siehe Tab. 9). Für die Herrschaft Aspang liegen die Daten von 18 Eheschließungen des Samples vor, von denen zwölf innerhalb eines Jahres nach der Hofübergabe erfolgten. Dort waren sieben Übergeber und Übergeberinnen verwitwet (siehe Tab. 10). Ein weiterer Grund für eine Hofübergabe konnte darin bestanden haben, den Hoferben oder die Hoferbin auf dem Hof zu halten, besonders dann, wenn es schwierig war einen Hofnachfolger oder eine Hofnachfolgerin zu finden. Dann mussten andere Verwandte oder Ziehkinder für eine Hofnachfolge aufgebaut werden.<sup>574</sup> Oftmals wurde der Hof aber auch an Nicht-Verwandte verkauft. In der Herrschaft Ottenstein übertrug oder verkaufte man von den 508 Hofstellen, bei denen ein Ausgedinge vereinbart wurde, 191-mal an Personen, die nicht die leiblichen Kinder oder Stiefkinder waren.<sup>575</sup> Einmal wurde an den Bruder übergeben.<sup>576</sup> In der Herrschaft Aspang kam es im Untersuchungszeitraum bei den 242 Hofübertragungen mit Ausgedingen 69-mal zu Übergaben oder Verkäufen an Personen, die weder leibliche Kinder noch Stiefkinder der Übergeber oder Übergeberinnen waren.<sup>577</sup> Einmal wurde an einen Bruder übergeben und einmal an einen Cousin.<sup>578</sup> Außerdem fand eine Übergabe an eine Pflege Tochter statt, ferner wurde der Hof auch an einen unehelichen Sohn der Übergeberin übertragen.<sup>579</sup>

Zugleich konnte es durchaus vorkommen, dass die Übernehmer und/oder Übernehmerinnen lange auf die Übergabe warten mussten. Im untersuchten Sample betraf dies vor allem die Herrschaft Aspang, denn während in Ottenstein, soweit es sich rekonstruieren lässt, die Übergabe meist im dritten Lebensjahrzehnt der Übernehmer oder Übernehmerinnen vonstattenging (siehe Tab. 9), mussten die Aspanger Übernehmer beziehungsweise Übernehmerinnen im Schnitt 10

---

<sup>573</sup> Siehe den Abschnitt 3.3. „Die Auswirkungen der Ehegüterpraxis auf den Handlungsraum der Altbauern und Altbäuerinnen“ im Kapitel 3 zu obrigkeitliche, gewohnheitspraktische und sozioökonomische Rahmenbedingungen.

<sup>574</sup> Ehmer, Sozialgeschichte, 33.

<sup>575</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll.

<sup>576</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 147.

<sup>577</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/12, Kaufprotokoll.

<sup>578</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 107–108, BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 114–118.

<sup>579</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 184–185; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 120–122.

Jahre länger warten. Mathias Luef konnte den Hof überhaupt erst nach seinem 40. Geburtstag übernehmen. Auch die Ehe schloss er erst vier Monate nach der Übergabe (siehe Tab. 10).

**Tabelle 9: Korrelation Hofübergabe/Heirat, Ottenstein<sup>580</sup>**

| Übergabe   | Übergeber/<br>Übergeberin                | Fami-<br>lien-<br>stand | Übernehmer/<br>Übernehmerin | Alter | Verlobte/Verlobter bzw.<br>Gattin/Gatte | Datum Hei-<br>rat | Heirat in Aus-<br>sicht                          | Abstand Über-<br>gabe - Ehe-<br>schließung |
|------------|------------------------------------------|-------------------------|-----------------------------|-------|-----------------------------------------|-------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| 7.1.1780   | Kunigunde Lehengruber                    | Witwe                   | Joseph<br>Lehengruber       | ?     | Anna Maria Lehrin                       | 1.2.1780          | bei Übergabe<br>verlobt                          | 1 Monat                                    |
| 25.10.1783 | Philipp und Anna Maria<br>Katzenschlager | verhei-<br>ratet        | Martin<br>Katzenschlager    | ?     | Anna Maria ?                            | ?                 | bei Übergabe<br>verlobt                          |                                            |
| 1.2.1788   | Leopold und Anna Maria<br>Trappler       | verhei-<br>ratet        | Johann Trappler             | ?     | Theresia Schüßwald                      | ?                 | bei Übergabe<br>verlobt                          |                                            |
| 19.2.1788  | Johann und Magdalen<br>Endl              | verhei-<br>ratet        | Thomas Pfeisinger           | ?     | Kein Eintrag                            | Kein Eintrag      | bei Übergabe<br>Verlobte/Gattin<br>nicht genannt |                                            |
| 31.1.1789  | Eva Steininger                           | Witwe                   | Joseph Steininger           | 24    | Rosalia Heinzl                          | 11.2.1789         | bei Übergabe<br>verlobt                          | 2 Wochen                                   |
| 5.2.1790   | Elisabeth Kemetzhofer                    | Witwe                   | Johann<br>Kemetzhofer       | ?     | Anna Maria<br>Kemetzhofer               | ?                 | bei Übergabe<br>bereits verheira-<br>tet         |                                            |
| 7.5.1790   | Andre und Theresia Rei-<br>ter           | verhei-<br>ratet        | Joseph Reiter               | 26    | Anna Maria Hauser                       | 5.2.1792          | bei Übergabe<br>Verlobte nicht<br>genannt        | 2 Jahre                                    |
| 12.10.1802 | Mathias Starr                            | Witwer                  | Johann Starr                | 24    | Anna Maria Huber                        | 29.1.1805         | bei Übergabe<br>Verlobte nicht<br>genannt        | 3 Jahre                                    |
| 9.11.1810  | Anna Maria Pfeisinger                    | Witwe                   | Georg Pfeisinger            | ?     | Magdalena ?                             | ?                 | bei Übergabe<br>verlobt                          |                                            |
| 30.7.1811  | Theresia Reisinger                       | Witwe                   | Paul Schmid                 | ?     | Katharina?                              | ?                 | bei Kauf verlobt                                 |                                            |

<sup>580</sup> Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Tauf- und Trauungsbuch 01,02–03, 1. Januar 1747–31. Dezember 1784, fol. 354; Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Trauungsbuch 02–04, 1. Januar 1784–31. Dezember 1833, fol. 38, 55, 89, 90; Diözese St. Pölten, Pfarre Franzen, Trauungsbuch 02/02, 1. Januar 1784–31. Dezember 1859, fol. 40f; Diözese St. Pölten, Pfarre Grossgerungs, Trauungsbuch 02/07, 1. Januar 1784–31. Dezember 1840, fol. 29; Diözese St. Pölten, Pfarre Grossgerungs, Trauungsbuch 02/08, 1. Januar 1841–31. Dezember 1876, fol. 111; Diözese St. Pölten, Pfarre Grosspoppen, Trauungsbuch 02/03, 1. Januar 1784–31. Dezember 1826, fol. 50f; Diözese St. Pölten, Pfarre Oberndorf/Waldviertel, Trauungsbuch 02/02, 1. Januar 1785–31. Dezember 1830, fol. 30f; NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 211–213, 317–318, 427, 430–431; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 2, 14, 22, 272–273, 363–364, 370, 384, 388, 398–399, 407, 454, 526; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 130, 162, 247–248, 250; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 7, 3–4, 26, 31.

|            |                                      |                  |                         |    |                             |              |                                                  |          |
|------------|--------------------------------------|------------------|-------------------------|----|-----------------------------|--------------|--------------------------------------------------|----------|
| 11.6.1813  | Theresia Grister                     | Witwe            | Johann Grister          | ?  | Maria Anna ?                | ?            | bei Übergabe<br>verlobt                          |          |
| 30.4.1813  | Lorenz und Anna Maria<br>Burgsteiner | verhei-<br>ratet | Jakob Schmid            | 20 | Katharina Burgsteiner       | 1.6.1813     | bei Übergabe<br>verlobt                          | 1 Monat  |
| 26.4.1814  | Mathias und Theresia<br>Kohlhofer    | verhei-<br>ratet | Leopold<br>Kohlhofer    | 18 | Anna Maria Joppler          | 24.5.1814    | bei Übergabe<br>verlobt                          | 1 Monat  |
| 11.10.1814 | Thomas Zeugswidner                   | Witwer           | Franz<br>Zeugswidner    | 24 | Anna Maria<br>Schicklgruber | 22.11.1814   | bei Übergabe<br>verlobt                          | 1 Monat  |
| 19.1.1818  | Johann und Maria Anna<br>Lekscheid   | verhei-<br>ratet | Anna Maria<br>Lekscheid | 21 | Franz Willinger             | 7.7.1818     | bei Übergabe<br>Verlobter nicht<br>genannt       | 6 Monate |
| 2.5.1822   | Andre und Eva Maria<br>Matzinger     | verhei-<br>ratet | Georg Tangl             | ?  | Kein Eintrag                | Kein Eintrag | bei Kauf Ver-<br>lobte/Gattin<br>nicht genannt   |          |
| 16.5.1831  | Johann und Anna Maria<br>Starr       | verhei-<br>ratet | Johann Starr            | ?  | Kein Eintrag                | Kein Eintrag | bei Übergabe<br>Verlobte/Gattin<br>nicht genannt |          |
| 8.10.1833  | Theresia Edinger                     | Witwe            | Georg Edinger           | 27 | Juliana Reisinger           | 19.11.1833   | bei Übergabe<br>verlobt                          | 2 Monate |
| 26.4.1839  | Michl und Walburga<br>Hofbauer       | verhei-<br>ratet | Johann Zettlhofer       | ?  | Kein Eintrag                | Kein Eintrag | bei Übergabe<br>Verlobte/Gattin<br>nicht genannt |          |
| 2.7.1839   | Caspar Steininger                    | Witwer           | Iganx Schitter          | ?  | Kein Eintrag                | Kein Eintrag | bei Übergabe<br>Verlobte/Gattin<br>nicht genannt |          |
| 9.12.1843  | Maria Anna Stäuber                   | Witwe            | Jakob Stäuber           | ?  | Kein Eintrag                | Kein Eintrag | bei Übergab<br>Verlobte/Gattin<br>nicht genannt  |          |
| 10.5.1844  | Joseph und Theresia<br>Meyer         | verhei-<br>ratet | Ignaz Meyer             | ?  | Elisabeth Schachinger       | 30.1.1849    | bei Übergabe<br>Verlobte nicht<br>genannt        | 5 Jahre  |
| 23.11.1846 | Thomas und Theresia<br>Wiesmüller    | verhei-<br>ratet | Josef Wiesmüller        | 24 | Johanna Göll                | 23.1.1849    | bei Übergabe<br>Verlobte nicht<br>genannt        | 3 Jahre  |

|          |                               |             |                  |   |              |              |                                            |  |
|----------|-------------------------------|-------------|------------------|---|--------------|--------------|--------------------------------------------|--|
| 5.3.1846 | Leopold und Theresia Schnabel | verheiratet | Barbara Schnabel | ? | Kein Eintrag | Kein Eintrag | bei Übergabe Verlobter/Gatte nicht genannt |  |
|----------|-------------------------------|-------------|------------------|---|--------------|--------------|--------------------------------------------|--|

**Tabelle 10: Korrelation Hofübergabe/Heirat, Aspang<sup>581</sup>**

| Übergabe   | Übergeber/<br>Übergeberin     | Famili-<br>en-<br>stand | Übernehmer/<br>Übernehmerin | Alter | Verlobte/Verlobter bzw.<br>Gattin/Gatte | Datum Hei-<br>rat | Heirat in Aus-<br>sicht                        | Abstand<br>Übergabe –<br>Eheschlie-<br>ßung |
|------------|-------------------------------|-------------------------|-----------------------------|-------|-----------------------------------------|-------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| 5.8.1782   | Veith Hatzl                   | Witwer                  | Georg und Maria Koderholter | ?     | kein Eintrag                            | kein Eintrag      | bei Verkauf Verlobte oder Gattin nicht genannt |                                             |
| 27.1.1792  | Peter Höfer                   | Witwer                  | Anton Höfer                 | 30    | Barbara Rigler                          | 7.2.1792          | bei Übergabe verlobt                           | 1 Monat                                     |
| 12.6.1793  | Joseph und Barbara Kogelbauer | verheiratet             | Simon Kogelbauer            | ?     | Maria Kogelbauer                        | ?                 | bei Übergabe bereits verheiratet               |                                             |
| 19.10.1793 | Mathias Luef                  | Witwer                  | Mathias Luef                | 40    | Theresia Kampichler                     | 24.2.1794         | bei Übergabe Verlobte nicht genannt            | 4 Monate                                    |
| 15.1.1796  | Joseph und Maria Kogelbauer   | verheiratet             | Michael Kogelbauber         | 23    | Barbara Pauer                           | 3.9.1796          | bei Übergabe Verlobte nicht genannt            | 9 Monate                                    |

<sup>581</sup> Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Trauungsbuch 02–02, 1. Januar 1784–31. Dezember 1800, fol. 8, 10; Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Trauungsbuch 02–03, 1. Januar 1801– 31. Dezember 1815, fol. 3, 4, 6; Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Trauungsbuch 02–04, 1. Januar 1815–31. Dezember 1849, fol. 1; Erzdiözese Wien, Pfarre St. Peter am Neuwald, Trauungsprotokoll 02–01, 1. Januar 1783– 31. Dezember 1872, fol. 20f, 62f, 100f; Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Trauungsbuch 02–05, 1. Januar 1784–31. Dezember 1815, fol. 54, 65; Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Trauungsbuch 02–06, 1. Januar 1816–31. Dezember 1848, fol. 11f, 81f, 134f, 168, 198, 254; Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Trauungsbuch 02–07, 1. Januar 1849–31. Dezember 1898, fol. 6; NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 8–9, 53–54, 95–99, 117–121, 126–130, 167–169, 188–189, 193–195, 207–209; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 9–11, 23–24, 24–25, 45–46, 46–47, 69–70, 70–73, 118–119, 151–152, 275–283; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 50–53, 63–64, 65–66, 114–118, 168–169.

|            |                                |                  |                          |    |                             |              |                                                  |           |
|------------|--------------------------------|------------------|--------------------------|----|-----------------------------|--------------|--------------------------------------------------|-----------|
| 28.1.1803  | Magdalena Prenner              | Witwe            | Joseph Prenner           | 36 | Anna Dorfstätter            | 15.2.1803    | bei Übergabe<br>Verlobte nicht<br>genannt        | 1 Monat   |
| 19.4.1804  | Georg und Maria<br>Weninger    | verhei-<br>ratet | Johann Weninger          | 26 | Anna Hönigschrabl           | 11.2.1806    | bei Übergabe<br>Verlobte nicht<br>genannt        | 2 Jahre   |
| 30.5.1804  | Jakob und Theresia Kogler      | verhei-<br>ratet | Theresia Kogler          | 24 | Peter Höfer                 | 12.6.1804    | bei Übergabe<br>Verlobter nicht<br>genannt       | 2 Wochen  |
| 26.8.1805  | Andre und Theresia Ofner       | verhei-<br>ratet | Sebastian Ofner          | 26 | Theresia Kuntner            | 25.6.1806    | bei Übergabe<br>Verlobte nicht<br>genannt        | 10 Monate |
| 15.2.1810  | Johann und Anna Maria<br>Fuchs | verhei-<br>ratet | Michael Wagner           | 33 | Katharina List              | 2.6.1812     | bei Übergabe<br>Verlobte nicht<br>genannt        | 2 Jahre   |
| 10.4.1813  | Theresia Glatz                 | Witwe            | Joseph Glatz             | 29 | Katharina Lechner           | 9.5.1815     | bei Übergabe<br>Verlobte nicht<br>genannt        | 2 Jahre   |
| 26.3.1813  | Lorenz und Anna Rigler         | verhei-<br>ratet | Joseph Brandstet-<br>ter | ?  | kein Eintrag                | kein Eintrag | bei Kauf Ver-<br>lobte/Gattin<br>nicht genannt   |           |
| 20.12.1816 | Theresia Wagner                | Witwe            | Anton Weninger           | ?  | kein Eintrag                | kein Eintrag | bei Übergabe<br>Verlobte/Gattin<br>nicht genannt |           |
| 23.1.1817  | Anna Maria Höller              | Witwe            | Joseph Eigner            | 28 | Anna Maria Pölzlbauer       | 12.2.1817    | bei Übergabe<br>Verlobte nicht<br>genannt        | 3 Wochen  |
| 24.7.1821  | Patrik Kogelbauer              | Witwer           | Maria Kogelbauer         | ?  | kein Eintrag                | kein Eintrag | bei Übergabe<br>Verlobter/Gatte<br>nicht genannt |           |
| 19.1.1822  | Anna Maria Rigler              | Witwe            | Joseph Rigler            | 19 | Anna Maria<br>Heissenberger | 18.11.1823   | bei Übergabe<br>Verlobte nicht<br>genannt        | 2 Jahre   |

|            |                                 |             |                                 |    |                                |            |                                     |          |
|------------|---------------------------------|-------------|---------------------------------|----|--------------------------------|------------|-------------------------------------|----------|
| 24.10.1827 | Johann Kogelbauer               | Witwer      | Johann Zachs und Maria Weninger | 26 | Johan Zachs und Maria Weninger | 20.11.1827 | bei Kauf verlobt                    | 1 Monat  |
| 31.12.1829 | Anna Maria Beisteiner           | Witwe       | Johann Reis                     | 35 | Elisabeth Luef                 | 7.6.1830   | bei Übergabe Verlobte nicht genannt | 6 Monate |
| 16.1.1834  | Johann und Maria Bauer          | verheiratet | Joseph Bauer                    | 22 | Maria Weninger                 | 13.5.1834  | bei Übergabe Verlobte nicht genannt | 4 Monate |
| 24.1.1839  | Johann und Anna Maria Lielacher | verheiratet | Theresia Hofer                  | 30 | Johann Neubauer                | 5.2.1839   | bei Übergabe Verlobte nicht genannt | 2 Wochen |
| 10.1.1840  | Anna Maria Hillebrand           | Witwe       | Anna Hillebrand                 | 20 | Andreas Schneider              | 3.2.1840   | bei Übergabe verlobt                | 1 Monat  |
| 16.1.1840  | Philipp und Barbara Weninger    | verheiratet | Franz Weninger                  | 29 | Maria Piribauer                | 29.7.1847  | bei Übergabe Verlobte nicht genannt | 7 Jahre  |
| 23.1.1843  | Franz Morgenbesser              | ledig       | Johann Morgenbesser             | 25 | Eva Wagner                     | 10.7.1849  | bei Übergabe Verlobte nicht genannt | 6 Jahre  |
| 14.5.1846  | Katharina Hofer                 | Witwe       | Josef Leider und Anna Hofer     | ?  | Josef Leider und Anna Hofer    | ?          | bei Übergabe verlobt                |          |

### 4.3. Der Ausgedinge-Vertrag – eine Absicherung gegen das Unvorhersehbare?

In den Ausgedinge-Regelungen wurden mögliche Handlungsräume der Ausnehmer und Ausnehmerinnen abgesteckt. Damit wurden auch die Spielregeln für das Zusammenleben zwischen der übergebenden und übernehmenden Generation festgelegt. Dies sollte ein möglichst konfliktfreies Leben zwischen beiden Parteien ermöglichen. Allerdings gab es Risikofaktoren, deren Konfliktpotential man bei Vertragsvereinbarung noch nicht einschätzen konnte. Ein wesentlicher Zweck von Ausgedinge-Regelungen bestand darin, auf unvorhersehbare Ereignisse vorbereitet zu sein. Nur so konnte man sicher sein, im Alter die eigenen Handlungsräume zu behaupten.

#### 4.3.1. Das Ausgedinge mit Nicht-Verwandten

Hoftransferierungen erfolgten sehr oft zwischen Eltern und Kindern,<sup>582</sup> war ja damit meist auch eine vorgezogene Erbregelung verbunden.<sup>583</sup> Auch die Ausgedinge-Arrangements wurden folglich meist mit Kindern oder Stiefkindern geschlossen.<sup>584</sup> Dafür erhoffte man von diesen auch eine adäquate Versorgung fürs Alter.<sup>585</sup> Allerdings gab es nicht wenige Hoftransferierungen mit Personen, mit denen man gar nicht oder nur entfernt verwandt war.<sup>586</sup> Auch mit diesen konnten Ausgedinge-Vereinbarungen getroffen werden.<sup>587</sup> So fanden sich im gesamten Untersuchungszeitraum in der Herrschaft Ottenstein 191 (das sind rund 38 Prozent aller Fälle)<sup>588</sup> und in der Herrschaft Aspang 69 (das sind rund 29 Prozent aller Fälle)<sup>589</sup> Haus- und Hofverkäufe beziehungsweise Übergaben mit Ausgedinge, in denen die Transaktion nicht zwischen Eltern und Kindern beziehungsweise Stiefkindern erfolgte.

Die Vertragsgestaltung solcher Haus- und Hofübergaben unterschied sich aber kaum von denen mit Kindern oder Stiefkindern.<sup>590</sup> Trotzdem deuten die fürs Sample ausgewählten Übergabsverträge der Herrschaft Ottenstein darauf hin, dass sich die Ausnehmer und Ausnehmerinnen von nicht verwandten Übernehmern beziehungsweise Übernehmerinnen eher abzugrenzen versuchten. So zeigte sich in allen vier Fällen des ausgewählten Samples, in denen kein eindeutiges

---

<sup>582</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 75.

<sup>583</sup> Karl Schmidt, Gutsübergabe, 16f.

<sup>584</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 283.

<sup>585</sup> Fertig, Stem families, 210f.

<sup>586</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 75.

<sup>587</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel 383.

<sup>588</sup> NÖLA BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll.

<sup>589</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/12, Kaufprotokoll.

<sup>590</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 430–431; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 526, 370; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 247–248, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 8–9; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 23–24, 118–119; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 114–118.

Verwandtschaftsverhältnis bestand, die Tendenz separate Wohnbereiche für die Ausnehmer und die Ausnehmerinnen zu schaffen. Dreimal wurde ein Stüberl als separater Wohnbereich und einmal eine Ausnehmerwohnung spezifiziert.<sup>591</sup> Ferner behielten alle, außer der Kleinhäusler-Witwe Theresia Reisinger,<sup>592</sup> Grundparzellen zur Bewirtschaftung zurück.<sup>593</sup> Die Ackerarbeiten mussten aber teilweise die Käufer- und Übernehmer beziehungsweise Übernehmerinnen tätigen.<sup>594</sup> Daneben wurde eine nicht geringe Menge an Naturalien ausbedungen, mit der man die Grundversorgung abdeckte. Die geforderte Menge war aber ähnlich hoch wie bei übernehmenden Kindern oder Stiefkindern.<sup>595</sup>

In der Herrschaft Aspang lassen sich in den untersuchten Übergabsverträgen keine Unterschiede zwischen Kindern und solchen, die nicht zur engeren Familie zählten, finden. Es gab auch keine auffällige Tendenz zur Absonderung. In zwei Fällen wurde die Verköstigung mit den Käufern und Käuferinnen am gemeinsamen Tisch bestimmt, was einerseits auf eine weitere starke Integration am übergebenen Haushalt schließen lässt, andererseits aber auch eine sichere Essensversorgung gewährleistet hat. Allerdings wurden dort für den Konfliktfall zusätzliche Bestimmungen getroffen.<sup>596</sup> Franz Morgenbesser, der an seinen Cousin übergab,<sup>597</sup> vereinbarte die längsten Ausgedinge-Bestimmungen von allen untersuchten Kaufs- und Übergabsverträgen. Allerdings müssen diese Forderungen in Bezug auf den Kaufpreis gesehen werden. Denn Franz Morgenbesser verfügte, dass von der Kaufsumme – die 1354 Gulden und 28 Kreuzer betrug –

„bis zur verehelichung des käufers, und auch nachgehend auf der verkauften realität gegen den gleich nachfolgend bedungenen natural ausnahm insoferne unverzinslich liegend als sich käufer, und auch in der folge dessen ehewirthin mit dem verkäufer ordentlich benehmen, und ihn zu keiner gerichtlichen klageführung dieserwegen bemühsigen werden“.<sup>598</sup>

Diese unverzinsten Hypothek, die auf dem Hof liegen blieb, konnte für den Fall, dass der übernehmende Cousin die Ausgedinge-Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllte, als

---

<sup>591</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 430; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 526, 370; BG Allentsteig, Kaufprotokoll, 17/22, fol. 247.

<sup>592</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 370.

<sup>593</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 430; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 526; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 247–248.

<sup>594</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 526; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 248.

<sup>595</sup> So nahmen sich die Ehepaare Andre und Eva Maria Matzinger aber auch der Witwer Caspar Steininger von den „fremden“ Käufern eine ähnlich hohe Menge an Getreide aus wie andere Ausnehmer und Ausnehmerinnen von ihren Kindern. (siehe Tab. 11).

<sup>596</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 8; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 119.

<sup>597</sup> NÖLA, BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 114–118.

<sup>598</sup> NÖLA, BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 116–117.

Drohmittel eingesetzt werden, um Missstände bereits im Keim zu ersticken. Dies stärkte die Handlungsmacht von Franz Morgenbesser maßgeblich.

Nichtsdestotrotz unterschied sich ein Ausgedinge, das mit Personen vereinbart wurde, die nicht die eigenen Kinder oder Stiefkinder waren, meist nur unwesentlich von solchen mit Übernehmern und/oder Unternehmerinnen, wo eine Eltern-Kind Relation bestand. Etwaige Unterschiede, die sich in den Verträgen fanden, waren wohl mehr ökonomischen und individuellen Logiken geschuldet. Dies könnte darauf hinweisen, dass das Ausgedinge im ganzen Untersuchungszeitraum als eine dingliche Verpflichtung verstanden worden ist und das persönliche Verhältnis zwischen den übergebenden und übernehmenden Parteien keine wesentliche Rolle spielte. Im Vordergrund stand die Kompensation für die abgegebenen Besitzrechte, um auf deren Grundlage weiterhin die Existenz abzusichern.

Allerdings kann das Ganze auch so interpretiert werden, dass bei jeder Vereinbarung von Ausgedingen auch mit den eigenen Kindern bereits die Möglichkeit miteinberechnet wurde, dass der Bauernhof später in die Hände von Nicht-Verwandten gehen konnte und dementsprechend so vereinbart wurde. Ein Indiz dafür sind die vielen Alternativregelungen für den Konfliktfall, in denen explizite Formulierungen verwendet wurden, die sich auf die Gefahr eines unerwarteten Besitzwechsels beziehen. Solche Fälle lassen sich besonders in den Übergabsverträgen der Herrschaft Aspang finden.<sup>599</sup> Ein Besitzwechsel nach der Hofübergabe schien für die Ausnehmer und Ausnehmerinnen problematisch. Dass der neue Besitzer und/oder die Besitzerin fremd waren, spielte dabei wahrscheinlich nicht einmal die entscheidende Rolle. Größer dürfte das Problem gewesen sein, dass man es nun mit Personen zu tun bekam, die an der ursprünglichen Aushandlung des Ausgedinges nicht beteiligt gewesen waren. Besonders die oben beschriebene eheliche Gütergemeinschaft konnte solche Situationen begünstigen, vor allem dann, wenn der einheiratende Teil beim Vertragsabschluss noch nicht einbezogen worden war.<sup>600</sup> Im Sample der Herrschaft Ottenstein wurde beispielsweise der einheiratende Gattenteil 13-mal nicht erwähnt (siehe Tab. 9). Im Sample der Herrschaft Aspang kam in den Übergabsverträgen der einheiratende Teil sogar 20-mal nicht vor (siehe Tab. 10). Durch die eheliche Gütergemeinschaft war der einheiratende Gattenteil Mitbesitzer beziehungsweise Mitbesitzerin und somit auch für das Ausgedinge mitverantwortlich. Verstarb nun der ursprüngliche Übernehmer oder die Übernehmerin, der oder die meistens ein Kind des Übergebers beziehungsweise der Übergeberin war, hatte der überlebende Gattenteil für die Einhaltung der Ausgedinge-Arrangements

---

<sup>599</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 72; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 169.

<sup>600</sup> Siehe den Abschnitt 3.3. „Die Auswirkungen der Ehegüterpraxis auf den Handlungsraum der Altbauern und Altbäuerinnen“ im Kapitel 3 zu obrigkeitliche, gewohnheitspraktische und sozioökonomische Rahmenbedingungen.

Sorge zu tragen. Heiratete die Witwe oder der Witwer wieder, so war auch der neue Ehepartner oder die Ehepartnerin für das Ausgedinge verantwortlich.<sup>601</sup> Dass diese Gefahr beim Aushandeln von Ausgedinge-Verträgen mitbedacht wurde, zeigt sich am Beispiel der Hofübergabe der Witwe Katharina Hofer aus der Herrschaft Aspang, die 1846 an ihre Tochter übergab. So wurden an und für sich das gemeinsame Wohnen und die gemeinsame Kost vereinbart. Allerdings „für den fall, daß die tochter der uibergeberin Anna Hofer mit tod abginge, in welchen fälle die uibergeberin mit den neuen besitzern nicht mehr vertragen könnte“<sup>602</sup>, musste für sie ein Stüberl errichtet werden und sie beanspruchte auch eine umfangreiche Naturalausnahme.<sup>603</sup>

Daneben bestand zudem die Gefahr, dass der Übernehmer und die Übernehmerin den Hof weiterverkauften. Ein ausgehandeltes Ausgedinge blieb auch in diesem Fall bestehen. In der Herrschaft Ottenstein kam dies im Untersuchungszeitraum 73-mal vor.<sup>604</sup> Auch in der Herrschaft Aspang fanden zwischen 1789 und 1849 28 Hoftransferierungen statt, bei denen ein Ausgedinge beim Verkauf mitübernommen wurde.<sup>605</sup> Auch diese Möglichkeit der späteren Besitzveränderung musste bei der Vertragserstellung mitbedacht werden. In der Herrschaft Aspang fanden sich auch Ausgedinge-Vereinbarungen, in denen auf solche Fälle indirekt Bezug genommen wurde.<sup>606</sup> So verfügte Andre Ofner 1805 bei der Hofübergabe an seinen Sohn, dass dieser oder „ein in zukunft hinkommender haus besitzer“<sup>607</sup> das Material herschaffen müsse, wenn er ein Stüberl beziehen wollte. Solche Formulierungen fand auch Beatrice Moring bei der Untersuchung schwedischer und finnischer Übergabsverträge, in denen in ähnlicher Weise auf unerwartete Veränderungen in den Besitzverhältnissen eingegangen wurde. Moring hebt dabei sogar hervor, dass die Gefahr eines Besitzwechsels nach der Übergabe die Übergeber beziehungsweise Übergeberinnen in ihrem Untersuchungsgebiet überhaupt erst dazu brachte, schriftliche Übergabsverträge zu erstellen. Denn die Ausnehmer und Ausnehmerinnen wussten nicht, mit wem sie es später einmal zu tun bekommen würden.<sup>608</sup> „The older generation could not be sure that the person in charge of the farm would be a close relative, and a retirement contract then

---

<sup>601</sup> Siehe den Abschnitt 3.3. „Die Auswirkungen der Ehegüterpraxis auf den Handlungsraum der Altbauern und Altbäuerinnen“ im Kapitel 3 zu obrigkeitliche, gewohnheitspraktische und sozioökonomische Rahmenbedingungen.

<sup>602</sup> NÖLA, BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 169.

<sup>603</sup> NÖLA, BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 169.

<sup>604</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll.

<sup>605</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll; BG Aspang 01/12, Kaufprotokoll.

<sup>606</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 208; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 72; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 52, 169.

<sup>607</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 208.

<sup>608</sup> Moring, Widowhood, 93.

became necessary to secure their position.“<sup>609</sup> Größere Konflikte konnten dabei nicht ausgeschlossen werden. Um die eigene Existenz fürs Alter im Ausgedinge abzusichern, musste man auf solche Fälle vorbereitet sein.

#### 4.3.2. Konfliktregelungen

Die Gefahr, dass es zu Konflikten nach der Hofübergabe kam, musste beim Vertragsabschluss der Haus- und Hofübergabe mit in Betracht gezogen werden. Das Konfliktpotential konnte sich erhöhen, wenn wie oben bereits beschrieben, ein nachträglicher Besitzwechsel erfolgte. Aber auch mit den eigenen Kindern konnte es zu heftigen Konflikten kommen. Zwar hoffte man auf ein friedliches Zusammenleben, nichtsdestotrotz mussten die Ausnehmer und Ausnehmerinnen auf solche Szenarien vorbereitet sein.<sup>610</sup> Die alten Übergeber und Übergeberinnen waren bei Konflikten oft in einer schlechteren Position. Dementsprechend finden sich eher Klagen auf Seiten der Übergeber und Übergeberinnen über eine schlechte Behandlung.<sup>611</sup> Das lag vor allem daran, dass mit der Übergabe sämtliche Besitzrechte an die Übernehmer und Übernehmerinnen übergingen.<sup>612</sup> Um nach der Übergabe nicht mit einem feindlich gesinnten Übernehmer und/oder einer Übernehmerin auf engstem Raum zusammenleben zu müssen und diesen völlig ausgeliefert zu sein, mussten Regelungen für den Konfliktfall vereinbart werden. Alternativregelungen, die im Konfliktfall wirksam werden sollten, hatten nicht nur den Zweck der Existenzsicherung, sondern sollten Konflikte bereits präventiv verhindern. Für David Gaunt, der vor allem skandinavische Übergabsverträge untersuchte, war die Konfliktvermeidung aufgrund der vielen Generationenkonflikte, die er in seinem Untersuchungsraum ausmachte, der Hauptgrund, Ausgedinge-Verträge zu vereinbaren.<sup>613</sup>

„Man kann also sehen, daß die Größe des bedungenen Auszugs nicht dazu diente, den alten Leuten einen gewissen Lebensstandard zu sichern, sondern in erster Linie eine wirtschaftliche Drohung an den Übernehmer darstellte, die verhindern sollte, daß sich geringfügige Probleme zu unlösbaren Konflikten ausweiteten.“<sup>614</sup>

In den Herrschaften Ottenstein und Aspang waren die Übergabsverträge oft zweigeteilt. Im ersten Teil wurde der „Normalfall“ bei guter Übereinkunft bestimmt. Dabei konnte ein sehr enges Zusammenleben vereinbart werden.<sup>615</sup> War dies aufgrund von Streit nicht mehr möglich,

---

<sup>609</sup> Ebenda, 93.

<sup>610</sup> Ebenda, 205.

<sup>611</sup> Kogler, Ausgedinge, 196.

<sup>612</sup> Schmidt, Gutsübergabe, 1f.

<sup>613</sup> Gaunt, Formen, 161.

<sup>614</sup> Ebenda.

<sup>615</sup> Siehe das Kapitel 5. Handlungsräume im bäuerlichen Ausgedinge.

so wurde eine zweite Regelung schlagend, in der anstatt der gemeinsamen Verköstigung mit dem Übernehmer und/oder der Übernehmerin alternativ eine größere Menge an Lebensmitteln, Äcker zur Selbstbewirtschaftung oder auch Geld ausgenommen wurden.<sup>616</sup> Außerdem konnte eine räumliche Separierung beschlossen werden, die mit dem Bau einer Ausnehmerwohnung oder einem Geldauszug auch eine räumliche Trennung von dem Übernehmer und/oder der Übernehmerin möglich machte.<sup>617</sup> Besonders in der Herrschaft Ottenstein, wo bereits im „Normalfall“ eine größere Menge an Naturalien ausbedungen wurde und somit nur selten eine gemeinsame Verköstigung gewünscht war, drehte sich die Konfliktfrage meist um das gemeinsame Wohnen.<sup>618</sup> Im Großteil der Fälle wurde dabei ein „Herbergsgeld“ für einen kompletten Auszug aus dem Haus oder vom Hof vorgesehen. Dies deutet darauf hin, dass es auf dem Hof keine Möglichkeit gab, sich in abgesonderten Räumlichkeiten zu separieren. Das Herbergsgeld dürfte allerdings wohl hauptsächlich für die Wohnung gedacht gewesen sein, denn die Naturalbezüge blieben in allen Fällen des Samples bei einem etwaigen Auszug unverändert.<sup>619</sup> Wohin es die Ausnehmer und Ausnehmerinnen dann verschlug, kann durch die Quellen nicht rekonstruiert werden. Es ist aber wahrscheinlich, dass die Ausnehmer und Ausnehmerinnen zu anderen Kindern, wenn vorhanden, gezogen sind.<sup>620</sup> Nur einmal wurden für den Konfliktfall zusätzlich Naturalien ausbedungen. Dies betraf Thomas Zeugswidner, der bei seiner Übergabe 1814 an und für sich die gemeinsame Kost ausbedungen hatte, aber

„in nichtvergleichungsfalle [...] drey zwei/viertel m[et]z[e]n korn in gestrichenen n[ie-der]:o[esterreichischen]:landes maaß, einhalbes achtl schmalz vier m[et]z[e]n erdäpfel, halbes eimerl kraut“<sup>621</sup>

als Alternativforderung aufstellte.

Ein etwas anderes Bild lässt sich für das Sample der Herrschaft Aspang zeichnen. Denn die dortigen Übergeber und Übergeberinnen waren viel häufiger daran interessiert, die Kost gemeinsam mit den Übernehmern und/oder Übernehmerinnen zu genießen und Teil des übergebenen Hofes zu bleiben (siehe Tab. 12). Somit waren die Ausnehmer und Ausnehmerinnen viel abhängiger vom neuen Hausbesitzer und/oder der Hausbesitzerin. Dort konnten Konflikte für die meist älteren Ausnehmer und Ausnehmerinnen zu einem ernsten Problem werden. Das Essen war für die alten Bäuerinnen und Bauern ein essenzieller Faktor der Lebensqualität und

<sup>616</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 208.

<sup>617</sup> Fertig, Hofübergabe, 72.

<sup>618</sup> Siehe den Abschnitt 5.1.1. „Zwischen Integration und Separation in der Herrschaft Ottenstein“ im Kapitel 5 Handlungsräume im bäuerlichen Ausgedinge.

<sup>619</sup> Unter anderem NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 14, 22, 454, 526; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 162; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 7.

<sup>620</sup> Langer-Ostrawsky, Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft, 251.

<sup>621</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 407.

eröffnete somit auch ein zentrales Konfliktfeld, vor allem dann, wenn die Verköstigung am Tisch des Übernehmers und/oder der Übernehmerin vereinbart wurde. Die Übernehmer und/oder die Übernehmerinnen konnten wesentlich über die Nahrungsmittelzuteilung bestimmen, was ihre Machtposition noch stärkte.<sup>622</sup> Mit den Alternativregelungen sicherten sich der Übergeber und/oder die Übergeberin im Falle solcher Konflikte ab. Die Bedeutung einer adäquaten Lebensmittelversorgung zeigte sich darin, dass Alternativforderungen oft mit einem Bezug zur Verköstigung eingeleitet wurden.<sup>623</sup> Johann und Anna Maria Fuchs bedingten sich im Fall, „wenn sich die uibergeber mit der hausmannskost nicht begnügen sollten“, <sup>624</sup> eine größere Menge an Getreide, sonstigen Naturalien und Vieh aus.

Die Möglichkeit von Konflikten konnte aber auch direkt angesprochen werden. Anna Maria Rigler wollte sich nur dann mit den ausgenommenen Naturalien selbst versorgen, wenn sie „sich mit den käufern oder dessen ehewirthin nicht in frieden und einigkeit vertragen könnten“.<sup>625</sup> Eine Trennung vom Tisch hätte für den Übernehmer und/oder die Übernehmerin sicherlich eine größere Belastung bedeutet.<sup>626</sup> Die dann ausbedungene Menge an Getreide und Fleisch war meist ebenso groß wie sie von Ausnehmern und Ausnehmerinnen vereinbart wurden, die generell keine Verköstigung am Tisch der Übernehmer und Übernehmerinnen wünschten (siehe Tab. 13). Vor allem in der krisenhaften Phase zwischen den Jahren 1805 und 1824, in der an und für sich für den „Normalfall“ ein sehr enges Zusammenleben vereinbart wurde, finden sich in der Herrschaft Aspang sehr häufig alternative Regelungen für den Konfliktfall.<sup>627</sup> Da in diesem Zeitraum auch meist ein sehr nahes räumliches Zusammenwohnen vereinbart wurde, hat man dort auch am häufigsten separate Wohnbereiche im Falle eines Konfliktes bestimmt. So finden sich von den sechs alternativen Wohnbestimmungen, die im Sample der Aspanger Übergabsverträge gesichtet wurden, vier zwischen 1805 und 1824, die beiden anderen wurden nach 1825 ausverhandelt.<sup>628</sup>

---

<sup>622</sup> Barbara Krug-Richter, „Als ein Knecht und Magd zu dienen“ – Konflikte um Gut und (Haus-)Herrschaft in der westfälischen Grund- und Gerichtsherrschaft Canstein um 1700. In: Stefan Brakensiek, Michael Stolleis, Heide Wunder (Hg.), Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850 (Zeitschrift für historische Forschung. Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit, Beiheft 37, 2006) 317–336, hier 332.

<sup>623</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 8, 54, 97, 209; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 10, 19, 152; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 52.

<sup>624</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 10.

<sup>625</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 72.

<sup>626</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 208.

<sup>627</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 208–209; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 10, 24–25, 45, 46–47, 72.

<sup>628</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 208–209; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 24–25, 45, 72; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 169, 119.

## **5. Handlungsräume im bäuerlichen Ausgedinge**

Das Ausgedinge sollte nach der Hofübergabe die weitere materielle Existenz des Übergebers und/oder der Übergeberin fürs Alter sicherstellen. Auf kleineren Höfen konnte der Lebensunterhalt aber oft nur zum Teil abgesichert werden.<sup>629</sup> Auf größeren und mittleren Höfen hingegen ergaben sich umfangreichere Handlungsräume für die Übergeber und Übergeberinnen, die auch im fortgeschrittenerem Alter ein relativ selbstständiges Leben erlaubten. Zwar war die Möglichkeit ausbedingter Freiräume von der ökonomischen Basis des Hofes abhängig, individuelle Faktoren, wie der Familienstand, beeinflussten aber ebenfalls das Ausmaß der vereinbarten Handlungsräume.

Im Folgenden soll nun anhand des erstellten Samples, das aus jeweils 24 Übergabsverträgen der Herrschaft Ottenstein und der Herrschaft Aspang besteht, eine Feinanalyse der Ausgedinge-Vereinbarungen durchgeführt werden, die mögliche Handlungsräume von Übergebern und Übergeberinnen von Bauernhöfen zwischen den Jahren 1780 und 1849 aufzeigen. Um zu erkennen, wie und ob sich Ausgedinge-Arrangements in diesem Zeitraum auch verändert haben, wurde der Zeitraum in drei Phasen unterteilt. Die erste Phase zwischen 1780 und 1804 soll vor allem die Entwicklung im Spätfeudalismus mit seinen Implikationen durch den Reformabsolutismus repräsentieren. Die zweite Phase zwischen 1805 und 1824 soll die Auswirkungen der napoleonischen Kriege und der damit verbundenen ökonomischen Krisen und deren Einflüsse auf die materiellen Verhältnisse der Bauern und Bäuerinnen beim Aushandeln von Ausgedingen mitbedenken. Die abschließende Phase von 1825 bis 1849, in welcher die produktionssteigernden Maßnahmen den Agrarsektor belebten, soll etwaige Verbesserungen der materiellen Lage der Ausnehmer und Ausnehmerinnen aufzeigen.<sup>630</sup>

### **5.1. Zwischen Integration und Separation**

Der Handlungsraum der Altbauern und Altbäuerinnen im Ausgedinge war wesentlich von der Hofgröße und der ökonomischen Leistungsfähigkeit der übergebenen Hofstelle abhängig. Denn umso größer der Hof war, desto mehr und umfangreichere Forderungen konnten bei der Übergabe gestellt werden.<sup>631</sup> Besonders Klein- und Kleinststellenhöfe konnten dem Übergeber und/oder der Übergeberin oft nur eine Grundsicherung bieten.<sup>632</sup> Diese gewährleistete meist nur das Wohnrecht.<sup>633</sup> Das Zusammenleben war aufgrund des begrenzten Raumes sehr eng.

---

<sup>629</sup> Zeitlhofer, Arbeit und Alter 41.

<sup>630</sup> Siehe den Abschnitt 3.4. „Sozioökonomische Entwicklungen im Spätfeudalismus“ im Kapitel 3 zu obrigkeitliche, gewohnheitspraktische und sozioökonomische Rahmenbedingungen.

<sup>631</sup> Langer-Ostrawsky, Generationenbeziehungen, 268.

<sup>632</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 296f.

<sup>633</sup> Zeitlhofer, Arbeit und Alter, 41.

Eigene Bereiche beschränkten sich oft nur auf eine bestimmte Schlafstelle. Eine Separation vom gemeinsamen Haushalt war auf schwachen ökonomischen Hofstellen undenkbar.<sup>634</sup> Allerdings zeichnete sich auch auf größeren Höfen oftmals der Wunsch ab, ein integrierter Teil des übergebenen Haushaltes zu bleiben.<sup>635</sup> Man musste aber die neuen Machtverhältnisse akzeptieren.<sup>636</sup> Dies brachte auch Vorteile. So konnten die Übergeber und die Übergeberinnen weiterhin ihre gewohnten Arbeiten verrichten und mussten nicht mit ihrer „bisherigen Umwelt“ brechen. Außerdem konnten sie sich langsam an ihre neue Rolle gewöhnen.<sup>637</sup>

Gerade bei einer starken Integration in den übergebenen Hof kann angenommen werden, dass die Übergeber und Übergeberinnen weiterhin im Haushalt, je nach Leistungsfähigkeit, mitgearbeitet haben.<sup>638</sup> Peter Laslett betonte in diesem Zusammenhang, „dass ältere Menschen an sozialen Kontakten interessiert waren und sich bemühten, mit ihren Erfahrungen und Möglichkeiten behilflich zu sein“. <sup>639</sup> Ausnehmer und Ausnehmerinnen konnten nach der Übergabe der Bauernwirtschaft noch als bedeutende Arbeitskräfte fungieren. Michael Mitterauer sah dies aufgrund von seriellen Seelenbeschreibungen bestätigt.<sup>640</sup> Dies zeigte sich etwa, wenn bei der Geburt des ersten Kindes keine zusätzliche Magd für die Kinderbetreuung aufgenommen wurde. Daraus kann man schließen, dass diese Arbeit vom Altenteil, wenn vorhanden, übernommen wurde.<sup>641</sup> Auch Thomas Held sah in seinem Untersuchungsraum, der sich von Tirol über Salzburg und Kärnten bis nach Ober- und Niederösterreich erstreckte,<sup>642</sup> die Bedeutung von Ausnehmern und Ausnehmerinnen für die Kinderbetreuung besonders ab dem 19. Jahrhundert.

„Der Ausgedingevertrag sichert dem Übergeber einen maximalen Ertrag zu einem relativ frühen Zeitpunkt. Nach der Etablierung eines Ausgedinges kann die Übernehmerfamilie sich mehr Kinder ‚leisten‘, weil sie von den zusätzlichen Betreuungsmöglichkeiten Gebrauch machen kann.“<sup>643</sup>

Auf der anderen Seite konnten sich die Altbauern und Altbäuerinnen nach der Übergabe vom übergebenen Haushalt in eigene Räumlichkeiten vom Übernehmer und/oder der Übernehmerin absondern. Das konnte meist nur auf größeren Höfen geschehen.<sup>644</sup> Damit wurden eigene Lebensbereiche zurückbehalten, die den Ausnehmern und Ausnehmerinnen ein größeres Maß an

---

<sup>634</sup> Langer-Ostrawsky, Generationenbeziehungen, 269.

<sup>635</sup> Fertig, Stem families, 206f.

<sup>636</sup> Ebenda, 198f.

<sup>637</sup> Mitterauer, Familienwirtschaft, 199f.

<sup>638</sup> Fertig, Stem families, 207f.

<sup>639</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 209.

<sup>640</sup> Michael Mitterauer, Formen ländlicher Familienwirtschaft, 272.

<sup>641</sup> Mitterauer, Formen ländlicher Familienwirtschaft, 321f.

<sup>642</sup> Held, Ausgedinge, 166.

<sup>643</sup> Ebenda, 172.

<sup>644</sup> Langer-Ostrawsky, Generationenbeziehungen, 269f.

Selbstständigkeit ermöglichten,<sup>645</sup> die auch ein „Symbol für ein eigenständiges und höheres sozialökonomisches Prestiges waren“.<sup>646</sup> Ein weiteres Merkmal für eine graduelle Absonderung vom übergebenen Haushalt war, dass man die Kost nicht mit dem Übernehmer und/oder der Übernehmerin genoss, sondern eine bestimmte Menge an Nahrungsmittel für die Selbstversorgung beanspruchte.<sup>647</sup> Größere Handlungsräume ergaben sich, wenn man sich Vieh oder Grundstücke ausnahm. Altbauern und Altbäuerinnen blieben so weiterhin zumindest partiell erwerbstätig.<sup>648</sup> Damit konnten sie einen wesentlichen Beitrag für ihre Existenzsicherung zu- steuern.<sup>649</sup> Eine völlige Desintegration vom übergebenen Hof war wohl auch dort für die meis- ten Ausnehmer und Ausnehmerinnen nicht möglich, da sie den Übernehmer und/oder die Über- nehmerin oft für bestimmte Arbeiten verpflichteten.<sup>650</sup> Mit der altersbedingten abnehmenden Leistungsfähigkeit konnten solche eigenständige Bereiche auch nicht mehr gehalten werden, wodurch die Abhängigkeit gegenüber dem Übernehmer und/oder Übernehmerin zunahm.<sup>651</sup>

### **5.1.1. Zwischen Integration und Separation in der Herrschaft Ottenstein**

Inwieweit die Ottensteiner Altbauern und Altbäuerinnen im Ausgedinge ihrer Handlungsmög- lichkeiten beibehielten und weiterhin ein relativ selbstständiges Leben führten, hing nicht zu- letzt von dem Ausmaß ihrer Integration in den übergebenen Haushalt ab. Betrachtet man die Wohnverhältnisse, wie sie im Sample der Ottensteiner Übergabsverträge vereinbart waren, so kann angenommen werden, dass die übergebenden und übernehmenden Parteien sehr eng mit- einander zusammenlebten. Oft wurde nur die freie Wohnung im Haus ohne einen bestimmten Bereich ausbedungen. Das traf in den beiden ersten Untersuchungsphasen, also zwischen 1780 und 1804 sowie zwischen 1805 und 1825, dreimal zu. In der letzten Phase zwischen 1825 und 1849 wurde der ausbedungene Wohnbereich durchgehend mit Namen bezeichnet.<sup>652</sup> Das be- deutete aber nicht, dass der Übergeber und/oder die Übergeberin auf diese Bereiche beschränkt blieben, sondern sie dienten ihnen als persönliches für sie „reserviertes Recht“.<sup>653</sup> Da sehr selten eine gemeinsame Verköstigung ausbedungen wurde,<sup>654</sup> kann vermutet werden, dass die Aus- nehmer und Ausnehmerinnen, die über keine Küche verfügten, die des Übernehmers und/ oder

---

<sup>645</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 206.

<sup>646</sup> Ebenda, 208.

<sup>647</sup> Grulich, Ausgedinge, 350f.

<sup>648</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 294f.

<sup>649</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 199.

<sup>650</sup> Krug-Richter, Als ein Knecht, 331.

<sup>651</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 209.

<sup>652</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 427; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 14, 399, 407, BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 26, 31.

<sup>653</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 206.

<sup>654</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 407.

der Übernehmerin benutzen durften, auch in den Fällen in denen es nicht explizit erwähnt wurde. Die ausbedungenen Räumlichkeiten konnten oft nur einen schlichten Raum am Hof meinen. Auf größeren und mittleren Höfen wurde die Stubenkammer oder Hausstube ausgenommen.<sup>655</sup> Wenn weniger Platz vorhanden war, so wie im Kleinhaus von Leopold und Theresia Schnabel, wurde nur die „wohnung in dem hintern zimmer“ bestimmt.<sup>656</sup> Meist wurde aber ein Stüberl als Wohnort für die Übergeber und/oder Übergeberinnen vereinbart. Wie groß dieser Bereich war, lässt sich nur schwer rekonstruieren und war wohl vom jeweiligen Hof abhängig. Damit konnte ein separater Raum oder aber auch ein eigenständiger Wohnungstrakt am Hof gemeint sein.<sup>657</sup> So lassen sich Stüberl auf Ganzlehenhöfen, aber auch auf Kleinhäusern finden. Dass die jeweiligen Stüberl unterschiedliche Größen hatten, kann angenommen werden.<sup>658</sup> Die Räumlichkeiten dürften des Öfteren auch über eine eigene Feuerstelle verfügt haben. Denn auf der übergebenen Hofstatt von Leopold und Anna Maria Trappler wurde bei der Übergabe 1788 „das holz, was uibergeber zur heitzung eines stübl, wann ein dergleiches bezogen werden wollte“ als zusätzliche Bestimmung in den Übergabsvertrag aufgenommen.<sup>659</sup> Allerdings dürfte das Stüberl weiterhin eng mit dem Haushalt des Übernehmers und/oder der Übernehmerin verbunden geblieben sein. Das sieht man am besten in der dritten Untersuchungsphase, als die Ausgedinge-Bestimmungen detaillierter wurden. So wurde in den untersuchten Verträgen mehrmals das Recht zur Benützung der Küche oder des Backofens festgehalten.<sup>660</sup> Thomas und Theresia Wiesmüller wechselten 1846 sogar in ein Ausnehmerhaus. Aber auch sie nahmen sich „das recht zur benutzung aller hauswirthschafts zimer- und küchengeräthe, backofen und waschkessel“ heraus.<sup>661</sup> Hier wird ersichtlich, dass selbst diejenigen, die sich mehr Freiräume ausbedingen konnten, doch räumlich eng mit dem Übernehmer und/oder der Übernehmerin zusammenlebten. Dass dort ein bestimmtes Zimmer, aber auch ein Stüberl nur wenig Möglichkeiten zur Absonderung bot, zeigt sich vor allem darin, dass bei Konflikten die Ausnehmer und/oder Ausnehmerinnen vom Bauernhof wegziehen wollten und sich als Entschädigung ein „Herbergsgeld“ zusichern ließen.<sup>662</sup> Im ersten Untersuchungsabschnitt finden

<sup>655</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 211; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 22, 454.

<sup>656</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 26.

<sup>657</sup> Kretschmer, Piegler, Ausgedinge, 7f.

<sup>658</sup> Dies zeigt sich einerseits in der Kleinhausübergabe von Philipp und Anna Maria Katzenschlager und andererseits in der Übergabe des Ganzlehenhofes von Theresia Grister siehe den Abschnitt 9.1. „Transkriptionen Kauf- und Übergabsverträge (Auswahl)“ im Kapitel 9 Anhang; NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 317; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 388.

<sup>659</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 427.

<sup>660</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 247; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3, 7.

<sup>661</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 31.

<sup>662</sup> Dies zeigen beispielsweise die Übergabsverträge von Eva Steininger 1789, Johann und Anna Maria Lekscheid 1818 oder Anna Maria Stäuber 1843. NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 2, 454; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 7.

sich bei allen acht Verträgen solche Vereinbarungen. Im zweiten Abschnitt kann man solche Bestimmungen nur mehr zweimal und in der dritten Untersuchungsphase sechsmal feststellen.<sup>663</sup> Der Rückgang zwischen 1805 und 1824 lag wahrscheinlich an der wirtschaftlichen Krise während und nach den napoleonischen Kriegen,<sup>664</sup> so sind Geldzahlungen in dieser Phase eher vermieden worden. Dass die Ausnehmer und Ausnehmerinnen daran interessiert waren, sich eigene Bereiche zu schaffen und diese gegenüber den Übernehmern und Übernehmerinnen abgrenzten, zeigt sich vor allem im letzten Untersuchungsabschnitt, in dem nun Benutzungsrechte an Räumen und Haus- sowie Wirtschaftseinrichtungen detailliert bestimmt wurden.<sup>665</sup> So verlangten Joseph und Theresia Meyer bei ihrer Übergabe 1844 „die benützung der küche, des backofens u[nd] brunens“,<sup>666</sup> dazu „einen platz in der scheune, schupfe und keller zur unterbenützung des holzes u[nd] ausnahms früchte“. <sup>667</sup> Vereinbarungen über die Benutzung von Wirtschaftsräumlichkeiten finden sich zwar in allen drei Phasen,<sup>668</sup> aber erst ab 1825 wurde regelmäßig der Zugang zu anderen Einrichtungen, wie beispielsweise des Backofens, und deren Benutzung ausbedungen.<sup>669</sup> Interessanterweise spielte der Familienstand der Übergeber und Übergeberinnen kaum eine Rolle für den ausbedungenen Wohnbereich. So nahmen sich Witwen und Witwer ebenso häufig ein bestimmtes Stüberl aus wie Eheleute.<sup>670</sup> Nur das oben bereits erwähnte Ausnehmerehepaar Wiesmüller konnte 1846 auch ein Ausnehmerhäuschen beziehen.<sup>671</sup> Trotz dieser erzwungenen räumlichen Nähe deutet doch einiges darauf hin, dass die Übergeber und/oder Übergeberinnen möglichst eigenständig bleiben wollten. Das zeigt sich vor allem darin, dass nur einmal im ganzen Untersuchungszeitraum eine Verköstigung am Tisch mit dem Übernehmer und der Übernehmerin bestimmt wurde. Der 75-jährige Wittwer Thomas Zeugs-  
widner bedingte sich bei der Übergabe seiner Hofstatt 1814 „die kost mit den hausbesitzern“<sup>672</sup> aus, nur im Konfliktfall bestand er auf eine Versorgung mit einer genau bestimmten Menge an

---

<sup>663</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 211, 317, 427, 430; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 2, 14, 22, 272; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 454, 526; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 162, 247, 250; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 4, 7, 26.

<sup>664</sup> Bruckmüller, Sozial-Geschichte, 199.

<sup>665</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 130, 162, 247, 250; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3, 7, 26, 31.

<sup>666</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll fol. 3.

<sup>667</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3.

<sup>668</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 317, 430; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 22; 384, 526; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 130, 162, 247–248, 250; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3, 7, 26, 31.

<sup>669</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 130, 162, 247–248, 250; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3, 7, 26, 31.

<sup>670</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 211–213, 317–318, 427, 430–443; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 2, 14, 22, 272–273, 363–364, 370, 384, 388, 398–399, 407, 454, 526; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 130, 162, 247–248, 250; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3–4, 7, 26, 31.

<sup>671</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 31.

<sup>672</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 407.

Naturalien. Da das gemeinsame Essen am Tisch des Übernehmers und/oder der Übernehmerin laut dem untersuchten Sample in der Herrschaft Ottenstein aber sehr selten vorkam, wurde viel häufiger bereits für den „Normalfall“ die Selbstverköstigung mittels einer bestimmten Menge an Lebensmitteln, welche die Übernehmerin und/oder der Übernehmer bereitstellen mussten, vereinbart.<sup>673</sup> Dabei spielten vor allem Anteile an der Getreideernte eine wesentliche Rolle. Die ausbedungene Menge war von mehreren Faktoren abhängig. Inwieweit und wieviel Getreide festgesetzt wurde, hing davon ab, ob der Übergeber und/oder die Übergeberin durch ausbedungene Felder eine andere Ressource zur Getreideversorgung hatten.<sup>674</sup> Witwen und Witwer behielten sich während der ersten beiden Untersuchungsphasen weder Grundstücke vor, noch beanspruchten sie einen Fruchtgenuss auf den Feldern. Erst in der dritten Phase lassen sich zwei Fälle finden, in denen die Witwe Theresia Edinger 1833 und der Witwer Caspar Steiniger 1839 größere Feldparzellen ausnahmen.<sup>675</sup> Witwen und Witwer waren deshalb wohl auf eine Getreideversorgung durch die Übernehmer und Übernehmerinnen angewiesen. Somit verwundert es nicht, dass Witwen und Witwer besonders hohe Forderungen an Getreide beanspruchten. Wie in Tabelle 11 ersichtlich ist, bedingten sie für sich allein oft die gleichen Mengen aus, die sonst für Eheleute gemeinsam bestimmt waren (siehe Tab. 11). Die günstigere Versorgungslage von Witwen und Witvern zeigt sich auch darin, dass beim Tod des Gatten oder der Gattin oft die volle Getreideausnahme bestehen blieb<sup>676</sup> und es nur selten zu einer Reduktion kam. So lässt sich beispielsweise beim Übergabsvertrag von Michl und Walburga Hofbauer eine Reduktion feststellen. „Stirbt eines der ausnehmer so fallen vom ausnahm blos 4m[etzen] roggen weg, alles übrige bleibt.“<sup>677</sup> Überdies geht aus Tabelle 11 der Zusammenhang von ökonomischer Basis und möglicher Versorgung der Ausnehmer und Ausnehmerinnen hervor. Denn vor allem mittlere und größere Höfe konnten große Mengen an Getreide für die Altbauern und Altbäuerinnen zur Verfügung stellen. Gewöhnliche Hofstätten und Kleinhäuser konnten diese Mengen nicht aufbringen (siehe Tab. 11). Inwieweit sich die Lebensmittelversorgung der Ausnehmer und Ausnehmerinnen im Untersuchungszeitraum verbessert hat, lässt sich nur ansatzweise beantworten. Tendenziell waren wohl ab den 1820er Jahren höhere Lebensmittelforderungen möglich. Die größten Mengen an ausbedungenem Getreide lassen sich ab 1822 feststellen und die höchste Getreideausnahme wurde von Maria Anna Stäuber 1843 vereinbart. Bei aller

---

<sup>673</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 211; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 2, 14, 22, 272, 364, 384, 388, 399, 454, 526; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 140, 162, 247, 250; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3, 7, 31.

<sup>674</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 199.

<sup>675</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 162, 247–248.

<sup>676</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3.

<sup>677</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 250.

Vorsicht lässt sich doch ein Trend zu einer besseren Versorgung durch mehr Getreide feststellen (siehe Tab. 11). Dies könnte nun tatsächlich mit dem Produktionswachstum am Getreidesektor in der Herrschaft Ottenstein zusammengehangen haben.

**Tabelle 11: Höchstmenge an ausbedungenem Getreide Herrschaft, Ottenstein 1780–1849<sup>678</sup>**

| Übergabe   | Übergeber/Übergeberin          | Stand       | Größe     | Weizen/<br>Metzen | Korn/<br>Metzen | Gerste/<br>Metzen | Hafer/<br>Metzen | Gesamt<br>Metzen | Metzen/<br>Person |
|------------|--------------------------------|-------------|-----------|-------------------|-----------------|-------------------|------------------|------------------|-------------------|
| 9.12.1843  | Maria Anna Stäuber             | Witwe       | Halblehen | 1                 | 8               | 3                 | 3                | 15               | 15                |
| 2.5.1822   | Andere und Eva Maria Matzinger | verheiratet | Ganzlehen | 1                 | 10              | 2                 | 2                | 15               | 7,5               |
| 26.4.1839  | Michl und Walburga Hofbauer    | verheiratet | Halblehen | 1                 | 10              |                   | 2                | 13               | 6,5               |
| 10.5.1844  | Joseph und Theresia Meyer      | verheiratet | Ganzlehen | 0,5               | 9               |                   | 2                | 11,5             | 5,625             |
| 26.4.1814  | Mathias und Theresia Kohlhofer | verheiratet | Ganzlehen |                   | 8               |                   | 3                | 11               | 5,5               |
| 9.11.1810  | Anna Maria Pfeisinger          | Witwe       | Halblehen | 1                 | 8               | 1                 | 1                | 11               | 11                |
| 31.1.1789  | Eva Steininger                 | Witwe       | Ganzlehen |                   | 6,5             | 0,17              | 2                | 9,25             | 9,25              |
| 2.7.1839   | Caspar Steiniger               | Witwer      | Ganzlehen |                   | 6               | 1                 | 2                | 9                | 9                 |
| 21.11.1846 | Thomas und Theresia Wiesmüller | verheiratet | Halblehen | 0,5               | 7               | 0,5               |                  | 8                | 4                 |
| 8.10.1833  | Theresia Edinger               | Witwe       | Ganzlehen | 0,25              | 5               |                   | 1                | 6,25             | 6,25              |

Die Getreidemengen waren oft so berechnet, dass sie weit über den Eigenbedarf hinausgingen.<sup>679</sup> Das zeigt sich beispielsweise bei der Witwe Anna Maria Stäuber, die sich mehr als doppelt so viel Getreide ausgenommen hatte, als die Witwe Theresia Edinger.<sup>680</sup> Getreide war

<sup>678</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 2, 364, 399, 526; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 162, 247, 250; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3, 7, 31; In den meisten Übergabsverträgen des Samples wird explizit vom „Niederösterreichischen Landesmaß“ gesprochen, womit angenommen werden kann, dass dieses Maß in der Herrschaft Ottenstein im Untersuchungszeitraum Standard war. Der Niederösterreichische Landesmetzen umfasste seit 1756 61,49 Liter. Rudolf Geyer, Münze und Geld. Maß und Gewicht in Niederösterreich und Oberösterreich (Wien 1938) 101.

<sup>679</sup> Gaunt, Formen, 171; Sieder, Sozialgeschichte, 71.

<sup>680</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 162; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 7.

aber nicht nur für den eigenen Verzehr gedacht, sondern konnte auch am Markt verkauft werden, wodurch eine zusätzliche Einkommensquelle erschlossen war.<sup>681</sup> Laut Beatrice Moring konnte Getreide noch eine weitere Funktion erfüllen. „In practice, grain could hold the position of replacement currency in everyday life on a local level.“<sup>682</sup>

Neben dem Getreide wurden bestimmte Mengen anderer Lebensmittel ausbedungen. Dies betraf vor allem die Forderung nach Schmalz, aber auch bestimmte Mengen an Kraut, Rüben, Erbsen oder Erdäpfel wurden vereinbart.<sup>683</sup> Fünfmal fand sich die Forderung nach Versorgung mit der benötigten Milch.<sup>684</sup> Dies findet sich allerdings nur in den beiden ersten Abschnitten, in denen die Übergeber und Übergeberinnen seltener eine Kuh zurückbehielten.<sup>685</sup> Erst in den Übergabsverträgen der dritten Untersuchungsphase finden sich regelmäßiger Kühe, die ausgenommen wurden.<sup>686</sup> Sehr häufig wurden Schafe zurückbehalten,<sup>687</sup> die als Woll- und Milchlieferanten dienten.<sup>688</sup> Des Weiteren wurden Ziegen oder Hühner ausbedungen.<sup>689</sup> Die Forderung nach Fleisch kam äußerst selten vor. So wurde die Versorgung mit Rindfleisch kein einziges Mal vereinbart. Joseph und Theresia Meyer konnten allerdings bei der Übergabe 1844 jährlich „ein schwein mit 60 pfund“<sup>690</sup> fordern. Etwas öfter nahmen sich die Übergeber und Übergeberinnen, wie beispielsweise Thomas und Theresia Wiesmüller „ein schwein, welches diese selbst alljährlich im käufer mit den seinigen erhalten“, <sup>691</sup> soll aus.<sup>692</sup> Zurückbehaltenes Vieh oder ausbedungenes Fleisch spielten in der Herrschaft Ottenstein aufgrund der wenig entwickelten Viehwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle.<sup>693</sup>

---

<sup>681</sup> Mornig, Wall, Widows, 138.

<sup>682</sup> Moring, Wall, Widows, 138.

<sup>683</sup> Solche Forderungen gab es beispielsweise bei den Hofübergaben von Andre und Theresia Reiter 1790 sowie Theresia Grister 1813 siehe den Abschnitt 9.1. „Transkriptionen Kauf- und Übergabsverträge (Auswahl)“ im Kapitel 9 Anhang; oder Michl und Walburga Hofbauer 1839. NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 22, 388; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 250.

<sup>684</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 211; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 2, 384, 388, 399.

<sup>685</sup> So wurde im Sample in den beiden ersten Untersuchungsabschnitten nur zweimal bei dem Ehepaar Trappler und der Witwe Pfeisinger eine Kuh ausbedungen. NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 427; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 364.

<sup>686</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 130, 162; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3, 7, 31.

<sup>687</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 211, 427; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 2, 22, 399, 454, 526; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3, 31, 162.

<sup>688</sup> Knittler, Agrarraum, 183.

<sup>689</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 211; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 14, 388, 399, 454; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 162, 248; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3, 7.

<sup>690</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3.

<sup>691</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 31.

<sup>692</sup> So wurde im ganzen Ottensteiner Sample sechsmal ein Schwein ausbedungen. NÖLA BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 427; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 22, 384; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 247; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 31, 26.

<sup>693</sup> Knittler, Agrarraum, 179.

Obstbäume wurden eher im dritten Untersuchungsabschnitt, in dem die Regelungen insgesamt detaillierter waren, ausbedungen.<sup>694</sup>

Bedeutend für die Übergeber und Übergeberinnen war auch die Ausnahme von bestimmten Flächenerträgen von Kulturpflanzen. Das betraf vor allem Erdäpfel, Kraut, Mohn oder Rüben. Solche Forderungen fanden sich vor allem im ersten, aber auch in der zweiten Untersuchungsphase, sowohl bei verheirateten als auch bei verwitweten Ausnehmern und Ausnehmerinnen.<sup>695</sup>

Die Witwe Eva Maria Steininger beanspruchte neben dem Getreide noch

„1 pifang kraut, 8 pifang erdäpfel, und 1 pifang magen [Mohn] neben des haußwirthstheilen anbauen – und ansetzen zu lassen, wozu die übergeberin den samen zu herschaffen. Übernehmer aber, den grund zu tungen, und behörig zu beurbarn“.<sup>696</sup>

Im letzten Untersuchungsabschnitt wurden eher ganze Felder ausbedungen, wobei die anzubauenden Kulturpflanzen von den Ausnehmern und Ausnehmerinnen bestimmt wurden.<sup>697</sup>

In der Hälfte der untersuchten Übergabsverträge finden sich über den ganzen Untersuchungszeitraum regelmäßig verteilt die Forderung, eine bestimmte Menge an Leinsamen anzubauen.<sup>698</sup> Dies könnte durchaus ein Indiz dafür sein, dass sich die Übergeber und Übergeberinnen auch im Ausgedinge mit dem Textilgewerbe eine Nebeneinkunft erhalten haben. Sehr oft wurden Forderungen nach einer bestimmten Menge an Holz erwähnt.<sup>699</sup> Ob die Menge tatsächlich für den Eigenbedarf gebraucht wurde, lässt sich schwer abschätzen. Die Waldwirtschaft war in der Herrschaft Ottenstein ein wichtiger Wirtschaftsfaktor.<sup>700</sup> Deshalb ist es durchaus möglich, dass das Holz, das nicht selbst benötigt wurde, am Markt verkauft wurde.<sup>701</sup>

Andere Verbrauchsgüter fanden sich im Sample der Übergabsverträge allerdings nicht. Das könnte daran liegen, dass sich die meisten Übergeber und Übergeberinnen den Kaufpreis nach Abzug der Erbteile, Schulden, etc. in Raten ausbezahlen ließen. So hatten sie je nach Hofgröße und Leistungsfähigkeit neben den Naturalbezügen eine Geldrente zur Verfügung,<sup>702</sup> mit der sie

---

<sup>694</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 162, 130; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 26, 31.

<sup>695</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 211, 427; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 2, 14, 22, 272, 364, 388, 399, 526.

<sup>696</sup> BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 2; Ein Bifang war ein schmaler umgrenzter Feldstreifen. Bifang. In: Jacob u. Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 2 (Leipzig 1854–1961) Sp. 8–13.

<sup>697</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 130, 162, 247–248, 250; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3, 7, 26, 31.

<sup>698</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 211; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 2, 22, 14, 364, 388, 399, 407; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 162; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3, 7, 31.

<sup>699</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 211, 427; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 2, 14, 22, 364, 454; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 162, 247; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3, 7.

<sup>700</sup> Komlosy, Kleinraum, 234f.

<sup>701</sup> Langer-Ostrawsky, Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft, 244.

<sup>702</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 211, 317, 430; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 2, 14, 272, 364, 399, 407, 454; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 162, 247, 250; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3, 26, 31.

zusätzliche Nahrungsmittel, wie Salz, oder andere Konsumgüter, beispielsweise Kleidung kaufen konnten. Die Regelmäßigkeit, in der dies während des Untersuchungszeitraumes vorkam, zeigt, dass der Kaufpreis einen realen Wert hatte und nicht nur symbolisch gedacht war.<sup>703</sup> Die Geldwirtschaft dürfte in der Herrschaft Ottenstein wohl eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben. Darauf deuten auch die Geldablösen von Ausgedinge-Wohnmöglichkeiten im Konfliktfall hin. Mit diesen Geldrenten erweiterte sich der Handlungsraum der Ausnehmer und Ausnehmerinnen wohl ebenfalls beträchtlich.

Die vertraglich festgesetzte Naturalausnahme sorgte für eine gewisse Selbstständigkeit, wobei vor allem eine umfangreiche Naturalversorgung den Handlungsraum vergrößerte. Zwar konnten sich die Übergeber und Übergeberinnen durch diese Naturalrente vom übergebenen Haushalt zumindest teilweise absondern, allerdings blieb man doch auf die Übernehmer beziehungsweise Übernehmerinnen angewiesen. Der eigentliche Zweck der Naturalien lag aber wohl im Charakter der Altersversorgung. Mehr Handlungsräume boten ausbedungene Felder und Wiesen oder zurückbehaltene Überlandgrundstücke. Denn diese bildeten die Grundlage, um auch im Alter noch zumindest partiell selbstständig weiter zu wirtschaften und somit einen Teil der Existenzsicherung selbst zu erbringen.<sup>704</sup> Damit war man weniger auf die Leistungen der Übernehmer und Übernehmerinnen angewiesen, was dazu beitrug, dass der Autoritätsverlust durch die Übergabe abgebremst wurde. Aber auch dann, wenn die Bearbeitung durch die Übernehmer und Übernehmerinnen erfolgte, behielt man große Handlungsräume.<sup>705</sup> Dies zeigte sich vor allem im Falle von ausartenden Konflikten, in denen Überlandgründe ein Instrument waren, um unabhängig vom Übernehmer und/oder der Übernehmerin die Existenzgrundlage zu sichern.<sup>706</sup> Besonders in der Herrschaft Ottenstein spielten Überlandgründe, wie oben bereits erwähnt, eine nicht unbedeutende Rolle.<sup>707</sup> Da diese Gründe nicht zum Bauernhof zählten, konnten diese auch nach der Übergabe im Besitz des Übergebers und/oder Übergeberin bleiben und von diesen als selbstständige Einheit bewirtschaftet werden.<sup>708</sup> Hierbei werden in einem Gebiet, wo an für sich ungeteilte Besitznachfolge bei Hoftransferierungen präferiert wurde, Charakteristika von Realteilungspraktiken sichtbar. Im untersuchten Sample behielten in der ersten Untersuchungsphase ein Altbauernehepaar, in der zweiten Phase zwei und in der dritten ein übergebendes Bauernehepaar Überlandgründe. Im ganzen Sample waren es also nur Eheleute, die weiterhin Besitzer

---

<sup>703</sup> Auch Dana Štefanová zeigt in ihrer Untersuchung der Herrschaft Frýdlant, dass der Kaufpreis real war. Štefanová, Erbschaftspraxis, 160.

<sup>704</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 199.

<sup>705</sup> Langer-Ostrawsky, Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft, 233f.

<sup>706</sup> Kogler, Ausgedinge, 335.

<sup>707</sup> Siehe den Abschnitt 3.2.1. „Praktiken der Besitzübergabe“ im Kapitel 3 zu obrigkeitliche, gewohnheitspraktische und sozioökonomische Rahmenbedingungen.

<sup>708</sup> Feigl, Grundherrschaft, 31.

und Besitzerinnen solcher Gründe blieben.<sup>709</sup> Meist wurde bestimmt, dass der Übernehmer beziehungsweise die Übernehmerin, wie es beispielsweise die Bedingungen im Übergabsvertrag der Eheleute Lekscheid 1818 forderten, „die überland acker der ausnehmern zu ackern und zu beurbaren so lang die ausnehmer hirvon besitzern sind“.<sup>710</sup> Als Gegenleistung sollte in diesem Fall der Übernehmerin Anna Maria Lekscheid „das hirvon erfechsente [geerntete] geströh gebühren“.<sup>711</sup> Für Thomas und Magdalena Endl musste der „fremde“ Käufer Thomas Pfeisinger keine Arbeiten auf den Überlandgründen verrichten. Allerdings sollten diese Gründe im Falle eines Verkaufes zuerst auch Thomas Pfeisinger angeboten werden.<sup>712</sup> Aber auch in Übergabsverträgen, in denen der Fruchtgenuss von Äckern, Wiesen oder Gärten ausbedungen wurde, hatte man die Arbeit an den Übernehmer beziehungsweise die Übernehmerin oft weiter delegiert. Dort waren es ebenfalls in erster Linie Ehepaare, die sich den Fruchtgenuss von ganzen Feldern ausnahmen.<sup>713</sup> Die Nutzung an übergebenen Grundparzellen wurde vor allem in der dritten Untersuchungsphase vereinbart, in der sich auch erstmals Witwer und Witwen die Bewirtschaftung einzelner Felder ausnahmen.<sup>714</sup>

Inwieweit in solchen Fällen tatsächlich ein selbstständiges Weiterwirtschaften auf den ausbedungenen Feldern und Überlandgründen möglich war, da viele Arbeiten von den Übernehmern und Übernehmerinnen verrichtet wurden, sei dahingestellt. Viele Tätigkeiten konnten gar nicht von den Ausnehmern und Ausnehmerinnen ausgeführt werden, da ihnen, wie in den Übergabsverträgen ersichtlich ist,<sup>715</sup> die notwendigen Ochsen- und anderen Zugtiere fehlten.<sup>716</sup> Außerdem muss angenommen werden, dass mit dem Alter auch die Leistungsfähigkeit abnahm und die anstrengende Feldarbeit nicht mehr verrichtet werden konnte.<sup>717</sup> Allerdings deutet auch die Tatsache, dass in den Übergabsverträgen bestimmte Aufgaben an die Übernehmer und Übernehmerinnen übertragen worden sind,<sup>718</sup> darauf hin, dass die nichterwähnte Arbeit sehr wohl von den Ausnehmern und Ausnehmerinnen erledigt worden ist.<sup>719</sup>

---

<sup>709</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 427; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 454, 384; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 130.

<sup>710</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 454.

<sup>711</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 454.

<sup>712</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 454.

<sup>713</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 430; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 526; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 130, 250; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3, 26, 31.

<sup>714</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 247–248; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 7.

<sup>715</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 211–213, 317–318, 427, 430–443; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 2, 14, 22, 272–273, 363–364, 370, 384, 388, 398–399, 407, 454, 526; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 130, 162, 247–248, 250; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3–4, 7, 26, 31.

<sup>716</sup> Langer-Ostrawsky, Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft, 242.

<sup>717</sup> Ebenda, 234.

<sup>718</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll, fol. 427; BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 384, 454, 526; BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 130, 247–248; BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll, fol. 3.

<sup>719</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 296.

### 5.1.2. Zwischen Integration und Separation in der Herrschaft Aspang

Auch in der Herrschaft Aspang beeinflusste das Verhältnis von weiterer Integration und Separation den Handlungsraum der übergebenden Altbauern und Altbäuerinnen. Das räumliche Zusammenleben war vor allem von der Größe und der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Bauernhofes abhängig. Auf sehr kleinen Höfen waren übergebende und übernehmende Parteien aufgrund der begrenzten Räumlichkeiten gezwungen sehr eng zusammenzuleben. So konnte oft nur „die lebenslängliche unentgeltliche wohnung im hause“<sup>720</sup> ausbedungen werden. Aber auch Witwer und Witwen präferierten oft ein Zusammenleben mit den Übernehmern und Übernehmerinnen auf engstem Raum.<sup>721</sup> Ausgenommen waren dabei nur Mathias Luef 1793 und Magdalena Prenner 1803, die sich im Ausgedinge wiederverehelichen wollten und ein Stüberl beanspruchten.<sup>722</sup> Ansonsten gaben sich die Witwen und Witwer mit einem unbestimmten Platz am übergebenen Hof zufrieden. Erst im dritten Untersuchungsabschnitt wurden diese Räumlichkeiten und deren Lage auch genauer beschrieben. Nun war die Rede von einer Stube oder einem genau bestimmten Zimmer.<sup>723</sup> In der zweiten Untersuchungsphase gab es auch zwei Fälle, in denen auf das Wohnverhältnis überhaupt nicht eingegangen wurde.<sup>724</sup> Theresia Glatz forderte aber für den Fall, dass sie eine Trennung vom Übernehmer wünschte, dass dieser „ein stüberl für die uibergeberin auf aigene kosten zu erbauen“<sup>725</sup> habe. Alternativregelungen im Konfliktfall finden sich ab dem zweiten Untersuchungszeitraum öfters bei unbestimmten gemeinschaftlichen Wohnungsarrangements.<sup>726</sup> Insbesondere für übergebende Eheleute wurden die Wohnarrangements genauer bestimmt.<sup>727</sup> Vorwiegend nahmen sich diese eine Stube oder ein Stüberl aus. Das Stüberl dürfte dabei nicht unbedingt Teil des übergebenen Gebäudes gewesen sein, da es beispielsweise auch eine eigene Hausnummer haben konnte.<sup>728</sup> Noch deutlicher wurde dies bei der Übergabe von Johann und Anna Maria Lielacher, die von ihrer Tochter verlangten, „ein wohnbares ausnahmstübel samt küche und keller drum einen stall auch ein kuch zu erbauen, und zwar auf der sogenannten Stifwiesn“.<sup>729</sup> In einem Stüberl konnten sich

---

<sup>720</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 189.

<sup>721</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 54; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 45, 70, 118, 152.

<sup>722</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 118, 168; siehe den Abschnitt 9.1. „Transkriptionen Kauf- und Übergabsverträge (Auswahl)“ im Kapitel 9 Anhang.

<sup>723</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 152; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 64, 169.

<sup>724</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 24–25, 46–47.

<sup>725</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 25.

<sup>726</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 208–209; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 24–25, 45, 72.

<sup>727</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 96–97, 127, 195; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 10–11, 24, 280; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 52, 65.

<sup>728</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 127.

<sup>729</sup> NÖLA, BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 52.

der Ausnehmer und/oder die Ausnehmerin somit tatsächlich einen eigenen Lebensbereich schaffen. Aber auch eine Stube konnte eine Absonderung ermöglichen, das verdeutlicht die Übergabe von Johann und Maria Bauer, bei der „die gemauerte stube samt küche“<sup>730</sup> ausgenommen wurde. Dort konnte ein eigener Haushalt geführt werden.

Allerdings zeigten die Ausnehmer und Ausnehmerinnen im gesamten Untersuchungszeitraum eine Präferenz, Teil des übergebenen Haushaltes zu bleiben. Dies lässt sich vor allem daraus schließen, dass bei der Mehrheit der untersuchten Ausgedinge-Vereinbarungen, die gemeinsame Kost mit den Übernehmern und Übernehmerinnen ausbedungen wurde. Vor allem Witwen und Witwer bevorzugten solche Vereinbarungen. Diese Forderungen waren über den ganzen Untersuchungszeitraum anzutreffen. Dabei spielte die Hofgröße keine wesentliche Rolle. Auffallend sind die oftmals verwendeten Formulierungen, die darauf abzielten, gemeinsam mit den Übernehmern beziehungsweise Übernehmerinnen an deren Tisch zu speisen. So hatte man weiterhin einen Platz am Tisch der Familie (siehe Tab. 12.). Im gemeinsamen Mahl zeigte sich, dass man Teil der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft des Bauernhofes blieb.<sup>731</sup> Andererseits bedeutete dasselbe Essen wie das des Übernehmers beziehungsweise der Übernehmerin, dass man davor bewahrt blieb, mit einem qualitativen und quantitativen „minderwertigen Essen“ abgespeist zu werden.<sup>732</sup> Denn mit der „hausmannskost“ hatte man die „nahrung wie sie ein hausvater gewöhnlich für sich und die seinigen bereiten lässt“.<sup>733</sup> Neben der Verköstigung nahmen sich die Übergeber und Übergeberinnen manchmal zusätzlich geringe Mengen an Naturalien und Gebrauchsgegenstände,<sup>734</sup> dazu gelegentlich ein paar Stück Vieh, aus.<sup>735</sup> Joseph Kogelbauer und seine Frau Barbara bedingten sich bei ihrer Übergabe 1793 neben der Verköstigung zwei Metzen Weizen und zwei Metzen Hafer sowie ein Mastschwein aus, ferner wollten sie zwei Viertel Metzen Leinsamen anbauen. Außerdem sicherten sie sich die Besitzrechte an einer Kuh und an zwei Schafen, die vom Übernehmer oder einer Übernehmerin versorgt werden mussten.<sup>736</sup> So konnte ein wenig Eigenständigkeit geschaffen werden und man war dem

---

<sup>730</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 280.

<sup>731</sup> Norbert Ortmayr, Ländliches Gesinde in Oberösterreich 1918–1938. In: Josef Ehmer, Michael Mitterauer (Hg.), Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften (Wien/Graz 1986) 325–416, hier 383.

<sup>732</sup> Annette Deibl, Zur Gesindekost im Schlitzerland. Auswertung einer Befragung. In: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung 22 (1987) 169–182, hier 179.

<sup>733</sup> Hausmannskost. In: Jacob u. Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 10 (Leipzig 1854–1961) Sp. 683.

<sup>734</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 96–97, 189, 209; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 11, 25, 119, 152; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 169.

<sup>735</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 96; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 11, 25, 70, 119; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 169.

<sup>736</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 96.

Übernehmer oder der Übernehmerin nicht vollständig ausgeliefert, gleichzeitig blieb man aber Teil der Tischgemeinschaft und vermied eine stärkere Absonderung.

**Tabelle 12: Verköstigung am Tisch mit dem Übernehmer/der Übernehmerin, Herrschaft**

**Aspang**<sup>737</sup>

| Datum der Übergabe | Übergeber/Übergeberin           | Familienstand | Übernehmer/Übernehmerin     | Verwandtschaftsverhältnis | Hofgröße          | Formulierung                                          |
|--------------------|---------------------------------|---------------|-----------------------------|---------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------|
| 5.8.1782           | Veith Hatzl                     | Witwer        | Georg und Maria Koderholter | keines ersichtlich        | Viertel-lehen     | „haußkost“                                            |
| 27.1.1792          | Peter Höfer                     | Witwer        | Anton und Barbara Höfer     | Sohn                      | Viertel-lehen     | „die verpflegung unentgeldlich zu verschaffen“        |
| 12.6.1793          | Johann und Barbara Kogelbauer   | verheiratet   | Simon und Maria Kogelbauer  | Sohn                      | Ganz-lehen        | „unterhalt und kost bei dem tische der übernehmer“    |
| 30.5.1804          | Jakob und Theresia Kogler       | verheiratet   | Theresia Kogler             | Tochter                   | Achtel-lehen      | „aber die hausmannskost mit der käuferin“             |
| 26.8.1805          | Andre und Theresia Ofner        | verheiratet   | Sebastian Ofner             | Sohn                      | Viertel-lehen     | „die kost über ainen tisch“                           |
| 15.2.1810          | Johann und Anna Maria Fuchs     | verheiratet   | Michael Wagner              | Sohn                      | Dreiviertel-lehn  | „der hausmanns=kost“                                  |
| 10.4.1813          | Theresia Glatz                  | Witwe         | Joseph Glatz                | Sohn                      | Halblehen         | „hausmannskost“                                       |
| 24.7.1821          | Patrik Kogelbauer               | Witwer        | Maria Kogelbauer            | Tochter                   | Kleinhaus         | die hausmannskost mit den käufern übern tisch.        |
| 24.10.1827         | Johann Kogelbauer               | Witwer        | Johann und Maria Weninger   | keines ersichtlich        | Halblehen         | „die unentgeldliche gemeinschaftliche hausmannskoste“ |
| 31.12.1829         | Anna Maria Beisteiner           | Witwe         | Johann Reis                 | Sohn                      | Viertel-lehen     | „die gemeinschaftliche kost“                          |
| 24.1.1839          | Johann und Anna Maria Lielacher | verheiratet   | Theresia Hofer              | Tochter                   | Viertel-lehen     | „hausmannskost“                                       |
| 10.1.1840          | Anna Maria Hillebrand           | Witwe         | Anna Hillebrand             | Tochter                   | Kleinhaus         | „die hausmannskost mit den uibernehmern“              |
| 14.5.1846          | Katharina Hofer                 | Witwe         | Josef Leider und Anan Hofer | Schwiegersohn/Tochter     | Dreiviertel-lehen | „die freie kost“                                      |

<sup>737</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 8, 54, 96, 189, 209; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 11, 24, 70, 119, 152; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 52, 64, 169.

Die Forderung nach Verköstigung mit dem Übernehmer und/oder der Übernehmerin auf deren Tisch konnte allerdings auch als Altersabsicherung dienen, wenn man etwa nicht mehr in der Lage war für sich selbst zu kochen. Das zeigt vor allem das Beispiel von Andre und Theresia Ofner. Sie ließen es offen, ob sie mit dem Übernehmer ihre Nahrung am gemeinsamen Tisch einnehmen wollten. So forderten sie gleich zu Beginn des Kontraktes

„3 metz waitz, 6 metz korn, 1 metzen gersten, 2 metzen haber, 1 metz magen alle diese in grossen maaß ferner 1/4 metz linset, in zu anzubauen, und auszuarbeiten nicht minder, ½ metz erdäpfel anzubauen, 50 tt[Pfund] schweiners fleisch samt speck, dann 2 kerschbäume und maschansker und die hälfte von der apfalter äpfel für die kuh und 2 schaaf das nothwendige winter und sommerfutter, wie auch zur ihre nothdurft kraut, rüben, licht und holz“.<sup>738</sup>

Alternativ dazu forderten sie im Falle, dass sie „die kost über ainen tisch haben“ würden, nur mehr „1 metzen waitz, und 2 metzen korn“.<sup>739</sup> In beiden Fällen musste jährlich für den Übergeber und die Übergeberin noch ein Schwein gemästet werden. Die gemeinsame Kost wurde bei der Familie Ofner wohl dann schlagend, wenn die Selbstversorgung altersbedingt nicht mehr gewährleistet war.

Wurde keine gemeinsame Verköstigung vereinbart, nahmen sich die Verkäufer beziehungsweise Verkäuferinnen eine größere Menge an Getreide aus, mit der sie sich selbst verköstigten.<sup>740</sup> Daneben konnte noch, wie im Übergabsvertrag von Mathias Luef, eine nicht unbeachtliche Menge an Fleisch als Ausnahme vereinbart werden,<sup>741</sup> was in der Herrschaft Aspang aufgrund der dominanten Viehwirtschaft eine wichtige Rolle gespielt hat.<sup>742</sup> Getreide wurde dort primär von Paaren mittlerer und größerer Höfe ausgenommen (siehe Tab. 13). Auf Kleinststellen und Kleinhäusern konnte aufgrund der mangelnden ökonomischen Basis keine ausreichende Versorgung mit Naturalien gewährleistet werden. Die gemeinsame Kost mit dem Übernehmer und/oder der Übernehmerin bildete daher die eigentliche Alterssicherung.<sup>743</sup>

Witwen und Witwer bevorzugten, wie in Tabelle 12 ersichtlich ist, ebenfalls eher die gemeinsame Kost mit dem Übernehmer und der Übernehmerin. Ehepaare wiederum nahmen sich häufiger Naturalien, insbesondere Getreide, für die Selbstversorgung aus, um eine größere Eigenständigkeit zu bewahren (siehe Tab. 13). Dies trifft auch mit dem Umstand zusammen, dass

---

<sup>738</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 208.

<sup>739</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 209.

<sup>740</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 209.

<sup>741</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 118; siehe den Abschnitt 9.1. „Transkriptionen Kauf- und Übergabsverträge (Auswahl)“ im Kapitel 9 Anhang.

<sup>742</sup> Schweickhardt, Darstellungen, Bd.1, 40, 46.

<sup>743</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 189; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 70; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 64.

sich, wie oben beschrieben, Ausnehmerpaare öfters in eigene Wohnbereiche absonderten. Meist dürfte das ausbedungene Getreide über dem Eigenverbrauch gelegen sein,<sup>744</sup> vor allem dann, wenn ein Teil des Ausnehmerpaares starb. Eine Reduzierung des „Ausnahmsgetreides“ nach dem Tod eines Gattens oder einer Gattin wurde im untersuchten Sample nur zweimal verfügt.<sup>745</sup> Allerdings gab es auch Fälle, in denen explizit betont wurde, dass nach dem Tod eines Teiles des Ausnehmerpaares der andere weiterhin den vollen Anspruch auf die Naturalien hatte.<sup>746</sup> Wie in Tabelle 13 ersichtlich ist, konnte somit die Witwe oder der Witwer über eine größere Menge an Getreide verfügen, welches auf dem lokalen Markt verkauft werden konnte. So etwas dürfte auch tatsächlich vorgekommen sein. Bei der Übergabe von Johann und Anna Maria Fuchs wurde deshalb auch bestimmt,

„in dem falle als von beyden theilen eines, oder das anderen mit tod abgingen so muß der hausbesitzer dem überlebenden theile der vorbestimmten ausnahm in beyden fällen vorgesehenen fällen ganz abreichen jedoch dürfen die ausnehmer von den ausnahms körnern, welche sie nicht brauchen, keines verkaufen, sondern sollten selbe dem hausbesitzer zufallen“.<sup>747</sup>

Inwieweit sich die Lebensmittelnaturalausnahme in der Herrschaft Aspang über den Untersuchungszeitraum verbesserte, lässt sich nur schwer bestimmen. Sehr oft wurde ja die Verköstigung am gemeinsamen Tisch ausbedungen, größere Forderungen fielen nur dann an, wenn Alternativregelungen, etwa nach Konflikten, schlagend wurden (siehe Tab. 14). Besonders im zweiten Untersuchungsabschnitt wurde nur selten eine Selbstverköstigung mit Naturalien bestimmt und wenn fiel deren Menge eher bescheiden aus.<sup>748</sup> Demgegenüber war die geforderte Menge an Lebensmitteln in den alternativen Konfliktforderungen aber teilweise sogar höher als die Naturalausnahmen, die in der ersten und dritten Untersuchungsphase für den „Normalfall“ vorgesehen waren (siehe Tab. 13 und 14). Dies könnte mit der krisenhaften Entwicklung jenes Zeitabschnittes zusammengehangen haben, in dem größere Belastungen verhindert werden sollten und nur in Konfliktfällen wirksam wurden. Die doch meist sehr hohen Alternativforderungen waren in erster Linie wohl als Drohung gedacht, um Streitigkeiten nicht ausarten zu lassen.<sup>749</sup>

Dennoch kann über den gesamten Untersuchungsabschnitt ein tendenziell leichter Anstieg der Menge, aber auch der Diversität an ausbedungenen Naturalien festgestellt werden (siehe Tab.

---

<sup>744</sup> Sieder, Sozialgeschichte, 71.

<sup>745</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 96–97; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 280.

<sup>746</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 195; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 11.

<sup>747</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 11.

<sup>748</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 23.

<sup>749</sup> Gaunt, Formen, 161.

13). So fanden sich besonders im letzten Untersuchungsabschnitt immer häufiger Forderungen nach Erdäpfeln, Rüben, Kraut, aber auch nach Salz.<sup>750</sup> Die verbesserte Versorgungslage ab den 1820er Jahren wird vor allem darin ersichtlich, dass die drei an Menge und Diversität umfangreichsten Lebensmittelforderungen, die für den „Normalfall“ ausgehandelt wurden, im letzten Untersuchungsabschnitt zu finden waren.<sup>751</sup> Besonders der Übergabsvertrag von Franz Morgenbesser, der 1843 an seinen Vetter Johann Morgenbesser übergab und mit seiner Schwester Gertraud ins Ausgedinge wechselte, macht dies deutlich. Denn in diesem Fall, in dem sogar ein „ausnahms häusl“, welches Wohnräume, Küche, Keller und Stallungen umfasste, gebaut werden musste, fanden sich die ausführlichsten Bestimmungen.<sup>752</sup> So forderte Franz Morgenbesser für sich und seine Schwester Gertraud

„50tt[Pfund] schweinschmalz, 50 tt[Pfund] geselchtes schweinfleisch, 30tt[Pfund] rindfleisch, wenn im hause 1 derley geschlachtet wird, 20 metzen erdäpfel, 3 metz rüben, 2 maßl fisolen, 2 maasl magen, 3 metz waitz, 8 metz korn, 6 metz gerste, 2 metzen haafer, 5 schilling krauthappel, 1 salzstock zu 35tt[Pfund]“<sup>753</sup>.

Hier war wohl eine komplette Trennung vom übergebenen Hof erfolgt. Dies lässt sich vielleicht auch damit erklären, dass in diesem Fall zwar ein verwandtschaftliches Verhältnis bestand, das aber nicht auf einer Eltern-Kind Relation fußte. Die ausbedungenen Lebensmittel reichten wohl für Franz und Gertraud Morgenbesser leicht aus, um für das restliche Leben materiell abgesichert zu sein. Interessanterweise waren der Übergeber und seine Schwester noch relativ jung bei der Besitztransaktion. Dementsprechend lange lebten sie im Ausgedinge. Franz Morgenbesser übergab mit nur 41 Jahren und lebte anschließend 42 Jahre als Ausnehmer. Seine Schwester war bei der Hofübergabe 50 Jahre alt, auch sie lebte noch 25 Jahre (siehe Tab. 7). Hier liegt ein Beispiel vor, in der das Ausgedinge sehr umfangreiche Handlungsräume für den Altbauern und dessen Schwester ermöglichte. Denn einerseits bot es eine verlässliche Alterssicherung, andererseits erlaubte es eine sehr große Selbstständigkeit.

---

<sup>750</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 119, 152, 280; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 52–53, 65–66, 117–118, 169.

<sup>751</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 280; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 65–66, 117.

<sup>752</sup> NÖLA, BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 117.

<sup>753</sup> NÖLA, BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 117.

**Tabelle 13: Höchstmenge an ausbedungenem Getreide und Fleisch, Herrschaft Aspang 1780–1849<sup>754</sup>**

| Übergabe   | Übergeber/<br>Übergeberin                    | Stand                                   | Größe                 | Weizen/<br>Metzen | Korn/<br>Metzen | Gerste/<br>Metzen | Hafer/<br>Metzen | Gesamt/<br>Metzen | Metzen<br>pro Per-<br>son | Fleisch                                                               |
|------------|----------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------|-------------------|-----------------|-------------------|------------------|-------------------|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 16.1.1840  | Barbara und Philip Weninger                  | verheiratet                             | Dreiviertel-<br>lehn  | 3                 | 12              | 4                 | 2                | 21                | 10,5                      | 20 Pfund Rindfleisch (wenn geschlachtet), halbes Schwein              |
| 16.1.1834  | Johann und Maria Bauer                       | verheiratet                             | Ganz-<br>lehen        | 4                 | 10              | 4                 | 2                | 20                | 10                        | 1 Zentner Fleisch und Speck, 30 Pfund Rindfleisch (wenn geschlachtet) |
| 23.1.1843  | Johann Morgenbesser (und Schwester Gertraud) | ledig aber Schwester auch im Ausgedinge | Dreiviertel-<br>lehen | 3                 | 8               | 6                 | 2                | 19                | 9,5                       | 50 Pfund Schwein- und 30 Pfund Rindfleisch (wenn geschlachtet)        |
| 28.1.1803  | Magdalena Prenner (mit Verlobten)            | Witwe aber verlobt                      | Dreiviertel-<br>lehn  | 5                 | 10              | 1                 | 3                | 19                | 9,5                       | 30 Pfund Rindfleisch, Mastschwein                                     |
| 19.4. 1804 | Georg und Maria Weninger                     | verheiratet                             | Halblehen             | 2                 | 10              | 2                 | 4                | 18                | 9                         | 80 Pfund Fleisch                                                      |
| 19.10.1793 | Mathias Luef <sup>755</sup>                  | Witwer                                  | Halblehen             | 3                 | 10              | 3                 | 2                | 18                | 9                         | 80 Pfund Fleisch und Speck                                            |
| 15.1.1796  | Joseph und Maria Kogelbauer                  | verheiratet                             | Dreiviertel-<br>lehen | 4                 | 6               | 2                 |                  | 12                | 6                         | 80 Pfund Fleisch und Speck                                            |
| 26.3.1813  | Lorenz und Anna Rigler                       | verheiratet                             | Halblehen             | 5                 | 3               | 1                 | 1                | 10                | 5                         |                                                                       |

<sup>754</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 118, 127, 168, 195; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 23, 280; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 65, 117; Im Sample der Aspanger Übergabsverträge wird meistens kein oder das „Neustädter“ Maß angegeben. Da Wiener Neustadt als Zimentierungsamt im Viertel unter dem Wiener Wald seit 1756 für die Durchsetzung des Niederösterreichischen Landesmaß verantwortlich war, kann davon ausgegangen werden, dass bei den ausbedungenen Getreidemetze, (außer es wurde explizit ein anderes Maß genannt) das Niederösterreichische Metzen gemeint war. Karl Ulbrich, 100 Jahre metrisches Masssystem in Österreich (1872–1972) (Wien 1972) 13.

<sup>755</sup> Mathias Luef wollte im Ausgedinge wieder heiraten, somit war hier ein Bedarf für zwei Personen gegeben.

**Tabelle 14: Höchstmenge an ausbedungenem Getreide und Fleisch bei Alternativregelungen im Konfliktfall, Herrschaft Aspang 1780–1849<sup>756</sup>**

| Übergabe   | Übergeber/<br>Übergeberin      | Stand            | Größe                 | Weizen/<br>Metzen | Korn/<br>Metzen | Gerste/<br>Metzen | Hafer/<br>Metzen | Gesamt/<br>Metzen | Met-<br>zen/<br>Person | Fleisch                                                                               |
|------------|--------------------------------|------------------|-----------------------|-------------------|-----------------|-------------------|------------------|-------------------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 20.12.1816 | Theresia Weninger              | Witwe            | Dreiviertel-<br>lehen | 2                 | 5               | 2                 | 2                | 11                | 11                     | ½ Schwein                                                                             |
| 10.4.1813  | Theresia Glatz <sup>757</sup>  | Witwe            | Halblehen             | 2                 | 7               | 1                 | 1                | 11                | 11                     | 10Pfund Fleisch und Speck                                                             |
| 15.2.1810  | Johann und Anna Maria<br>Fuchs | verheira-<br>tet | Dreiviertel-<br>lehen | 4                 | 10              | 4                 | 2                | 20                | 10                     | 70Pfund Schweinefleisch mit<br>Speck                                                  |
| 23.1.1817  | Anna Maria<br>Höller           | Witwe            | Viertel-lehen         | 1                 | 4               | 3                 | 2                | 10                | 10                     |                                                                                       |
| 31.12.1829 | Anna Maria<br>Beisteiner       | Witwe            | Viertel-lehen         | 3                 | 5               | 2                 | 2                | 10                | 10                     | 70Pfund Schweinefleisch und<br>Speck,<br>20Pfund Rindfleisch (wenn ge-<br>schlachtet) |

<sup>756</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 10, 24–25, 45, 47, 152.

<sup>757</sup> Beim Übergabsvertrag von Theresia Glatz wird vom „mönichkirchner maas“ gesprochen. Ob hier ein besonderes Lokalmaß gemeint war oder ob hier ebenfalls das gültige Landesmaß, das seit 1756 im Viertel unter dem Wiener Wald gebräuchlich war, kann aus den Quellen nicht rekonstruiert werden. Ulbrich, metrisches Masssystem.

Ein wesentlicher Unterschied zu den Ottensteiner Ausgedinge-Verträgen lag in möglichen Geldrenten, die sich in Aspang kaum fanden. Meist blieb die Verkaufssumme unverzinslich auf dem Hof liegen, wobei der Übergeber und/oder die Übergeberin auf Verlangen Abschlagszahlungen erhalten sollten.<sup>758</sup> Peter Höfer allerdings verlangte, ihm vom „kaufschillings residuo pr. 413R: 6x jährlich 10R- zuverabfolgen“.<sup>759</sup> Das könnte ein Indiz dafür sein, dass die Landwirtschaft weniger weit fortgeschritten war als in Ottenstein. Dafür würde auch sprechen, dass öfters Gebrauchsgegenstände, wie Schuhe oder Kleidung, ausbedungen wurden.<sup>760</sup>

Wesentlich für die Ausnehmer und Ausnehmerinnen war, dass sie Vieh und den Fruchtgenuss von Grundstücken zurückbehalten konnten. Dies begünstigte nämlich eine Abgrenzung von den Übernehmern und Übernehmerinnen und vergrößerte den Handlungsraum der Altbauern und Altbäuerinnen im Ausgedinge. Da die Bauern und Bäuerinnen der Herrschaft Aspang sich sehr engagiert in der Viehwirtschaft betätigten, war dies wohl auch für die Ausnehmer und Ausnehmerinnen ein zentrales Feld, um nach der Hofübergabe ökonomische Selbstständigkeit zu bewahren. Dass die Tiere nicht primär für die Existenzsicherung im Alter gebraucht wurden, zeigt sich darin, dass sich einige Ausnehmer und Ausnehmerinnen fanden, die auch dann Tiere zurückbehielten, wenn sie ansonsten die Hausmannskost vereinbart hatten. Die Übernehmer und Übernehmerinnen mussten aber dafür das Futter beschaffen.<sup>761</sup> Das „Ausnahmsvieh“ spielte über den ganzen Untersuchungszeitraum für Verheiratete, Witwen und Witwer gleichermaßen eine sehr wichtige Rolle. Meist wurden Kühe und Schafe ausgenommen, vereinzelt wurden auch Schweine zur Mästung ausbedungen.<sup>762</sup> Interessanterweise dienten die Rinder nicht nur als Milch oder Fleischlieferanten. „Ausnahmskühe“ wurden auch für die Nachzucht verwendet.<sup>763</sup> Sämtliche Erträge, die vom „Ausnahmsvieh“ gewonnen wurden, gehörten dem Übergeber und/ oder der Übergeberin. Phillipp und Barbara Weninger ließen dies im Übergabsvertrag von 1840 hervorheben. So „gehört jeder nutzen, welchen diese ausnahmskuh an kalben milch butter etc liefert den verkäufern“.<sup>764</sup> Die Bedeutung einer „Ausnahmskuh“ zeigt sich auch

---

<sup>758</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 96, 118, 127, 168, 189, 195, 208; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 10, 24, 46, 70, 72, 279; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 52, 64, 65.

<sup>759</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 54.

<sup>760</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 189; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 45, 119; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 117.

<sup>761</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 96; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 11, 25, 70, 119; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 169.

<sup>762</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 96, 118, 127, 168, 195, 208; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 11, 25, 70, 119, 280; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 65–66, 169, 118.

<sup>763</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 119; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 65–66.

<sup>764</sup> NÖLA, BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 65–66, siehe den Abschnitt 9.1. „Transkriptionen Kauf- und Übergabsverträge (Auswahl)“ im Kapitel 9 Anhang.

in Bestimmungen, welche die Übernehmer und Übernehmerinnen verpflichteten, die „Ausnahmskuh“ für den Fall, dass diese verendet, zu ersetzen.<sup>765</sup> Auch die Witwe Katharina Hofer nahm sich bei der Hofübergabe eine „Ausnahmskuh“ aus, gleichzeitig behielt sie auch zwei junge Stiere.<sup>766</sup> Man kann annehmen, dass diese für den Markt bestimmt waren, womit eine zusätzliche Einnahmenquelle erschlossen war. Das „Ausnahmsvieh“ bildete somit eine ähnliche Stütze wie die Überlandgründe in der Herrschaft Ottenstein. Damit erhielt man sich gegenüber dem Übernehmer und/oder der Übernehmerin selbstständige Bereiche, die nicht primär der Existenzsicherung dienen sollten, sondern eher die Handlungsräume der übergebenden Generation vergrößerten.

Der Fruchtgenuss oder der Vorbehalt von Feldern war in der Herrschaft Aspang seltener als in der Herrschaft Ottenstein, kam aber im ganzen Untersuchungszeitraum des Öfteren vor. Dies betraf allerdings nur übergebende Paare beziehungsweise solche Witwen oder Witwer, die wieder heiraten wollten.<sup>767</sup> Diese Felder dienten ähnlich, wie in der Herrschaft Ottenstein, für den Anbau von Kulturpflanzen. Auch hier mussten die Arbeiten vom Übernehmer und/oder der Übernehmerin erledigt werden.<sup>768</sup> Das lag wohl auch daran, dass kein Zugvieh zurückbehalten wurde und die Arbeiten somit von den Ausnehmern und Ausnehmerinnen nicht mehr zu verrichten waren. Magdalena Prenner verlangte 1803 vom übernehmenden Joseph Prenner „einen acker zu kraut, rüben und erdäpfel, welche der käufer unentgeltlich zu ackern hat“.<sup>769</sup>

Auch der oben beschriebene Franz Morgenbesser, der relativ jung ins Ausgedinge ging, bestimmte

„zu seinen eigenen anbau, und fechsung den acker ober dem hause bey dem alten birnbaum aus, welchen der käufer aber auf unentgeltlich zu ackern, und die hieraus entfallende frucht, [...] fechsung dem verkäufer unentgeltlich zuzuführen hat“.<sup>770</sup>

Die hiervon ausbedungenen Feldfrüchte konnten durchaus auch für die „Ausnahmstiere“ verwendet werden. Meist sollten allerdings die Übernehmer und Übernehmerinnen das Viehfutter zur Verfügung stellen. Überdies gab es auch Fälle, in denen eine exakte Menge an Viehfutter ausbedungen wurde. Mathias Luef beanspruchte im Vertrag von 1793 für seine „Ausnahmskuh“ jährlich „ein schober waitzen, ein schober gersten und ein schober haaberstroh, nebst

---

<sup>765</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 119; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 65–66.

<sup>766</sup> NÖLA, BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 169.

<sup>767</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 118, 127, 168, 195; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 23, 281; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 66, 117.

<sup>768</sup> Dies zeigt sich unter anderem in den Verträgen von Joseph und Maria Kogelbauer 1796, Georg und Maria Weninger 1804, Magdalena Prenner 1803 und Franz Morgenbesser 1843. NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 127, 168, 195; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 117.

<sup>769</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 168.

<sup>770</sup> NÖLA, BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 117.

einerhalben schober schallpassen“<sup>771</sup> sowie „von der söllnerwiesen jährlich ein fandl heu ohne entgeld zu verabfolgen“.<sup>772</sup> Neben den Grundparzellen wurden des Öfteren auch Obstbäume als Fruchtgenuss ausgenommen.<sup>773</sup>

Ähnlich wie in der Herrschaft Ottenstein spielten im Sample der Aspanger Übergabsverträge auch der Anbau und die Ausarbeitung von Leinsamen eine wichtige Rolle. Über den ganzen Untersuchungszeitraum finden sich solche Bestimmungen vor allem bei Altbauernehepaaren.<sup>774</sup> Inwieweit sich die Ausnehmer und Ausnehmerinnen dabei in der Protoindustrie engagierten, lässt sich nur schwer nachvollziehen. Allerdings gab es in Aspang bis Mitte des 19. Jahrhunderts eine leistungsfähige Weberzunft, die als Abnehmer für den ausgearbeiteten Flachs dienen konnte.<sup>775</sup> Dadurch hatten die Altbauern und Altbäuerinnen eine weitere Stütze fürs Alter gehabt, was ihre Handlungsräume weiter vergrößerte.

## 5.2. Wiederverehelichung im Ausgedinge

Das Ausgedinge konnte weiterhin ein selbstständiges Leben mit umfangreichen Freiräumen bieten und musste nicht den Rückzug aus dem „aktiven Leben“ bedeuten.<sup>776</sup> Dies zeigt sich vor allem darin, dass es Ausnehmern und Ausnehmerinnen auch im Ausgedinge möglich war, sich nochmals zu verehelichen. Das weist auch darauf hin, dass die ausbedungenen Forderungen dementsprechend hoch waren, um eine Existenzgrundlage für ein frisch vermähltes Ausnehmerpaar zu bieten.<sup>777</sup> Besonders wenn Kinder aus einer solchen Verbindung hervorgehen sollten, musste die ökonomische Basis ausreichen, um diese mitzuversorgen.<sup>778</sup>

Im Sample der Übergabsverträge der Herrschaft Ottenstein ließen sich keine geplanten Heiratsabsichten der verwitweten Übergeber und Übergeberinnen ausmachen. In der Herrschaft Aspang fanden sich aber drei interessante Fälle, in denen eine Verehelichung im Ausgedinge zumindest intendiert wurde. Mathias Luef ging im Dezember 1793 mit 72 Jahren ins Ausgedinge (siehe Tab. 7), seine Frau Maria war im August desselben Jahres verstorben.<sup>779</sup> Bei der

---

<sup>771</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 118; siehe den Abschnitt 9.1. „Transkriptionen Kauf- und Übergabsverträge (Auswahl)“ im Kapitel 9 Anhang.

<sup>772</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 118; siehe den Abschnitt 9.1. „Transkriptionen Kauf- und Übergabsverträge (Auswahl)“ im Kapitel 9 Anhang.

<sup>773</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 168, 189, 195; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 10–11, 119, 281; BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 117.

<sup>774</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 96, 118, 127, 168, 195, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 11, 280–281.

<sup>775</sup> Nemeczek, Führer, 88.

<sup>776</sup> Langer-Ostrawsky, Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft, 270.

<sup>777</sup> Ebenda.

<sup>778</sup> Zeitlhofer, Besitzwechsel, 287.

<sup>779</sup> Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03–02, 1. Jänner 1874–31. Dezember 1819, fol. 38.

Übergabe gedachte er, wieder zu heiraten. Ob er schon eine Braut in Aussicht hatte, lässt sich aus den Dokumenten nicht herauslesen. Trotzdem bestimmte er im Übergabsvertrag die Rechte einer zukünftigen Frau, falls er vorzeitig sterben sollte. Ihr sollte das lebenslange Wohnrecht im ausgenommenen Stüberl zustehen,<sup>780</sup> dazu

„nebstbei das stüberlfeld zu nüssen zu lassen, die ackerarbeiten zu verichten, und selber jährlich ein metzen waitz, zwei metzen korn, dazu ein metzen gerste, und zwar alles diese unentgeltlich zu verabreichen“.<sup>781</sup>

Im Vordergrund stand dabei die Absicherung seiner zukünftigen Frau. Daneben sollte ihr ein gewisses Maß an Selbstständigkeit ermöglicht werden, damit hätte sie auch im Fall von Verwitwung größere Handlungsräume gehabt. Diese Regelung war vor allem wichtig, da ja eine zukünftige Witwe des Übergebers nicht mit dem Übernehmer und einer Übernehmerin verwandt war.<sup>782</sup> Diese Rechte galten aber nur solange, sie sich nicht wiederverehelichen würde.<sup>783</sup> Allerdings sollte sie als Gegenleistung für die ausgenommenen Lebensmittel und den Fruchtgenuss am „Stüberlfeld“

„verbunden seyn [...] dem hausbesitzern jährlich 24 tagwert arbeit lediglich gegen der gewöhnlich hausmannskost auf allmaliges begehren zu leisten und zu verichten“.<sup>784</sup>

Eine Ehe kam jedoch nicht zustande. Denn eine Wiederverehelichung von Mathias Luef lässt sich in den Trauungsmatrikeln nicht finden. Außerdem verstarb er im Oktober des folgenden Jahres.<sup>785</sup>

Anders verhielt es sich mit der Wiederverehelichung der Magdalena Prenner. Sie übergab mit 47 Jahren den Hof im Jänner 1803 (siehe Tab. 7). Sie war seit 1799 Witwe.<sup>786</sup> Sie hatte bei der Übergabe bereits einen neuen Ehemann in Aussicht. Sie heiratete im Februar 1803 den 30-jährigen Maurergesellen Augustin Heissenberger.<sup>787</sup> Auch hier lieferte das Ausgedinge Naturalien und Felder, um deren Existenz zu gewährleisten. Es ist aber davon auszugehen, dass Augustin Heissenberger sich weiter als Maurergeselle verdingte. Kinder gingen aus dieser Ehe

---

<sup>780</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 118; siehe den Abschnitt 9.1. „Transkriptionen Kauf- und Übergabsverträge (Auswahl)“ im Kapitel 9 Anhang.

<sup>781</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 118; siehe den Abschnitt 9.1. „Transkriptionen Kauf- und Übergabsverträge (Auswahl)“ im Kapitel 9 Anhang.

<sup>782</sup> Moring, Wall, Widows, 136.

<sup>783</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 118; siehe den Abschnitt 9.1. „Transkriptionen Kauf- und Übergabsverträge (Auswahl)“ im Kapitel 9 Anhang.

<sup>784</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 118–119; siehe den Abschnitt 9.1. „Transkriptionen Kauf- und Übergabsverträge (Auswahl)“ im Kapitel 9 Anhang.

<sup>785</sup> Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03–02, 1. Jänner 1874–31. Dezember 1819, fol. 38.

<sup>786</sup> Ihr Mann Jakob Prenner verstarb 1799. Erzdiözese Wien. Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03–02, 1. Jänner 1874–31. Dezember 1819, fol. 14.

<sup>787</sup> Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Trauungsbuch 02–03, 1. Jänner 1801–31. Dezember 1815, fol. 3.

aufgrund des Alters von Magdalena Prenner nicht mehr hervor. Die Gründe für diese Eheschließung lassen sich aus den Quellen nicht herauslesen. Witwen im Ausgedinge waren eher unattraktive Heiratskandidatinnen,<sup>788</sup> boten sie anders als Witwen mit Hausbesitz kaum eine Möglichkeit zum sozialen Aufstieg.<sup>789</sup> Über die Gründe können nur Vermutungen angestellt werden. Einerseits hatte Magdalena Prenner aufgrund der Ausgedinge-Forderungen mit der Naturalversorgung und der garantierten Unterkunft eine sichere Existenzgrundlage, in deren Genuss auch Augustin Heissenberger kam. Andererseits könnte es sich durchaus um eine Liebesheirat gehandelt haben. Auch Magdalena Prenner bestimmte im Übergabsvertrag eine gewisse Absicherung für ihren Ehemann im Falle ihres vorzeitigen Todes. Ihm wurde aber nur das Wohnrecht im Stüberl zugestanden. Ein Recht auf Versorgung mit Getreide, Vieh oder anderen Naturalien wurde ihm nach dem Tod seiner Frau nicht eingeräumt.<sup>790</sup> Magdalena Prenner verstarb 1810.<sup>791</sup> Der weitere Lebensverlauf von Augustin Heissenberger konnte in den Matrikeln leider nicht eruiert werden.

Besonders interessant ist auch der Vertragskomplex, den die 55-jährige Witwe Anna Maria Rigler bei der Hofübergabe mit ihrem Sohn Joseph Rigler 1822 vereinbart hat. Sie beabsichtigte, nach der Hofübergabe den 49-jährigen Joseph Petz zu heiraten,<sup>792</sup> was auch drei Wochen später geschehen ist.<sup>793</sup> Diese zeitliche Nähe legt die Vermutung nahe, dass der Ehwunsch der Witwe Anna Maria Rigler der Grund für die vorzeitige Übergabe war. Denn ihr erster Mann war schon drei Jahre zuvor verstorben, womit die Verwitwung keinen Grund darstellte.<sup>794</sup> Auch von Seiten des übernehmenden Sohnes gab es keine dringlichen Gründe, zu diesem Zeitpunkt eine vorzeitige Übergabe anzustreben. Joseph Rigler war bei der Übergabe erst 18 Jahre alt und seine Verehelichung erfolgte erst eineinhalb Jahre später.<sup>795</sup> Das neuvermählte Ausnehmerpaar gedachte, auch völlig im übergebenen Haushalt integriert zu bleiben. So wurden nur das Wohnrecht und die gemeinsame Kost vereinbart. Für den Konfliktfall gab es allerdings alternative Regelungen. Das Ausgedinge war von Beginn für beide gültig. Auch beim Tod der Mutter hätte sich nichts daran geändert. Das könnte damit zusammenhängen, dass Anna Maria Rigler Joseph Petz 1128 Gulden schuldig war, die von Joseph Rigler übernommen wurden. Joseph Petz

---

<sup>788</sup> Štefanová, Erbschaftspraxis, 190.

<sup>789</sup> Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten, 72.

<sup>790</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 168–169.

<sup>791</sup> Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03–02, 1. Jänner 1874–31. Dezember 1819, fol. 45.

<sup>792</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 70–73.

<sup>793</sup> Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Trauungsbuch 02–06, 1. Januar 1816–31. Dezember 1848, fol. 63–64.

<sup>794</sup> Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–05, 1. Januar 1816–31. Dezember 1840, fol. 79–80.

<sup>795</sup> Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Trauungsbuch 02–06, 1. Januar 1816–31. Dezember 1848, fol. 81–82.

schenkte ihm allerdings 428 Gulden.<sup>796</sup> Die Intention dahinter wurde im Übergabsvertrag auch dargelegt.

„der angehende ehewirth der verkäuferin Joseph Petz erklärt im verfolge dieser verhandlung, das er in rücksicht der auf für ihn in diesem kontrakte bedungenen ausnahms dem käufer eine wohlthat zukämen lassen wolle, in der voraussetzung, daß er dieselbe jederzeit dankbar anerkene und ihm stets mit gebührenden wohlwollen zugethan sein werde, in dieser voraussetzung schenke er ihm käufer Joseph Rigler an der im Petz gemäß dieses kaufkontraktes durch abrechnungen von dessen mutter schuldig gewordenen betrag p[e]r 1128 f- eine summe von 428 f- dergestalt, daß er Rigler ihm Petz nur mehr noch 706 f schreibe sieben hundert gulden schuldig sein solle“.<sup>797</sup>

Der einheiratende Joseph Petz hatte somit die gleichen Ausgedinge-Rechte wie die übergebende Anna Maria Rigler. Auch im Falle eines vorzeitigen Todes seiner Frau hätten sich die Bedingungen für ihn im Ausgedinge nicht verändert. Allerdings starb Joseph Petz 1839 zehn Jahre vor seiner Frau.<sup>798</sup>

Die Möglichkeit von Wiederverehelichung im Ausgedinge zeigt, dass die Ausnehmer und Ausnehmerinnen auch nach der Haus- und Hofübergabe weiterhin große Handlungsräume zur Verfügung hatten, die ein selbstständiges Leben ermöglichten. Das frisch vermählte Ausnehmerpaar konnte sich weiterhin auf dem übergebenen Hof integrieren oder sich in eigenen Bereichen separieren. Der ins Ausgedinge einheiratende Teil war allerdings gefährdet, beim Tod des Ehepartners einen Großteil der Absicherung zu verlieren. Auch hier wurde bereits im Übergabsvertrag auf solche Fälle Rücksicht genommen, um den Witwen oder Witwern eine Absicherung zu ermöglichen. Diese konnten, wie im Fall von Augustin Heissenberger, nur das Wohnrecht bedeuten. Im Fall Joseph Petz, der im Übergabsvertrag aufgrund seiner finanziellen Beteiligung zum gleichberechtigten Ausnehmer wurde, sollte der Tod seiner Frau keine Auswirkungen auf dessen Versorgung haben.

---

<sup>796</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 72–73.

<sup>797</sup> NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, fol. 73.

<sup>798</sup> Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–05, 1. Januar 1816–31. Dezember 1840, fol. 289; Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–06, 1. Januar 1840–31. Dezember 1871, fol. 61.

## **6. Resümee**

Vormoderne Alterssicherung war äußerst facettenreich und meist milieuspezifisch geprägt. Eine adäquate Alterssicherung hing maßgeblich von den ökonomischen Rücklagen der älteren Menschen ab. Vor allem Besitzlosigkeit brachte Menschen, die altersbedingt ihre Leistungsfähigkeit einbüßten, in eine schwierige Situation. Eine familiäre Unterstützung kam meist nicht in Betracht, da Familienmitglieder oft selbst kaum das Nötigste hatten. Die armen Alten mussten somit auch im hohen Alter erwerbstätig bleiben. Daneben gab es zwar eine kommunale Unterstützung, die aber selten die Existenz sichern konnte. Der Lebensunterhalt der unteren Schichten konnte oft nur mittels einer Kombination von weiterer Erwerbsarbeit, kommunaler Unterstützung und Betteln bestritten werden. In Städten und größeren Märkten gab es für die Alten der Unterschichten die Möglichkeit, in Armenhäusern oder über Armenkassen rudimentär versorgt zu werden. Eine institutionelle Altersversorgung für Unterschichtsangehörige fehlte aber im ländlichen Raum oft. Insbesondere in den deutschsprachigen Gebieten der Habsburgermonarchie entwickelte sich mit der „Einlage“ eine Form von institutioneller Altersversorgung am Land. Die Einquartierung reihum auf Bauernhöfen, meist für ein paar Tage, war allerdings für die zu Versorgenden oft mit sehr schlechter Behandlung verbunden. Aufgrund der prekären materiellen Ausstattung waren Unterschichten fürs Alter kaum abgesichert und verfügten nur über sehr eingeschränkte Handlungsräume im Alter.

Eine wesentlich bessere Altersabsicherung hatten Menschen mit Haus- und Grundbesitz. Insbesondere im ruralen Raum bot der Bauernhof, der als Produktionsstätte fungierte, die Möglichkeit einer hauswirtschaftlichen Alterssicherung. So konnten dort Arbeiten umgeschichtet und entsprechend der Leistungsfähigkeit seiner Bewohner angepasst werden. Arbeiten, die man selbst nicht mehr verrichten konnte, wurden an das Gesinde oder die eigenen Kinder delegiert. Überdies dominierte in der Vormoderne die Praxis, nach Verwitwung auch im Alter eine weitere Ehe einzugehen. Mit Hilfe eines jüngeren Ehepartners oder einer Ehepartnerin konnten so auch Arbeiten, die altersbedingt schwieriger wurden, leichter erledigt werden. Eine vorzeitige Hofübergabe erübrigte sich damit. Behielt man die Führungsrolle am Hof, so verkleinerten sich die Handlungsräume im Alter kaum. Inwieweit dies allerdings üblich war, hing von der jeweils vorherrschenden Familienstruktur ab. In klassischen Stammfamilien beispielsweise behielt die alte Generation die Führungsrolle bis zum Tod bei. Der designierte Hofnachfolger oder gegebenenfalls die Hofnachfolgerin und seine beziehungsweise ihre Familie arbeiteten aber bereits am Hof mit. In den österreichischen Ländern, insbesondere im hier untersuchten Raum, waren jedoch Mehrgenerationenfamilien mit Ausgedingen häufiger anzutreffen. Dabei übergaben oder verkauften der Altbauer und/oder die Altbäuerin schon zu Lebzeiten ihren Hof meist an die

Kinder, aber auch an nicht verwandte Personen. Als Gegenleistung bekamen sie eine Geldsumme, die als Hypothek auf dem Hof liegen blieb und/oder als Geldrente ausbezahlt werden konnte. Meist vereinbarte man aber ein Ausgedinge. Damit sollte die weitere Existenz des Altbauern und/oder der Altbäuerin primär durch einen Lebensmittelunterhalt und eine Unterkunft am übergebenen Hof abgesichert werden.

Die Herausbildung von Mehrgenerationenfamilien mit Ausgedinge und deren Charakteristika waren nicht zuletzt von obrigkeitlichen und gewohnheitspraktischen Strukturen geprägt. Besonders der grundherrschaftliche Einfluss darf dabei nicht unterschätzt werden. Denn einerseits war die Grundherrschaft das lokale Regulativ, das im eigenen und im landesfürstlichen Interesse Ausgedinge-Vereinbarungen ermöglichen, verhindern und beschneiden konnte. Andererseits beeinflusste die Grundherrschaft gewohnheitspraktische Normen, insbesondere die Erbpraxis, die ihrerseits das Zustandekommen von Altenteilregelungen begünstigte oder verhinderte. Die Obrigkeit missbilligte eher Realteilungen, da diese die ökonomische Basis der Höfe schwächten. Aufgrund der damit verbundenen Besitzzersplitterung wurde auch die naturalwirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Höfe verringert, was oft die Errichtung eines Ausgedinges verunmöglichte. Auf Kleinststellen und Kleinhäusern fanden sich auch eher seltener Altenteilregelungen. Bei Realteilung entwickelten sich andere Alterssicherungsmechanismen. So erfolgten dort beispielsweise Besitzübertragungen etappenweise, wodurch die Hofgröße der Leistungsfähigkeit des Altbauern und/oder der Altbäuerin angepasst werden konnte. Ungeteilte Hofübergaben oder Verkäufe wiederum, die von der Obrigkeit begrüßt wurden, schufen die ökonomischen Voraussetzungen, um Altbauern und Altbäuerinnen im Ausgedinge fürs Alter abzusichern. Auch im Untersuchungsraum im Erzherzogtum Österreich unter der Enns dominierte vor allem die geschlossene Hofübergabe. Folglich wurden nur einem Hoferben oder einer Hoferbin die gesamten Besitzrechte übertragen, dessen oder deren Geschwister wurden meist mit Geldzahlungen abgefertigt. Eine scharfe Trennung zwischen geteilter und ungeteilter Erbpraxis kann aber nur in den wenigsten Fällen gemacht werden, meist gab es zwischen diesen beiden Polen eine Vielzahl von Zwischenformen. So galt in der untersuchten Herrschaft Ottenstein die ungeteilte Besitzübergabe zwar als Norm, bei genauerem Blick jedoch zeigten die vielen Besitztransferierungen von Überlandgründen, die frei veräußert werden konnten, große Ähnlichkeiten zu Praktiken von idealtypischen Realteilungsgebieten.

Gewohnheitspraktisch geprägt war auch die Bestimmung des Hofnachfolgers oder der Hofnachfolgerin, was ebenfalls große Auswirkungen auf den Charakter von Ausgedinge-Vereinbarungen hatte. So dominierte im Erzherzogtum Österreich unter der Enns die Jüngstenerbpraxis. Dies führte dazu, dass die Höfe eher länger vom Besitzer und/oder der Besitzerin gehalten

wurden und sich somit die Dauer, die der Ausnehmer und/oder die Ausnehmerin im Ausgedinge verbrachten, tendenziell reduzierte. Das bedeutete wiederum eine Entlastung für die Bauernhöfe.

Auch die Ehegüterpraxis wirkte sich auf die Ausformung von Ausgedinge-Regelungen aus. Die eheliche Gütergemeinschaft, die im Untersuchungsraum bevorzugt wurde, begünstigte Personen, die auf dem Hof eingeheiratet hatten in ihren Besitzrechten, die damit gleichberechtigt zum Hoferben oder der Hoferbin wurden. Damit verblieben die Besitzrechte im Fall einer Verwitwung beim überlebenden Ehepartner beziehungsweise der Ehepartnerin. Das weitere Leben war nun abgesichert und verschiedene Handlungsmöglichkeiten standen offen. So konnte beispielsweise wieder geheiratet werden. Im höheren Alter gab es aber auch die Option, ins Ausgedinge zu wechseln. Mit den vollen Besitzrechten konnte die Witwe oder der Witwer bei der Hofübergabe volle Ansprüche auf eine Alterssicherung im Ausgedinge stellen. Bei ehelicher Gütertrennung waren diese Besitzrechte nicht gegeben, ein Anrecht auf ein Ausgedinge für den eingeheirateten Teil bestand nicht. So war oftmals ein Vertragskonglomerat zur Alterssicherung notwendig. Andererseits förderte die eheliche Gütergemeinschaft einen Besitzwechsel, der oft nach der Hofübergabe stattfand, was zu Unsicherheiten bei der Erfüllung der vereinbarten Ausgedinge-Leistungen führen konnte.

Die Verbreitung von Ausgedingen nahm vor allem im 19. Jahrhundert zu, dies lag an den sozioökonomischen Veränderungen. Ausgedinge-Arrangements konnten meist nur auf leistungsfähigen Höfen, die eine ausreichende naturalwirtschaftliche Grundlage boten, errichtet werden. Aufgrund der Produktionsfortschritte am Ende des 18. und am Beginn des 19. Jahrhunderts wurden oft erst die Voraussetzungen geschaffen, Altenteiler mitzuversorgen. Die gesamtgesellschaftlichen Strukturen, die grundherrschaftlich, gewohnheitspraktisch oder sozioökonomisch geprägt waren, bedingten somit wesentlich die Ausbildung und die Form von Ausgedingen mit. Sie beeinflussten auch individuelle Logiken, die Altbauern und Altbäuerinnen dazu veranlassten, den Hof „inter vivos“ zu übergeben und in ein Ausgedinge zu wechseln.

In den untersuchten Herrschaften Ottenstein und Aspang konnten die individuellen Gründe für die Hofübergabe sehr unterschiedlich sein. So boten sie eine Möglichkeit, Lasten und Verpflichtungen an den Übernehmer und/oder die Übernehmerin abzugeben. Die Versorgung von körperlich oder geistig beeinträchtigten Familienmitgliedern konnte an den neuen Besitzer und/oder die Besitzerin delegiert werden. Ferner konnte man sich so von öffentlichen und grundherrlichen Verpflichtungen befreien, aber auch die Entledigung von Schulden spielte eine Rolle. Ein Zusammenhang zwischen dem Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin und einer vorzeitigen Hofübergabe konnte in den untersuchten Herrschaften nur selten ausgemacht

werden. So waren es in den Untersuchungsräumen eher Eheleute, die gemeinsam ins Ausgedinge wechselten, und nur selten Witwen oder Witwer. Auch die in der Forschung meist behauptete Annahme, dass im 19. Jahrhundert die Wiederverheiratung zu Gunsten von Ausgedinge-Wechsel von Witwen und Witwern zurückging, konnte für die beiden untersuchten Herrschaften bis 1849 nicht verifiziert werden. Vielmehr ging der Anteil von Witwen und Witwern, die ein Ausgedinge aushandelten, am Ende des Untersuchungszeitraumes sogar zurück. Grund dafür könnte die verbesserte materielle Lage der Bauernstellen gewesen sein, denn nun waren die ökonomischen Voraussetzungen vorhanden, um beide Eheleute noch vor dem Tod des Gatten oder der Gattin im Ausgedinge zu erhalten. Der Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin war im Untersuchungszeitraum somit nicht die primäre Ursache für eine Hofübergabe „inter vivos“. Allerdings konnte dies schon einen Anlass bieten. Das zeigt vor allem das Sample, das für eine profunde Untersuchung aus den Übergabsverträgen ausgewählt wurde. In der Herrschaft Aspang führte der Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin eher zu einer rascheren Hofübergabe. In Ottenstein war diese Korrelation viel seltener gegeben. Witwen blieben tendenziell länger Haushaltsvorstand als Witwer, da die männlichen Arbeitsaufgaben interimsmäßig vom designierten Hoferben übernommen werden konnten.

Der altersbedingte Leistungsrückfall wurde in den untersuchten Verträgen nur einmal als Grund für die Hofübergabe genannt. Der Übergeber und/oder die Übergeberin standen meist noch im rüstigen Alter und übergaben im ausgewählten Sample beider Herrschaften mit durchschnittlich unter 60 Jahren. Das Ausgedinge musste insbesondere kurz nach der Übergabe noch keine Altersversorgung sein, sondern wurde oft eher als Alterssicherung verstanden, um einen graduellen zu erwarteten altersbedingten Leistungsrückgang abzufedern.

Die Heirat des Übernehmers oder der Übernehmerin war sehr häufig der Anlass einer Hofübergabe. Vornehmlich auf Höfen, auf denen der Haushaltsvorstand verwitwet war, konnten durch die Übergabe bei der Heirat des Hoferbens oder der Hoferbin beide geschlechtsspezifischen Arbeitsrollen, die für die Führung eines Bauernhofes per se notwendig waren, wieder ausgefüllt werden. Überdies bot eine ökonomisch attraktive Ehepartnerin oder ein Ehepartner oft die Voraussetzung, die Lasten, die mit einer Hofübergabe verbunden waren, – wie beispielsweise die Ausbezahlung der weichen Geschwister – zu stemmen. Eine Korrelation zwischen Hofübergabe und Heirat des Hofnachfolgers oder der Hofnachfolgerin lässt sich im ausgewählten Sample beider Herrschaften finden.

Meist wurden Ausgedinge-Arrangements mit den eigenen Kindern geschlossen, aber auch mit Personen mit denen man nicht eng verwandt war, konnte beim Hofverkauf ein Altenteil vereinbart werden. In beiden Fällen kannte man sein Gegenüber bei Vertragserstellung und konnte

dementsprechend beim Aushandeln des Ausgedinges die notwendigen Forderungen für die Alterssicherung stellen. Allerdings hatte ein nachträglicher Besitzwechsel einen neuen Vertragspartner oder eine neue Vertragspartnerin, der oder die nun für die Erfüllung der Ausgedinge-Vereinbarung verantwortlich war, zur Folge. Das Zusammenleben mit einer solchen Person konnte im Vorhinein überhaupt nicht eingeschätzt werden. Die Gefahr, dass diese Person keine adäquate Alterssicherung bot, erhöhte sich ebenso wie das unvorhersehbare Konfliktrisiko. Detaillierte Ausgedinge-Verträge waren notwendig, um in solchen Fällen selbstständige Handlungsräume beizubehalten und jenen noch unbekannten Personen nicht völlig ausgeliefert zu sein. Ein Konfliktrisiko bestand aber auch im Zusammenleben zwischen Eltern und Kindern. Hohe Ausgedinge-Forderungen belasteten den Bauernhof und förderten intergenerationale Streitigkeiten. Oft war ein enges Zusammenleben von Seiten des Ausnehmers und/oder der Ausnehmerin gewünscht, dies erhöhte das Konfliktpotential zusätzlich. In den Herrschaften Ottenstein und Aspang ließen der Übergeber und/oder die Übergeberin deshalb zwei Varianten von Ausgedinge-Arrangements in die Verträge aufnehmen. Im „Normalfall“ wurde eher ein engeres Zusammenleben beschlossen, das auf eine Integration in den übergebenen Hof abzielte. Alternativ dazu wurden für den Konfliktfall Bestimmungen erlassen, die es dem Ausnehmer und/oder der Ausnehmerin erlaubten, sich verstärkt in eigenen Bereichen zu separieren. Der Zweck solcher alternativen Regelungen lag nicht zuletzt darin, Konflikte im Vorhinein zu verhindern. Denn Regelungen für den Konfliktfall waren meist kostspieliger als jene, die man für den „Normalfall“ bestimmt hat. Streitigkeiten wurden wohl auch deshalb von den Übernehmern und Übernehmerinnen gemieden.

Ausgedinge-Arrangements sicherten im Idealfall das weitere Leben der übergebenden Altbauern und Altbäuerinnen ab und ermöglichten weiterhin ein selbstbestimmtes Leben. Die sich aus den Ausgedinge-Regelungen ergebenden Handlungsräume waren vor allem von der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Hofes oder des Kleinhauses und dem Familienstand beeinflusst. Dazu kamen lokale sozioökonomische Praktiken, die sich in den Ausgedinge-Vereinbarungen wiederfanden. Dementsprechend unterschieden sich die Handlungsräume der Ausnehmer und Ausnehmerinnen in beiden untersuchten Herrschaften. So war die Landwirtschaft der Herrschaft Ottenstein eher durch die Getreidewirtschaft geprägt, während sich Bauern und Bäuerinnen der Herrschaft Aspang eher in der Viehzucht engagierten. Dies wirkte sich auch auf die jeweiligen Ausgedinge-Verträge aus. Überdies verbesserten sich die Lebensumstände der Ausnehmer und Ausnehmerinnen im Untersuchungszeitraum in beiden Herrschaften zumindest tendenziell. Der mögliche Handlungsraum von Ausnehmern und Ausnehmerinnen zeigte sich vor allem darin, inwieweit sie eigenständige Bereiche beanspruchen konnten.

Das untersuchte Sample von Ausgedinge-Verträgen der Herrschaft Ottenstein zeigt auf den ersten Blick, dass ein sehr enges Zusammenleben vorgesehen war. Die lokalen Wohnverhältnisse dürften wohl eine umfangreiche Absonderung in eigene räumliche Bereiche nicht möglich gemacht haben. Im Falle eines Konfliktes war deshalb auch der Wegzug vom Hof vorgesehen. Die neue Unterkunft musste vom Übernehmer und/oder der Übernehmerin bezahlt werden. Gegen Ende des Untersuchungszeitraumes kam es auch im „Normalfall“ zu einer deutlicheren räumlichen Abgrenzung, in der nun die Räumlichkeiten und deren Benützungsrechte genauer definiert wurden. Auch wenn ein räumlich enges Zusammenleben zwischen den Generationen in der Herrschaft Ottenstein üblich war, so versuchten die Ausnehmer und Ausnehmerinnen, doch ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen. Das zeigt sich vor allem darin, dass nur selten eine gemeinsame Verköstigung am Tisch mit dem Übernehmer und/oder der Übernehmerin vereinbart wurde. Viel öfters wurde eine bestimmte Menge an Nahrungsmittel ausgenommen, mit der man sich selbst versorgte. Mit der wirtschaftlichen Verbesserung im Zuge der ersten „Agrarrevolution“ konnten ab den späten 1820er Jahre mehr Naturalien ausgenommen werden. Die ausbedungene Menge überstieg oft den Eigenverbrauch, Überschüsse konnten am lokalen Markt verkauft werden, wodurch ein zusätzliches Einkommen lukriert wurde. In der Herrschaft Ottenstein bestanden laut dem ausgewählten Sample die Übergeber und Übergeberinnen meist auch auf die Abbezahlung des Kaufpreises für den übergebenen Hof. Dieser wurde ratenmäßig ausbezahlt, wodurch die Ausnehmer und die Ausnehmerinnen auch eine Geldrente zur Verfügung hatten, mit der Konsumgüter auf dem lokalen Markt erworben werden konnten. Nebenbei wurde Kleinvieh zurückbehalten, dessen Versorgung dann meist an den neuen Besitzer und/oder die neue Besitzerin weiter delegiert wurde. Das Vieh konnte allerdings auch selbst betreut werden. Mit den ausbedungenen Naturalien sowie einer kleinen Geldrenten waren die Ausnehmer und Ausnehmerinnen im Alter versorgt, womit in manchen Fällen ein arbeitsfreier Lebensabend tatsächlich möglich war. Eine solche Versorgung wurde eher von Witwen und Witwern ausgehandelt, Eheleute beanspruchten meist eine größere ökonomische Unabhängigkeit. Die Ottensteiner Eheleute behielten deshalb oft nebst einer meist kleineren Menge an Naturalausnahme Felder, die nach ihren Wünschen bewirtschaftet wurden. Dabei ist allerdings zwischen dem Fruchtgenuss von Feldern, bei dem die Ausnehmer und Ausnehmerinnen nur das Nutzungsrecht, aber nicht die Besitzrechte hatten, und den Überlandgründen, bei denen die Ausnehmer und Ausnehmerinnen tatsächlich Besitzer blieben, zu unterscheiden. Besonders die Überlandgründe boten eine zusätzliche Absicherung, da nicht nur Ernteerträge daraus gewonnen wurden, sondern diese Grundparzellen auch verkauft werden konnten, wodurch eine weitere Einnahmenquelle im Alter verfügbar war. Die Ottensteiner Ausnehmer und

Ausnehmerinnen delegierten zwar oft einen Großteil der Arbeiten an die Übernehmer und Übernehmerinnen, trotzdem kann angenommen werden, dass sie, soweit sie physisch in der Lage waren, gewisse Arbeiten selbst verrichteten und somit ihre materielle Existenz partiell selbst absicherten. Damit waren sie weniger vom neuen Besitzer und/oder der neuen Besitzerin abhängig, was ihre soziale Position am Hof sicher stärkte. Die Ottensteiner Altbauern und Altbäuerinnen der untersuchten Übergabsverträge zeigten im gesamten Untersuchungszeitraum ein Streben, möglichst viele selbstständige Bereiche zu behalten, um so über sehr umfangreiche Handlungsräume zu verfügen.

Ein leicht konträres Bild zeichnete das untersuchte Sample der Aspanger Übergabsverträge. Das räumliche Zusammenleben zielte, ausgenommen bei den Kleinststellen, eher auf eine Separierung hin. Vor allem verheiratete Ausnehmer und Ausnehmerinnen bezogen ein Stüberl. Im letzten Untersuchungsabschnitt als die Wohnbeschreibungen detaillierter wurden, zeigte sich, dass ein Stüberl weit mehr als ein kleiner Wohnbereich am Bauernhof war. In der Herrschaft Aspang konnte damit ein eigenes Gebäude mit Küche und Stall gemeint sein. Witwen oder Witwer lebten viel enger mit den Übernehmern und Übernehmerinnen zusammen, wobei sie aber im Konfliktfall ebenfalls einen separaten Wohnbereich, ein Stüberl, beanspruchten. Verwitwete Übergeber und Übergeberinnen wünschten grundsätzlich, ein Teil des übergebenen Haushaltes zu bleiben. Das zeigt vor allem die Tatsache, dass Witwer oder Witwen meistens die gemeinsame Verköstigung mit dem Übernehmer und/oder der Übernehmerin an deren Tisch vereinbarten und sich seltener Naturalien zur Selbstverköstigung ausbedingten. Aber auch Ausnehmerpaare wünschten häufig, die Kost am Tisch des neuen Hofbesitzers und/oder der neuen Hofbesitzerin einzunehmen. Dies hatte sicher große Vorteile, so musste nicht selbst gekocht werden, was vor allem im höheren Alter eine Erleichterung brachte. Zugleich war man von der jüngeren Generation viel stärker abhängig. In den meisten Fällen wurden zusätzlich auch alternative Bestimmungen für den Konfliktfall vereinbart, bei welchem dem Ausnehmer und/oder der Ausnehmerin anstatt der gemeinsamen Kost eine bestimmte Menge an Naturalien überlassen werden musste. Sehr viele Ehepaare sowie eine Witwe und ein Witwer verzichteten gleich auf eine gemeinsame Kost und verlangten gemeinhin eine große Menge an Naturalien, wie beispielsweise Getreide, aber auch eine nicht unwesentliche Menge an Fleisch. Dies ermöglichte den Ausnehmern und Ausnehmerinnen ein selbstbestimmteres Leben. Die ausbedungene Menge an Lebensmitteln nahm über den Untersuchungszeitraum tendenziell an Menge und Diversität zu, was die Lebensqualität im Ausgedinge sicher verbesserte. Die Aspanger Übergeber und Übergeberinnen bedingten sich das Öfteren auch andere Verbrauchsgüter, wie beispielsweise Schuhe, aus. Der Grund dafür lag wohl vor allem darin, dass sich die Aspanger

Ausnehmer und Ausnehmerinnen seltener eine regelmäßige Geldrente vom geschätzten Kaufpreis des übergebenen Hofes ausbezahlen ließen. Meistens blieb der Kaufpreis als Hypothek zinsfrei auf dem Hof liegen und nur im Bedarf erhielten die Ausnehmer und Ausnehmerinnen davon eine kleine Geldsumme. Die Geldwirtschaft war wohl in der Herrschaft Aspang weniger von Bedeutung als in Ottenstein. Die Versorgung der Aspanger Ausnehmer und Ausnehmerinnen erfolgte somit meistens auf rein naturalwirtschaftlicher Basis. Nichtsdestotrotz war auch die Aspanger Landwirtschaft zumindest in lokale Märkte eingebunden und konnte auch den Handlungsraum der Ausnehmer und Ausnehmerinnen vergrößern. So konnten überschüssige ausbedungene Lebensmittel am Markt verkauft werden. Die Viehwirtschaft dürfte für die Aspanger Ausnehmer und Ausnehmerinnen sehr wichtig gewesen sein. So wurde in der Hälfte aller untersuchten Übergabsverträge zumindest eine Kuh zurückbehalten. Alle Erträge, die von dieser Kuh gewonnen werden konnten, gehörten dem Ausnehmer und/oder der Ausnehmerin. Die Kuh war dabei nicht nur als Milchlieferant von Bedeutung. Sie wurde auch für die Nachzucht von Kälbern verwendet, die man später am Markt profitabel verkaufen konnte. Mit der Viehzucht hatten die Ausnehmer und Ausnehmerinnen ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie ein gewisses Maß an ökonomischer Selbstständigkeit behalten konnten. Dies stärkte wohl auch ihre Position gegenüber der übernehmenden Generation. Die Viehzucht dürfte deshalb für die Aspanger Ausnehmer und Ausnehmerinnen eine ähnlich große Stütze gewesen sein, wie es für die Ottensteiner Ausnehmer und Ausnehmerinnen der Rückbehalt von Überlandgründen oder der Fruchtgenuss von bestimmten Feldern war. Die Viehzucht wurde allerdings nicht nur von Eheleuten, sondern auch von verwitweten Ausnehmern und Ausnehmerinnen ausgeübt, auch dann, wenn es sonst eine starke Integration auf den übergebenen Hof gegeben hat. Eheleute nahmen sich zudem, ähnlich wie in Ottenstein, auch den Fruchtgenuss von Feldern aus. Diese spielten dort aber eine geringere Rolle. Nichtsdestotrotz waren solche ausbedungenen Felder neben der weiterbetriebenen Viehzucht für die Ausnehmer und Ausnehmerinnen ein Garant, um auch im Alter selbstbestimmte Handlungsfelder zu besitzen. Eine ausgesprochene Tendenz zu einem weiterhin aktiven Leben zeigen besonders die Ausgedinge-Vereinbarungen, in denen eine Wiederverhehlichung im Altenteil angestrebt wurde. Diese finden sich allerdings nur in den untersuchten Aspanger Verträgen.

Das Zustandekommen von Hofübergaben „inter vivos“ und die Errichtung von Ausgedingen waren im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im bäuerlichen Milieu sehr gebräuchlich, um eine adäquate Alterssicherung zu gewährleisten. Gesellschaftliche, gewohnheitspraktische sowie obrigkeitliche Strukturen und die sozioökonomischen Voraussetzungen konnten deren Errichtung begünstigen. Form und Charakter waren zudem von der jeweiligen in der Region

bevorzugten Bewirtschaftungsform und der spezifischen Hofgröße geprägt. Ferner verbesserten sich über den Zeitraum die ökonomischen Voraussetzungen, was sich auf die Qualität und Quantität der Ausgedinge-Vereinbarungen auswirkte. Der Aushandlungsprozess des Altenteiles war aber auch von individuellen Faktoren maßgeblich bestimmt. So war der Anlass für den Wechsel in ein Ausgedinge von den unterschiedlichsten Logiken geprägt. Der individuelle Lebenslauf der Vertragsparteien beeinflusste Form und Charakter der Vereinbarungen wesentlich mit. Vor allem der Familienstand des Übergebers und/oder der Übergeberin spielte dabei eine entscheidende Rolle. Dies spiegelt sich auch in den Ausgedinge-Vereinbarungen der Herrschaften Ottenstein und Aspang wider. Vornehmlich Eheleute strebten möglichst große Freiräume an, während Witwen oder Witwer eher bereit waren, sich am übergebenen Haushalt in eine neue Rolle einzufinden. Dies zeigte sich vor allem in der Herrschaft Aspang, wo sehr oft die Verköstigung mit den Übernehmern und Übernehmerinnen am gemeinsamen Tisch vereinbart wurde. In der Herrschaft Ottenstein hingegen nahmen sich verwitwete Personen des Öfteren eine große Menge an Nahrungsmitteln zur Selbstversorgung aus. In beiden Fällen jedoch weist dies bereits auf eine mögliche Altersversorgung hin, die einen arbeitsfreien Ruhestand gewährleisten konnten. Eheleute bedingten sich meist eigene ökonomisch selbstständige Tätigkeitsfelder aus, bei denen sie partiell ihren Lebensunterhalt weiter selbst bestritten. Aber auch Witwen und Witwer nahmen sich oft auch Felder oder Vieh als zusätzlichen Lebensunterhalt aus. Oft wurden größere Forderungen nur im Konfliktfall wirksam. Diese Tendenzen zeigten sich über den ganzen Untersuchungszeitraum. Dies lässt den Schluss zu, dass Ausgedinge-Arrangements ein sehr flexibles Mittel der Alterssicherung waren, die zwar von ökonomischen und individuellen Faktoren beeinflusst waren, aber den Übergebern und Übergeberinnen oft eine optimale Alterssicherung ermöglichten. So konnten sie je nach Erfordernis ein sehr selbstbestimmtes Leben im Alter, aber gleichzeitig bei Bedarf auch eine Altersversorgung bieten. Im Vergleich mit anderen Formen der vormodernen Alterssicherung ermöglichte das Modell Ausgedinge, zumindest im Untersuchungsraum, einen sehr breiten Handlungsraum fürs Alter. Das Sprichwort „übergeben und nimmer leben“ kann zumindest für die hier untersuchten Herrschaften als Schimäre enttarnt werden.

## **7. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**

|                                                                                                                                        |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Abbildung 1: Familienstand der Übergeber, Herrschaft Ottenstein 1780–1849                                                              | 74  |
| Abbildung 2: Familienstand der Übergeber, Herrschaft Ottenstein 1780–1849                                                              | 77  |
| <br>                                                                                                                                   |     |
| Tabelle 1: Haus und Hofübergaben und Verkäufe 1780–1849, Ottenstein                                                                    | 70  |
| Tabelle 2: Haus und Hofübergaben und Verkäufe 1780–1849, Aspang                                                                        | 72  |
| Tabelle 3: Korrelation Hofverkauf/Übergabe Tod des Gatten/der Gattin, Ottenstein                                                       | 76  |
| Tabelle 4: Korrelation Hofverkauf/Übergabe Tod des Gatten/der Gattin, Aspang                                                           | 79  |
| Tabelle 5: Durchschnittliches Alter bei Ausgedinge-Antritt, Herrschaft Ottenstein                                                      | 80  |
| Tabelle 6: Alter bei Hofübergabe, Ottenstein                                                                                           | 81  |
| Tabelle 7: Alter bei Hofübergabe, Aspang                                                                                               | 82  |
| Tabelle 8: Durchschnittliches Alter bei Ausgedinge-Antritt, Herrschaft Aspang                                                          | 84  |
| Tabelle 9: Korrelation Hofübergabe/Heirat, Ottenstein                                                                                  | 89  |
| Tabelle 10: Korrelation Hofübergabe/Heirat, Aspang                                                                                     | 91  |
| Tabelle 11: Höchstmenge an ausbedungenem Getreide, Herrschaft Ottenstein<br>1780–1849                                                  | 107 |
| Tabelle 12: Verköstigung am Tisch mit dem Übernehmer/der Übernehmerin,<br>Herrschaft Aspang                                            | 114 |
| Tabelle 13: Höchstmenge an ausbedungenem Getreide und Fleisch,<br>Herrschaft Aspang 1780–1849                                          | 119 |
| Tabelle 14: Höchstmenge an ausbedungenem Getreide und Fleisch<br>bei Alternativregelungen im Konfliktfall, Herrschaft Aspang 1780–1849 | 120 |

## **8. Quellen- und Literaturverzeichnis**

### **8.1. Quellen**

#### **8.1.1. Archivmaterial**

Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Sterbebuch 03–04, 1. Januar 1784–31. Dezember 1829.

Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Sterbebuch 03–05, 1. Januar 1813–31. Dezember 1838.

Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Sterbebuch 03/07, 1. Januar 1839–31. Dezember 1851.

Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Sterbebuch 03–08, 1. Januar 1852–31. Dezember 1887.

Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Tauf-, Trauungs- und Sterbebuch 01,2,3–02, 1. Januar 1686–31. Dezember 1784.

Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Tauf- und Trauungsbuch 01,02–03, 1. Januar 1747–31. Dezember 1784.

Diözese St. Pölten, Pfarre Döllersheim, Trauungsbuch 02–04, 1. Januar 1784–31. Dezember 1833.

Diözese St. Pölten, Pfarre Franzen, Sterbebuch 03–02, 1. Januar 1784–31. Dezember 1842.

Diözese St. Pölten, Pfarre Franzen, Sterbebuch 03/03, 1. Januar 1843–31. Dezember 1894.

Diözese St. Pölten, Pfarre Franzen, Trauungsbuch 02/02, 1. Januar 1784–31. Dezember 1859.

Diözese St. Pölten, Pfarre Grossgerungs, Sterbebuch 03/07, 1. Januar 1784–31. Dezember 1837.

Diözese St. Pölten, Pfarre Grossgerungs, Sterbebuch 03/08, 1. Januar 1838–31. Dezember 1876.

Diözese St. Pölten, Pfarre Grossgerungs, Trauungsbuch 02/07, 1. Januar 1784–31. Dezember 1840.

Diözese St. Pölten, Pfarre Grossgerungs, Trauungsbuch 02/08, 1. Januar 1841–31. Dezember 1876.

Diözese St. Pölten, Pfarre Grosspoppen, Sterbebuch 03–04, 1. Januar 1809–31. Dezember 1827.

Diözese St. Pölten, Pfarre Grosspoppen, Sterbebuch 03/06, 1. Januar 1845–31. Dezember 1871.

Diözese St. Pölten, Pfarre Grosspoppen, Sterbebuch 03/07, 1. Januar 1872–31. Dezember 1912.

Diözese St. Pölten, Pfarre Grosspoppen, Trauungsbuch 02/03, 1. Januar 1784–31. Dezember 1826.

Diözese St. Pölten, Pfarre Oberndorf/Waldviertel, Sterbebuch 03–02, 1. Januar 1784–31. Dezember 1830.

Diözese St. Pölten, Pfarre Oberndorf/Waldviertel, Sterbebuch 03/03, 1. Januar 1831–31. Dezember 1867.

Diözese St. Pölten, Pfarre Oberndorf/Waldviertel, Trauungsbuch 02/02, 1. Januar 1785–31. Dezember 1830.

Diözese St. Pölten, Pfarre Rastendorf, Sterbebuch 03/03, 1. Januar 1784–31. Dezember 1825.

Diözese St. Pölten, Pfarre Rastendorf, Sterbebuch 03/04, 1. Januar 1826–31. Dezember 1855.

Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03–02, 1. Januar 1784–31. Dezember 1819.

Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03–03, 1. Januar 1819–31. Dezember 1849.

Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03–04, 1. Januar 1850–31. Dezember 1891.

Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Trauungsbuch 02–02, 1. Januar 1784–31. Dezember 1800.

Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Trauungsbuch 02–03, 1. Januar 1801–31. Dezember 1815.

Erzdiözese Wien, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Trauungsbuch 02–04, 1. Januar 1815–31. Dezember 1849.

Erzdiözese Wien, Pfarre St. Peter am Neuwald, Sterbebuch 03–01, 1. Januar 1783–31. Dezember 1833.

Erzdiözese Wien, Pfarre St. Peter am Neuwald, Trauungsprotokoll 02–01, 1. Januar 1783–31. Dezember 1872.

Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–04, 1. Januar 1784–31. Dezember 1815.

Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–05, 1. Januar 1816–31. Dezember 1840.

Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–06, 1. Januar 1840–31. Dezember 1871.

Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–07, 1. Januar 1872–31. Dezember 1898.

Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Trauungsbuch 02–05, 1. Januar 1784–31. Dezember 1815.

Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Trauungsbuch 02–06, 1. Januar 1816–31. Dezember 1848.

Erzdiözese Wien, Pfarre Unteraspang, Trauungsbuch 02–07, 1. Januar 1849–31. Dezember 1898.

Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Bezirksgericht (BG) Allentsteig 17/20, Kaufprotokoll.

NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll.

NÖLA, BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll.

NÖLA, BG Allentsteig 17/23, Kaufprotokoll.

NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll.

NÖLA, BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll.

NÖLA, BG Aspang 01/12, Kaufprotokoll.

NÖLA, Kreisgericht Krems (KG) 034/10, Heiratsprotokoll.

NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll.

### **8.1.2. Gedruckte Quellen**

A. h. Entschließung vom 5. Feb. 1833. Hofkzld. vom 15. Feb. 1833. In: Emil Franz Rößler, Das Ausgedinge auf Bauerngütern nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Österreich mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Böhmen (Diss. Prag, 1842), 96.

K. K. Patent vom 12. Mai 1770. Patent Samml. Nr. 119. In: Emil Franz Rößler, Das Ausgedinge auf Bauerngütern nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Österreich mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Böhmen (Diss. Prag, 1842), 86f.

Patent Samml. Nr. 514. In: Emil Franz Rößler, Das Ausgedinge auf Bauerngütern nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Österreich mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Böhmen (Diss. Prag, 1842), 87.

Emil Franz Rößler, Das Ausgedinge auf Bauerngütern nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Österreich mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Böhmen (Diss. Prag, 1842).

Franz Xavier Schweickhardt, Darstellung des Erzherzogthums Österreich unter der Ens, durch umfassende Beschreibung aller Burgen, Schlösser, Herrschaften, Städte, Märkte, Dörfer, Rotten etc. etc., topographisch-statistisch-genealogisch-historisch bearbeitet und nach den bestehenden vier Kreisvierteln alphabetisch gereiht, Bd. 1, Viertel unterm Wienerwald (Wien 1832).

Franz Xavier Schweickhardt, Darstellung des Erzherzogthums Österreich unter der Ens, durch umfassende Beschreibung aller Burgen, Schlösser, Herrschaften, Städte, Märkte, Dörfer, Rotten etc. etc., topographisch-statistisch-genealogisch-historisch bearbeitet und nach den bestehenden vier Kreisvierteln alphabetisch gereiht, Bd. 5, Viertel Ober=Manhardtsberg (Wien 1840).

## 8.2. Literatur

Gadi Algazi, Kulturkult und die Rekonstruktion von Handlungsrepertoires. In: L'Homme: Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 11 H1 (2000) 105–119.

Gerhard Ammerer, Zur Versorgung von alten, arbeitsunfähigen Personen auf dem Land–Überlegungen und Hinweise zu kommunalen Defiziten von Regionalbeamten und Betroffenen. In: Helmut Bräuer (Hg.), Arme–ohne Chance? Protokoll der internationalen Tagung „Kommunale Armut und Armutsbekämpfung vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart“ vom 23. bis 25. Oktober 2003 in Leipzig (Leipzig 2004) 159–189.

Aspang Markt. In: Austria Forum, 3. Juli 2017, online unter <https://austria-forum.org/af/AEIOU/Aspang-Markt> (7. Mai 2020).

Marie-Pierre Arrizabalaga, Succession strategies in the Pyrenees in the 19th century. The Basque case. In: The History of the Family, 10, H3 (2005) 271–292.

Marie-Pierre Arrizabalaga, Antoinette Fauve-Chamoux, Family transmission in Eurasian perspective. Introduction. In: The History of the Family, 10, H3 (2005) 183–193.

Bifang. In: Jacob u. Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 2 (Leipzig 1854–1961) Sp. 8–13.

Peter Borscheid, Geschichte des Alters, Vom Spätmittelalter zum 18. Jahrhundert (München 1989).

Helmut Bräuer, „Altersarmut“, In: Friedrich Jaeger (Hg.) Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, online unter [https://referenceworks-brillonline.com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/altersarmut-SIM\\_238665?s.num=0&s.f.s2\\_pament=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Altersarmut](https://referenceworks-brillonline.com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/altersarmut-SIM_238665?s.num=0&s.f.s2_pament=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Altersarmut) (7. Mai 2020).

Ernst Bruckmüller, Sozial-Geschichte Österreichs (München 2001).

- Ernst Bruckmüller, Soziale Sicherheit für Bauern und Landarbeiter. In: Ernst Bruckmüller, Roman Sandgruber, Hannes Stekl (Hg.) Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter, Gewerbetreibender und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung (Geschichte und Sozialkunde, Bd. 3, Salzburg 1978) 15–129.
- Otto Brunner, Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“ In: Otto Brunner, Neue Wege der Sozialgeschichte. Vorträge und Aufsätze (Göttingen 1956) 33–61.
- Erhard Chvojka, „Dank sei ihnen, den guten und braven Schwiegereltern.“ Leitbilder in ländlichen Milieus des 18. und 19. Jahrhunderts. In: Josef Ehmer, Peter Gutschner (Hg.), Das Alter im Spiel der Generationen (Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge, Wien/Köln/Weimar 2000) 283–319.
- Barbara Czerannowski, Das bäuerliche Altenteil in Holstein, Lauenburg und Angeln 1650–1850. Eine Studie anhand archivalischer und literarischer Quellen (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig–Holstein, Bd. 20, Neumünster 1988).
- Annette Deibl, Zur Gesindekost im Schlitzerland. Auswertung einer Befragung. In: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung 22 (1987) 169–182.
- Gert Dressel, Historische Anthropologie. Eine Einführung (Wien/Köln/Weimar 1996).
- Josef Ehmer, „Altersversorgung“. In: Friedrich Jaeger (Hg.) Enzyklopädie der Neuzeit, 2019, online unter [https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/search?s.f.s2\\_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&search-go=&s.q=Altersversorgung](https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/search?s.f.s2_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&search-go=&s.q=Altersversorgung) (7. Mai 2020).
- Josef Ehmer, „Hohes Alter“. In: Friedrich Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, online unter [https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/hohes-alter-COM\\_281587?s.num=0&s.f.s2\\_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Hohes+Alter](https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/hohes-alter-COM_281587?s.num=0&s.f.s2_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Hohes+Alter) (7. Mai 2020).
- Josef Ehmer, House and the stem family in Austria. In: Antoinette Fauve-Chamoux, Emiko Ochiai (Hg.), The stem family in eurasian perspective. Revisiting house societies, 17th–19th centuries (Bern u.a. 2009) 103–131.
- Josef Ehmer, Ökonomische Transfers und emotionale Bindungen in den Generationenbeziehungen des 18. und 19. Jahrhundert. In: Martin Kohli/Marc Szydlik (Hg.), Generationen in Familie und Gesellschaft (Opladen 2000) 77–96.

- Josef Ehmer, Ruhestand, In: Friedrich Jaeger (Hg.) Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, online unter [https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/ruhestand-COM\\_342378?s.num=0&s.f.s2\\_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Ruhestand](https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/ruhestand-COM_342378?s.num=0&s.f.s2_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Ruhestand) (7. Mai 2020).
- Josef Ehmer Sozialgeschichte des Altes. (Frankfurt a. M. 1990).
- Josef Ehmer, „The life stairs“. Aging, generational relations, and small commodity production in central Europe. In: Tamara Hareven (Hg.), Aging and generational relations over the life course. A historical and cross-cultural perspective (Berlin/New York 1996) 53–74.
- Helmut Feigl, Bäuerliches Erbrecht und Erbgewohnheiten in Niederösterreich. In: Festschrift Karl Lechner, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, NF 37 (1967) 161–183.
- Helmut Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich, Bd. 16, St. Pölten 1998).
- Christine Fertig, Hofübergabe im Westfalen des 19. Jahrhunderts: Wendepunkt des bäuerlichen Familienzyklus? In: Christophe Duhamelle und Jürgen Schlumbohm (Hg.) Eheschließungen des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 197, Göttingen 2003) 65–92.
- Christine Fertig, Stem families in rural northwestern Germany? Family systems, intergenerational relations and family contracts. In: The History of the Family, 23, H2 (2018) 196–217.
- Christine Fertig, Georg Fertig, Bäuerliche Erbpraxis als Familienstrategie: Hofweitergabe im Westfalen des 18. und 19. Jahrhunderts. In: Stefan Brakensiek, Michael Stolleis, Heide Wunder (Hg.), Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850 (Zeitschrift für historische Forschung. Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit, Beiheft 37, 2006) 163–188.
- Christine Fertig, Volker Lünemann, Georg Fertig, Inheritance, succession, and familial transfer in rural Westphalia, 1800–1900. In: The History of the Family, 10, H3 (2005) 309–326.
- David Gaunt, Formen der Altersversorgung in Bauernfamilien Nord- und Mitteleuropas. In: Michael Mitterauer, Reinhard Sieder (Hg.) Historische Familienforschung, Bd. 387 (Frankfurt a. M. 1982) 156–191.

- Rudolf Geyer, Münze und Geld. Maß und Gewicht in Niederösterreich und Oberösterreich. (Wien 1938).
- Karin Gottschalk, Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit. In: Stefan Willer, Sigrid Weigel, Bernhard Jussen, Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur (Berlin 2013) 85–125.
- Josef Grulich. Das ländliche Ausgedinge in der Frühen Neuzeit. Ein Beitrag zur Problematik der Wahrnehmung sozialer Kategorien im 17. und 18. Jahrhundert. In: Vácalv Bůžek-Dana Štefanová (Hg.) Menschen–Handlungen–Strukturen. Historisch-anthropologische Zugangsweisen in den Geschichtswissenschaften (Opera Historica, 9, České Budějovice 2001) 343–369.
- Hausmannskost. In: Jacob u. Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 10 (Leipzig 1854–1961) Sp. 683.
- Thomas Held, Ausgedinge und ländliche Gesellschaft. Generationenverhältnisse in Österreich des 17. bis 19. Jahrhunderts. In: Christoph Konrad (Hg.) Gerontologie und Sozialgeschichte. Wege zu einer historischen Betrachtung des Alters. Beiträge einer internationalen Arbeitstagung am Deutschen Zentrum für Altersfragen, Berlin, 5.–7. Juli 1982 (Beiträge zur Gerontologie und Altenarbeit, Bd. 48, Berlin 1983) 151–185.
- Ernst Holthöfer, Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. In: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts (München 1999) 390–452.
- Arthur Imhof, Die gewonnenen Jahre. Von der Zunahme unserer Lebensspanne seit dreihundert Jahren oder von der Notwendigkeit einer neuen Einstellung zu Leben und Sterben. Ein historischer Essay (München 1981).
- Steven King, Alannah Tomkins, Introduction. In: Steven King, Alannah Tomkins (Hg.), The poor in England 1700–1850. An economy of makeshifts (Manchester 2003) 1–38.
- Steven King, Writing the lives of the english poor, 1750s–1830s, (Montreal/London/Chicago 2019) 3–12.
- Peter Klammer, Einleger und Armenversorgung. In: Peter Klammer (Hg.), Auf fremden Höfen. Anstiftkinder, Dienstboten und Einleger im Gebirge (Damit es nicht verloren geht, Bd. 26, Wien 2007) 185–209.
- Herbert Knittler, Agrarraum und Stadtraum. Ländliches und städtisches Wirtschaften im Waldviertel vom 16. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert. In: Herbert Knittler (Hg.), Wirtschaftsgeschichte des Waldviertels (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes, Bd. 47, Horn/Waidhofen an der Thaya 2006) 77–194.

- Leopold Kogler, *Das Ausgedinge vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Analyse zweier Bauerngemeinden, Seitenstetten und St. Peter/Au* (ungedr. Diss, Wien 1983).
- Andrea Komlosy, *Vom Kleinraum zur Peripherie. Entwicklungsphasen der wirtschaftlichen Abhängigkeit im 19. Jahrhundert*. In: Herbert Knittler (Hg.), *Wirtschaftsgeschichte des Waldviertels* (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes, Bd. 47, Horn/Waidhofen an der Thaya 2006) 217–340.
- Ingrid Kretschmer, Josef Piegler, *Ausgedinge*. In: *Österreichischer Volkskundeatlas, Kommentar 2* (Graz 1965) 1–15.
- Ingrid Kretschmer, Josef Piegler, *Bäuerliches Erbrecht*. In: *Österreichischer Volkskundeatlas, Kommentar 2* (Graz 1965) 1–18.
- Barbara Krug-Richter, „Als ein Knecht und Magd zu dienen“–Konflikte um Gut und (Haus-) Herrschaft in der westfälischen Grund- und Gerichtsherrschaft Canstein um 1700. In: Stefan Brakensiek, Michael Stolleis, Heide Wunder (Hg.), *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850* (Zeitschrift für historische Forschung. Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit, Beiheft 37, 2006) 317–336.
- Gertrude Langer-Ostrawsky, *Bäuerliche Testamente als Instrumente der Generationengerechtigkeit in der niederösterreichischen Stiftsherrschaft Göttweig (18./19. Jahrhundert)*. In: Stefan Brakensiek, Michael Stolleis, Heide Wunder (Hg.), *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850* (Zeitschrift für historische Forschung. Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit, Beiheft 37, 2006) 265–282.
- Gertrude Langer-Ostrawsky, *Generationenbeziehungen im Spiel von Testamenten und Übergabeverträgen*. In: Josef Ehmer, Peter Gutschner (Hg.), *Das Alter im Spiel der Generationen* (Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge, Wien/Köln/Weimar 2000) 259–282.
- Gertrude Langer-Ostrawsky, *Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns*. In: Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster, Gertrude Langer-Ostrawsky, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich* (L’Homme Archiv. Quellen zur Feministischen Geschichtswissenschaft Bd. 3, Köln/Weimar/Wien 2010) 27–120.

- Gertrude Langer-Ostrawsky, Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft in der Pfarre Maria Langegg im Dunkelsteinerwald 1788–1875. Sozioökonomische Voraussetzungen von Familienformen und der Dauer des Zusammenlebens (ungedr. Diss. Wien 1979).
- Margareth Lanzinger, Paternal authority and patrilineal power: Stem family arrangements in peasant communities and eighteenth-century Tyrolean marriage contracts. In: *The History of the Family* 17, H1 (2012) 1–25.
- Margareth Lanzinger, Vererbung: Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte. In: Joachim Eibach, Inken Schmidt-Voges (Hg.), *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch.* (Berlin/Boston 2015) 319–336.
- Margareth Lanzinger, Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit Heiratskontrakte in den Südtiroler Gerichten Welsberg und Innichen 1750–1850. In: Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster, Gertrude Langer-Ostrawsky, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (L’Homme Archiv. Quellen zur Feministischen Geschichtswissenschaft Bd. 3, Köln/Weimar/Wien 2010)* 205–368.
- Margareth Lanzinger, Janine Maegraith, Konkurrenz um Vermögen im südlichen Tirol des 16. Jahrhundert. In: *L’Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft*, 27, H1 (2016) 15–32.
- Peter Laslett, *Family life and illicit love in earlier generations. Essays in historical sociology* (Cambridge 1980).
- Katrin Marx-Jaskulski, *Armut und Fürsorge auf dem Land. Vom Ende des 19. Jahrhunderts bis 1933 (Moderne Zeit. Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd, 16, Göttingen 2008).*
- Hans Medick, Quo vadis Historische Anthropologie? Geschichtsforschung zwischen Historischer Kulturwissenschaft und Mikro-Historie. In: *Historische Anthropologie. Kultur, Gesellschaft, Alltag* 9 H1 (2001) 78–92.
- Michael Mitterauer, Auswirkungen der Agrarrevolution auf die bäuerliche Familienstruktur in Österreich. In: Michael Mitterauer, Reinhard Sieder (Hg.), *Historische Familienforschung*, Bd. 387 (Frankfurt a. M. 1982) 241–270.

- Michael Mitterauer, Auswirkungen der Agrarrevolution auf die ländliche Familienstruktur. In: Helmut Feigl (Hg.) Die Auswirkungen der thesesianisch-josephinischen Reformen auf die Landwirtschaft und die ländliche Sozialstruktur Niederösterreichs. Vorträge und Diskussionen des ersten Symposiums des Niederösterreichischen Institutes für Landeskunde Geras 9.–11. Oktober 1980 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde (Wien 1982) 139–172.
- Michael Mitterauer, Auswirkungen von Urbanisierung und Frühindustrialisierung auf die Familienverfassung an Beispielen des österreichischen Raums. In: Werner Conze Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas (Schriftreihe des Arbeitskrieses für moderne Sozialgeschichte, Bd. 21, Stuttgart 1976) 53–146.
- Michael Mitterauer, Der Mythos von der vorindustriellen Großfamilie. In: Michael Mitterauer, Reinhard Sieder (Hg.) Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie (München 1991) 46–71.
- Michael Mitterauer, Familie und Arbeitsteilung. historischvergleichende Studien (Kulturstudien Bibliothek der Kulturgeschichte, Bd. 26, Wien/Köln/Weimar 1992).
- Michael Mitterauer, Familienwirtschaft und Altersversorgung. In: Michael Mitterauer, Reinhard Sieder (Hg.), Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie (München 1991) 187–210.
- Michael Mitterauer, Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiäre Arbeitsorganisationen im österreichischen Raum. In: Josef Ehmer, Michael Mitterauer (Hg.), Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften (Wien/Graz 1986) 185–325.
- Michael Mitterauer, Historische Anthropologie. Ein Paradigmenwechsel. In: Oto Luthar u.a. (Hg.), Pot na grmado (Bd. 4, Ljubljana 1994) 57–70.
- Michael Mitterauer, Lebensformen und Lebensverhältnisse ländlicher Unterschichten. In: Herbert Matis (Hg.) Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (Berlin 1982) 315–338.
- Michael Mitterauer, Problemfelder einer Sozialgeschichte des Alters. In: Helmut Konrad (Hg.), Der alte Mensch in der Geschichte (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik, Bd. 11, Wien 1982) 9–61.
- Michael Mitterauer, Vorindustrielle Familienformen. In: Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 2 (1975) 123–185.

- Michael Mitterauer, Zur Familienstruktur in ländlichen Gebieten Österreichs. In: Heimold Helczmanovski (Hg.), Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs (Wien 1973) 167–222.
- Beatrice Moring, Widowhood options and strategies in preindustrial northern Europe. In: The History of the Family 7 H1 (2002) 79–99.
- Beatrice Moring, Richard Wall, Widows in European economy and society, 1600–1920 (Woodbridge 2017).
- Mönichkirchen. In: Austria Forum, 11. Jänner 2018, online unter <https://austria-forum.org/af/AEIOU/Mönichkirchen> (7. Mai 2020).
- John Ragnar Myking, Attractive marriage partners? Tenant widows and remarriages in western Norway in the seventeenth and eighteenth century. In: Scandinavian Journal of History, 29 (2004) 225–239.
- Nemeczek, Führer und Chronik von Aspang. Mit Berücksichtigung des Wechselgebietes und der Buckligen Welt (Aspang 1912).
- Alois Niederstätter, Geschichte Österreichs (Stuttgart 2007).
- Claudia Opitz, Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des „Ganzen Hauses“. In: Geschichte und Gesellschaft 20 (1994) 88–98.
- Norbert Ortmayr, Ländliches Gesinde in Oberösterreich 1918–1938. In: Josef Ehmer, Michael Mitterauer (Hg.), Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften (Wien/Graz 1986) 325–416.
- Norbert Ortmayr. „Orbeits, sunst kemts ins Quartier“. Alter und Armut am Land im frühen 20. Jahrhundert. In: Helmut Konrad, Michael Mitterauer (Hg.) „... und i sitz jetzt allein“. Geschichte mit und von alten Menschen (Wien/Graz/Köln 1987) 71–92.
- Ottenstein. In: Alphabetische Reihenfolge und Schilderung der Ortschaften in Niederösterreich, Bd. 6 (Wien 1915) 590–611.
- Pensionsantrittsalter steigt weiter. In: Der Standard at. 24. März 2019, online unter <https://www.derstandard.at/story/2000100110089/pensionsantrittsalter-steigt-weiter> (7. Mai 2020).
- Professor Pat Thane. In: Kings College London. Online unter <https://www.kcl.ac.uk/people/professor-pat-thane> (5. Mai 2020).
- Margit Ram, „Übergeben–nimmer leben?“. In: lkonline. Landwirtschaftskammer Tirol, 10.4.2018, online unter <https://tirol.lko.at/übergeben-nimmer-leben+2500+2722674> (5. Mai 2020).

- Hermann Rebel, Peasant stem families in early modern Austria. Life plans, status tactics, and the grid of inheritance. In: *Social Science History* 2 (1978) 255–291.
- David Sabeen, Property, production, and family in Neckarhausen, 1700–1870 (Cambridge Studies in Social and Cultural Anthropology, Bd. 73, New York u.a. 1990).
- Christoph Sachße, Florian Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg (Stuttgart/Berlin/Köln 1998).
- Roman Sandgruber, Die Agrarrevolution in Österreich. Ertragssteigerung und Kommerzialisierung der landwirtschaftlichen Produktion im 18. und 19. Jahrhundert. In Alfred Hoffmann (Hg.) Österreich-Ungarn als Agrarstaat. Wirtschaftliches Wachstum und Agrarverhältnisse in Österreich im 19. Jahrhundert (Sozial und Wirtschaftshistorische Studien, Bd., 10, Wien 1978) 195–271.
- Roman Sandgruber, Produktions- und Produktivitätsfortschritte der niederösterreichischen Landwirtschaft im 18. und frühen 19. Jahrhundert. In: Helmut Feigl (Hg.) Die Auswirkungen der thesesianisch-josephinischen Reformen auf die Landwirtschaft und die ländliche Sozialstruktur Niederösterreichs. Vorträge und Diskussionen des ersten Symposiums des Niederösterreichischen Institutes für Landeskunde Geras 9.–11. Oktober 1980 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde (Wien 1982).
- Simon Schaffer, Die Reichweite experimenteller Wissenschaften. Modelle, Mikrogeschichten, Mikrokosmen. In: *Historische Anthropologie. Kultur, Gesellschaft, Alltag* 13 H3 (2005) 343–366.
- Jürgen Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860 (Göttingen 1994).
- Karl Schmidt, Gutsübergabe und Ausgedinge. Eine agrarpolitische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Alpen- und Sudetenländer, Bd. 1 (Wien 1920).
- Klaus Schreiner, Grundherrschaft. Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs. In: Hans Patze (Hg.) Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Bd. 1 (Vorträge und Forschungen, Bd. 27, Sigmaringen 1983) 11–74.
- Martine Segalen, Sein Teil haben: Geschwisterbeziehungen in einem egalitären Vererbungssystem. In: Hans Medick, David Sabeen (Hg.), Emotionen und Materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung (Veröffentlichungen des Max-Planck- Instituts für Geschichte, Göttingen 1984) 181–198.

- Gertraud Seiser, Generationswechsel im benachteiligten Gebiet: Eine Fallstudie über Hofübergaben. In: Ländlicher Raum. Online-Fachzeitschrift des BMLFUW Jahrgang 2009, online unter [https://www.bmlrt.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/Online-Fachzeitschrift-Laendlicher-Raum/archiv/2009/seiser.html](https://www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung/Online-Fachzeitschrift-Laendlicher-Raum/archiv/2009/seiser.html) (5. Mai 2020) 1–26.
- Gertrud Seiser, On the importance of being the last one: Inheritance and marriage in an Austrian peasant community. In: Peter P. Schweitzer (Hg.), Dividends of kinship. Meanings and uses of social relatedness (London 2000) 92–123.
- Reinhard Sieder, Sozialgeschichte der Familie (Frankfurt a. M. 1987).
- Thomas Sokoll, Arbeitshaus, In: Friedrich Jaeger (Hg.) Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, online unter [https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/arbeits-haus-COM\\_240644?s.num=0&s.f.s2\\_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Arbeits-haus](https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/arbeits-haus-COM_240644?s.num=0&s.f.s2_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Arbeits-haus) (7. Mai 2020).
- Thomas Sokoll, Poor Law, In: Friedrich Jaeger (Hg.) Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, online unter [https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/poor-law-COM\\_329505?s.num=0&s.f.s2\\_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Poor+Law](https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/poor-law-COM_329505?s.num=0&s.f.s2_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Poor+Law) (7. Mai 2020).
- Leopold Stefan, Analyse Globaler Vergleich: Österreich verschläft Pensionsreformen Österreicher gehen etwas später in Pension. Dennoch ist die Altersvorsorge wenig nachhaltig, zeigt eine OECD-Studie. In: Der Standard at. 5. Dezember 2017, online unter <https://www.derstandard.at/story/2000069291285/globaler-vergleich-oesterreichs-verschlaeft-pensionsreformen> (7. Mai 2020).
- Dana Štefanová, Erbschaftspraxis, Besitztransfer und Handlungsspielräume von Untertanen in der Gutsherrschaft. Die Herrschaft Frýdlant in Nordböhmen, 1558–1750 (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien. Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Universität Wien, Bd. 34, Wien/Köln/Weimar 2009).
- Angela Taeger, Der Kampf um den Status des Alters im agrarischen Bereich und die vielen Bedeutungen des Altenteils. In: Gerd Göckenjan (Hg.) Recht auf ein gesichertes Alter? Studien zur Geschichte der Alterssicherung in der Frühzeit der Sozialpolitik (Augsburg 1990) 35–62.
- Jakob Tanner, Historische Anthropologie. Zur Einführung (Hamburg 2004).
- Pat Thane, Es ist gut in der Nähe zu sein–aber nicht zu nah’. Ältere Menschen und ihre Familien in England seit dem 17. Jahrhundert. In: Margareth Lanzinger, Edith Saurer (Hg.), Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht (Göttingen 2007) 73–98.

- Karl Ulbrich, 100 Jahre metrisches Masssystem in Österreich (1872–1972) (Wien 1972).
- Umfrage. Ein Viertel der Frauen hat laut Umfrage Angst vor Altersarmut. SPÖ-Frauenchefin Heinisch-Hosek warnt vor Verschlechterung durch neue Sozialhilfe. In: Der Standard at. 12. April 2019, online unter <https://www.derstandard.at/story/2000101514055/ein-viertel-der-frauen-hat-laut-umfrage-angst-vor-altersarmut> (22. September 2019).
- Sabine Veits-Falk, Armut an der Wende zum Industriezeitalter. In: Ernst Bruckmüller (Hg.), Armut und Reichtum in der Geschichte Österreichs (Wien 2012) 89–112.
- Sabine Veits-Falk, „Zeit der Noth“. Armut in Salzburg 1803–1870 (Salzburg Studien, Bd. 2, Salzburg 2000).
- Angela Wegscheider, Elisabeth Riegler, Zur Geschichte der Armenfürsorge in Oberösterreich 1880–1938. In: Irene Dyk-Ploss, Brigitte Kepplinger (Hg.), Hilfe. Lebens Risiken Lebens Chancen. Sozial Sicherung in Österreich, (Begleitpublikation zur Landessonderausstellung, Linz 2015) 63–86.
- Hermann Zeitlhofer, Arbeit und Alter in ländlichen Gesellschaften der Frühen Neuzeit. Die Erwerbstätigkeit im Alter zwischen eigenem Besitz und den Zwängen einer „Ökonomie des Auskommens“, In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1 (2008) 31–54.
- Hermann Zeitlhofer, Besitzwechsel und sozialer Wandel. Lebensläufe und sozioökonomische Entwicklungen im südlichen Böhmerwald, 1640–1840, Bd. 36 (Wien/Köln/Weimar 2014).

## 9. Anhang – Transkriptionen Kauf- und Übergabsverträge (Auswahl)

### **9.1. Übergabs- und Kaufvertrag zwischen Theresia Grister und Johann sowie Maria Anna Grister (1813) <sup>799</sup>**

fol 388

Extrahirt

Haus und- uibergabs-kaufsbrief zu Flachau act-11ten- juny [1]813

Heut am ende stehenden tag und jahr übergibt mit grundobrigkeitlichen vorwissen und bewilligung der herrschaft Ottenstein die wittib Theresia Grister, ihr derzeit mit rüken besessenes ganzlehenhaus sub no-10 zwischen Johann Hörhager und Johann Edlmayr zu Flachau, wie solche zu feld ordentlich mit rein und stein umfängen, zu ort mit nagl und band behaftet, und der herrschaft Ottenstein mit allen grundobrigkeitlicher jurisdiction unterworfen, und dahin lauth gr[un]db[uch] fol: 406. 1ter- theil. alljährlich mit 1f 39x bei eröffneten grundbuch stift und dienstbar, der herrschaft Ottenstein mit aller grundobrigkeitlicher jurisdiction unterworfen, und dahin lauth Dobra zu Wetzles mit den ganzen zehend unterworfen, ihrem lieben sohn Johann Grister und Maria Anna seiner angehenden ehewirthin um einen wohlverabredeten kaufwerth p[e]r acht hundert gulden, das ist [...] ... 800f

also und dergestalten zwar:

Daß hieran der übernehmend sohn als heurathsgut, mit einschluß der väterlichen erbschaft zur drangabe abrechnet ... 200f

baar werden durch das heurathsgut seines eheweibes zu handen der übergebenden mutter verlegt ... 140f

zu michaeli d[ieses] j[ahres] werden eben als restliches heurathsgut durch seinen schwiegervater Johann Löschenbrand erlegt ... 160f

der uiberrest p[e]r ... 300f

Womit welcher obriger kaufschilling ausgewiesen ist ... 800f

Haben die neuen besitzer auf allmahliges verlangen der übergebenden mutter auf erfodernis gegen dem baar zu erlegen, daß dieselbe ihre großjährigen töchter Anna Maria und Maria Anna Grister auf derselben verlangen, mit der zufordern habenden väterlicher erbschaft zu befriedigen haben solle. Da weiters die übergebende mutter verspricht, daß sie die uibernehmer bis zur

---

<sup>799</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/21, Kaufprotokoll, fol. 388.

heurigen einfechtung mit der nöthigen kost unentgeltlich verpflegen, die noch  
 schuldigen l[andes]f[ürstlichen] und herrschaftlichen abgaben für das [...] [1]813 aus eigenen  
 bezahlen und die stehend winter und sommerfechtung von heut datto an über-  
 gibt, anbey noch ein paar oxen, wagen pflug und eisen, als ein ihren sohn  
 versprochenen heurathsgut mitantworten will. Dafür hat sich aber dieselbe  
 ausdrücklich für ihr ganze lebenszeit ausbedungen. Erstens: zur ihrer wohnung  
 das besondere, beim haus befindliche stübl; 2tens zur ihren lebenslänglichen unterhalt,  
 vier metzen korn, vier achtl metzen gersten, ein metzen haber, alles in gestri-  
 chenen landmaß. Weiters zwey pifang auf kraut, zwey pifang erdäpfel,  
 zwey pifang mohn ansetzen, und ein viertl linset anbauen zu lassen.  
 Ferners haben die hausbesitzer ihrer übergebenden mutter, eine  
 gais in freyen futter zu halten; ihr alljährlich ein halbes achtl rind-  
 schmalz, und von georgy bis auf michaeli alle zweyte tag eine halbe kuhwarne  
 milch abzureichen. Auch alle mögliche und nöthige mühl und holz führen  
 mit dem hauszug zu verrichten. Die dießfälligen kauf und grundbuchs  
 gebühren sowie dem dießjährigen grundbuchsdienst haben die neuen  
 uibernehmern alleinig zu tragen. Wenn aber bis zur heurigen ein-  
 fechtung noch ein rearial lieferung in körnern, heu oder geströh aus-  
 fallen sollte, dieselbe die uibergeberin alleinig zu bestreiten haben.  
 Alles getreulich und ohne gefährd. In wahrer urkund dessen ist

fol. 388'

auf anlagen beeder partheyen dieser haus uibergabs-kaufbrief  
 in beiseyn der uibergeberin und uibernehmern, dann des ortsrichters  
 Joseph Scherz und gerichtsgeschworenen Johann Reiterer in dieser amts-  
 kanzley errichtet, unterschrieben, und unter herrschaftliche fertigung pro-  
 thokolirter hinausgegeben worden.

[[SPÄTERE ERGÄNZUNG =]

Vorstehend kaufschillingsrest p[e]r 300f hat die tochter Marianna 200f.  
 u[nd] die übrige 200f hat die mutter bei lebezeit  
 erhoben ...

100f.

28. Februar [1]817 [...] justis]

Herrschaft Ottenstein ut supra

sorge oberamtman

Johann Grister Maria Anna +

Theresia Grister als verkäuferin

ein eheweib als käufer

Joseph Scherz richter und zeug

Joseph Grister nahmensunt-

Johann Reiterer geschworener

erschriebener und zeig

als zeig.

## 9.2. Übergabs- und Kaufvertrag zwischen Johann (Senior) sowie Anna Maria Starr und Johann Starr (Junior) (1831)<sup>800</sup>

Extrahirt

fol. 130

Hauskaufcontract act. 26. may 1831

An heut zu end gesetzten tag und jahr ist zwischen Jo-

han Starr und A[nna] Maria, dessen ehewirthin von Heinreichs,

dan ihrem sohn Johan Starr l[edigen] st[andes] folgender hauskaufscon-

tract abgeschlossen worden:

1) Die Johann Starrischen eheleute verkaufen an ihren sohn

Johann Starr l[edigen] st[andes] ihre im dorfe Heinrichs sub n 3 liegend hof-

stattbehausung, der herrschaft Ottenstein mit aller grund

herrlichen jurisdiction unterworfen und laut grundbuchs

T. II. fol. 525 jährlich mit 1f 41 ½ xr dienstbar und einem wohl-

bedungenen kaufschilling p[e]r. ... 400fl mz

d[as] i[st]. vierhundert gulden con. münze, wozu noch unentgelt-

lich gegeben wird die angebaute winter- und sommerfechsung.

2) Der kaufschilling wird auf folgende art berichtet:

a) die verkäufer lassen den käufern, als ein freyge-

schenktes heirathsgut, also gleich vom kaufschilling abschrei-

ben ... 200fl mz

b) die restlichen ... 200 fl mz

womit der kaufschilling p[e]r. 400f con mzn

vollkomen ausgewiesen erscheint, hat der käufer dan zu

bezahlen, wen er sich verehelichen wird, bis zur bezahlung aber

jährlich mit 5% zu verzinsen.

<sup>800</sup> NÖLA, BG Allentsteig 17/22, Kaufprotokoll, fol. 130.

3) Die verkäufer bedingen sich, folgende ausnahm:

Das vorhandene stübl samt dem dabey befindlichen kotten  
zur wohnung, dan einen platz im garten neben dem  
stüberl zur aufstellung eines schupfen 4 kl[a]ft[er] lang u[nd] 4 kl[a]ft[er]

fol. 130'

breit, jährlich 5 metzen korn gestrichenen maß, den  
genuß vom so genannten obren garten neben Leopold  
Kohl und Mathias Pfeifeiger samt dem dabey befind-  
lichen obstbäumen; auch ist der käufer schuldig den ver-  
käufern alle nöthigen holz und mühlfahren zu ver-  
richten und die überländgründe unentgeltlich zu beur-  
baren, auch ist der käufer schuldig die fechsungen von  
den überländern abzubringen, nach hause zu führen  
und auszudreschen. Was die bedingung der überländ-  
gründen betrifft, so hat der käufer diese bedingung  
gegen dem zu besorgen, daß ihm das ganze stroh von  
den überländern unentgeltlich bleibt, und muß er daran  
der verkäufern zur unterhaltung einer kuh 2 mandl  
korken-stroh und 1 fahntl haberstroh abreichen.

4) Durch diesen kaufcontract erhält der käufer das  
recht, sich bey dem grundbuch um dieses haus an  
nutz und gewähr schreiben zu lassen.

5) Die l[andes] f[ürstlichen] und herrschaftlichen giebigkeiten betreffen  
den käufer. Die kaufs- und grundbuchstapen wollen  
die verkäufer entrichten.

Ottenstein am 16. may 1831

Johann Starr verkäufer

Johann Starr, käufer

Anna Starr verkäuferin

Anton Stauber, als zeug

Michael Stidl zeug

### 9.3. Übergabs- und Kaufvertrag zwischen Mathias Luef (Senior) und Mathias Luef (Junior) (1793)<sup>801</sup>

fol 117

#### Hauskauf

Anheut zu ende gesetzten tag und jahr ist zwischen dem Mathias Luef der herrschaft Aspang unterthan in Mitteregg als verkäufer eines: Dann seinem großjüri-  
gen sohn Mathias Luef, als käufer anderen theils nachfol-  
genden hauskauf und übergabsvertrag abgeredt und beschlos-  
sen worden. Als

Erstens verkauft und übergibt der eingangs gedachten Mathias Luef seine bisher besessene halblehenbehausung zu Mitteregg, samt der dazu gehörigen grundstücken, wie alters dies zu dorf mit nagl und band verhaftet, zu feld aber mit ordentlicher march, tein und stein versehen, und der herrschaft Aspang mit alter grundobrigkeitlicher jurisdiktion unterworfen ist, an seinen sohn Mathias Luef um einen ausdrücklich bedungenen kaufschilling zu zweihundert vierzig gulden. Worzu

Zweitens der käufer die besonders beschriebene activforderungen, das vieh, die körner und ausaat mit der sammentlichen fahrnissen, wirthschafts. einrichtungen nach den gerichtlichen schätzungswerth zu 603f 32xr übereichet [...] alsw der ganze hauskauf und übergabschilling in reiner summe [acht] hundert vierzig drei gulden 32xr betraget. Von welcher

fol. 117'

[f x pf]

Drittens der käufer nachfolgend schuldposten abzufihren und zu berichthigen haben soll. Und zwar der Andrä Hofer zu Gitzlsdorf

4, 30, -

<sup>801</sup> NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, fol. 117–119.

|                                                    |      |     |   |         |
|----------------------------------------------------|------|-----|---|---------|
| der Philipp Tanzler in Mitteregg                   | 70,  | -,  | - |         |
| der Sebastian Fahrner hold in Langeegg nebst.      |      |     |   |         |
| 20xr interessen                                    | 24,  | 20, | - |         |
| der Joseph Luef knecht in langeegg                 | 30,  | -,  | - |         |
| der Joseph Liphard in der Pinda                    | 2,   | -,  | - |         |
| dem Johann Weissenbek knecht an liedlohn           | 26,  | -,  | - |         |
| und demselben sen 1793                             | 6,   | 4,  | - |         |
| den dienstmentschen Anna Maria wl liedlohn pro     |      |     |   |         |
| 1793                                               | 4,   | 26, | - |         |
| der Elisabeth hauserwalterin an liedlohn           | 5,   | 11, | - |         |
| der Mathias Luef als hausübernehmer hat sich       |      |     |   |         |
| selbst zu gut zurechnen                            | 63,  | 6,  | - |         |
| der Leopold Rigler in Aspang sind zu 46 maß        |      |     |   |         |
| wein á 7 ½ x zu vergütten                          | 5,   | 45, | - |         |
| jeglicher die von den erben für die verstorbene    |      |     |   |         |
| Maria Luefin auf freitags messen von ihrem         |      |     |   |         |
| pflichttheil ausgesetzter                          | 10,  | -,  | - |         |
| der tochter Maria Luef verehelichte Reithofer in   |      |     |   |         |
| Spitall zu ergänzung als heuratsgut zu 100f        |      |     |   |         |
| über empfangenes 89f30xr dem rest zu               | 10,  | 30, | - |         |
| der tochter Barbara Luef verehelichte Pölzl        |      |     |   |         |
| bauer in Zöbern zu ergänzung als heurat            |      |     |   |         |
| Latus                                              | 261, | 46, | - |         |
|                                                    |      |     |   | fol 118 |
| Latus                                              | 261, | 46, | - |         |
| gut zu 100f. über empfangen 30f. annoch            | 70,  | -,  | - |         |
| an tochter Margaret zu ergänzung des heuratsguts   |      |     |   |         |
| zu 100f. aber empfangen 16f.                       | 84,  | -,  | - |         |
| der tochter Katharina verehelichte Joseph Farner   |      |     |   |         |
| der mütterliche erbantheil mit                     | 39,  | 55, | - |         |
| jeglichen der tochter Maria verehelichte Reithofer | 39,  | 55, | - |         |
| item der tochter Barbara verehelichte Pölzlbauer   | 39,  | 55, | - |         |
| weithers der tochter Margaret verehelichte Malli   | 39,  | 55, | - |         |

endlich hat sich auch der wirtschaftsübernehmer seiner  
mütterliche erbschaft abzurechnen mit

39, 55, -

Zusammen also

615, 22, -

Viertens hat sich verkäufer erklärt den rest des  
kaufschillings zu 288f. 8xr 3[pfennig] auf der wirtschaft des  
übernehmers ohne interessen erligen lassen zu wollen, nur  
mit dem vorbehalte, daß ihre nach, und nach so viel hiervon er  
folget werde, als es, seine umständ notwendig machen wer-  
den, und es solle weiters der wirthschaft in hinsicht seiner  
forderung ihme zum unterpfand haften. Nebst deme ist.  
Fünftens verglichen worden, daß der übernehmer schuldig  
seyn soll dem übergeber lebenslänglich die wohnung im  
halterstüberl ohnentgeldlich zu verstatten, zu der ende  
aber auf kunftiges frühjar 1794 ein neues aufzubauen  
demselben auch zu seinem unterhalt jährlich 3 metzen  
waitz, 10 metzen korn, 3 metzen gersten, und zwei  
metzen haber in der gehörigen güte und der neustäder

fol. 118'

mässen, dann von einem gut gefütterten schwein 80 tt [pfund] fleisch  
und speck, ferner die nothdurft an licht und brennholz,  
und zum unterhalt einer kuh, ein schober waitzen, ein  
schober gersten und ein schober haaberstroh, nebst einem  
halben schober schallpassen, und zwar alles dieses ohne  
entgeld abzureichen. Ausser dem aber weiters ein  
viertl leinsaamen auf seinem eigenen hausgrund jähr  
lich anzubauen und ausbrecheln zu lassen, jedoch hat  
übergeber im zweiten und den nachfolgenden jahren den  
leinsaamen selbst beizuschaffen. Endlich auch dem  
übergeber noch lebenslänglich das sogenannte Stüblfeld  
als ein ausnehmer genüssen zu lassen, und ihr von der  
Söllnerwiesen jährlich ein fandl heu ohne entgeld zu ver-  
abfolgen, auch solchergestalten die nöthige fuhren und  
ackerarbeiten zu verrichten.

Sechstens hat sich der übergeber bedungen, daß auf dem falle, wen sich derselbe widerume verehelichen würde, der übernehmer schuldig seyn solle, nach dessen absterben, der hinterlassenen wittib so lange selbe in wittib stand verbleibet, die wohnung in den halterstüberl, so er bewohnt hat, zu verstatten, nebstbei das Stüberlfeld genüssen zu lassen, die ackerarbeiten zu verrichten, und selber jährlich ein metzen waitz, zwei metzen korn, dazu ein metzen gerste, und zwar alles dieses unentgeltlich zu verabreichen, gegen welchen aber die wittib verbunden seyn soll dem hausbesitzern jährlich 24 tagwerk arbeit

fol 119

lediglich gegen der gewöhnlich hausmannskost auf allmaliges begehren zu leisten und zu verrichten. Da endlich Sibentes die übergabe der wirthschaft an den sohn Mathias Luef von heutigen tage in erfüllung komt, so soll derselbe von itzt an sowohl die landesfürstlichen als herrschaftlichen abgaben zu entrichten, als auch alle mit dieser wirthschaft verbunden grundlasten zu tragen schuldig, in ansehung des hauses aber sich bei der herrschaft Aspang an nutz und gewähr bringen zu lassen berechtigt seyn.

In urkund Aspang haben die beet kontrahirend theile, da sie des lesens und schreibens unkundig sind ihre namen unterzeichnen lassen, und ihr eigenhandigs X zeichen beigesezt mit der bitte, die herrschaft wolln gegenwärtigen kauf und übergabsvertrag ratifizieren.

[...] Aspang den 19ten xbris 1793

Mathias Luef  
als übergeber

Mathias Luef  
als übernehmer

Johannes [...] Neumayr

beede erbittene namensunterscribe

und zeug

Anton Kronaus

Josef Koglbaur

als zeug

als zeug

#### **9.4. Übergabs- und Kaufvertrag zwischen Phillip sowie Barbara Weninger und Franz Weninger (1840)<sup>802</sup>**

extrahirt auf 2f st.

[...]

[fol.] 65

Kauf Vertrag

Heute am untern angesetzten tage und jahr

ist zwischen Philipp Weninger u[nd] Barbara uxor

dießherrschaftlicher unterthan und besitzer der

3/4tl sub g[rund]b[uchs] folio 107 zur herrschaft Aspang,

dienstbare 3/4tl- lehenbehausung in der rotte stein

höfen als verkäufer an einem theile, dann dem

m[inderjährigen] Franz Weninger ehelicher sohn der verkäufern

als käufer am anderen theile unter vertretung

des ihm ad actum aufgestellten kurator klein-

amtman Franz Schwarz, dann in beisein der

zwey zeugen Georg Spitzer und Joseph Bauer

nachstehenden kauf und respective verkaufs-

kontrakt mit vorbehalt, der obervormundschaft-

lichen ratifikation geschlossen worden.

I. Verkaufen Philipp und Barbara Weninger ihrem

sohne Franz Weninger, das ihnen eigenthümliche

zu Steinhöfen gelegene, und zu dieser löblichen herr-

schaft dienstbare ¾ lehenhaus samt aller,

was zum hause seiner bestimmung nach gehörig

und sonst mitt nagl und mauerfest ist um

den bedungenen kaufschilling von 900f cmz

schreibe neunhundert gulden cmz, ferner

---

<sup>802</sup> NÖLA, BG Aspang 01/11, Kaufprotokoll, fol. 65–66.

|                                              |          |
|----------------------------------------------|----------|
| verkaufen selbe dem benannten käufer an fun- |          |
| dus instructus und zwar an vieh              |          |
| 2 oxen im werthe von...                      | 120f-x   |
| 2 kühe d[erselbe]...                         | 80,-     |
| ferner die nöthigen wirthschaftsgeräthe      |          |
| im werthe von...                             | 45,-     |
| wo somit eine ganze kaufschillings           |          |
| summe sich bildet von...                     | 1145fcmz |
| dieser kaufschilling wird auf folgende art   |          |

fol. 65'

berichtigt, daß käufer sich verpflichtet

a) eine aconto zahlung von 145f cmz bis 1ten jänner 1841 zu handen der verkäufer zu bezahlen.

b) Käufer verpflichtet sein soll bis 1ten märz 1840 den verkäufern über den kaufschillingsrest von 1000f cmz eine zur grundbüchenlichen einverleibung geeignete schuldurkund auszustellen, wogegen

c) verkäufer sich anheischig machen dem käufer den kaufschilling unverzinslich in handen zu lassen, welch aber

d) berechtigt sein sollen, gegen  $\frac{1}{4}$  jährige aufkündigung abschlagszahlungen deren summe von ihren ermesen abhängt von dem käufer zu begehren.

II. Ferner bedingen sich die verkäufer folgende ausnahme.

a) Die wohnung in jener stube hinter der haustube, welche verkäufer sich verbindlich machen auf ihre kosten in wohnbaren zustande aufzubauen und zu erhalten.

Ferner soll käufer verpflichtet seyn den verkäufern jährlich an naturalien 12 met-

zen korn, 3 metzen waitz, 4 metzen gerste und 2 metzen hafer zu verabfolgen, nicht minder jährlich 50tt[Pfund] salz, und so oft selbe eine kuh schläge 20tt[Pfund] fleisch, dann 12 metzen erdäpfel und 5 schilling kraut jährlich eine halbe schwein wenigstens von 100 tt[Pfund] zu geben  
b) ist käufer verpflichtet eine kuh, welche sich

(fol.) 66

verkäufer jetzt ausnehmen, im sommer und winter hinreichend mit Futter und streu zu versorgen, gehört jeder nutzen, welchen diese ausnahmskuh an kalben milch butter etc. liefert den verkäufern, und macht sich der käufer hiermit anheischig, falls die verkäufer um diese kuh kommen sollten und selbe verkaufen, den verkäufern eine eben so brauchbare auf seine kosten und ohne entgeld zu verschaffen, und unterkunft zu gestatten.

c) Nehmen sich die verkäufer die lebenslängliche nutznießung der hälfte des zum hause gehörigen gartens, dann das sogenannte Mitterwaldes im flächenraume von ungefähr einen joch, und [gern] 6 bis 10 stück lehrbäume, welche neben steg unterhalb des stübel stehen.

d) Ist käufer verpflichtet dem ausnehmern falls er von seinen zuchtschweine junge erhält ein junges unentgeldlich zu geben, und selbes bis martini des jahres wo es gefallen ist aus seinen futtervorrathe zu füttern.

e) Ist käufer weiters verpflichtet den verkäufern durch, ihre lebenszeit den nöthigen holz-

bedarf und licht unentgeltlich zu verabfolgen, und selbe mit der nöthigen leibskleidung zu versehen. Hinsichtlich des zum hause gehörigen stübels welches laut kontrakt an den bruder Johann Weninger des verkäufers zur benützung überlassen ist, wird hiermit beiderseitig festgesetzt, daß der käufer

fol. 66'

Franz Weniger verbunden sein soll, diese stube respective söllnerwohnung unter der nehmlichen bedingungen, wie sie in dem oben angeführten kontrakte festgesetzt sind, und der sich in händen des Johann Weninger befindet, nach absterben dieses Johann Weninger seinem bruder Johann Weninger zu überlaßen, hinsichtlich der bey diesen söllnerstübel nothwendigen bauten, wurde aber festgesetzt, daß käufer das materiale unentgeltlich zu liefern verbunden ist, der söllner jedoch die handwerksleute zu bezahlen hat, welche zu verköstigen der käufer Franz Weninger sich verpflichtet.

Übergeben die verkäufer das verkaufsobject sogleich heute samt last und vorthail dem käufer, so daß selben ohne ihr weiteres einvernehmen, die grundbüchliche bewährung kraft gegenwärtiger aufsandung anfügen und erwirken kann.

Will der verkäufer die laudemial und gewährtapen, sonstigen dießfällig aufgelaufenen kosten und stempelgebühren jetzt für den käufer bezahlen und vorstreken, wogegen dieser aber verpflichtet ist, diese summe sobald es ihm möglich ist, den verkäufern

zurück zu bezahlen. Urkund dessen ist gegenwärtiger vertrag von den verkäufern, und der zeugen eigenhändig gefertigt worden.

Aspang der 16. jänner 1840

Franz Weninger

Georg Spitzer als zeug

+++ Phillipp Weninger

Joseph Bauer als zeug

Franz Schwarz kurator und namensunterschreiber

+++ Barbara Weninger

Theophil Koch m/p namensschreiber

## **Abstract**

Das Ausgedinge entwickelte sich im ländlichen Mitteleuropa als eine besondere Form der bäuerlichen Alterssicherung. Der Altbauer und/oder die Altbäuerin übergaben ihren Hof und bekamen als Kompensation eine Grundversorgung zugesprochen. Das Ausgedinge umfasste meist das Wohnrecht und den Unterhalt, in manchen Regionen auch die Nutzung von Feldern, Tieren oder anderen Gerätschaften am übergebenen Hof.

Die Masterarbeit geht von der Fragestellung aus, inwieweit das bäuerliche Ausgedinge als Alterssicherung angesehen werden kann. Dazu werden gewohnheitspraktische und sozioökonomische Strukturen mit individuellen Logiken, die das Zustandekommen eines Ausgedinges begünstigten, aber auch dessen Form beeinflussten, in Beziehung gesetzt. Eine weitere zentrale Frage richtet sich auf die (Aus-)Handlungsmöglichkeiten der sich ins Ausgedinge zurückziehenden Altbauern und/oder Altbäuerinnen. Die Untersuchung ist in den Herrschaften Ottenstein und Aspang im Erzherzogtum Österreich und Enns, dem heutigen Niederösterreich, situiert und in einer vergleichenden Perspektive, die sich an historisch-anthropologischen Zugänge orientiert, angelegt. Der Zeitraum reicht von 1780 bis 1849, so dass auch Veränderungen der Ausgedinge-Regelungen deutlich werden. Die Quellengrundlage liefern Übergabsverträge aus beiden Herrschaften, die quantitativ und qualitativ ausgewertet und mit Forschungsliteratur breiter kontextualisiert werden. Zugleich wurden personenbezogene Daten aus den Kirchenbüchern herangezogen, um Fallbeispiele zu rekonstruieren.

Die Masterarbeit zeigt, dass Ausgedinge-Arrangements das Ergebnis von unterschiedlichsten Logiken waren, die von individuellen Faktoren – wie dem Familienstand des Übergebers und/oder der Übergeberin – aber auch der ökonomischen Basis der Bauernhöfe abhängig waren. Zudem dokumentieren die analysierten Übergabsverträge, dass Altbauern und Altbäuerinnen im Ausgedinge umfangreiche Handlungsräume beibehielten. Diese boten Möglichkeiten, weiterhin ein selbstbestimmtes Leben zu führen und gleichzeitig in den Genuss einer angemessenen Alterssicherung zu kommen.